Baierische
Landtags-Handlungen
in
den Jahren 1429 bis 1513.

10ter Band.

Niederländische Landtäge, im Straubinger Landantheile.

Unter der Alleinregierung Herzog Albrechts des IV. vom Jahre 1470 aufangend, mit eingeschalteter Geschichte des Löwlerbundes, bis zum Augsburger Vertrag 1492.

München 1804,
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

BIBLIOTHECA
REGIA

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Zum Jahrgang 1471, vom März bis Juny.

(Die Gefangennehmung des Herzog's Christoph, und den vorgehabten Landtag des Herzog's Wolfgang betreffend.)

Anmerkung. Ein Theil der auf die obenerwähnten Differenzen Bezug habenden Actenstücke ist bereits in dem 8ten Bande Seite 10 - 26 eingerückt. Es hat sich aber seither in der Registratur des Stadtmagistrates von Deckendorf auch noch jenes Ausschreiben des Herzogs Wolfgang, welches im 8ten Bande Seite 11 blos angeführt ist, vorgefunden, nebst einem Ausschreiben des Vizedoms von Straubing, worin derselbe in seinem eigenen Namen (wahrscheinlich auf Veranlassung des Herzog's Wolfgang) einen Landtag auf den 27. März in Straubing hat versammeln wollen.

Diese beyden Urkunden werden hier zur Ergänzung der Geschichte nachgetragen.

1. Landtagsausschreiben des Herzogs Wolfgang an die Stadt Deckendorf.

Nach dem zu Deckendorf liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern etc.

Unsern Grus zuvoran, ehrsame, weise liebe getreue. Als der hochgebohrne Fürst unser lieber Bru-

der Herzog Christoph in Baiern ꝛc. von unserm Bruder Herzog Albrecht in Fängniß genommen worden ist, dessen Wir dann euch hiemit klagen, in Getrauen es solle euch wider und leid seyn, und nun aber ihr dem genannten unserm Bruder Herzog Christophen und Uns so viel zu thun schuldig seyet, als Herzog Albrechten, auch grosser merklichen Unrath, davor Wir Uns und euch zu verhüten, als billig ist, begierlich geneigt sind; So begehren Wir an euch mit Ernst der Pflicht, damit ihr Uns und unserm lieben Bruder Herzog Christophen als Landsfürsten gleichviel als Herzog Albrechten gewandt seyet, ermahnend, ihr wollet euere treffliche Rathsbottschaft in unsre Stadt München senden, und daß die auf Samstag vor dem Sonntag Lätare schierist kommend (23. März) bey andern unsern der Landschaft gehorsamlich erscheinen, allda mit samt ihnen Wege zu betrachten, dadurch Wir befinden euerer Pflicht genug gethan habet, und unser lieber Bruder Herzog Christoph solcher Fängniß ohne Entgeldniß ledig gelassen werde. Vermeynt dann unser Bruder Herzog Albrecht einigerley Sprüche zu ihm zu haben, oder daß er ichts gehandelt das ihm nicht gebührt hätte, darum seyen Wir seiner, so er nun ledig gelassen ist, dem mehrgemeldten unserm Bruder Herzog Albrechten Recht vor euch und andrer unsrer Landschaft zu nehmen

men und zu geben mächtig.* Daran thut ihr unsre Meynung und Gefallen gnädiglich zu erkennen. Wo aber unser ziemliches Begehren verachtet, und dem nicht nachgekommen würde, so müsten Wir weiter unsre und unsers lieben Bruders Herzog Christoph's Nothdurft fürnehmen, und so viel thun, als Wir Uns schuldig sind. Geben zu Augsburg am Pfinztag vor dem Sonntag Reminiscere (7. März) Anno ꝛc. 1471.

Dieses Ausschreiben hat die Stadt Deckendorf mit dem, im 8ten Bande Seite 10 - 12 eingerückten Bericht vom 14. März 1471 an den Herzog Albrecht abschriftlich eingesandt, und von demselben die dort Seite 13 eingerückte Resolution vom 16ten März erhalten.

Wenige Tage nachher erliess der Vizedom von Straubing das nachfolgende Schreiben an die Stadt Deckendorf.

2. Landtagsausschreiben des Vizedom von Straubing an die Stadt Deckendorf.

Nach dem zu Deckendorf liegenden Original.

Meine Dienste, ehrsame weise. Nachdem ihr wohl vernommen habt die Uneinigkeit, so sich halten zwischen meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Christophen ꝛc. deshalben euch mit

samt andern der niedern Landschaft wohl gebührt, Fleiß fürzukehren, ob solche Uneinigkeit zwischen der obgemeldten meinen gnädigen Herrn zu bessern Stand gebracht möchte werden; demnach begehr ich als Vizedom und bitte euch, ihr wollet zwey euerer Rathsfreunde auf am Mittwoch nach Lätare (27. März) schierist her gen Straubing schicken, und allda mit samt andern der Sachen halb nach dem besten rathschlagen helfen, und nicht aussen bleiben, wann ich andern dergleichen auch geschrieben habe. Dessen ich mich ganz zu euch verlasse. Datum Straubing am Erchtag nach dem Sonntag Oculi (19. März) Anno ꝛc. 1471.

Johannes von Stauff Herr zu Ehrenfels
Vizedom in Niederbaiern.

Den ehrsamen weisen Kamerer und Rath der Stadt zu Deckendorf meinen guten Gönnern.

Anmerkung. Es zeigt sich nicht die geringste Spur, dass dieser Landtag zu Straubing zu Stande gekommen sey, sondern Herzog Wolfgang schrieb am Anfange des Monates May neuerdings an die Städte des Niederlandes, — die Stadt Deckendorf sandte das Schreiben wieder an den Herzog Albrecht, und erhielt unterm 23. May nur die dilatorische Antwort, dass die decisive Resolution bey einem eigenen Bothen nachfolgen werde.

werde. Indessen verlangte Herzog W o l f g a n g durch zwey weitere Ausschreiben vom 28. May und 29. May eine bestimmte Erklärung von den Städten, und nun erliess Herzog A l b r e c h t unterm 4ten Juny 1471 die im 8ten Bande Seite 23 - 26 bereits eingerückte Resolution, welche dann doch wirklich ausgefertiget worden ist, und wovon ein Original bey der Stadt Deckendorf liegt.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Münchener und Landshuter Landantheile.
Zu München, im Jahre 1471, am Sonntag vor Michaelis (22. September.)

(Die nachgesuchte Befreyung des gefangenen Herzog Christophs betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Landtage wuste man bisher nur aus der Erzählung des zeitsgenossenen Chronikschreiber Veit Arnbeck, dass am Sonntage vor Michaelis sammentliche Landstände des Ober- und Niederlandes zu München die Befreyung des gefangenen Herzog Christophs, aber vergebens, nachgesucht haben. S. die Landtäge des Münchner Landantheiles von diesem Zeitraume. 8ter Band. Seite 27.

Allein seit dem Drucke des 8ten Bandes hat sich in der Registratur des Stadtmagistrates zu Deckendorf die Landtagseinberufung selbst vorgefunden, welche hier nachgetragen wird.

Landtagsausschreiben.

Nach dem an die Stadt Deckendorf ausgefertigten Original.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, weise liebe getreue. Wir haben aus eignen Willen, auch guter Vorbetrachtung,

tung, bevoran unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser rc. zu Ehren fürgenommen, unsre gemeine Landschaft zusamm zu fordern, von der Irrung wegen, so sich zwischen unserm Bruder und Uns halten; und nämlich der Fängniß halben unsers Bruders Herzog Christophs; dazu Wir auch den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herzog **Ludwigen** in Niedern= und Obernbaiern rc. zu kommen gebeten haben; in Hoffnung, daß allda durch den bemeldten unsern lieben Vettern, auch unsre getreue Landschaft so viel guten Willens und Fleisses zwischen Uns allen angekehrt werde, dadurch Wir alle in brüderlicher Liebe, Freundschaft und Einigkeit kommen, darinn Wir Uns mit samt dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herzog Sigmunden rc. unsers Theils dermassen halten wollen, daß nach Gelegenheit und Gestalt der Dinge aller, an Uns keiner Billigkeit erwinden soll. Auf das begehren Wir an euch mit ernstlichen Fleiß, daß ihr **zwey** trefliche eueres Rathes auf am **Sonntag nach** sankt **Mathäustag** schierist (22. September) hier zu **München** zu seyn, zu unsrer gemeinen obern und **niedern** Landschaft schicket, und daß die nicht ausbleiben, daß deshalb der Gebruch an euch nicht erfunden werde. Das kommt Uns von euch zu sonderen Gefallen gnädiglich zu erkennen. Datum München am Freytag nach Augustini (30. August) Anno rc. 1471.

Landtag des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1471, zu Martini (11. November.)

(Die Bestättigung der Freyheiten der Niederland-Straubinger Landschaft.)

Anmerkung. Obwohl die nachfolgende Freyheits-Bestättigung bestimmt nur das Niederland-Straubing betrifft, mithin dazumal nur die Straubinger Landschaft alleine versammelt gewesen zu seyn scheinet, so geht doch aus der Aufschrift eines, hier auch eingerückten Schreibens, welches Johann von Degenberg an die dort vom Ober- und Niederlande versammelte Landschaft stylisirt hat, die Vermuthung hervor, dass dieser Landtag gemeinschaftlich mit dem Oberlande gewesen sey.

1. Herzog Albrecht's Freyheitsbestättigung der Niederland-Straubinger Landschaft.

Im Archiv. Tom. V. Privilegiorum. — In der gemeinen Sammlung der Freyheitsbriefe der 45te.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc. Bekennen als einiger regierender Fürst für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, und thun kund offent-

offentlich mit dem Brief. Wann alle Prälaten, Grafen, Freyen, Dienstmanen, Ritter, Knechte, Edel und unedel, Städte und Märkte, gemeiniglich Land und Leut, reich und arm in niedern Baiern, nach Abgang des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Herrn und Vatters, Herzog Albrecht's Pfalzgrafen bey Rhein Herzog in Baiern und Grafen zu Vohburg seeliger Gedächtniß ihre Treue angesehen, und Uns für ihren rechten Erbherrn erkannt, und Huldigung gethan haben, dieselbe Gerechtigkeit, Liebe und Treue haben Wir angesehen, und haben die Handfesten, Urkund und Briefe mit guter Gewissen alles unsers Rathes kündlich verhört, die unsre liebe Vorvordern und Vettern König Otto, Herzog Steffan sein Bruder, und Heinrich, Ott und Heinrich Herzogen in Baiern, und unser lieber Herr Kaiser Ludwig, und Markgraf Ludwig von Brandenburg, Steffan und Ludwig der Römer, und unser lieber Vetter Herzog Albrecht der ältere, Herzog Albrecht der jüngere, und Herzog Johannes von Holland, und dazu unser lieber Anherr, Vatter, und Vetter Herzog Ernst, Herzog Albrecht vorgenannt, und Herzog Wilhelm alle seeliger Gedächtniß gegeben und bestättet haben Bischöfen, Prälaten, und aller anderen Pfaffheit, geistlichen und weltlichen, dazu Grafen, Freyen, Dienstmanen, Ritter, Knechten, Städten Märk-

ten,

ten, Burgern, armen und reichen, und gemeiniglich allen Lande gegeben und verschrieben haben, es sey um Eigen, Lehen, Geld, Gilt, oder Pfandschaft, um den Kauf der Gerichte und andere ihre Ehren, Freyheiten, Rechten und gute Gewohnheiten; Und dieselben Briefe, Handfesten und Urkunden alle, die sie gemeiniglich und jederman in sonderbar von unsern vorgenannten Vorvordern Anherrn Vattern und Vettern seligen haben, die kräftigen, bestätten und verneuen Wir ihnen mit diesem Brief, mit allen den Punkten Artikeln Ehren und Rechten, die daran begriffen und verschrieben sind, nichts darin ausgenommen, also daß ihnen und allen ihren Erben und Nachkommen die von Uns und allen unsern Erben ewiglich stätt ganz und unzerbrochen sollen seyn, und bleiben. Wir haben ihnen auch aus sonderen Gnaden mit Worten zugesagt, daß Wir sie bey allen Freyheiten und Bestättigungen, so sie von vergangener Herrschaft unsern Vorvordern Kaisern, Königen und Fürsten zu Baiern und von Uns haben, gnädiglich halten schützen und schirmen sollen und wollen; Und daß auch Wir alle unsre Amtleute, Vizedom, Richter, Schergen dazu halten wollen, daß sie ihnen alle ihre Briefe und Handfesten in allen Punkten und Artikeln, Ehren und Rechten stätt behalten, die sie von unsern Vorvordern, und nun von Uns haben. Wäre auch,

daß

daß Wir Uns veränderten, es wäre mit Theil, oder wie das beschähe, so sollen ihnen doch alle ihre Briefe und Handfesten in allen Punkten und Artikeln so sie inn halten stätt bleiben, und soll ihnen unschädlich seyn an dem Brief, an allen ihren Briefen, die sie von unsern Vorvordern, Anherrn, Vatter, und Vettern und nun von Uns haben. Und daß ihnen, allen ihren Erben und Nachkommen die vorgenannten Briefe alle und jedlicher besonder, und Bestättigungen mit allen Artikeln und Punkten von Uns und unsern Erben und von allen unsern Nachkommen ewiglich stätt, ganz und unzerbrochen bleiben, ohne Gefährde und ohne alle Arglist, und darüber zu Urkund geben Wir ihnen den Brief besiegelt mit unserm anhangenden Insiegel für Uns alle unsre Erben und Nachkommen. Geschehen zu Straubingen am Montag vor sankt Elisabethentag (18. November) Anno ꝛc. 1471.

2. Schreiben des Johann von Degenberg an die in Straubing versammelte Landschaft.

Nach einer Abschrift im Archiv. Tom. XIV. Privilegiorum.

Copie, wie Hanns vom Degenberg unsrer niederen Landschaft, so auf Martini Anno ꝛc. 1471 zu Straubing gewesen sind, geschrieben hat von unsern wegen.

Den ehrwürdigen in Gott, wohlgebohrnen, edeln, ehrsamen und weisen, allen Prälaten, Freyen, Herrn, Rittern und Knechten, Städten und Märkten, und gemeiner Landschaft, so iezt zu Straubing aus Obern- und Niedernbaiern versammelt ist. Meinen guten Herrn, Freunden und Gönnern.

Ehrwürdige in Gott, wohlgebohrne, edle, ehrsame und weise. Meine willige freundliche Dienste zuvor. Mir zweifelt nicht, ihr habet gutes Wissen meines merklichen Schadens und Verderbens, so mir von meinem Herrn Herzog Albrechten von Baiern mit Gewalt, ohne Recht, wider Freyheit des Landes, kaiserlich Gebotbrief, sein selbst Brief und Insiegel an meinen Geschlossen Leuten und Gütern unverschuldter Sachen zugefügt hat, der Gethat aller meinem Herrn Herzog Albrechten kein

Ge-

Genügen gewesen ist, mich dazu aus sein selbst Fürnehmen an allen Gewalt für einen Ketzer verbannen lassen, alles zur Bedeckung der Gethaten, an mir ergangen. Mit solcher Gewalt und Unrechten ich zu der Nothwehre gedrungen bin, auch Handlung der Gethat manchmal unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser in Klagweise zu erkennen gegeben habe, und am jüngsten als seine kaiserliche Gnad aus dem Reiche wieder gen Wien gekommen ist, habe ich aber seine kaiserliche M. in Klagweise hoh ersucht. Darauf seine kaiserliche Majestät meinem gnädigen Herrn Herzog Ludwigen von Baiern ꝛc. geschrieben hat, derselben kaiserlichen Geschrift und meiner Klage, seinen kaiserlichen Gnaden gethan, ich euch hiemit Copie sende, und bitte euer aller Weisheit darauf, meinen Herrn Herzog Albrechten noch daran zu weisen, damit mir um solche meine Verderben und Schäden ein Begnügen beschähe, ohne mehrerer Mühe und Schaden des Landes, oder daß mein genügsamlich rechtlich Erbieten, nach unsers Herrn des römischen Kaisers Bot aufgenommen werde. Ob aber solches alles von meinem Herrn Herzog Albrecht auch verachtet und abgeschlagen wird, so heischt meine Nothdurft, meinen Herrn Herzog Albrechten Land und Leut mit der That weiter und anders fürzunehmen, dann bisher beschehen ist. Daraus dann euch und den eueren auch

Scha-

Schaden erstehen möchte. Und ob das mit der That alsdann geschähe, dessen wollte ich gegen euch und sonst männiglich aus Krafft meiner Noth und Gewalt hinfür in keinem Weg, wie das zu erdenken stünde, keine Entgeltniß haben, oder jemand darum zu künftigen Zeiten von Ehre und Rechtens wegen zu thun nichts pflichtig noch schuldig seyn. Und bitte dessen alles euere verschriebene Antwort bey dem Bothen wieder zu wissen. Datum am Montag sankt Martinstag Episcopi (11. November) Anno rc. 1471.

Johannes Herr zum Degenberg.

Zum Jahrgang 1471.

(Aufgebot zur Kriegsrüstung.)

Ausschreiben an die Städte und Märkte des Niederlandes und an einige Gerichte.

Im Archiv. Tom. der Musterungen von 1434-1504.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, weise liebe getreue. Nachdem die Läufe iezt allenthalben geschwind sind, so befehlen Wir euch mit Ernst schaffend, daß ihr bey den eueren allenthalben darob seyet, ordnet und bestellet, daß sie sich mit Pafesen, Harnasch, Büchsen, Armbsten, Helmparten, und allem andern zu der Wehre dienend nach Nothdurft zurichten und fürsehen; also, wann euch von Uns, unserm Vizedom, Hauptleuten, oder denen das von Uns befohlen sey, Bottschaft gethan, daß ihr dann mit denselben den euern von Stund bereit und auf seyet, an die Ende zu kommen, dahin ihr beschieden werdet. Und wollet darin nicht ablässig seyn. Daran thut ihr ganz unsre ernstliche Meynung und Heissen. Dazu Wir Uns auch verlassen, gnädiglich zu erkennen. Datum Straubing am Freytag vor Andreä Apostoli (29. November) Anno ꝛc. 1471.

Der Stadt Straubing. Der Stadt Kelheim.
Der Stadt Deckendorf. Der Stadt Dietfurt.

Dem

Dem Markt Abach.
Dem Markt Lanquid.
Dem Markt Falkenstein.
Dem Markt Bogen.
Dem Markt Viechtach.
Dem Markt Ruemansfelden.
Dem Markt Regen.

Item den nachbenannten Pflegern ist geschrieben, jeder in seinem Amt eine Anlege zu thun, inmassen hernach folgt:

Deckendorf.

Item dem Pfleger zu Deckendorf ist geschrieben in seinem Amt 100 wehrlicher Mann, darunter sollen seyn 70 Schützen mit Armbsten und Handbüchsen, 10 mit Helmparten, 10 mit Alatspiesen, und 10 mit Pafesen. 3 Wägen.

Viechtreich.

Item im Landgericht Viechtreich ist angelegt 300 wehrlicher Mann auf dem Lande, darunter sollen seyn 210 Schützen mit Armbsten und Büchsen, 30 mit Helmparten, 30 mit Alatspiessen, und 30 mit Pafesen. 9 Wägen.

Mitterfels.

Item im Landgericht Mitterfels ist angelegt 300 wehrlicher Mann, darunter sollen seyn 210 Schützen mit Armbsten und Handbüchsen, 30 mit Helmparten, 30 mit Alatspiessen, und 30 mit Pafesen. 9 Wägen.

De=

Degenberg.

Item in der Herrschaft Degenberg ist angelegt 200 wehrlicher Mann, darunter sollen seyn 110 Schützen, mit Armbsten und Handbüchsen, 15 mit Helmparten, 15 mit Alatspiessen, und 15 mit Pasesen. 5 Wägen.

Peilstein.

Item im Gericht Peilstein mit samt Miltach, ausserhalb Kötzting, ist angelegt 32 wehrlicher Mann, darunter sollen seyn 23 Schützen mit Armbsten und Handbüchsen, 3 mit Helmparten, 3 mit Alatspiessen, und 3 mit Pasesen. 1 Wagen.

Falkenstein.

Item im Gericht Falkenstein ist angelegt 80 wehrlicher Mann. Darunter sollen seyn 56 Schützen mit Armbsten und Handbüchsen, 8 mit Helmparten, 8 mit Alatspiessen, 8 mit Pasesen. 3 Wägen.

Kelheim.

Item zu Kelheim ist angelegt 300. Darunter 70 Schützen.

Zum Jahrgang 1472.

(Aufgebote zur Kriegsrüstung.)
Im Archiv. Tom. der Musterungen 1434 - 1504

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Uns kommt täglich, und glaubliche Warnung wie die Böhmen sich heraus kehren, Uns unser Land und Leut mit Macht zu überziehen und zu beschädigen, deshalben unsre und der unsern Nothdurft erfordert, den Widerstand zu thun, und Uns mit den unsern zu der Gegenwehre zu schicken. Begehren Wir ernstlich von dir, daß du ohne alles Säumen wohl gerüstet und erzeugt, als du stärkest mögest, zugerichtet in ein Feld auf Sonntag nach Erasm Tag schierist (7. Juny) zu Uns gen Straubing kommest, Uns mit samt andern den Unsern dem helfen Widerstand zu thun. Und darinn nicht säumig seyest, noch ausbleibest, als du schuldig bist, und Wir Uns dessen ungezweifelt zu dir verlassen. Das wollen Wir mit sonderen Gnaden gen dir erkennen. Datum Landshut am Freytag nach Corporis Christi (29. May) Anno ꝛc. 1472.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Nachdem sich die Läufe Uns auch unsern Landen und Leuten zu Scha-

Schaden und Unfug halten, so begehren Wir an dich mit Ernst, du wollest auf den schieristen Pfinztag (6. August) zu Nacht wohl gerüstet und erzeugt, so du stärkest mögest, zu Uns her gen Straubing kommen, und Uns, unser Land und Leut vor Gewalt und Unrecht mit samt andern den unsern helfen beschirmen, als du Uns dann das schuldig bist. Dessen verlassen Wir Uns zu dir. Datum Straubing am Montag nach Vincula Petri (3. August) Anno ꝛc. 1472.

Der Briefe sollen seyn, 59.
und sonst im Plurali, 3 Briefe.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Als Wir dich auf den Pfinztag schierist zu Uns her gen Straubing gefordert haben, also begehren Wir an dich, daß du auf den Erchtag nach Laurentii (11. August) zu Uns hieher kommen wollest, inmaaß Wir dich auf den obgenannten Pfinztag gefordert haben. Gnädiglich zu erkennen. Datum Straubing am Erchtag vor Oswaldi (4. August) Anno ꝛc. 1472.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Regensburg, im Jahre 1472, zu Michaelis (29. September.)

(Die Regierungsverzicht des Herzogs Christoph und seine Befreyung aus der Gefangenschaft betreffend.)

Anmerkung. Die Aktenstücke dieses Landtages sind bereits in dem 8ten Bande der Landtäge des Münchener Landantheiles bey diesem Jahrgange S. 45. u. f. eingerückt.

Aus=

Ausschußtag des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu München, im Jahre 1473, auf Dienstag nach Judica (6. April.)

(Die verschiedenen Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.)

Anmerkung. Die Aktenstücke dieses Ausschusstages sind bereits in dem 8ten Bande Seite 99. u. f. unter den Landtägen des Münchener Landantheiles eingerückt.

Landtag des Straubinger Landantheiles.

Zu . . . . . im Jahre 1474, glaublich am Anfange des Jahres.

(Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Hier muſs vor allem eine zum 8ten Bande gehörige Berichtigung nachgeholt werden.

Im 8ten Bande S. 119 iſt ein oberländiſcher Landtag vom Sommer 1473 angeſetzt, und es ſind dort ſowohl die Gründe für die Vermuthung ſeiner Exiſtenz, als auch die Zweifelsgründe angeführt, jedoch erſtere für überwiegender gehalten worden.

Nun hat ſich erſt ſeit dem Drucke des 8ten Bandes das Münchener Stadtrathsprotocoll desſelben Jahres vorgefunden, und daraus veroffenbaret, daſs die Landſteuer, deren Rechnung erſt im März 1474 abgelegt wurde, und welche im 8ten Bande Seite 127 - 148 eingerückt iſt, bereits um Lätare 1473, mithin auf jenen, dort Seite 97 aufgeführten vorderen Landtag (deſſen Gegenſtände bisher ganz unbekannt waren) bewilliget worden ſey.

Es iſt auch der Umſtand, daſs Herzog Chriſtoph noch am 9ten Juny 1473 von einer erſt vorhabenden Landſteuer ſprach, mit der obigen jetzt klar gewordenen Thatſache ganz vereinbarlich, weil im Niederlande, wohin das vom Vizedom zu Strau-

bing

bing eingesandte Schreiben dirigirt war, die Steuer wirklich erst viel später postulirt und bewilliget wurde, und daher die Stadt Deckendorf nach einem ihr vom Herzog Albrecht vorgeschriebenen Entwurfe dem Herzog Christoph antworten muste, sie seye noch um keine Landsteuer ersucht, und solche auch nicht in ihrem Vermögen noch Willen &c.

Da die hier nachfolgende, noch im Original vorhandene Hauptrechnung der Landsteuer des Niederlandes erst im December 1474 aufgenommen zu werden anfieng, so scheint sie erst am Anfange des Jahres 1474 bewilliget worden zu seyn, und deswegen ist hier eben dieser Zeitpunkt des hierüber zuverlässig gehaltenen besonderen niederländischen Landtages angenommen. Es wäre aber auch möglich, dass derselbe schon in den hohen Sommer (nach dem 9. Juny nun einmal gewiss) oder in den Herbst 1473 fiele, wiewohl es weniger zu vermuthen ist, dass die Rechnungsablage erst 1 1/4 oder gar 1 1/2 Jahre nach der Bewilligung erfolgt seyn sollte.

1. Hauptrechnung über die, im Straubinger Niederlande 1474 erhobene Landsteuer.

Nach dem Original aus der Archival-Sammlung der ältesten Steuerbücher.

Vermerkt das Aufschreiben der Steuer im Niederlande, Anno &c. 1474.

Degenberg.

Vermerkt daß auf heute Montag vor sankt Niklastag (5. December) Anno &c. 1474 Peter Raid, Andrä

Andrä Fischer, und Andrä Haselmaier als Steuerer eine Rechnung gethan haben von der obgenannten Herrschaft Degenberg um alles ihr Einnehmen und Ausgeben der Steuer, in Beywesen, die mein gnädiger Herr dazu geschafft hat, mit Namen Hanns Rösler Kanzler, Ulrich Halder Rentmeister in obern Baiern, und Matheus Pratzl Kamerschreiber, thut in Maas hernach folget.

Item zum ersten thut die Steuer in der Herrschaft zum Degenberg nach Laut der obgemeldten Steuerer Steuerbücher, 93 tt. 4 ß. 2 r. dl.

Daran geht ab, das man den armen Leuten nachgelassen hat, 22 r. dl.

Item so haben die Steuerer verzehrt, als sie die Steuer eingebracht und angelegt haben in der obgemeldten Herrschaft, 2 tt. 7 ß. 19 r. dl. 3 Hlr.

Item dem Steuerschreiber für seine Mühe, 2 tt. r. dl.

Summa thut alles Ausgeben wie vor geschrieben steht, mit samt dem Abgang, 5 tt. 11 r. dl. 3 Hl.

Einnehmen und Ausgeben gegeneinander gelegt und aufgehebt, dannoch bestund der Steuer, thut, 88 tt. 3 ß. 20 r. dl. 2 Haller.

Das hat der Prazl Kamerschreiber eingenommen.

Abach.

Item vermerkt daß auf heute Freytag nach Conceptionis Mariä (9. December) Anno ꝛc. 1474 Leonhard Saller Pfleger, und Niklas Fruhdrunck Burger zu Abach als Steuerer eine Rechnung gethan haben von der obgenannten Herrschaft Abach, um alles ihr Einnehmen und Ausgeben der Steuer

in

in Beywesen Hannsen Rösler Kanzler, Conraden Pöllinger Rentmeister in Niedernbaiern, und Matheusen Pratzl Kamerschreiber, thut in Maas hernach folget:

Item zu Abach von dem Gericht ist gefallen mit samt der Ehehalten Steuer nach Laut des Steuerbuch, 28 tt. 6 ß. 14 ß.

Item so haben die Steuerer verzehrt in der Anlegung, auch Bothenlohn und Zehrung in der Rechnung, thut, 1 tt. 10 r. dl.

Restat noch, 27 tt. 6 ß. 4 r. dl.

Item von dem Markt Abach ist gefallen die Steuer, thut nach Innhalt der Steuerer Steuerbuch, 70 Gulden rheinisch.

Die Land- und Marktsteuer hat der Pratzl eingenommen.

Landgericht Dietfurth.

Vermerkt, daß an heute Sonntag vor des heiligen neuen Jahrstag (31. December) Anno rc. 1475 haben nach Befehlung Leonhard Saller, Hanns Rösler Kanzler, Christoph Muckenthaler, und Mathäus Pratzl Kamerschreiber der Steuer Rechnung aufgenommen im Landgerichte Dietfurth gefallen von den Steuerern Hermann Schachl, Hainzen Schmalln, und Hannsen Johann Steuerschreiber in Maas hernach folgt.

Item es ist allenthalben in dem Landgerichte Dietfurt zu Steuer gefallen, ohne die Ehehalten, da ist keiner gesteuert, nach Laut des Steuerbuches, 196 Gulden rhl. 25 dl.

Item so haben die Steuerer verzehrt, als sie die Steuer angelegt und eingebracht haben, und etliche Bothenlohn dazu, 3 tt. 6 ß. 4 dl.

Item so haben die Steuerer verzehrt gen Straubing zu der Rechnung daselbst und wieder heim, 4 tt. dl.

Item den zweyen Amtleuten für ihre Mühe gegeben, 6 ß. dl.

Item dem Steuerschreiber für seine Mühe gegeben, 7 ß. dl.

Einnehmen und Ausgeben gen einander gelegt ist bestanden, daß sie die Steuer dannoch sind schuldig worden, 185 Gulden rhl. 81 dl.

Die hat der Prazl von den Steuerern empfangen.

Item die Stadt Dietfurt hat für sich selbst zu Steuer gegeben 300 Gulden rhl. Die hat der Pratzl auch von ihnen empfangen.

Falkenstein, Siegenstein.

Vermerkt, daß auf heute am Mittwoch nach sankt Erhardstag (11. Jäner) Anno ꝛc. 1475 haben Hanns Rösler Kanzler, Mathäus Pratzl Kamerschreiber, und Wolfgang Frashauser der Steuerer Rechnung zum Falkenstein mit Namen von Albrecht Prachendorfer, Erharden Wolf, und Michaeln Wirth Steuerschreiber der Steuer Rechnung aufgenommen, im Gericht daselbst gefallen, in Maas hernach folgt.

Item es ist allenthalben in dem Gericht Falkenstein zu Steuer gefallen mit samt den Ehehalten nach Laut der Steuerer Buch, 102 tt. 2 dl. rhl.

Item

Item so thut die Steuer aus Siegensteiner Herrschaft nach Laut desselben Registers, 14 tt. 2 dl. r.

Item so ist von des Achatzen Nusbergers armen Leuten in Siegensteiner Herrschaft gefallen nach Innhalt einer Zettel, 9 ß. 16 dl. r.

Summa der vorgenannten Steuer aus Falkensteiner Gericht, und Siegensteiner Herrschaft, mit samt Achazen Nusbergers armen Leuten, thut, 117 tt. 50 dl. r.

Abgang und Ausgeben.

Item an der benannten Summe geht ab, das mein gnädiger Herr durch Geschäftbrief diesmals von Gnaden wegen abgeschaft hat, auch das sie bisher nicht einbringen haben mögen, 3 tt. 7 ß. 22 dl. rhl.

Item so haben die Steuerer verzehrt in der Anlegung und Einnehmen der Steuer, 2 tt. 7 ß. 8 dl. r.

Item so haben die Steuerer verzehrt, als man sie von der Steuer wegen gefordert hat, und geschworen haben, und in der Rechnung, 13 ß. dl. r.

Item dem Steuerschreiber geben für seine Mühe, 5 ß. dl. rhl.

Item dem Amtmann von Falkenstein, 80 dl. r.

Item dem Amtmann zu Siegenstein, 30 dl. rhl.

Summa des Abganges und Ausgebens thut, 9 tt. 4 ß. 20 dl. rhl.

Einnehmen und Ausgeben gen einander gelegt und aufgehebt ist bestanden, das die Steuerer dennoch schuldig sind worden, 107 tt. 5 ß. dl. rhl.

Die hat der Prazl vor den Steuerern empfangen, die Landsteuer.

Item die Marktsteuer zu Falkenstein haben sie auf dasmal noch nicht bezahlt.

Item die Steuerer sollen noch einbringen von etlichen armen Leuten, und das dem Rentmeister zu Straubing antworten, 13 ß. 6 dl.

Item die armen Leute die Christophen Auers zu Prennberg Kind zugehören, sind diesmal auf meines gnädigen Herrn Geschäft ungesteuert geblieben, wann sich mein gnädiger Herr mit ihren Gerhaben der Steuer halben um eine genannte Summe zu geben vertragen hat.

Landgericht Leonsperg.

Vermerkt, daß anheute Erchtag in den heiligen Osterfeyern Anno ꝛc. 1475 haben Hanns Rösler Kanzler, Ulrich Halder Rentmeister in Obernbaiern, Conrad Pöllinger Rentmeister in Niedernbaiern, und Mathäus Pratzl Kamerschreiber der Steuerer Rechnung zu Leonsperg mit Namen Hannsen Puchbecken Pfleger daselbst, und Sigmunden Lankheimer aufgenommen der bemeldten Steuer Rechnung im Gericht daselbst gefallen in Maas hernach folgt:

Item zum ersten ist gefallen in dem Landgericht Leonsperg ausserhalb der Hofmarch thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 60 tt. 4 ß. 13 r. dl.

Hofmarchen.

Item so ist gefallen von der Hofmarch Hausmatting, 5 ß. 6 r. dl.

Item so ist gefallen von der Hofmarch Haching, 8 tt. 3 ß. 6 r. dl.

Item so ist gefallen von der Hofmarch zu Metting, 8 tt. 6 r. dl.

Summa

Summa Summarum aller Steuer mit samt den Hofmarchen, so zu Leonsperg gefallen ist, als vorgeschrieben steht, thut, 77 tt. 5 ß. 1 dl. r.

Item die von Tunting sind nicht gesteuert, hat man ihnen von der Jäger wegen nachgelassen. Dann die Ehehalten sind gesteuert.

Ausgeben.

Item so haben die Steuerer an allen Sachen verzehrt, 2 tt. r. dl.

Item Sigmunden Lankheimer Steuerer, der die Mühe am allermeisten gehabt hat, 2 tt. r. dl.

Item dem Steuerschreiber, 6 ß. r. dl.

Item dem Amtmann, 4 ß. r. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, 5 tt. 60 r. dl.

Restat noch über das Ausgeben, thut, 72 tt. 3 ß. 1 r. dl.

Daran haben die Steuerer dem Pratzl bezahlt an baarem Geld, 69 tt. 4 ß. 16 r. dl.

Remanet das die Steuerer noch schuldig sind zu bezahlen, 2 tt. 6 ß. 15 r. dl.

Straubing, das Landgericht.

Vermerkt, daß auf heute Erchtag in den heiligen Osterfeyern Anno ꝛc. 1475 haben Hanns Rösler Kanzler, Ulrich Halder Rentmeister in dem Oberlande, Conrad Pöllinger Rentmeister in dem Niederlande, und Mathäus Pratzl Kamerschreiber der Steuerer Rechnung zu Straubing mit Namen Paulus Kondorfer Unterrichter zu Straubing, Michael Mattnkofer Mautner zu Deckendorf und Johannes Rieshofer Steuerschreiber der Steuer Rechnung aufgenommen in dem Gericht daselben gefallen, in Maas hernach folget.

Item

Item es ist allenthalben in dem Gericht Straubing zu Steuer gefallen mit samt den Ehehalten nach Laut der Steuerer Rechnung ausserhalb den Hofmarchen thut:

Item zum ersten in des Marteinsamt ist gefallen, genannt das Niederamt, 198 tt. 3 ß. 10 r. dl.

In dem obern Amt ist gefallen, 159 tt. 62 dl. r.

Vermerkt die Steuer in den Hofmarchen im Landgerichte Straubing, mit sammt der Probstey Augsburg.

Item der von Augsburg Probstey, thut, 53 tt. 32 rhl. dl.

Item Kagers, 27 tt. 28 rhl. dl. — Herzog.

Item Schönach, 3 tt. 3 ß. 18 r. dl. Unser Frauen von Ingolstadt.

Item Harthausen, 5 tt. 6 ß. 17 r. dl. — Domherrn zu Regensburg.

Item Hofmarch Penning, 3 tt. 5 ß. 14 r. dl. — Regner.

Item Hofmarch Hermstorf, 3 tt. 3 ß. 20 dl. — Windberg.

Item Hofmarch Steinach, 8 tt. 15 r. 1 W. dl. — Warter

und des Pfarrers Ehehalten daselbst, 3 ß. 29 r. dl.

Item Hofmarch Pfaffenmünster, 4 tt. 44 r. dl. — Pfaffenmünster

und zu Tailstetten 5 ß. 2 r. dl.

Item Hofmarch zu Alholfing, 15 r. dl. — Herzog.

Item

Item zu Obermozing Herrn Lienhards zu sankt Peter arme Leute, 3 tt. 61 r. dl.

Item Hofmarch zu Puebing, 18 tt. 30 r. dl. — Rainer.

Item Hofmarch zu Mozing, 11 tt. 5 ß. r. 3 Hl. — Rainer.

Item Hofmarch zu Schambach, 38 tt. 20 r. dl. — Peffenhauser

des Pfarrers und Cappelans Ehehalten, 3 ß. 25 r. dl.

Item Erlbach Hofmarch, 9 ß. 21 r. dl. — Herrn Jörgen Cloßner.

Item Hofmarch Moosdorf, 2 tt. 5 ß. r. dl. — Gareissen.

Item Aiterhofen, 19 tt. 1 ß. 21 r. dl. — Paulstorfer

des Pfarrers Ehehalten, 6 ß. 12 r. dl.

Item Hofmarch Geltofing, 24 tt. 8 r. dl. — Sattlboger.

Item Schneiding, 6 tt. 34 r. dl. — Heinrich Nothhafts.

Item Burgstal zwischen Rinkam und Atting, 12 ß. 12 r. dl. — Nothhaft.

Summa Summarum aller Steuer mit samt den Hofmarchen, als vorgeschrieben steht, thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 616 tt. 3 r. dl.

Ausgeben.

Item so haben die Steuerer verzehrt und zu Bothenlohn ausgeben mit samt 88 r. dl. Abgang von den Teutschherrn, thut, 15 tt. 7 ß. 21 r. dl. 3 Haller.

Item

Item geben dem Mattenkofer Steuerer, 2 tt. rhl. dl.

Item geben dem Richter Steuerer, 2 tt. r. dl.

Item geben dem Steuerschreiber, 10 ß. r. dl.

Item geben den zweyen Amtleuten, 12 ß. r. dl.

Item geben dem Amtmann zu Straßkirchen, 60 r. dl.

Summa thut alles Ausgeben, 22 tt. 7 ß. 21 r. 3 Haller.

Restat noch das besteht, 593 tt. 11 r. 1 W. dl.

Daran haben sie dem Prazl bezahlt an baarem Geld, 585 tt. 7 ß. 14 r. dl.

Thut noch das die Steuerer schuldig sind, 7 tt. 27 r. 1 Wiener.

Schönberg.

Vermerkt, daß auf heute Mittichen in den heiligen Osterfeyern Anno ꝛc. 1475 haben Hanns Rösler Kanzler, Ulrich Halder Rentmeister in dem Oberland, Conrad Pollinger Rentmeister in dem Niederland, und Mathäus Pratzl Kamerschreiber der Steuerer Rechnung zum Schönberg, mit Namen Herr Andrä Pfarrer zu Menzenbach, Jörg Haslbeck Pfleger zum Schönberg der Steuerer Rechnung aufgenommen in dem Gericht daselbst gefallen mit Namen in Maas hernach folgt:

Item so ist gefallen nach Innhalt der Steuerer Rechenzettel zu Schönberg, 31 tt. 4 ß. 2 r. dl.

Davon haben die Steuerer verzehrt allenthalben, 2 tt. 40 r. dl.

Restat noch, 29 tt. 82 r. dl.

Item

Item so hat man ihnen für ihre Mühe gegeben den Steuerern und den Amtleuten, 1 tt. 5 ß. 5 r. dl.

Thut noch das sie schuldig sind, und dem Prazl bezahlt haben, 27 tt. 5 ß. 17 r. dl.

Item sie haben angelegt auf die **Weingärten** die liegen zu Tegernheim, und die zugehören denen von Regensburg anderthalbhundert Pfund R. dl. nicht viel minder oder mehr. Hat mein gnädiger Herr mit den Steuerern geschafft, sie zu diesem mal ruhen zu lassen.

Landgericht Kelheim.

Vermerkt daß anheute Mittichen in den heiligen Osterfeyern Anno ꝛc. 1475 haben Hanns Rösler Kanzler, Ulrich Halder Rentmeister in dem Oberlande, Conrad Pollinger Rentmeister in dem Niederlande und Mathäus Prazl Kamerschreiber der Steuerer Rechnung zu Kelheim mit Namen Hannsen Halsbecken Jägermeister, Leonharden Ecken Mautner und Kastner zu Kelheim, und Heinrich Zoller Stadtschreiber und Steuerschreiber daselbst aufgenommen in dem Gericht daselbst gefallen in maaß hernach folgt.

Item so ist gefallen in Kelheimer Gericht allenthalben in den Hofmarchen und Probsteyen nach Laut der Steuerer Rechenbuch thut, 882 Gulden rhl. 1252 tt. 4 ß. 5 dl.

Davon ausgeben und Abgang.

Item zum ersten geht ab von dem von Asch zu Landshut, das abgeschaft ist, 5 Gulden rhl.

Item dem Oberdorffer daselbst, 10 Gulden rhl.

Item von dem Teutschorden zu Regensburg, 1 Gulden rhl. 4 tt. 4 ß. 20 dl.

Item von den Augustinern zu Regensburg, 1 Gulden r. 12 ß. dl.

Item denen von Abach abgeschafft, 1 Gulden rhl. 5 tt. 6 ß. 20 dl.

Thut der Abgang so mein gnädiger Herr abgeschafft hat zu diesem mal 18 Gulden rhl. 11 tt. 7 ß. 10 dl.

Item so hat der Mautner mehr ausgeben um Haberkauf 52 Schaff 4 Muth 2 Metzen Kelheimer maas das Schaff um 12 ß. 15 dl. thut 82 tt. 89 wiener dl.

Item geben das über den Haber gegangen ist, als Messerlohn und Trinkgeld, 5 ß. dl.

Item so haben sie der Zanntnerin geben von Prunn wegen 80 Gulden rhl. je für einen Gulden rhl. 7 ß. 5 dl. thut 71 tt. 5 ß. 10 dl.

Item so haben sie mehr zahlt dem Jägermeister genannt der Haselbeck für 2 Wildnetz, 21 Gulden rhl.

Item so haben sie ausgeben für Zehrung, Bothenlohn, Trinkgeld, mit allen Sachen thut mit samt der Zehrung so sie in der Rechnung gethan haben, 54 tt. 76 dl. wiener.

Item geben dem Steuerschreiber, 5 tt. dl.

Item des Haselbecken Knecht, 2 tt. dl.

Item dem Hannsl Amtmann, 2 tt. dl.

Item dem Vesten Amtmann, und seinem Gesellen der ietzt Amtmann ist, 2 tt. dl.

Item dem Berchtold Amtmann, 2 tt.

Item darnach 6 Amtleuten jedem 1 tt. thut, 6 tt. dl.

Sum=

Summa aller Abgänge und Ausgeben wie vor geschrieben steht thut 39 Gulden rhl., 239 tt. 7 ß. 5 dl.

Einnehmen und Ausgeben gegen einander gelegt und aufgehebt, dannoch bestund über das vorgeschriebene Ausgeben thut 843 Gulden rhl. 1012 tt. 5 ß. dl.

Daran haben sie dem Prazl zahlt an baarem Geld, 1073 Gulden rhl. 684 tt. 4 ß. 8 dl. wiener.

Restat noch das sie schuldig sind worden, das noch aussteht und noch einbringen sollen, so viel sie dessen einbringen mögen thut, 121 tt. 4 ß. 25 dl. wiener.

Haidau.

Vermerkt daß auf heute Pfinztag nach dem heiligen Ostertag Anno ꝛc. 1475 haben Hanns Rösler Kanzler, Ulrich Halder Rentmeister im Oberland, Conrad Pollinger Rentmeister in dem Niederland, und Mathäus Prazl Kamerschreiber der Steuerer Rechnung zu Haidau mit Namen Hanns Maus-heimer der ältere, Paulus Fronhofer, und Wolfgang Gerichtschreiber von Haidau Steuerschreiber aufgenommen in dem Gericht daselbst in maaß hernach folgt:

Item das Dorf zu Pfatter thut der Bauern und der Ehehalten Steuer, 103 Gulden rhl. 32 tt. 31 rhl. dl.

Item das Dorf Mündraching mit samt etlichen Einödden thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 140 Gulden rhl. 21 tt. 7 ß. 26 r. dl.

Item mehr von etlichen Dörfern nach Laut der Steuerer Rechnung thut, 137 Gulden rhl. 32 tt. 1 r. dl.

Item Ulrich und Hanns die Stauffer Gebrüder haben geantwortet von Sinching, Mezing, Haimbuch, Griesau, Gmündt, Eytenkofen, Allkofen, Schafhöfen und Irl thut, 204 Gulden rhl.

Item Jörg und Heinrich die Nothhaft haben geantwortet von Niedertraubling, Enbach, Aufhausen, Sengkofen, Pezkofen, Hängkofen, Mangolting thut, 44 tt. rhl.

Item Heinrich, Jörg, und Hainneran die Nothhaft haben auch geantwortet von Mangolting und Eytenkofen, 7 tt. rhl. dl.

Item Ludwig und Hanns die Paulstorfer haben geantwortet von Utenkofen und Geilsbach, 8 tt. rhl. dl.

Item Albrecht Stauffer hat geantwortet von Trifftlfing, 7 tt. rhl. dl.

Item Albrecht Stauffer hat geantwortet aus der Probstey Obertraubling, Piesenkofen, Aichenthal, und Oberparbing, 80 Gulden rhl.

Item die Frau von Losenstein hat geantwortet aus ihren Stucken Gebelkofen, Ißling, Scharmassing, 13 tt. rhl. dl.

Item Veit vom Egloffstein hat meinem gnädigen Herrn geantwortet von Christophen Auers wegen von seinen Hofmarchen Gebelkofen, Wolkering, Scharmassing, Ißling, und Tengling, 100 Gulden rhl.

Item Peter Rainer hat geantwortet von Ober-Ehring, 10 Gulden rhl.

Item des von Regensburg Pfleger hat geantwortet von Parbing, 9 tt. 48 rhl. dl.

Item der von Prüll hat geantwortet von Prüll, Kumpfmühl, und Altenbruck, 26 Gulden rhl. 5 tt. rhl.

Item

Item Wilhelm Peffenhauser hat geantwortet von Uckenpoint, 3 tt. r. dl.

Item Wilhelm Auerin hat geantwortet von Eltheim, 8 tt. 4 ß. dl. rhl.

Item Wilhelm Artzt hat geantwortet von Auburg und Illkofen 11 Gulden rhl. 8 tt. 4 ß. 23 dl.

Item Herman Zeller hat geantwortet von Harting 35 Gulden rhl.

Item Comenthur von Regensburg hat geantwortet von Sarching für die Ehehalten 12 ß. rhl.

Item Grafenreiter Schultheiß hat geantwortet von Rosenhof, 17 ß. 14 dl.

Item Leublfinger hat geantwortet von Riekofen, 18 tt. rhl. dl.

Item des Pfarrers Ehehalten zu Riekofen haben geantwortet, 3 ß. 17 rhl. dl.

Item der von Walderbach hat geantwortet von Taimering, 19 tt. rhl. dl.

Item Moßheim hat geantwortet 100 Gulden rhl.

Item von Neueneglofsheim, Pinkofen, Pfalkofen, Thalmassing, Ober und Niedersanting und Hachelstadt thut 94 Gulden rhl. 33 tt. 44 rhl.

Summa Summarum aller Steuer in Haidauer Gericht thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 1040 Gulden rhl. 273 tt. 54 rhl. dl.

Item der Vizedom soll gegeben haben von seinen Gütern 43 tt. 4 ß. rhl. dl. Die hat ihm mein gnädiger Herr zu diesem mal abgeschaft, und sind in der obgenannten Summe nicht verraitet.

Item so hat mein gnädiger Herr dem von Walderbach nachgelassen, das in die obgenannte Summe

ge-

geraitet ist, und daran abgeht aus Gnaden, 10 tt. rhl. dl.

Item so geht ab von der Teutschen Herrn Gut, das in die Summe geraitet ist, das ihnen mein gnädiger Herr auch zu diesem mal abgeschafft hat aus Gnaden, 12 Gulden rhl.

Item zu Moßheim geht ab, 6 ß. rhl. dl.

Item so haben die Steuerer verzehrt, 15 tt. 81 rhl. dl.

Item dem Steuerschreiber und den Tamten, 2 tt. rhl.

Item den Fronhofer Steuerer hat man Steuerfrey gehalten für seine Mühe.

Item den dreyen Amtleuten für ihre Mühe, 18 ß. rhl. dl.

Summa des Ausgebens und Abganges als vor geschrieben steht, thut 12 Gulden rhl. 30 tt. 81 rhl. dl.

Restat thut die Steuer noch über das vorgeschriebene Ausgeben thut 1028 Gulden rheinisch 242 tt. 7 ß. 3 dl. rhl.

Daran haben sie bezahlt Veiten von Eglofstein, das er von Christoph Auers wegen seines Stiefsohns innbehalten hat, die man ihm füro an seiner Burghut abziehen soll 100 Gulden rhl.

Item dem Pollinger Rentmeister geben, das er füro verrechnen soll, 24 tt. 2 rhl.

Item so hat der Prazl eingenommen an baaren Geld, 977 Gulden rhl. 116 tt. 44 rhl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens thut, 1077 Gulden rhl. 150 tt. 46 rhl. dl.

Restat noch, das die Steuerer schuldig sind, 74 tt. 7 ß. 20 rhl. dl.

Item

Item so liegt noch aus, das die Steuerer angelegt und nicht verrechnet noch eingebracht haben, nach Innhalt einer Zettel in dem Rechenbuch geschrieben, 16 Gulden rhl. 48 tt. 5 ß. 5 rhl. dl.

Deckendorf.

Vermerkt daß auf heute Freytag nach dem heiligen Ostertag Anno ꝛc. 1475 haben Hanns Rösler Kanzler, Ulrich Halder Rentmeister, Conrad Pollinger Rentmeister, und Mathäus Pratzl Kamerschreiber der Steuerer Rechnung zu Deckendorf in dem Landgericht mit Namen Wolfgang Viechtensteiner Kastner, Peter Mattenkofer, und Erasm Weinpreu Stadtschreiber und Steuerschreiber zu Deckendorf aufgenommen in dem Gericht daselbst in Maas hernach folgt.

Item zu Deckendorf in dem Landgericht ist gefallen zu Steuer nach Laut der Steuerer Rechenbuch thut 81 tt. 4 ß. 11 rhl. dl.

Davon ausgeben.

Item davon ausgeben für Zehrung, so sie gethan haben in Rechnung thut, 2 tt. 37 rhl. dl.

Item mehr ausgeben Petern Mattenkofer Steuerer, 1 tt. rhl. dl.

Item dem Steuerschreiber, 1 tt. rhl. dl.

Item dem Amtmann, 60 rhl. dl.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, 4 tt. 3 ß. 7 rhl. dl.

Restat noch das besteht über das Ausgeben als vor geschrieben steht, 77 tt. 34 rhl. dl.

Davon haben sie Mathäusen Prazl Kamerschreiber bezahlt, 72 tt. 52 rhl. dl.

Thut

Thut noch das die Steuerer schuldig sind, 4 tt. 7 ß. 12 rhl. dl.

Mitterfels.

Vermerkt daß auf heute Freytag nach dem heiligen Ostertag Anno ꝛc. 1475 haben Hanns Rösler Kanzler, Ulrich Halder Rentmeister, Conrad Pollinger Rentmeister, und Mathäus Prazl Kamerschreiber der Steuerer Rechnung zu Mitterfels in dem Landgericht mit Namen Bernharden Haring Richter, Mathäusen Jan, und Conraden Gerichtschreiber daselbst, Steuerschreiber, aufgenommen in dem Gericht daselbst in maaß hernach folgt.

Item das Amt im Heubisch thut, 67 tt. 3 ß. 25 rhl. dl.

Item das Amt zu Weibern genannt Siebenzehnhub thut, 51 tt. 3 ß. 7 rhl. dl.

Item so thut des Sebastians Amt, 78 tt. 3 ß. 24 rhl. dl.

Item so thut das Amt auf sankt Englmars-Wald, 12 tt. 3 ß. 7 rhl. dl.

Item so thut des Strebers Amt, 56 tt. 7 ß. 1 rhl. dl.

Item so thut das Amt in der Probstey, 60 tt. 3 ß. 9 rhl. dl.

Item so thut des Wildners Amt das iezt Hanns Pall inn hat, 73 tt. 4 ß. 8 rhl. dl.

Item so thut das Amt Kössnach, 25 tt. 5 ß. 4 rhl. dl.

Item so ist gefallen von Hofmarchen und der Edelleute Gütern im Landgericht, 193 tt. 59 dl. rhl. 1 wiener.

Sum-

Summa thut die Steuer in dem Landgericht Mitterfels als vor geschrieben steht, und nach Laut der Steuerer Rechenbuch, 621 tt. 4 ß. 28 rhl. dl. 1 wiener.

Davon ausgeben.

Davon haben die Steuerer ausgeben für Zehrung, als sie die Steuer angelegt und eingebracht haben, ausserhalb der Zehrung so sie in Rechnung gethan haben, die nicht geraitet ist, 18 tt. 6 ß. 3 rhl. dl.

Item mehr geben dem Mathäus Jan Steuerer, 2 tt. rhl. dl.

Item dem Steuerschreiber, 2 tt. rhl. dl.

Item den Amtleuten, 3 tt. rhl. dl.

Summa des Ausgebens thut, 25 tt. 6 ß. 3 rhl. dl.

Restat noch über das Ausgeben, 595 tt. 6 ß. 25 rhl. dl. 1 wiener.

Davon haben sie Conraden Pollinger Rentmeister ausgerichtet, das der Rentmeister füro in Rechnung bringen soll, 260 tt. 3 ß. 1 rhl. dl.

Item so haben sie dem Prazl bezahlt an baaren Gelde, 305 tt. 7 rhl. dl. 3 Haller.

Thut noch das die Steuerer schuldig sind, das sie einbringen sollen, 30 tt. 3 ß. 16 rhl. dl. 2 wiener.

Peilnstein.

Vermerkt daß auf heute Freytag nach dem heiligen Ostertag Anno ꝛc. 1475 haben Ulrich Halder Rentmeister in Obernbaiern, Thoman Rostaler Secretari, und Mathäus Prazl Kamerschreiber der Steuerer Rechnung zum Peilnstein in dem Landge-

richt,

richt, mit Namen Petern Johann Pfarrer zu Kötzting, und Stephan Schreplmaier Steuerer und Steuerschreiber daselbst aufgenommen in dem Gericht in Maas hernach folgt:

Item zum Peilnstein ist gefallen in dem Landgericht mit samt des Türlingers Hofmarch ausserhalb der Haybeckin, Murherin, Camerauerin, Nußbergerin, Haunsen Sattlboger und das Aigen, 28 tt. 43 rhl. dl.

Daran geht ab von den verbrennten Gütern und das man nicht ein mag bringen, 13 ß. 18 rhl. dl.

Item so haben die Steuerer verzehrt und Bothenlohn ausgeben, und den Amtleuten geben, 4 tt. 66 rhl. dl.

Item dem Pfarrer für seine Müh Steuerer, 1 tt. rhl. dl.

Item dem Stephan, 1 tt. rhl.

Summa thut der Abgänge und Ausgeben, 7 tt. 7 ß. 24 rhl. dl.

Restat noch das besteht über das vorgeschriebene Ausgeben, 20 tt. 49 rhl. dl.

Das hat er Mathäusen Prazl bezahlt an baaren Gelde.

Viechtreich.

Vermerkt, daß auf heut Samstag vor Quasimodogeniti Anno ꝛc. 1475 haben Conrad Pollinger Rentmeister, Thoman Rostaler Secretari, Ulrich Halder Rentmeister in Obernbaiern und Mathäus Prazl Kamerschreiber der Steuerer Rechnung im Landgericht Viechtreich mit Namen Augustin Bock Kastner zu Regen, Englhard Bock Burger zu Viechtach, und Wolfgang Sybrl Steuerschreiber aufgenom-

nommen in dem Landgericht daselbst in Maaß her-
nach folgt.

Item das Oberamt thut 96 Gulden rhl. 99 tt. 7 ß. 11 rhl. dl.

Item das Mitteramt thut 27 Gulden rhl. 33 tt. 4 ß. 15 rhl. dl.

Item das Niederamt thut 70 Gulden rhl. 72 tt. 6 ß. 24 rhl. dl.

Summa thut als vor geschrieben steht 193 Gulden rhl. 206 tt. 80 rhl. dl.

Davon ausgeben.

Item so haben die Steuerer verzehrt thut, 9 tt. 5 ß. rhl. dl.

Item geben dem Bock Steuerer, 1 tt. rhl.

Item geben dem Engl Becken, 12 ß. rhl. dl.

Item dem Gerichtschreiber, 1 tt. rhl. dl.

Item den Amtleuten, 12 rhl. dl.

Summa thut das Ausgeben als vor geschrieben steht, 14 tt. 5 ß. rhl. dl.

Restat noch das besteht 193 Gulden rhl. 191 tt. 5 ß. 20 rhl. dl.

Daran haben sie Conraden Pollinger Rentmeister geben, das er füro verrechnen soll, 200 Gulden rhl. 34 tt. rhl. dl.

Item so haben sie dem Prazl geben, 138 Gulden rhl. 59 tt. 4 ß. 21 rhl. dl. 1 Haller.

Thut noch das die Steuerer schuldig sind ausserhalb des Markts Viechtach, des Markts Ruemansfelden, und der Herrschaft Zwisel, 63 tt. 7 ß. rhl. dl.

2. Auszug aus dem individuellen Steuerregister vom Viechtreiche des Jahres 1474.

Register der Steuer im Viechtreich. Anno rc. 1474.

Anno rc. 1474 hat der hochgebohrne Fürst Herzog Albrecht rc. Augustin Pock Kastner, Englschalken Pecken, Wolfgangen Spörlein, Steuerer im Viechtreich gesetzt, und haben abgenommen als hernach folgt:

Die Steuer in Casparn Amtmanns Amt.

Kastenleute.

Item Trum Görg, 60 r. dl.

Item Peter Prechtl, 1 Gulden

rc. . . . .

Lindenau Hofmarch.

Item Draxl, 10 r. dl.

Item Andrä Schuster, 70 r. dl.

rc. . . . .

Die armen Leute so zu dem Schloß Calmberg gehören.

Köchleinsried.

Item Suppl, 4 ß. r. dl.

rc. . . . .

Hofmarch Prackenbach.

Item Peter Kandlbeck Probst.

Item

Item Ull Peck, 12 r. dl.

ꝛc. . . . . . .

Des deutschen Herrn in der Aitnach armen Leute.

Aitnach.

Item Stephan Wolfsperger, 18 r. dl.

Item Anderl von dem Tanzstadl, 18 r. dl.

ꝛc. . . . .

In dieser Art folgen alle übrige Aemter, Hofmarchen, und Grundunterthanen.

Am Ende ist angehängt:

Item die von Viechtach die nicht verbrennt sind, sollen zu Steuer geben 20 Gulden rheinisch.

Item der Markt zu Regen soll zu Steuer geben, 60 Gulden rheinisch.

Item Markt Ruemansfelden soll zu Steuer geben, 11 tt. rhl.

Item die Herrschaft Zwisel mit samt denen im Markt die nicht verbrennt sind, sollen zu Steuer geben, 6 tt. 40 r. dl. und an Gold 4 Gulden.

Land=

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1475, auf Sonntag Lätare (5. März.)

(Den Vergleich zwischen Herzog Albrecht und Herzog Christoph über die Alleinregierung betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Landtages sind bereits in dem 8ten Bande des Münchener Landantheiles Seite 156 eingerückt.

Aus-

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile,

Zu München, im Jahre 1476, im May.

(Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Ausschufstages sind bereits im 8ten Bande Seite 175 u. f. des Münchener Landantheiles eingerückt.

Land=

Landtag des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1476, auf Sonntag vor Catharina (24. November.)

(Die Bewilligung einer Landsteuer zur Tilgung der Schuld des Herzogs Christoph von 20,000 fl. an den Herzog Otto von Neumarkt betreffend.)

1. Herzog Albrechts Schreiben an den Herzog Ludwig von Landshut.

Aus dem Archiv. Tom. der Türkenhilfen von 1446 - 1515.

Unsre freundliche Dienste zuvor hochgebohrner Fürst lieber Vetter. Als Ew. Lieb euern Rath und Jägermeister Wilhelmen von Greissen ietzt in Bottschaft bey Uns gehabt, und Uns durch ihn zu erkennen gegeben habet, wie der fürgenommene Tag von der Türken wegen, so gen Wasserburg fürgenommen gewesen, verändert sey auf den schieristen Mittwoch zu Landshut zu seyn, und Uns ersucht auf denselben Mittwoch schierist auch gen Landshut zu kommen rc. Solche seine Werbung, auf einen euerer Glaubbrief an Uns gethan, haben Wir wohl vernommen, und wären dessen auch willig und begierlich zu thun. So haben **Wir ehe, als auf Sonntag vor Catharina schierist** (24. November

ber

ber) unsre Landschaft in Niedernbaiern hieher gen Straubing zu Uns gefordert, von merklichen unser und unsers Landes Nothdurft wegen, daran Uns gros gelegen ist, das Wir nun nicht mehr geändern mögen, sonder auch selbst dabey seyn müssen; deshalben Wir auf die Zeit verhindert werden, persönlich zu dem Tag auf den schieristen Montag gen Landshut zu kommen, und dem da auszuwarten. Wollte aber Ew. Lieb gemeynt seyn, unsre Räthe dahin zu schicken, dessen möchten Wir willig seyn, Ew. Lieb mit freundlichen Fleiß bittend, das freundlich und solcher unser und unsers Landes merklicher Nothdurft halben zu verstehen. Datum Straubing am Samstag vor Corbiniani (16. November) Anno ꝛc. 1476.

Anmerkung. Dass der Gegenstand dieses Landtages die Steuer für die Schuld des Herzogs Christoph an den Pfalzgraf Otto von Neumarkt gewesen sey, erhellet aus dem nachfolgenden, 8 Tage nach der Eröfnung des Landtages geschriebenen Fragmente.

2. Verzeichniss der Steuerbücher, welche den Landsteuerern des Niederlandes ausgehändigt wurden.

Nach dem Original bey den Landschaftsfachen.

Vermerkt die Steuerbücher, so den Steuerern im Niederlande gelassen sind, zur Ein-

bringung der Steuer Herzog Otten Schuld. Beschehen zu Straubing am Sonntag nach Andrä (1. December) Anno ꝛc. 1476.

Item das Steuerbuch zu Straubing Anno ꝛc. 1474.

Item das Steuerbuch zu Kelheim Anno ꝛc. 1474.

Item das Steuerbuch zu Deckendorf Anno ꝛc. 1474.

Item das Steuerbuch im Viechtreich Anno ꝛc. 1474.

Item das Steuerbuch Degenberg Anno ꝛc. 1474. mit samt einem Register der Abgänge in den Hofmarchen.

Item das Steuerbuch Mitterfels, Anno ꝛc. 1474.

Item zwey Steuerbücher zu Falkenstein und Siegenstein Anno ꝛc. 1474, dabey eine ledige Anlegzettel.

Item das Steuerbuch zu Peilnstein Anno ꝛc. 1474.

Item das Steuerbuch Schönberg, Anno ꝛc. 1474.

Item das Steuerbuch zu Dietfurt, Anno ꝛc. 1474.

Item das Steuerbuch Abach, Anno ꝛc. 1474.

Item das Steuerbuch Haidau, Anno ꝛc. 1474, mit samt einem Register der Hofmarch neuen Eglofsheim.

Item das Steuerbuch Leonsperg, Anno ꝛc. 1474.

An-

Anmerkung. Die Hauptrechnung über diese Steuer des Jahres 1476 vom Niederlande hat sich noch nicht vorgefunden, wohl aber ist jene des Oberlandes bereits im 8ten Bande Seite 214 eingerückt.

---

3. Quittung des Herzog's Otto von Neumarkt über die von der Straubinger Landschaft erhaltene Bezahlung von 7000 fl. an der Schuld des Herzogs Christoph zu 20000 fl.

Nach dem Original im Archiv.

Wir Ott von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern ꝛc. bekennen für Uns und alle unsre Erben öffentlich mit dem Brief. Nachdem Uns durch des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Albrechts Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. als einigen regierenden Fürsten und seiner Brüder, auch unsrer lieben Vettern gemeiner Landschaft vom Ober- und Niederlande zwanzig tausend rheinische Gulden für den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herzog Christophen auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. zu geben zugesagt ist; als haben Uns die vorgenannte Landschaft vom Niederlande ihres Theiles auf ihr Zusagen an den vorgenannten zwanzig tausend Gulden für den vorgenannten unsern lieben Vettern Herzog

Christophen zu rechter Weil und Zeit ohne allem unsern Schaden ausgerichtet und bezahlt sieben tausend Gulden rheinisch, die denselben unserm lieben Vettern Herzog Christophen an demselben Schuldbrief um zwanzig tausend Gulden, Uns von ihm gegeben, abgehen sollen. Und darauf so sagen Wir für Uns, und alle unsre Erben die vorgenannte Landschaft vom Niederlande und alle ihre Erben und Nachkommen der vorgenannten sieben tausend Gulden rheinisch ganz quitt ledig und los, mit und in Kraft des Briefes, und Wir, auch alle unsre Erben sollen und wollen der obgenannten zwanzig tausend Gulden halb, zu derselben niedern Landschaft nichts mehr zu sprechen noch zu fordern haben, in keine Weise. Dessen zur Urkund haben Wir ihnen den Brief geben mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt. Geschehen zu Neuenmarkt an sankt Görgentag (23. April.) Nach Christi Geburt 1477.

Gleichzeitige Auffchrift von auffen.

Herzog Otten Quittbrief um die 7000 rheinische Gulden die ihm von der niederen Landschaft Steuer bezahlt sind, Anno 1477. Neumarkt an sankt Jörgentag.

Zum

Zum Anfange des Jahres 1477.

(Freyheitsbestättigung der Stadt Deckendorf.)

Aus einer Stelle der nachfolgenden Urkunde scheint zwar die Vermuthung hervorzugehen, dafs zu dieser Zeit, nämlich am Anfange des Jahres 1477 ein Landtag zu München gewesen sey; allein es ist auch möglich, dafs diese Stelle nur als eine Formel aus den älteren Deckendorfer Privilegien von dem Concipienten beybehalten wurde, indem sich sonst gar keine Spur eines zu dieser Zeit gehaltenen Landtages findet.

Beftättigungs-Urkunde der Freyheiten der Stadt Deckendorf.

Im Archiv. Tom. Privilegiorum I.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht bekennen als einiger regierender Fürst für Uns, unsre Brüder und alle unsre Erben und Nachkommen und thun kund öffentlich mit dem Brief, daß unsre liebe getreue, der Kamerer und Räthe unsrer Stadt zu Deckendorf Uns mit fleissigem Ernst gebeten haben, von gemeiner Stadt wegen, ihnen alle ihre Gnaden Freyheit, Recht, und alte gute Gewohnheit zu bestättigen, die ihnen dann von unsern Vorvordern seliger Gedächtniß Fürsten in Baiern gegeben sind. Und wann Wir nun in unsrer Vorvordern löblicher Gedächtniß Briefen nicht anders gehört haben, dann daß sich die von Deckendorf allzeit in aller Ehrbarkeit

keit gefunden haben, und ihnen auch allweg willig und getreu gewesen sind; desgleichen Wir in unserm Regiment in allen Händeln von ihnen auch nie anders empfunden haben, dann alle Treue und Frömmigkeit. Solche ihre alte Ehrbarkeit und gutes Herkommen bey allen unsern Vorvordern haben Wir gar eigentlich betrachtet, auch daß Uns ihre Bete und Begehren durch die Billigkeit redlich bedunkt. Hierum mit wohlbedachten Muth und zeitigem Rath, dessen Wir darinn an unsern Landherrn Rittern und Knechten, die dann unsre geschworne Räthe sind, gepflogen haben, so bestättigen, confirmiren, und verneuen Wir für Uns und alle unsre Erben und Nachkommen den Burgern gemeiniglich reichen und armen unsrer Stadt zu Deckendorf, allen ihren Erben und Nachkommen, alle ihre Handfeste, Briefe, Freyheit, Gnad, und alle ihre gewöhnliche Rechte, sie seyen ihnen verschrieben oder nicht, die sie dann von unsern älter Uranherrn Kaiser Ludwigen von Rom, Herzog Stephan, und andern seinen Brüdern und Vettern, auch von unserm lieben Anherrn Herzog Ernsten, und unserm lieben Herrn und Vatter Herzog Albrechten, und von unserm lieben Vettern Herzog Wilhelmen, desgleichen von unserm lieben Bruder Herzog Johannsen aller seeligen Gedächtniß vergangener Herrschaft zu Baiern, und von unserm

lie-

lieben Bruder Herzog Sigmunden von Baiern rc. je von einem an den andern hergebracht haben, in Kraft des Briefes, und gereden ihnen darauf bey unsern fürstlichen Worten und Treuen, dieselbe Handfesten, Rechte, Briefe, Gnad, Freyheit und alle gute Gewohnheit stätt zu halten in aller der Maaß, als ihnen die von unsern Vorvordern guter Gedächtniß gegeben und verschrieben sind. Hierauf Wir allen unsern Vizedomen, Hauptleuten, Pflegern, Richtern, Rentmeistern, Kastnern, Mautnern, und sonst allen unsern Amtleuten Unterthanen und getreuen, die jetzt sind oder fürbas werden, festiglich gebieten, daß ihr wider diese unsre Gnade und Bestättigung nicht enthuet, noch dies jemand andern gestattet zu thun, als lieb euch unsre Huld und Gnade sey. Ob auch jemand diese unsre Gnade und Bestättigung an unsern getreuen den Burgern zu Deckendorf überführe, so sollet ihr alle, und euer jeder dazu helfen, damit sie bey unsrer Vorderen seeligen Gedächtniß, auch bey diesen unsern Gnaden und Freyheiten bleiben und behalten werden. Treulich ohne Gefährde. Dessen alles zur wahren Urkund und ewiger Gedächtniß haben Wir ihnen den Brief geben, für Uns und unsre Brüder und alle unsre Erben und Nachkommen mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt, zu München am sankt Paulstag seiner Bekehrung (25. Jäner) Anno rc. 1477.

Aus=

Ausschußtag des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Freysingen, im Jahre 1477, am Sonntag Lätare (16. März.)

(In den Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut.)

Anmerkung. Die Aktenstücke dieses Ausschusstages siud bereits in dem 8ten Bande des Münchener Landantheiles Seite 241 eingerückt.

Aus-

Ausschußtag des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener= und Landshut=Ingolstädter Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1478, auf Bartolomäi (24. August.)

(Wegen Gefahr der Türken.)

Anmerkung. Das einzige Aktenstück, welches sich von diesem Ausschufstage gefunden hat, ist bereits in dem 8ten Bande des Münchener Landantheiles Seite 289 enthalten.

Ausschußtag des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1478, auf Michaelis (29. September.)

(Wegen Gefahr der Türken.)

Anmerkung. Das Wenige was man von diesem Ausschußstage weiss, ist in dem 7ten Bande des Landshut-Ingolstädter Landantheiles Seite 291 eingerückt.

Aus-

Ausschußtag des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Zu München, im Jahre 1479, auf Sonntag Vocem Jucunditatis (16. May.)

(Wegen den Gefahren der Türken.)

Anmerkung. Die Notiz dieses Ausschusstages ist bereits im 8ten Bande Seite 301 angeführt.

Land-

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Zu Straubing, im Jahre 1480, am Donnerstag nach Martini (16. November.)

(Eine Steuer betreffend.)

1. Herzog Albrechts Revers gegen die Straubinger Landschaft wegen der bewilligten Steuer.

Im Archiv. Tom. I. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst für Uns, alle unsre Erben und Miterben auch alle unsre Nachkommen, und thun kund öffentlich mit dem Brief. Als alle Prälaten, Freyherrn, Dienstmanen, Ritter, Knechte, edel und nicht edel, Städte und Märkte, alle Leute, reich und arm gemeiniglich unsre Landschaft in niedern Baiern nach fleissiger unsrer Bete aus Lieb und Treue Uns iezt mit einer Steuer Hilfe gethan, und die gutwilliglich geben und folgen lassen haben, das Uns mit Gnaden dankbarlich gen ihnen samentlich und sonderlich steht zu erkennen; gereden und versprechen Wir in Kraft des Briefes, daß solch ihr Zusagen und Hilfe der Steuer, Uns iezt gethan, vorbenannter gemeiner unsrer Landschaft in Niedernbaiern an ihren Freyheiten und

Verschreibung füro unschädlich seyn, und keinen Kränk bringen soll. Alles treulich und ungefährlich. Dessen zur Urkund haben Wir ihnen den Brief mit unserm Insiegel besiegelt gegeben; zu Straubing am Freytag nach sankt Martinstag des heiligen Bischoffen (17. November) Anno ꝛc. 1480.

2. Verzeichniss der den Steuerern ausgehändigten Steuerbücher.

Nach dem Original bey den L. S.

Vermerkt die Steuerbücher so den Steuerern im im Niederlande gelassen sind, zur Einbringung der Steuer im Niederlande beschehen zu Straubing am Pfiinztag nach sankt Martinstag (16. November) Anno ꝛc. 1480.

Die Steuer ist von der Landschaft meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten zugesagt, zwischen der Zeit, und sankt Görgentag anzulegen, einzubringen, und zu bezahlen.

Straubinger Gericht. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Mitterfelser Gericht. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Deckendorfer Gericht. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Viechtreicher Gericht. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Peil=

Peilstein, Kötzting. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Siegenstein, Falkenstein. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Kelheim. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Haidau, Schönberg. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Abach. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Dietfurt. Das Steuerbuch de Anno 1474.

Leonsperg. Das Steuerbuch de Anno 1474.

3. Hauptrechnung über die Landsteuer vom Niederlande des Jahres 1480.

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Steuerregister.

Das Steueraufschreiben im Niederlande Anno octuagesimo.

Deckendorf.

Vermerkt daß anheute Samstag nach sankt Lucientag Anno ꝛc. 1481 haben Hanns Rösler Kanzler Mathäus Prazl Rentmeister in Obernbaiern, und Sigmund Waltenhofer Rentmeister in Niedernbaiern der Steuerer Rechnung zu Deckendorf in dem Landgerichte mit Namen Herr Silvester Peffenhauser Oberrichter zu Straubing, Wolfgang Biechtensteiner und Johannes Resch Steuerschreiber zu Deckendorf aufgenommen in dem Gericht daselbst gefallen in Maaß hernach folgt.

Item

Item in dem Gericht zu Deckendorf ist gefallen zu Steuer nach Laut der Steuerer Rechnung, thut, 91 tt. 5 ß. 6 dl.

Ausgeben.

Item so haben die Steuerer aus Geschäft unsers gnädigen Herrn nachgelassen, thut mit samt dem Abgang und Außständen, das nicht eingebracht mag werden, thut Innhalt ihrer Rechnung, 3 tt. 22 dl. r.

Item so haben die Steuerer verzehrt mit samt ihrer Zehrung, so sie zu Straubing, als sie die Steuerrechnung gethan haben, thut, 2 tt. 19 dl. 3 Haller.

Item dem Viechtensteiner Steuerer geben, 2 tt. r. dl.

Item dem Steuerschreiber, 1 tt. r.

Item dem Amtmann, 60 dl. r.

Summa alles Außgebens der Steuer mit samt dem abgeschafften Geld und Abgang, thut, 8 tt. 3 ß. 11 dl. 3 Haller.

Restat das noch der Steuer über das vorgeschriebene Außgeben, thut, 83 tt. 54 dl. r. 1 Wiener.

Item so hat die Stadt Deckendorf geben für sich selbst, 300 Gulden rheinisch.

Das alle hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister empfangen.

Gericht Dietfurt.

Vermerkt, daß anheut Montag nach sankt Niklastag Anno ꝛc. 1481 haben nach Befelchung Hanns Rößler Kanzler ꝛc. Mathäus Prazl Rentmeister in Obernbaiern, und Sigmund Waltenhofer Rentmeister

ster in Niedernbaiern ꝛc. die Steuerrechnung aufgenommen im Landgerichte Dietfurt gefallen, von den Steuerern mit Namen Hermann Schachl, Heinrich Schmolln, und Andräen Stadt- und Steuerschreiber in Maaß hernach folgt.

Item es ist gefallen allenthalben in dem Gericht Dietfurt zu Steuer mit samt den Ehehalten nach Laut der Steuerer Rechnungbuch, 199 Gulden rhl. 4 ß. 24 dl. Wiener.

Item so haben die Steuerer verzehrt als sie die Steuer angelegt und eingebracht haben und etlich Bothenlohn und ander einziges Ausgeben nach Innhalt der Steuerrechnung mit samt der Zehrung, so die Steuerer hier zu Straubing als sie die Steuerrechnung gethan haben, und sonst vor dreymal her gefordert, und ihnen wieder abgeschrieben ist, und verritten sind, 19 Gulden rhl. 3 ß. 3 dl. W.

Item dem Steuerschreiber geben für seine Mühe, 1 Gulden rhl.

Item dem Stadtamtmann . . . .

Item dem Amtmann zum Wildenstein, 75 dl.

Summa alles Ausgebens der Steuer thut nach Laut der Steuerer Rechnung, 22 Gulden r. 28 dl. W.

Restat das noch bestanden ist der Steuer über der Steuerer Ausgeben, thut, 177 Gulden rhein. 66 dl. W.

Die hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister empfangen.

Item die Stadt Dietfurt hat für sich selbst zu Steuer geben, 230 Gulden rhl. Die hat auch Waltenhofer von ihnen empfangen.

Land-

Landgericht Kelheim.

Vermerkt, daß anheute Montag nach sankt Niklastag Anno ꝛc. 1481 haben Hanns Rösler Kanzler, Mathäus Prazl Rentmeister in Obernbaiern, und Sigmund Waltenhofer Rentmeister in Niedernbaiern der Steuerer Rechnung zu Kelheim mit Namen Hannsen Haslbecken, Leonharden Ecken Landrichter, und Conraden Gegen = und Steuerschreiber zu Kelheim aufgenommen, in dem Landgericht daselbst gefallen, in Maaß hernach folgt:

Item so ist gefallen in Kelheimer Landgericht allenthalben in den Hofmarchen und Probsteyen nach Laut der Steuerer Rechnung, thut, 1975 tt. 2 ß. 5 W. dl.

Item so haben die Steuerer allenthalben auf Zehrung mit samt etlicher Amtleute Zehrung und Ehrung, auch auf Bothenlohn ausgeben, Innhalt ihrer Rechnung, thut, 68 tt. 6 ß. 19 dl. W.

Item daran geht ab für abgeschafte Steuer denen von Regensburg und andern, thut, 100 tt. 6 ß. 26 dl. W.

Item so geht daran ab, das der Steuer nicht eingebracht ist, und aussteht, das die Steuerer in ihrem Einnehmen verraitet haben, 86 tt. 7 ß. 18 dl. W.

Summa thut alles vorgeschriebene Ausgeben und Ausstand der Steuer, 256 tt. 5 ß. 3 dl. W.

Restat das der Steuer über das vorgeschriebene Ausgeben und Ausstand noch besteht, 1718 tt. 5 ß. 2 dl. W.

Item so hat die Stadt Kelheim zu Steuer gegeben, 180 Gulden rhl.

Das alles ist Sigmunden Waltenhofer Rentmeister bezahlt.

Item von den vorgeschriebenen 86 tt. 7 ß. 18 dl. W. uneingebrachter ausstehender Steuer sollen die Steuerer ausrichten.

Item den Steuerern für ihre Zehrung so sie ietzt hier zu Straubing, als sie die Steuer verraitet, gethan haben, 5 tt. dl. W.

Item dem Steuerschreiber für seine Mühe geben, 5 tt. dl. W.

Item dem Hannsl Amtmann, 2 tt. dl. W.

Item dem Berchtold Amtmann, 2 tt. dl. W.

Item den sechs Amtleuten jedem 1 tt. dl., thut, 6 tt. dl. W.

Item dem Amtmann zu Schierling, 2 tt. dl. W.

Item dem Hainz Amtmann zu Sanspach, 1 tt. dl. W.

Item dem Paulus Amtmann zu Linthart, 1 tt. dl. W.

Item dem Priderer Amtmann zu Weichs, 1 tt. dl. W.

Thut, 25 tt. dl. W.

Noch besteht der vorgeschriebenen uneingebrachten ausstehenden Steuer unserm gnädigen Herrn, was man der noch einbringen möchte, thut, 61 tt. 7 ß. 19 dl. W.

Späterer Zusatz.

Item darnach am Pfinztag nach Jakobi Apostoli Anno ꝛc. 1484 als Sigmund Waltenhofer Rentmeister in Niedernbaiern seine Rentrechnung hier zu München gethan hat, hat er auch Rechnung gethan von den vorgeschriebenen ausstehenden 61 tt. 7 ß. 19 dl. W., was er deren sieder derselben Zeit ein=

eingebracht hat, so viel als 50 tt. 7 ß. 19 dl. Die hat er von unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts rc. als einigen regierenden Fürsten wegen ausgerichtet und bezahlt Mathäusen Prazl seiner Gnaden Rentmeister in Obernbaiern, dem die förder zu verraiten stehen; und die übrigen 11 tt. dl. so noch ausstehen, sind verloren, daß man deren nicht hat einbringen mögen.

Haidau.

Vermerkt, daß auf heute Erchtag vor Luciä Anno rc. 1481 haben Hanns Rösler Kanzler, Mathäus Prazl Rentmeister in Oberbaiern, und Sigmund Waltenhofer Rentmeister in Niedernbaiern der Steuerer Rechnung zu Haidau mit Namen Jörg Schambeck Pfleger zu Haidau, Paulus Fronhofer von Pfatter, und Jörg Gericht- und Steuerschreiber aufgenommen in dem Gericht zu Haidau in Maaß hernach folgt.

Item es ist gefallen in dem Landgericht Haidau zu Steuer von den Bauersleuten und Ehehalten mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 644 tt. 1 ß. 22. dl. W.

Ausgeben.

Item so hat unser gnädiger Herr denen von Regensburg und den teutschen Herrn abgeschafft, 29 tt. 2 ß. 4 dl. r.

Item so steht aus in allen Hofmarchen und für Zehrung, 9 tt. 7 ß. 23 dl. r.

Item so haben die Steuerer ausgeben auf Zehrung, Bothenlohn und anderes Innhalt ihrer Rechnung, thut, 8 tt. 56 r. 3 Haller.

 Item

Item den Fronhofer um seiner Mühe willen steuerfrey gelassen, geachtet auf 6 Gulden rhl. und dazu geben, 1 tt. r.

Item dem Steuerschreiber für seine Mühe, 2 tt. dl. r.

Item den zwey Amtleuten jedem 6 ß. r., thut, 12 ß. r.

Item dem Amtmann zu Obertraubling, 3 ß. dl. rhl.

Summa alles vorgeschriebenen Ausgebens, Abgang, mit samt dem abgeschaften Geld, thut, 52 tt. 2 ß. 23 dl. r. 3 Haller.

Restat das noch der Steuer besteht über das vorgeschriebene Ausgeben, thut, 591 tt. 6 ß. 28 dl. r. 1 Wiener.

Hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister eingenommen.

Leonsperg.

Vermerkt, daß anheut Erchtag vor Luciä Anno rc. 1481 haben Hanns Rösler Kanzler, Mathäus Prazl Rentmeister im Oberland, und Sigmund Waltenhofer Rentmeister im Niederlaud der Steuerer Rechnung zu Leonsverg mit Namen Sigmunden Lankheimer, Hanns Krappmaier, und Alban Hollrauer Steuerschreiber zu Köllnbach aufgenommen der bemeldten Steuerrechnung im Gericht daselbst gefallen in Maaß hernach folgt.

Item es ist gefallen in dem Landgericht Leonsberg mit samt den Hofmarchen darinn gelegen nach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 69 tt. 2 ß. 26 dl. r.

Item

Item so haben die Steuerer ausgeben auf Zehrung Bothenlohn und anders Innhalt ihrer Rechnung, mit samt der Zehrung, so sie zu Straubing gethan haben, als sie die Steuerrechnung gethan haben, 24 ß. 11 dl. r.

Item den zweyen vorgeschriebenen Steuerern geben für ihre Mühe jedem 10 ß. dl. rhl., thut, 20 ß. dl. r.

Item dem Steuerschreiber für seine Mühe, 4 ß. dl. r.

Item den zweyen Amtleuten geben, 1 tt. dl. r.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens, thut, 6 tt. 4 ß. 11 dl. r.

Restat noch das der Steuer besteht über das vorgeschriebene Ausgeben, thut, 62 tt. 6 ß. 15 dl. r.

Item so sollen die Steuerer noch einbringen von Herman Zeller der 10 Gulden so weist sie mögen, und von dem Ettlinger zu Landshut von dem ewigen Geld 20 tt. dl. aus des Köllnbecken Sitz.

Das hat unser gnädiger Herr dem Zeller aus Gnaden, als andern den von Regensburg abgeschafft. Und den Ettlinger ziemlich zu steuern.

Den obgeschriebenen Restat hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister empfangen.

Abach.

Vermerkt, daß auf heut Erchtag vor Luciä Anno ꝛc. 1481 Sigmund Waltenhofer Rentmeister, die Steuerrechnung so er von den Steuerern zu Abach Leonhard Saller Pfleger und Peter Hoffstetter daselbst allein aufgenommen, mir Hannsen Rösler Kanzler und Mathäusen Prazl Rentmeister

im

im Oberlande fürgebracht hat, so in dem Gericht Abach gefallen ist, in Maas hernach folgt.

Item es ist gefallen zu Steuer von den Bauersleuten und Ehehalten in dem Gericht Abach Innhalt der Steuerer Rechnung, thut, 31 tt. u. 32 dl. r.

Item so haben die Steuerer ausgeben auf Zehrung Bothenlohn und anderes Innhalt ihrer Rechnung, thut, 1 tt. 4 ß. dl. r.

Item dem Steuerschreiber geben für seine Mühe, 4 ß. dl. r.

Item dem Amtmann geben, 36 d. r.

Summa alles Ausgebens wie vor geschrieben ist, thut 2 tt. 1 ß. 20 dl. r.

Restat das noch besteht der Steuer über das vorgeschriebene Ausgeben, thut, 28 tt. 7 ß. 12 dl. r.

Hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister empfangen.

Item so hat der Markt Abach zu Steuer geben, 90 Gulden rhl.

Hat auch Sigmund Waltenhofer empfangen.

Peilstein.

Vermerkt, daß auf heut Mittichen vor Luciä Anno ꝛc. 1481 haben Hanns Rösler Kanzler, Mathäus Prazl Rentmeister im Oberlande und Sigmund Waltenhofer Rentmeister im Niederlande der Steuerer Rechnung zum Peilnstein in dem Landgericht, mit Namen Matiasch Richter, Steuerschreiber daselbst, Peter Raid, und Blasius Schach zu Kötzting aufgenommen, in dem Gericht in Maaß hernach folgt.

Item

Item zum ersten ist gefallen der Steuer im Landgericht Peilnstein mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, 78 tt. 6 ß. 18 dl. r.

Item so hat unser gnädiger Herr dem von Rott, Sattlbogen, Ratzka, Winkler und andern ihren armen Leuten aus Gnaden nachgelassen, thut nach Innhalt ihrer Rechnung, 8 tt. 1 dl. 1 Haller.

Item so haben die Steuerer verzehrt, und auf Bothen und Trinkgeld ausgeben, und anderes Innhalt ihrer Rechnung, auch die Zehrung so sie zu Straubing, als sie die Steuerrechnung gethan haben, thut, 5 tt. 3 ß. 8 dl. r.

Item dem Peter und Kastner geben für seine Mühe, 1 tt. dl. r.

Item dem Matiasch Richter geben als Steuerschreiber für seine Mühe, 1 tt. dl. r.

Item Schach von Kötzting geben, 1 tt. dl. r.

Summa alles Ausgebens wie vor geschrieben steht, thut, 16 tt. 3 ß. 9 dl. r. 1 Haller.

Restat das noch der Steuer besteht über das vorgeschriebene Ausgeben, thut, 62 tt. 3 ß. 8 dl. r. 2 Wiener dl.

Item so hat der Markt Kötzting geben, 7 tt. r.

Das alles hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister empfangen.

Item die Stadt Furth geben zu Steuer 8 Gulden rhl.

Landgericht Falkenstein und Siegenstein.

Vermerkt, daß auf heut Mittichen vor Luciä Anno rc. 1481 haben Hanns Rösler Kanzler, Mathäus Prazl Rentmeister in Obernbaiern, und Sigmund

mund Waltenhofer Rentmeister in Niedernbaiern der Steuerer Rechnung zum Falkenstein und zum Siegensteiu mit Namen von Albrechten Prackendorfer, Jörgen Höllgruber, und Haunsen Pfarrkirchner Gericht- und Steuerschreiber zum Falkenstein aufgenommen, in dem Gericht daselbst gefallen, in Maaß hernach folgt.

Item es ist gefallen allenthalben in dem Gericht Falkenstein und Siegenstein mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Innhalt ihrer Rechnung, 128 tt. 6 ß. 16 dl. r.

Item so haben die Steuerer verzehrt, und auf Bothenlohn und anders Ausgeben auch die Zehrung, so sie zu Straubing, als sie die Steuerrechnung gethan haben, thut, 9 tt. 4 ß. 21 dl. r.

Item ist abgeschaft und abgangen, thut, 5 ß. dl.

Item dem Höllgruber geben für seine Mühe, 1 tt. r. dl.

Item dem Steuerschreiber geben für seine Mühe, 5 ß. dl. r.

Item dem Amtmann zum Falkenstein, 80 dl. r.

Item dem Amtmann zum Siegenstein, 30 dl. r.

Summa des vorgeschriebenen Ausgebens mit samt dem Abgang, thut, 12 tt. 2 ß. 11 dl. r.

Restat das noch besteht der Steuer über das vorgeschriebene Ausgeben, thut, 116 tt. 4 ß. 5 dl. r.

Hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister empfangen von den Steuerern.

Item der Markt Falkenstein ist angelegt worden der Steuer für sich selbst, 20 Gulden rhl.

Daran geht ab Hannsen Wirthin die verbrennt ist, 5 ß. dl. rhl.

Restat

Restat noch das besteht und Sigmund Waltenhofer Rentmeister empfangen hat, 18 Gulden rhl. 8 dl. r.

Viechtreich.

Vermerkt, daß auf heute Pfinztag sankt Lucientag Anno u. 1481 haben Hanns Rösler Kanzler, Mathäus Prazl Rentmeister im Oberland, und Sigmund Waltenhofer Rentmeister im Niederland der Steuerer Rechnung im Landgericht Viechtreich mit Namen Hannsen Neithart Kastner daselbst, Sigmunden Leutrer zu Viechtach, und Casparn Prannt Steuerschreiber aufgenommen im Landgericht daselbst, in Maaß hernach folgt.

Item es ist gefallen in dem Landgericht Viechtreich von den Bauersleuten und Ehehalten mit samt den Hofmarchen darin gelegen, thut Innhalt ihrer Rechnung, 271 tt. 7 ß. 21 dl. r.

Item so haben die Steuerer verzehrt und auf Bothenlohn ausgeben, Innhalt ihrer Rechnung, mit samt der Zehrung, so sie zu Straubing, als sie die Steuerrechnung gethan haben, thut alles, 10 tt. 1 ß. 18 dl. r. 1 Wiener.

Item so hat man dem Neithart Kastner geben für seine Mühe, 12 ß. dl. r.

Item so hat man dem Lautrer Steuerer geben, 1 tt. dl. r.

Item so hat man dem Steuerschreiber geben, 1 tt. dl. r.

Item so hat man den Amtleuten geben, 12 ß. dl. r.

Item so geht ab von des von Gottszell armen Leuten, die der Mönch von Fürstenfeld eingenommen und hingeführt hat, thut, 6 ß. 6 dl. r.

Summa

Summa alles Ausgebens mit samt dem Abgang thut wie vor geschrieben steht, 15 tt. 7 ß. 24 dl. r. 1 Wiener dl.

Restat das noch der Steuer besteht über das vorgeschriebene Ausgeben, thut, 255 tt. 7 ß. 26 dl. r. 3 Haller.

Hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister von den Steuerern empfangen.

Item so hat der Markt Viechtach geben für sich selbst, 100 Gulden rhl.

Hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister auch empfangen.

Item so hat der Markt zu Regen geben zu Steuer, 70 Gulden.

Hat Waltenhofer empfangen.

Mitterfels.

Vermerkt, daß auf heute Pfinztag sankt Lucientag Anno ꝛc. 1481 haben Hanns Rösler Kanzler, Mathäus Prazl Rentmeister, und Sigmund Waltenhofer Rentmeister in Niederbaiern der Steuerer Rechnung zu Mitterfels im Landgericht, mit Namen Hannsen Reuter von Straubing, Peter Meminger, und Dietrich Gericht- und Steuerschreiber zu Mitterfels aufgenommen, in dem Gericht daselbst, in Maaß hernach folgt.

Item es ist gefallen in dem Landgericht Mitterfels von den Bauersleuten und Ehehalten mit samt den Hofmarchen darinn gelegen, thut nach Innhalt der Steuerer Rechnung, 687 tt. 7 ß. 19 dl. r.

Aus-

Ausgeben.

Item so haben die Steuerer verzehrt und ausgeben auf Bothenlohn und anderes Innhalt ihrer Rechnung mit samt der Zehrung, so sie zu Straubing, als sie die Steuerrechnung gethan haben, thut alles, 23 tt. 3 ß. 26 dl. r.

Item dem Peter Meminger Steuerer geben, 3 tt. r. dl.

Item geben dem Steuerschreiber, 12 ß. dl. r.

Item den Amtleuten geben, 3 tt. r. dl.

Summa alles Ausgebens wie vor geschrieben steht, thut, 30 tt. 3 ß. 26 r. dl.

Restat das noch besteht der Steuer über das vorgeschriebene Ausgeben, thut, 657 tt. 3 ß. 22 dl. r.

Item der Markt Bogen hat zu Steuer geben für sich selbst 70 Gulden r. hat Sigmund Waltenhofer empfangen mit sammt dem obgeschriebenen Restat.

Landgericht Straubing.

Vermerkt, daß auf heut Freytag nach Luciä Anno ꝛc. 1481 haben Hanns Rösler Kanzler, Mathäus Prazl Rentmeister im Oberland, und Sigmund Waltenhofer Rentmeister im Niederland der Steuerer Rechnung zu Straubing mit Namen Mathias Jan Kanzler, Paulus Kondorfer Unterrichter zu Straubing und Ulrich Gegenschreiber daselbst aufgenommen in dem Gericht zu Straubing gefallen, in Maas hernach folgt.

Item es ist allenthalben in dem Gericht Straubing der Steuer von den Bauersleuten und Ehehalten mit samt den Hofmarchen und der Probstey

Augs=

Augsburg darinn gelegen, gefallen, thut nach Innhalt der Steuerrechnung, 622 tt. 1 ß. 7 dl.

Item so haben die Steuerer verzehrt und ausgeben auf Bothenlohn und anders Innhalt ihrer Rechnung, thut, 13 tt. 3 ß. 11 dl. r. 1 Haller.

Item geben dem Jan Steuerer, 2 tt. r. dl.

Item geben dem Steuerer Richter, 2 tt. r. dl.

Item geben dem Steuerschreiber, 10 ß. r. dl.

Item geben dem Leonhard, Kastenbereiter, 5 ß. r. dl.

Item den zweyen Amtleuten, 12 ß. dl. r.

Item dem Amtmann zu Straßkirchen geben, 60 r. dl.

Restat das noch besteht der Steuer über das vorgeschriebene Ausgeben, thut, 601 tt. 25 dl. r. 2 Wiener.

Item so haben die Stadt Straubing für sich selbst zu Steuer geben, 600 Gulden rhl.

Hofmarchen.

Item so hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister mehr eingenommen von Hannsen Haslbecken die Steuer so in der Herrschaft Schönberg und Tegernheim dazu gehörend gefallen ist, thut, 25 tt. 5 ß. 18 dl. r. 2 Wiener.

Item so hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister mehr eingenommen von den Paulstorfern so von ihren armen Leuten zu der Kürn gehörend zu Steuer gefallen ist, thut 43 Gulden rhl.

Summa

Summa.

Summa thun die Städte im Niederlande der Steuer Anno ꝛc. 1480 gefallen mit Namen Straubing, Deckendorf, Kelheim, Dietfurt und Furt, 1318 Gulden rhl.

Summa der Märkte Steuer im Niederlande Anno ꝛc. 1480 gefallen mit Namen Abach, Kötzting, Falkenstein, Viechtach, Regen und Bogen, 368 Gulden rhl. 20 Wiener dl.

Summa thun die Landgerichte Dietfurt, Kelheim, Haidau, Leonsperg, Abach, Peilnstein, Falkenstein, Siegenstein, Viechtreich, Mitterfels, Straubing, Deckendorf, und von zweyen Hofmarchen der Paulstorfer von der Kürn, und Haslbecken von Schönberg, 220 Gulden rhl., 1718 tt. 7 ß. 18 Wiener dl., 2486 tt. 4 r. dl.

Summa thut die Steuer alle im Niederlande von Städten, Märkten und Landgerichten wie vor geschrieben steht.

An rheinischen Gold, 1906 Gulden rhl.

An Münze, Wiener dl. 1719 tt. 8 Wiener dl.

An regensburger Pfenning, 2480 tt. 4 r. dl.

Das thut alles an regensburger dl., 3480 tt. 5 ß. 25 dl. r.

Und thut die Summe r. an Wiener dl., 9601 tt. 6 ß. 18 dl. Wiener.

Thut an rheinischen Golde zu 7 ß. dl. 10973 Gulden, 3 ß. 18 Wiener dl.

Nach-

Nachschriften.

Item Sigmunden Waltenhofers Rentmeisters in Niedernbaiern Steuer aus seiner Hofmarch Eglofsheim thut, als er angesagt hat, so viel als 27 tt. r. dl., die ist ihm von unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten aus Gnaden gelassen.

Item die Steuer aus des von Degenberg Herrschaft die soll seinem Zusagen nach vor den schieristen Pfingsten angelegt, eingebracht, und Uns bezahlt und ausgerichtet werden.

Item darnach am Pfinztag nach Jakobi Apostoli Anno rc. 1484 als Sigmund Waltenhofer Rentmeister in Niedernbaiern seine Rentrechnung hier zu München gethan, hat er die vorgemeldte Steuer aus des von Degenberg Herrschaft Anno rc. 1480, was er der sieder derselben Zeit eingebracht hat, thut, 114 tt. 7 ß. 25 dl. r. seinen Gnaden nun auch verraitet, und die von wegen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts rc. als einigen regierenden Fürsten ausgerichtet und bezahlt Mathäusen Prazl seiner Gnaden Rentmeister in Obernbaiern, dem die fürder zu verraiten stehen.

Aus=

Ausschußtag des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Zu Freysing, im Jahre 1481, am Mittwoch vor Martini (7. November.)

(Eine Reichshilfe betreffend.)

Anmerkung. Die Aktenstücke dieses Ausschusstages sind bereits im 8ten Bande des Münchener Landantheiles Seite 353 eingerückt.

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener = und Lands=hut = Ingolstädter Landantheile.

Zu Freysing, im Jahre 1482, auf Sonntag nach Lucia (16. Dezember) 1481 bestimmt, aber auf Montag nach Invocavit (25. Februar) 1482 verschoben.

(Eine Reichshilfe betreffend.)

Anmerkung. Die Acktenstücke dieses Landtages sind ebenfalls im 8ten Bande des Münchener Landantheiles Seite 365 eingerückt.

Ausschußtag des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu München, im Jahre 1485, auf Dienstag in den Osterfeyertagen (5. April.)

(Eine Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Ausschußtages sind bereits in dem 8ten Bande Seite 428 u. f. eingerückt.

Ausschußtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Erding, im Jahre 1485, auf Mittwoch nach Misericordia (20. April.)

(In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.)

Anmerkung. Das Actenstück dieses Ausschusstages ist im 8ten Bande Seite 460 eingerückt.

Land=

Landtag
des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu München, im Jahre 1485, auf Sonntag vor Veitstag (12. Juny.)

(Einen neuen Vergleich zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Landtages sind im 8ten Bande Seite 471 u. f. eingerückt.

Landtag des Straubinger Landantheiles.

Zu ...... im Jahre 1486, wahrscheinlich im August.

(Eine Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Obwohl die gleichzeitige Landsteuer im Münchner Oberlande auf dem hievorne Seite 81 erwähnten, und im 8ten Bande Seite 428 u. f. eingerückten bloſſen Ausſchuſstage zu München am Dienſtag in den Oſterfeyertagen 1485 vorbereitet und zum Theil ſchon bewilliget worden iſt, und obwohl auf demſelben Ausſchuſstage auch einige Stände des Niederlandes erſchienen ſind, ſo geht doch aus dem Umſtande, daſs Beweiſe des hier Numer 1 nachfolgenden Fragmentes die Steuerer in dem Niederlande von dem Herzog Albrecht erſt am 20. Auguſt 1486 aufgeſtellt worden ſind, und daſs die Hauptabrechnung z. B. von Viechtach erſt im Jäner 1487 abgelegt wurde, die ſtarke Vermuthung hervor, daſs, ſo viel die Landſteuer im Straubinger Niederlande betrift, ſelbe erſt auf einem ſpäteren, dermalen übrigens noch unbekannten, eigenen Landtag, wahrſcheinlich im Auguſt 1486 förmlich bewilliget worden ſey.

Die Hauptrechnung dieſer niederländiſchen Steuer hat ſich noch nicht vorgefunden, wohl aber ſind individuelle Steuerregiſter einzelner Gerichter vorhanden,

den, und es folgt hier Numer 2 ein Auszug von jenem des Viechtreiches.

1. Herzog Albrechts Ernennung der Steuerer im Niederlande.

Nach dem Originalaufsatz bey den L. S.

Albrecht rc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Zu Einbringung der gewilligten Steuer von unserm Niederlande zu Baiern haben Wir die hierin verzeichneten (dieses Verzeichniss mangelt) zu Steuerern geordnet. Befehlen euch darauf die alle, auch unsre Amtleute unsrer Gerichte förderlich für euch zu fordern, und von ihnen an unsrer statt die innliegende Eide (diese Beylage mangelt ebenfalls) zu nehmen; auch ihnen zu befehlen, solche Steuer förderlich anzulegen, und einzubringen. Das ist gänzlich unser Meynung und Heissen. Datum München am Sonntag vor Bartolomäi (20. August) Anno rc. 1486.

Den Statthaltern zu Straubing.

Zettel. Und ihnen zu mehreren Glauben unsers hierin geschriebenen Befehles sollt ihr sie, so sie euerer Forderung nach vor euch erscheinen, diesen unsern Brief hören lassen.

2. Auszug des Steuerregisters vom Landgerichte im Viechtreich des Jahres 1486.

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Steuerregister.

Einnehmen der Steuer dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten Herzog Albrechten zu Baiern rc. unserm gnädigen Herrn durch gemeine Landschaft zugesagt, und durch mich Christophen Rainer zu Rain Pfleger zu Kalnberg, Niklasen Fruehtrunk Landrichter im Viechtreich, Sigmunden Lautrer Burger zu Viechtach, Casparn Prannt Gerichtschreiber daselbst im genannten Landgericht angelegt und eingebracht des Jahres Anno rc. 1486.

Judicium Viechtreich. Kastenleute.

Obernried.

Item Trum Jörg, 4 ß. dl.

Stephan Prechtl, 2 ß. 24 dl.

rc. rc. . . . . (folgen alle Unterthanen mit Namen.)

Lindenau, eine Hofmarch.

Item Dráchsel, 12 dl.

Stephan

Stephan Schuster, 2 ß. dl.

2c. 2c. . . . . .

Judicium Kalmberg.

Krdchleinsried.

Item Pfarrer zu Geyerstal, 5 ß. 18 dl.

Mayerhdf.

Item Hanns Weghofer, 1 ß. 20 dl.

2c. 2c. . . . . .

Des von Windberg arme Leute.

Oed.

Item Hanns Maier, 5 ß. 15 dl.

Michel Kerbler, 12 dl.

2c. 2c. . . . . . .

Die armen Leute herrührend von dem Deutschherrn seeligen in der Aitnach.

Aitnach.

Item Cunz Spdt samt dem Erb am Pannweg, 1 ß. 12 dl.

Seine Dirn, 4 dl.

Wolfsperger, 2 ß. dl.

2c. 2c. . . . .

Des Pfarrers zu Viechtach arme Leute folgen hernach.

Plassensperg.

Item Dionis Penkofer, 1 tt. dl.

rc. rc. . . . . .

Die armen Leute gehörend zu sankt Achatzen Meß zu Viechtach.

Alheinstorf.

Item Michel des Wimerleins Sohn, 1 ß. dl.

Sein Knecht, 8 dl.

Cunz Fleischmann von seinem Gut, 2 ß. dl.

rc. rc. . . . .

Unser lieben Frauen Gottshaus zu Viechtach arme Leute. rc. rc. . . . .

Der Gottshäuser Mospach, Rattenberg, Kreuling, Pratschnbach, und Metten arme Leute. rc. rc. . . .

Des von Obernaltach arme Leute. rc. rc. . .

Herrn Heinrichen Nothaften arme Leute. Hofmarch Wetzzell. rc. rc. . . .

Der Nusberger und ihres Spitals zu Viechtach arme Leute. rc. rc. . . .

Ulrichen Camerauers zu Haidstein arme Leute. rc. rc. . . .

Der

Der Lautrer arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . . . .

Der Ehinger arme Leute. ꝛc. ꝛc. . .

Hofdorfers arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . . . .

Der Schachl arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . . .

Der Friesendorfer arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . .

Des von Niederaltach und Reichenbach arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . . . .

Sankt Johannes zu Regensburg arme Leute. ꝛc. ꝛc.

Der von Viechtach und etlicher Burger arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . . (27 an der Zahl.)

Judicium Pebrach.

Kaickenried.

Item Paulus Eckensperger, 1 ß. dl.
Sein Knecht, 4 dl.
Pemmer, 1 ß. 1 dl.
ꝛc. ꝛc. . . . . .

Der Messe Neuen = Nusberg arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . .

Des von Gotteszell arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . .

Die armen Leute in dem Amt Kirchberg.

Hangenleitten.

Item Hanns Schneider, 25 dl.
Osann Junfrau, 6 dl.
ꝛc. ꝛc. . . . . . .

Des

Des Pfarrers und Gottshauses zu Kirchberg arme Leute. ꝛc. ꝛc. . .

Des Gottshauses zu Rinchnach arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . . .

Des Siechhauses Niedernaltach arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . . .

Des Gottshauses Regen arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . .

Des Pfarrers zu Regen arme Leutt. ꝛc. ꝛc. . . .

Der Burger zu Regen arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . .

Eberhard Wengers arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . .

Des Schmidingers arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . .

Des Wengers und Schmidingers arme Leute vom Heuraus erkauft. ꝛc. ꝛc. . .

Hanns Marchers arme Leute. ꝛc. ꝛc. . .

Des Pfalers arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . .

Herrn Jörgen Donrsteiners und Jörgen Nothaftens arme Leute. ꝛc. ꝛc. . . .

Die armen Leute von Hannsen Kloßner erkauft. ꝛc. ꝛc. . . .

Herrn Johannsen zum Degenberg armen Leute Steuer.

Alten-Nusberg.

Item Herrn Johannsen zum Degenberg, dem hat unser gnädiger Herr ꝛc. seine arme Leute auf dies-

diesmal aus Gnaden, und nicht von Gerechtigkeit wegen, ausser unser, als seiner Gnaden verordneten Steuerern, selbst zu steuern und anzulegen vergonnt. Und er hat Uns aus genannter Herrschaft Alten-Nusberg geantwortet, 25 tt. dl.

Weissenstein.

Item so hat Uns Herr Johannes aus der Herrschaft Weissenstein geantwortet, 16 tt. 7 ß. 25 dl.

Summa Summarum totalis aller Steuer macht Laut und Innhalt des Registers, 382 tt. 3 ß. r. dl.

Vermerkt das Ausgeben auf Zehrung und Bothenlohn der Steuer halben beschehen folget hernach.

Item als Wir durch die Anwälde gen Straubing gefordert, und Uns zu Steuerern verordnet, haben Wir daselbst samt den Amtleuten mit 9 Pferden verzehrt, 1 tt. 4 ß. 16 dl. 3 Heller.

Item am Mittichen und Pfinztag nach Ruperti*) sind

*) Nachdem die Steuerer erst am 20. August 1486 ernannt wurden, so ist dies nach jenem alten Kalender gesetzt, worinn Rupertus nicht auf den 27. März sondern auf den 24. September fiel.

sind Wir zu Kalmberg an der Steuer gesessen verzehrt, 5 ß. 4 dl.

ꝛc. ꝛc. . . . .

Item auf Montag nach Conversionis Pauli (29. Jäner 1487) sind Wir von den Anwälden gen Straubing gefordert und am nächsten Erchtag darnach der Steuer halben Rechnung gethan verzehrt, 1 tt. 4 ß. dl.

Summa Summarum totalis alles Ausgebens auf Zehrung und Bothenlohn der Steuer halben beschehen macht Innhalt des Registers, 13 tt. 2 ß. 13 dl. 3 Heller.

Anmerkung. Von dieser Landsteuer hat Herzog Christoph, wie man schon im 8ten Bande Seite 435 ersehen hat, die Hälfte bezogen. Hier folgt seine Quittung über diesen halben Antheil aus dem Straubinger Landantheile.

3. Herzog Christophs Quittung über den Bezug der Steuerhälfte im Straubinger Landantheil.

Nach dem Original im geheimen Landesarchiv.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. bekennen für Uns und alle unsre Erben offentlich mit

dem

dem Brief. Als dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober und Niederbaiern ꝛc. und Uns von gemeiner Landschaft eine Steuer zugesagt und bewillet, daß Wir von demselben unserm lieben Bruder unsers gleichen halben Theiles in allem Steuergeld vom Niederlande zu Baiern gefallen, gänzlich ausgerichtet und bezahlt sind, bis zu unserm völligen Begnügen; Sagen und zählen darauf seine Lieb, alle seine Erben und Nachkommen des vorgemeldten unsers Theiles Steuergeldes ganz quitt ledig und los in Krafft des Briefes, den Wir seiner Lieb darum zu Urkund geben haben, mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt am Sonntag der Herrn Faßnacht (25. Februar) Anno ꝛc. 1487.

Anmerkung. Seit dem der 8te Band die Presse verlassen hat, hat sich erst auch Herzog Christoph's ähnliche Quittung über die Steuerhälfte des Oberlandes vorgefunden. Sie wird also hier nachtragsweise eingerückt.

4. Herzog Christoph's Quittung über den Bezug der Steuerhälfte im Münchner Landantheil.

Nach dem Original. Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober und Niederbaiern ꝛc. bekennen

kennen für Uns, und alle unsre Erben offentlich mit dem Brief. Als dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Ober und Niederbaiern ꝛc. und Uns in diesem Jahre von gemeiner Landschaft eine Steuer zugesagt und bewillt, daß Wir von demselben unserm lieben Bruder unsers gleichen halben Theiles von allem Steuergeld, so von dem Oberlande und auf dem Nordgau auch von den zweyen Städten Straubing und Deckendorf *) gefallen ist, gänzlich ausgerichtet und bezahlt sind, bis zu unserm völligen Begnügen. Sagen und zählen darauf seine Lieb, alle seine Erben und Nachkommen des vorgemeldten unsers Theiles Steuergeldes gänzlich quitt ledig und los, in Krafft des Briefes, den Wir seiner Lieb darum zu Urkund geben haben mit unserm anhangenden Insiegel besiegelten, an sankt Peters und Pauls des heiligen Zwölfbothentages (29. Juny) Anno ꝛc. 1486.

Zum

*) Von diesen beyden Städten des Niederlandes war auf dem Ausschußtage zu München am Osterdienstage 1485 eine Bottschaft gegenwärtig. Aber sonst von keiner anderen Stadt mehr, als von Kelheim.

Zum Jahrgang 1487.

(Das herzogliche Jagdrecht betreffend.)

Herzog Albrechts Verordnung wegen Hayung und Vorbehalt der Jagdbarkeit im Niederlande.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber Jägermeister. Nachdem Wir vor haben, nun mehr dann bisher beschehen ist, in unserm Niederland zu seyn, so sind Wir im Willen unsre kleine und grosse Wildbann hieniedcn zu hayen. Schaffen darauf ernstlich mit dir, daß du allenthalben in deinem Amt alles Gejaid verbieten lassest, und selbst auch nicht jagest, ohne allein Füchse und Haasen sollen den Edelleuten erlaubt seyn. Doch daß sie oder ihre Knechte das von Haus' aus treiben. Du sollst auch dein fleissiges Aufsehen haben, und zu thun bestellen, damit solches unser Gebot von niemand überfahren werde. Welcher oder welche es aber in deinem Amt überführen, dessen berichte Uns auf weiteres unser Geschäfft.

Den kleinen Wildbann sollst du füran niemand verlassen, dann ein Grub oder Selbstgeschoss zu Füchsen und Wölfen magst du den Leuten vergonnen. Bist auch darob, daß niemand pausse oder abschrecke,

schrecke, damit die Haasen desto mehr gehayet werden. Daß auch niemand kein Huhn mehr fange, es geschehe dann mit Federspielen. Wer aber solches unser Verbot mit Füchsen, Haasen oder Hühnern überführe, das sollst du förder an Uns nicht bringen, sondern denselben die Netze nehmen, und alsdann von unsern wegen zwey oder drey Tage zu einer Strafe in den Thurm legen. An dem allen thust du unsre ernstliche Meynung. Datum Regensburg an dem Mittichen nach Sonntag Judica (4. April) Anno rc. 1487.

Marquarden Hinzenhauser. } jedem einen solchen Brief.
Dem Jägermeister auf dem Nordgau.

Albrecht rc.

Unsern Grus zuvor lieber Pfleger. Nachdem Wir vor haben, nun mehr dann bisher beschehen ist, in unserm Niederlande zu seyn, so sind Wir im Willen unsre grosse und kleine Wildbann hienieden zu hayen. Schaffen darauf ernstlich mit dir, daß du füro kein roth Wild oder Säu hetzest, fangest, noch jemanden zu thun gestattest. Auch darob seyest, daß niemand mehr pausse oder abschrecke, daß auch niemand kein Huhn mehr fange, es beschähe dann mit Federspiel. Wer aber dies unser Verbot mit Füchsen Haasen oder Hühnern überführe, das sollst du förder

der an Uns nicht bringen, sondern denselben die Netze nehmen, und sie alsdann von unsern wegen zu einer Straffe zwey oder drey Tage in den Thurm legen; an dem allen thust du unsre ernstliche Meynung. Datum ut prius.

Dem Pfleger

zu Pfaffenhofen,	zu Abensberg,
Vohburg,	Abach,
Neustadt,	Hemmau,
Kelheim,	Randeck,

jedem einen solchen Brief.

Item dem Pfleger zu Regenstauf in dem Form einen Brief, darinn ihm verboten wird, enhalb des Regens gegen dem Nordgau kein Rothwild oder Sau zu jagen.

Desgleichen dem Pfleger zu **Mainburg** einen solchen Brief darinn ihm verboten wird enhalb der Abens gegen dem Forst nicht zu jagen.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor, ohlgebohrner lieber getreuer. Nachdem Wir vor haben, mehr in unserm Niederlande zu seyn, dann bisher beschehen ist, so haben Wir unsern Pflegern das Gejaid verboten; Schaffen darauf mit dir, daß du herdieshalb

halb der Altmühl und Schambach kein roth Wildpret noch Sau mehr fangest oder jagest; aber enhalb magst du wie bisher geschehen jagen. Das ist unsre ernstliche Meynung. Datum ut supra.

Dem Pfleger zu Rietenburg.

Dem Ofenstetter geschrieben, enhalb der Laber nicht zu jagen.

Landtag des Straubinger Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu München, im Jahre 1488, auf Laurentii (10. August.)

(Eine mit einer Landsteuer surrogirte Kriegshilfe betr.)

Anmerkung. Die Einberufungen zu diesem Landtage sind bereits im 8ten Bande Seite 534 u. f. gedruckt. Hier folgen die Resultaten, so viel deren das Straubinger Niederland betreffen, und welche der erste Veranlass des so merkwürdigen Löwlerbundes geworden sind.

1. Herzog Albrechts Instruction wegen der Steuer-Erhebung, an den Rentmeister zu Straubing.

Nach dem Original in den Löwlerbundsakten Tom. I.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber Rentmeister. In nächster Versammlung unsrer Landschaft ist von Uns vermerkt, daß Wir die Hilfe, deren Wir den Aufruhren nach, ietzt vor Augen, begehrt haben, mit Geld austräglicher achten, geübte

 Dienst-

Dienstleute zu bestellen, dann unser Landvolk zu gebrauchen, damit die Bauersleute zur Nahrung ihrer Weiber und Kinder anheim bleiben, und nichts minder die Güter erbauen mögen. Demselben nach haben Wir in einer jeden unsrer Herrschaft unsers Niederlandes zu solcher Geldhilfe Anleger und Einbringer verordnet, nach Laut innliegender Zettel *). Befehlen dir darauf dieselben alle in 10 Tagen den nächsten, nachdem dir dieser unser Brief überantwortet wird, für dich zu bescheiden, ihnen solches unser Fürnehmen und dabey vorzuhalten, und zu befehlen, daß sie, alsbald sie wieder anheim kommen, alle und jegliche Inwohner unsrer Herrschaften, darüber sie zu Anlegern verordnet, sie seyen unser, oder geistlicher oder weltlicher, Gäste oder Landleute Hintersassen, auch die so eigene Güter besitzen und inhaben, desgleichen alle die, so in der Edelleute Hofmarchen, und doch nicht auf derselben Hofmarchsherrn Gütern, sondern unter andern Grundherrn sitzen, und dazu die, so denen vom Adel mit Voggtey oder Eigenschaft verwandt sind, und doch nicht auf ihren, sondern andrer Leute Gütern sitzen, desgleichen die Ehehalten, und

*) Dieser Zettel mangelt. Es ist aber das Verzeichniss der angeordneten Steuerer aus der nachfolgenden Hauptrechnung zu ersehen.

und hierinn ganz niemand ausgenommen, **dann allein deren vom Adel arme Leute** so hinter ihnen und auf ihren Gütern sitzen, anlegen wollen, nach Laut des hierinn liegenden schriftlichen Eides (diese Beylage mangelt) den sie dir darum an unsrer statt schwören sollen. Und daß sie auch alsdann solch angelegte Geldhilfe allenthalben vor Weyhnachten schierist einbringen, und damit niemand länger verziehen, auf daß du bey jeder unsrer Herrschaft Anlegern ihr angelegtes Geld auf vorgemeldte Zeit eingebracht, und Rechnung davon findest, ohne weiteren Aufschlag. Du sollst ihnen auch befehlen von deren wegen, so in der Edelleute Hofmarchen, und nicht auf ihren Gütern sitzen, dieselben Hofmarchherrn vor zu ersuchen, den oder dieselben für sie, die Anleger, heraus in die Landgerichte zu schaffen, sich allda wie andre anlegen zu lassen. Welcher Hofmarchherr aber das nicht thun wollte, daß sie dann den und dieselben nichtsminder anlegen nach Gestalt ihres Vermögens, ihnen das zuentbieten, und daneben den Hofmarchherrn wieder ersuchen, ihnen solchen angelegten Geldes oder Pfand darum von ihnen zu verhelfen. Wollte das der Hofmarchherr auch nicht thun, so sollen sie alsdann dieselben Widerspenstigen selbst darum pfänden lassen, so lange bis zur Bezahlung solchen angelegten Geldes.

Die

Die Anleger solcher Geldhilfe sollen auch in ihrer Handlung der Anlege den armen Leuten zu erkennen geben, daß solche Geldhilfe darum fürgenommen worden sey, damit sie anheim bey ihren Weibern und Kindern bleiben, und die Güter bauen, und daß man um solches Geld andre geübte Dienstleute an ihrer statt bestellen möge, das wird ihnen hörlich, auch sie desto williger solche Geldhilfe zu geben.

Die innliegenden Briefe an unsre Städte und Märkte unsers Niederlandes lautend (mangeln ebenfalls) schicke ihnen förderlich zu, desgleichen einen Brief an unsern Hauptmann dem Michlspecken. Datum München am unser lieben Frauentag ihrer Geburt (8. September) Anno ꝛc. 1488.

Unserm Rentmeister in Niedernbaiern, Rath und lieben getreuen Sigmund Waltenhofer.

2. Anfragsbericht des Rentmeisters zu Straubing.

(Hat sich noch nicht vorgefunden.)

3. Herzog Albrechts weiterer Befehl an den Rentmeister.

Nach dem Original. Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in obern und niedern Baiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber Rentmeister. Wir haben dein Schreiben mit Entdeckung dein und der Anleger Meynungen vernommen; und zu erst lassen Wir geschehen, daß du denselben Anlegern die hierin liegende Verzeichniß Abschrift, dazu zu Unterricht der Anlege die Steuerbücher der nächstgenommenen Steuer gebest. Auf die andre Artikel deines Briefes findest du unsre Meynung in der Verzeichniß hierin. Datum München am Samstag vor Michaelis (27. September) Anno ꝛc. 1488.

4. Instruction der Steuerer. — Beylage zu dem obigen Befehl.

Loc. cit.

Ordnung, wie ihr Anleger der Geldhilfe halben handeln sollt.

Zuerst sollt ihr alle und jegliche Jnwohner unsrer Herrschaft, darüber ihr zu Anlegern verordnet seyet, sie seyen unser, oder geistlicher oder weltlicher, Gäste oder Landleute Hintersassen, auch die, so eigene Güter besitzen und innhaben, anlegen.

Des=

Degleichen alle die, so in der Edelleute Hofmarchen, und doch nicht auf derselben Hofmarchherrn Gütern, sondern unter andern Grundherrn sitzen; und dazu die, so denen vom Adel mit Voggtey oder Eigenschaft verwandt sind, und doch auch nicht auf ihren, sondern andrer Leute Gut sitzen.

Desgleichen die Ehehalten;

Und hierinn ganz niemand ausgenommen, dann allein der vom Adel in unserm Lande seßhafte arme Leute, so hinter ihnen auf ihren freyen eigenen Gütern sitzen, und ihre Ehehalten.

Ihr sollt auch alsdann solch angelegtes Hilfgeld allenthalben vor Weyhnachten schierist einbringen, und damit niemand länger verziehen; auf daß Wir bey euch solch angelegtes Geld auf vorgemeldte Zeit eingebracht, und Rechnung davon finden. Ohne weiteren Aufschlag.

Ihr sollt auch von deren wegen, so in der Edelleute Hofmarchen sitzen, dieselben Hofmarchherrn vor ersuchen, den und dieselben für euch heraus in die Landgerichte zu schaffen, sich allda wie andre anlegen zu lassen. Welcher Hofmarchherr aber das nicht thun wollte, daß ihr dann den und dieselben dannoch nichtsminder anleget, nach Gestalt ihres Vermögens, ihnen das zu entbietet, und daneben

den

den Hofmarchherrn wieder ersuchet, euch solchen angelegten Geldes, oder Pfand darum von denselben zu verhelfen.

Wollte das der Hofmarchherr auch nicht thun, so sollt ihr alsdann dieselben Widersessigen selbst darum pfänden, so lange bis zur Bezahlung solch angelegten Geldes.

Item ob ein Bauer auf eines Edelmannsgut sässe, und darein ein oder mehr Güter, die andrer Leute wären, zu Zubau bauet, derselbe Bauer soll derselben zugebauten Güter halben angelegt werden, als ob dieselben Güter besetzt wären, nach Gestalt der Güter.

Item ob auch ein Edelmann die Stifft auf einem Gut hätte, und das Gut wäre doch mit der Eigenschaft nicht sein, sondern eines andern, so soll der Bauer darauf sitzend, angelegt werden.

Desgleichen ob ein Gut eines Edelmanns eigen, und doch einem andern auf Wiederruf oder sonst versetzt oder verkommert wäre, also daß der Edelmann weder Stifft, Gilt, noch ichts darauf hätte, dann das Eigenthum, so soll der Bauer, darauf sitzend, auch angelegt werden.

Item die Sedlhöfe, so von Alter Sedlhöfe sind sollet ihr nicht anlegen, sondern Uns die mit den Wägen gewarten lassen.

Unsre Meynung ist auch, daß ihr in solcher Handlung der Anlege den armen Leuten zu erkennen gebet, daß solche Geldhilfe darum fürgenommen worden sey, damit sie anheim bey ihren Weibern und Kindern bleiben, auch die Güter erbauen mögen, und nicht ausser Landes gebraucht werden; und daß man um solch Geld andre geübte Dienstleute an ihrer statt bestellen möge. Das wird ihnen hörlich, auch sie desto williger solche Geldhilfe zu geben.

5. Ausschreiben der Steuerer von Mitterfels an die Hofmarchen.

Loc. cit.

Unsre willige Dienste sind euch bevor, lieber N. Nachdem und Wir von unserm gnädigen Herrn ꝛc. Befehl und ernstliches Geschäft haben, die Geldhilfe anzulegen, darauf begehren Wir von seiner Gnaden wegen an euch, ihr wollet Uns aus eueren Hofmarchen zu N. gehörend, und andre, wo ihr die im Landgericht N. habet, es seyen Voggtleute, Lehenleute, die Leute mit den eigenen Gütern, auch der Geistlichen, wer die sind, Inwohner oder der Gäste, keinen ausgenommen, am Mittwoch nach sankt Simon

mon und Judastag schierist, ohne alles Verziehen hieher gen (Mitterfels) verordnen und schicken, dann allein was euere eigene Leute mit Stifften, Gründen, und Gilten und ihre Ehehalten sind. Hätte aber derselben einer einigerley Güter Wiesmat, Acker oder anderes inn, ausserhalb euerer Güter, und auch alle die, darauf ihr die Stifft und keine Gilt habet, die wollet Uns auch schicken, darinn keinen verhalten, damit die von Uns mit samt den andern der Geldhilfe angelegt werden. Dessen sind Wir Uns von wegen unsers gnädigen Herrn ꝛc. ganz zu euch verlassend. Ob es aber nicht beschähe, nichts desto minder würden dieselben obberührten armen Leute von Uns der Geldhilfe angelegt, und von ihnen eingebracht, daran ihr wenig Gefallen haben würdet. Datum Mitterfels am Mittwoch vor Galli (15. October) Anno ꝛc. 1488.

Unsers gnädigen Herrn Anleger der Geldhilfe des Landgerichts Mitterfels.

6. Hauptrechnung über die Steuer im Niederlande vom Jahre 1488.

Aus der Archivalsammlung der ältesten Steuerregister.

Aufschreiben der Geldhilfe im Niederlande in Anno rc. 1488.

Item anheute Erchtag vor Ascensionis Domini Anno rc. 1489 hat Sigmund Waltenhofer Rentmeister in Niederbaiern nach Befehl unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in Baiern rc. Mathäusen Prazl Rentmeister, und Hannsen Rößler Kanzler Rechnung gethan der Geldhilfe, wie er die von den Anlegern der Geldhilfe in den Landgerichten in Niedernbaiern aufgenommen und eingenommen hat, auch von etlichen Städten und Märkten, die Geld für die Hilfe zu thun zugesagt und geben haben, nach Laut des Registers.

Mein Sigmund Waltenhofers zu Neuen-Eglofsheim Rentmeister in Niederbaiern Rechnung von dem Hilfgeld das Jahr Anno rc. 1488 in der Verwesung meines Amtes angelegt, und zum ersten mein Einnehmen.

Von etlichen Städten und Märkten.

Zum ersten habe ich eingenommen von etlichen Städten und Märkten die um das Hilfgeld mit meinem gnädigen Herrn zu München abgebrochen, als sein f. G. von ihnen einzunehmen mir befohlen hat, wie hernach folgt:

Item

Item von der Stadt Deckendorf habe ich eingenommen, darum sie mit meinen gnädigen Herrn abgebrochen haben, nach Innhalt der Schrifften mir von seinen Gnaden zugesandt, 100 tt. r. dl.

Item von dem Markte zu Regen habe ich eingenommen, laut ihres Abbruches mit meinem gnädigen Herrn gethan um 60 Gulden rheinisch, die thun zu Münz, 21 tt. r. dl.

Item von dem Markt zu Viechtach habe ich eingenommen, Innhalt ihres Abbruches mit meinem gnädigen Herrn gethan, 90 Gulden rheinisch, die thun zu Münze, 31 tt. 4 ß. r. dl.

Item von dem Markt zu Kötzting habe ich eingenommen, als sie mit mir Rentmeister auf Befehl meines gnädigen Herrn abgebrochen haben um 20 Gulden rheinisch, thun zu Münze, 7 tt. r. dl.

Item von dem Markt zu Bogen habe ich eingenommen, darum sie mit meinem gnädigen Herrn rc. abgebrochen haben 50 Gulden rheinisch, thun zu Münze, 17 tt. 4 ß. r. dl.

Summa des eingenommenen Hilfgeldes von den vorgeschriebenen Städten und Märkten auf meines gnädigen Herrn rc. Befehl empfangen, thut, 177 tt. r. dl.

Einnehmen der gefallenen Geldhilfe in den Landgerichten, Herrschaften und etlichen Hofmarchen im Niederlande zu Baiern, ausserhalb etlicher vom Adel meinem gnä-

gnädigen Herrn ꝛc. wissend, die hierinn mit seinen Gnaden irren.

Landgericht Straubing.

Item Herr Silvester von Peffenhausen Ritter, Oberrichter, Hanns Westendorfer zu Saulburg, Mautner zu Straubing, als Anleger des gemeldten Hilfgeldes haben in dem Landgericht daselbst angelegt und eingebracht, nach Innhalt ihres Registers durch Andreasen Vogt Gerichtschreiber daselbst, als geschwornen Anlegschreiber aufgeschrieben und übergeantwortet, ausserhalb deren, so mit meinem gnådigen Herrn irren, 455 tt. 7 ß. 19 r. dl.

Landgericht Deckendorf.

Item Sebastian Forster zum Findenstein, und Friderich Kumpfler Pflasterzollner und Burger zu Deckendorf als Anleger der Geldhilfe haben in dem Landgericht daselbst angelegt, nach Innhalt ihres geantworteten Registers durch Casparn Wagner Stadtschreiber daselbst aufgeschrieben, ausserhalb deren so mit meinem gnådigen Herrn irren, 99 tt. 4 ß. 14 r. dl.

Landgericht Kelheim.

Item Leonhard Eck Landrichter, und Heinrich Muckenthaler Kastner und Mautner zu Kelheim als Anleger der Geldhilfe haben in dem Landgericht daselbst angelegt nach Innhalt ihres Registers durch Conraden Reispacher Gegenschreiber daselbst Anlegschreiber aufgeschrieben, ausserhalb deren, so hierinn mit meinem gnådigen Herrn irren, 700 tt. 5 ß. 6 r. dl. 1 Wiener.

Herr=

Herrschaft Dietfurt.

Item Lienhard Haslinger Richter und Kastner zu Dietfurt und Hermann Schachl Burger daselbst, Anleger haben in der Herrschaft daselbst angelegt nach Innhalt ihres Registers durch Hannsen Johann Stadtschreiber daselbst, als Anlegschreiber aufgeschrieben, ausserhalb deren, so hierinn mit meinem gnädigen Herrn irren, 67 tt. 12 r. dl.

Herrschaft Abach.

Item Degenhart Truchter Richter zu Abach, und Hanns Haslsteiner Burger daselbst, Anleger, haben in der Herrschaft daselbst angelegt nach Innhalt ihrers Registers durch Petern Hofstetter Burger und Gerichtschreiber daselbst, als Anlegschreiber, aufgeschrieben ausserhalb der, so hierinn mit meinem gnädigen Herrn irren, 26 tt. 1 ß. 22 r. dl.

Landgericht Haidau.

Item Jörg Schambeck zu Buchersried und Paulus Fronhofer Probst zu Pfatter, als Anleger, haben in dem Landgericht Haidau angelegt, nach Innhalt ihres Registers durch Jörgen Hofstetter Gerichtschreiber daselbst, als Anlegschreiber, aufgeschrieben, ausserhalb der so hierinn mit meinem gnädigen Herrn irren, 612 tt. 1 ß. 3 r. dl.

Herrschaft Falkenstein und Siegenstein.

Achatz Prackendorfer zum Siegenstein und Christoph Uttinger Richter zu Falkenstein haben angelegt daselbst nach Innhalt ihres Registers durch Andrä Grimmen Gerichtschreiber zu Falkenstein, als Anlegschreiber daselbst aufgeschrieben, ausserhalb deren, so deshalb mit meinem gnädigen Herrn irren, nämlich

lich von Falkenstein, 105 tt. 5 ß. 17 r. dl. und von Siegenstein, 9 tt. 4 ß. 23 r. dl., thun beyde Herrschaften in einer Summe, 115 2 ß. 10 r. dl.

Landgericht Peilnstein.

Item Ulrich Hötzer Landrichter daselbst und Blasi Schacht Burger zu Kötzting, Anleger, haben angelegt in dem Landgericht daselbst, Innhalt ihres Registers durch Peter Raiden Kastner zu Kötzting als mit ihnen Anleger und Anlegschreiber aufgeschrieben, ausserhalb deren, so deshalb mit meinem gnädigen Herrn irren, 141 tt. 7 ß. r. dl.

Landgericht Viechtreich.

Item Niklas Fruhtrunk Landrichter, Eberhard Wenger und Wolfgang Sperl Burger zu Viechtach, Anleger, haben in dem Landgericht daselbst angelegt, Innhalt ihres Registers durch Casparn Prannt Gerichtschreiber daselbst, als Anlegschreiber aufgeschrieben, ausserhalb deren, so hierinn mit meinem gnädigen Herrn irren, 360 tt. 4 ß. 22 dl. r.

Landgericht Mitterfels.

Item Wilhelm Heuraus Landrichter daselbst, Lienhart Reicher Kastenbereiter zu Straubing und Stephan Schreplmaier Burger zu Bogen haben angelegt in dem Landgericht daselbst, Innhalt ihres Registers durch Wolfgangen Egenburger Gerichtschreiber daselbst, Anlegschreiber aufgeschrieben, ausserhalb deren, so hierinn mit meinem gnädigen Herrn irren, 685 tt. 7 ß. 28 r. dl.

Von dieser Summe wird ein kleiner Abgang hernach bey andern gefunden; dafür sind etliche Wiesfleckl und Aeckerln, darauf der Abgang gelegt ist,

ist, verpfändet und angenommen. Werden künftiglich verlassen, oder wie mein gnädiger Herr ꝛc. will damit gehandelt, davon will ich Meldung gethan haben.

Herrschaft Leonsberg.

Item Hanns Puchbeck Pfleger daselbst und Sigmund Lankheimer zu Köllnbach als Anleger, haben in dem Landgericht daselbst angelegt nach Innhalt ihres Registers durch Hannsen Weinberger Gerichtschreiber daselbst, als Anlegschreiber, aufgeschrieben, ausserhalb deren, so hierinn mit meinem gnädigen Herrn irren, 53 tt. 3 ß. 5 r. dl.

Die gemeldten Anleger haben in solcher Anlege auf deren ausserhalb Landes gesessen Grund und Gilt nichts gelegt. Aber in Rechnung noch zu thun mit ihnen geschafft, als sie das künftiglich verrechnen werden, will ich förder zu wissen angezeigt haben.

Summa des eingenommenen Hilfgeldes aus den Gerichten, thut nach Innhalt der vorgenannten Anleger und Schreiber geantworteten Rechenbuch, 3318 tt. 5 ß. 21 r. dl. 1 wiener.

Summa totalis Hilfgeldes im ganzen Niederlande durch mich vorgenannten Rentmeister von den vorgeschriebenen Städten und Märkten, auch aus den Landgerichten, Herrschaften und etlichen Hofmarchen gefallen, ausserhalb deren, so hierinn mit meinem gnädigen Herrn irren, eingenommen an ganzer Summe, 3495 tt. 5 ß. 21 r. dl. 1 wiener.

Vermerkt das Ausgeben auf die Geldhilfe gegangen, und zum ersten was den Anlegern

für ihre Mühe zu Ehrung geben, und in Rechnung aufgehoben, ist geschehen nach Rath der Beysitzer zu den Rechnungen verordnet.

Straubingen.

Item den Anlegern Straubinger Landgerichts, nämlich Herrn Silvester von Peffenhausen Ritter und Hannsen Westendorfer, ist nichts geben, dann sie haben angesagt nichts zu nehmen.

Aber dem Anlegschreiber ist gegeben, und den Anlegern aufgehebt, 1 tt. 4 ß. r. dl.

Item dem Amtmann im obern Amt von aufschreiben etwa vieler Hofmarchsleute, seinem Schreiber für Lohn und Zehrung und seiner selbst Mühe, 1 tt. 5 ß. 6 r. dl.

Item dem Amtmann im niedern Amt seines Unfleisses halben nichts.

Dann den zweyen Amtleuten in der Probsten auch den Hofmarchsleuten zu Münster Schambach, Kagers, Aholfing, und Geltolfing ist allen miteinander zu Trinkgeld gegeben, 6 ß. r. dl.

Deckendorf.

Item den Anlegern daselbst, nämlich Sebastian Forster, Fridrichen Kumpfler und dem Anlegschreiber jedem geben, 1 tt. r. dl. thut ihnen allen, 3 tt. r. dl.

Kelheim.

Item Leonharden Ecken und Heinrichen Muckenthaler als Anlegern daselbst, ist nichts gegeben, denn haben nichts nehmen wollen.

Item

Item dem Anlegschreiber daselbst aufgehebt, 2 tt. r. dl.

Item den Amtleuten allenthalben im Landgericht miteinander gegeben, 2 tt. r. dl.

Item dem Gerichtschreiber, hat helfen schreiben auch Richters und Kastners Knechten helfen einzubringen, zu Trinkgeld geben, 2 ß. 24 r. dl.

Dietfurt.

Item die Anleger daselbst, nämlich Lienhard Haslinger, Richter, und Hermann Schächl haben nichts genommen.

Item dem Stadtschreiber für seine Mühe, 1 ß. 18 r. dl.

Item Und dem Amtmann, 1 ß. 6 r. dl.

Abach.

Item den Anlegern zu Abach nämlich Degenharten Truchter, Hannsen Haslsteiner und Petern Hofstetter, Anlegschreiber, ist geben für ihre Mühe, zu Ehrung jedem 1 Gulden rhl. thun, 1 tt. 12 r. dl.

Haidau.

Item Jörgen Schambecken, als dem einen Anleger ist nichts gegeben, hat auch nichts nehmen wollen.

Item dem Fronhofer als dem andern Anleger aufgehebt, 1 tt. r. dl.

Item dem Anlegschreiber daselbst, 2 tt. r. dl.

Item und den Amtleuten allenthalb im Landgericht, und denen so man in den Hofmarchen gebraucht hat, geben miteinander, nachdem sie viele

Mühe gehabt haben mit den bischöfischen, 3 tt. 5 ß. r. dl.

Falkenstein und Siegenstein.

Item Achaz Prackendorfer als ein Anleger hat nichts nehmen wollen, dann dem Richter von Falkenstein, als dem andern Anleger ist geben und aufgehebt, 1 tt. r. dl.

Item dem Gerichtschreiber, 6 ß. r. dl.

Item dem Amtmann zu Falkenstein, 5 ß. r. dl.

Item dem Amtmann zum Siegenstein, 2 ß. r. dl.

Peilnstein.

Item den Anlegern und Anlegschreibern zu Peilnstein mit Namen Ulrichen Hetzer, Petern Raiden, und Blasien Schacht geben, nachdem sie viel herzu gebracht haben, das vor nicht angelegt ist worden, jedem 1 tt. 4 ß. r. dl. thut, 4 tt. 4 ß. r. dl.

Item und dem Amtmann, 4 ß. r. dl.

Viechtreich.

Item Eberhard Wenger als ein Anleger nichts nehmen wollen.

Item Fruehtrunken und Wolfgangen Sperl, als auch Anlegern geben, 4 tt. r. dl.

Item dem Anlegschreiber, 2 tt. r. dl.

Item den Amtleuten allen miteinander geben, 2 ß. 2 ß. r. dl.

Mitterfels.

Item Landrichter als ein Anleger nichts genommen.

Item

Item den andern zweyen Anlegern nämlich dem Kastenbereiter und Stephan Schreplmair geben, 3 tt. r. dl.

Item dem Anlegschreiber, 2 tt. r. dl.

Item den Amtleuten allen miteinander geben nachdem ihrer viel und die Aemter weit sind, 4 tt. 5 ß. r. dl.

Item den Anlegern und Anlegschreibern zu Leonsperg ist noch nichts geben, noch aufgehebt, nachdem und sie noch etlicher Ausländer Gründe und Gilt anzulegen und einzubringen haben.

Summa der vorgeschriebenen Ehrung den Anlegern auch Schreibern Amtleuten und andern gethan, ausserhalb deren, so nichts haben nehmen wollen, 44 tt. 6 ß. 6 r. dl.

Abgänge der Anlege, die nicht eingebracht mögen werden, und verloren sind.

Item in dem Landgericht Deckendorf geht ab von dem Amtmann im Haag, dem seine Anlege für seine Mühe nachgegeben ist, 4 ß. 20 r. dl.

Item und sonst im Landgericht von etlichen armen Leuten und hingelofenen Ehehalten, Innhalt der Anleger Rechnung, 1 tt. 16 r. dl.

Item in dem Landgericht Mitterfels geht ab, dafür dann etliche Gründln, als vor geschrieben, eingezogen und angenommen sind, 5 ß. 6 r. dl.

Item in dem Landgericht Haidau geht ab, das in Rechnung kommen ist, und nicht eingebracht hat mögen werden, ausserhalb etlicher Abgänge die nicht in Rechnung kommen sind, hoffentlich eines Theils einzubringen, 3 ß. 11 r. dl.

Summa

Summa der Abgänge, so von dem angelegten Hilfgelde nicht einzubringen sind, 2 tt. 5 ß. 23 r. dl.

Zehrung allenthalben auf die Anlege gegangen.

Item die Anleger des Landgerichts Straubing haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung zu der Eides Pflicht, Rechnung, Anlegen und Einbringen Innhalt ihrer Rechnung, 24 tt. 4 ß. 11 r. dl. 1 Heller.

Item die Anleger des Landgerichts zu Deckendorf haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung zu der Eides Pflicht, auch Rechnung, Anlegen und Einbringen Innhalt ihres Registers, 9 tt. 6 ß. 16 r. dl. 1 wiener.

Item die Anleger des Landgerichts zu Kelheim haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung zu der Eides Pflicht, auch Rechnung zu thun zum Anlegen und Einbringen nach Innhalt ihres Registers, 9 tt. 6 ß. 16 r. dl. 1 wiener.

Item die Anleger des Landgerichtes zu Kelheim haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung zu der Eides Pflicht, auch Rechnung zu thun zum Anlegen und Einbringen nach Innhalt ihres Registers, 14 tt. 24 r. dl.

Item die Anleger der Herrschaft Dietfurt haben verrechnet ihre Ausgabe auf Zehrung zu der Eides Pflicht, auch anzulegen, einzubringen, und zu verrechnen Innhalt ihres Registers, 1 tt. 7 ß. 14 r. dl.

Item die Anleger in der Herrschaft Abach haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung zu der Eides Pflicht, auch in dem Anlegen, Einbringen, und zu verrechnen Innhalt ihres Registers, 5 ß. 23 r. dl.

Item die Anleger in dem Landgericht Haidau haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung zu der

Eides Pflicht, auch in dem Anlegen, Einbringen, und in der Rechnung Innhalt ihres Registers mit samt etlichen, die man zu der bischöfischen Leute Pfandung hat brauchen müssen, 24 tt. 3 ß. 10 r. dl. 1 wiener.

Item die Anleger in den Herrschaften Falkenstein und Siegenstein haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung zu der Eides Pflicht auch zum Anlegen Einbringen und zu verrechnen, Innhalt ihrer Register mit samt etlichem Bothenlohn darunter gemengt, 6 tt. 4 ß. 1 r. dl.

Item die Anleger in dem Landgericht Peilnstein haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung in der Eides Pflicht Anlegen und Einbringen, und in der Rechnung thut nach Innhalt ihres Registers, 6 tt. 4 ß. 10 r. dl.

Item die Anleger in dem Landgericht Mitterfels haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung zu der Eides Pflicht, auch zum Anlegen Einbringen und zu verrechnen nach Innhalt ihres Registers, 22 tt. 7 ß. 19 r. dl.

Item die Anleger des Landgerichts Viechtreich haben verrechnet ihr Ausgeben auf Zehrung in der Eides Pflicht auch zum Anlegen, Einbringen, und zu verrechnen Innhalt ihres Registers, 16 tt. 5 ß. 24 r. dl. 2 wiener.

Item die Anleger der Herrschaft zu Leonsperg haben bisher ausgeben auf Zehrung zu der Eides Pflicht auch anzulegen, einzubringen, und zu verrechnen, ausserhalb der Zehrung so noch auf der ausser Landes Güter im Anlegen und verrechnen gehen mag, thut, 5 tt. 4 ß. 3 r. dl.

Item auf Befehl meines gnädigen Herrn ist Landrichter von Kelheim zu den Rechnungen der

An=

Anleger gefordert zu Regensburg gewesen 14 Tag. Seine zween Knechte und 3 Pferde zum Perndl verzehrt, 2 tt. 3 ß. 23 r. dl.

Item so hat Landrichter selbst, auch Kanzler, und die, so man zum Geldzählen gebraucht hat, bey mir Rentmeister geessen, damit Wir stätts beyeinander bleiben, und die Rechner förderlich abfertigen mögen. Haben verzehrt für Mal und etlichen Wein, und Tags und Schlaftrunk thut in Summa, 3 tt. 2 ß. 17 r. dl. 1 Heller.

Item auf Befehl meines gnädigen Herrn habe ich seinen Gnaden das zusammengebrachte Hilfgeld gen München führen lassen, meiner Krankheit halben selbst nicht dahin mögen, und Landrichter von Kelheim und Jörgen Schambecken, auch etliche Vizedoms- und meiner Knechte damit gesandt, haben gehabt 11 Pferde, auch 4 Wagenross, einen Wagenknecht, und einen geschwornen Bothen; die haben verzehrt gen München, daselbst bey dem Zählen 3 Tage, und wieder heim, mit samt des Lerchenfelders Furhmanslohn, 9 tt. 2 ß. 4 r. dl.

Summa der vorgeschriebenen Zehrung in allen Amten, auch in Rechnung mit dem her gesandten Gelde, und allenthalben auf das Hilfgeld gegangen thut, 148 tt. 6 ß. 11 r. dl.

Der Anleger Ausgeben auf Bothenlohn und andre einige Nothdurft.

Item die Anleger des Landgerichts zu Straubing haben ausgeben auf Bothenlohn und um Papier Innhalt ihrer Rechnung, 4 ß. 28 r. dl.

Item die Anleger des Landgerichts zu Deckendorf haben ausgeben auf Bothenlohn auch um Papier

pier und Säcke laut ihrer Rechnung, 3 ß. 2 r. dl. 1 wiener.

Item die Anleger des Landgerichts Kelheim haben ausgeben auf Bothenlohn, auch um ein Trühel und Säcke, Innhalt ihrer Rechnung, 7 ß. 14 r. dl. 1 wiener.

Item die Anleger der Herrschaft zu Dietfurt haben ausgeben auf Bothenlohn Innhalt ihrer Rechnung, 27 r. dl. 1 Heller.

Item die Anleger der Herrschaft Abach haben ausgeben auf Bothenlohn Innhalt ihrer Rechnung, 6 r. dl.

Item die Anleger des Landgerichtes zu Haidau haben ausgeben auf Bothenlohn, auch um Zwilch zu Säcken und Papier Innhalt ihrer Rechnung, 4 ß. 11 r. dl.

Item die Anleger des Landgerichtes zum Peilnstein haben ausgeben auf Bothenlohn und um Papier Innhalt ihrer Rechnung, 3 ß. r. dl. 1 wiener.

Item die Anleger des Landgerichtes im Viechtreich haben ausgeben auf Bothenlohn auch Papier und um Säcke Innhalt ihrer Rechnung, 3 ß. 23 r. dl. 1 Heller.

Item die Anleger des Landgerichts Mitterfels haben ausgeben auf Bothenlohn, Säcke und Papier Innhalt ihrer Rechnung, 1 tt. 3 ß. 28 r. dl.

Item so habe ich Rentmeister grosse Säcke machen lassen, dann der Anleger Säcke viel zu klein, und nicht ordentlich waren, dazu kauft 15 Ellen Zwilchs, auch um Schnürr, und davon zu machen thut alles, 5 ß. 10 r. dl. 1 wiener.

Summa des Ausgebens auf Bothenlohn, auch um Papier, Säcke und andre einitze Nothdurft thut, 5 tt. 5 ß. 1 r. dl.

Ein-

Einnehmen und Ausgeben des Hilfgeldes gegen einander gelegt und aufgehebt, so bestund dannoch meinem gnädigen Herrn über die vorgeschriebene Ausgabe, 3293 tt. 6 ß. 10 r. dl. 1 wiener.

In dieser Anlage ist nicht angelegt, als vor geschrieben steht, etlicher vom Adel Hofmarchen, die deshalb mit meinem gnädigen Herrn irren.

Auch der Ausländer Gründe und Gilt in der Herrschaft Leonsperg liegend, die noch angelegt und durch den Rentmeister verrechnet werden sollen, als auf dasselbe Anlegen des Rentmeisters Zehrung, in der Rechnung zu München gethan, angestellt ist.

7. Herzog Albrecht's Quittung über die obige vom Rentmeister abgelegte Rechnung.

Im Archiv. Tom. I. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst für Uns und alle unsre Erben offentlich mit dem Brief, als unser Rentmeister in Niederbaiern Rath und lieber getreuer Sigmund Waltenhofer auf unsern Befehl von den Anlegern der Geldhilfe aller unsrer Gerichte unsers Niederlandes seines Amtes gemeldter Geldhilfe des nächstvergangenen acht und achtzigsten Jahres Rechnung und Bezahlung aufgenommen, daß Uns derselbe unser Rentmeister solche Geldhilfe weiters verrechnet hat, und bringt die Summa derselben eingenommenen Geldhilfe 3495 tt. 5 ß. 21 r. dl. 1 wiener, so thut die Ausgabe, so über solche Geld-

hilfe

hilfe gegangen, auch an Ehrungen, Abgängen, Bothenlohn, und andern einzigen Ausgaben in Summa 201 tt. 11 ß. 10 r. dl. Solch sein Einnehmen und Ausgeben gegen einander gelegt und aufgehebt, ist Uns dennoch darüber bestanden, das Uns gemeldter Rentmeister schuldig geworden ist, nämlich 3293 tt. 6 ß. 10 r. dl. 1 wiener. Deren seyen Wir ietzt aller von ihm ausgerichtet und bezahlt worden. Hierauf so sagen Wir für Uns, unsre Brüder und alle unsre und ihre Erben den vorgenannten unsern Rentmeister Sigmunden Waltenhofer und alle seine Erben der vorgemeldten Geldhilfe alles seines Einnehmens und Ausgebens, so er deshalb gethan und Uns in Rechnung fürgebracht hat, gänzlich quitt, ledig und los in Krafft dieses Briefes. Der zu Urkund mit unserm anhangenden Secret-Insiegel besiegelt und geben ist zu Regensburg am Sonntag vor sankt Mathäustag Apostoli et Evangelistä (21. September) Anno ꝛc. 1489.

Ausführliche Geschichte des Löwlerbundes samt den wichtigeren Aktenstücken desselben.

Vorerinnerung.

Die Periode des Löwlerbundes in Niederbaiern-Straubing ist sowohl in der baierischen Geschichte überhaupt, als insbesondere in der Geschichte der baierischen Landschaft und ihrer Verfassung sehr merkwürdig, und doch bisher sehr wenig bekannt.

Die wenigen, aber doch ganz richtigen Notizen, welche der gleichzeitige Geschichtschreiber Veit Arnpeck und der wegen seiner persönlich genommenen Einsicht der Urkunden so schätzbare Präsident Hund hievon geliefert haben, sind von einigen der neueren Geschichtschreiber, wie z. B. von Adlzreiter, ganz schief, — von andern aber, wie z. B. von Falkenstein und den meisten übrigen gar nicht aufgefaßt worden.

Jedoch schrieb Professor Emanuel Weber zu Giessen über diesen Löwlerbund eine eigene, sehr gründliche, und ietzt sehr selten gewordene historische Dissertation. (Societas Leonum vulgo die Löwengesellschaft, quæ circa finem Sæculi XV in Bavaria innotuit. 4. Giessen 1713.)

Er schildert darin zuerst den schlimmen Zustand des deutschen Reiches in seiner inneren Rechts- und Sicher-

Sicherheitsverfassung vom Kaiser Carl IV anfangend bis zu dem Kaiser Maximilian.

Hiernach führt er eine Nomenclatur und kurze Geschichte verschiedener älterer Bundsgesellschaften in Deutschland an. — Den Bund der rheinischen Städte 1255. — Den Bund der schwäbischen Städte 1356 bis 1389. — Die Turniersgesellschaften der vier Lande. — Die Unterabtheilungen einer jeden derselben in drey Districte mit Zeichen von verschiedenen Thieren. — Die Gesellschaft vom St. Georg. — Von St. Wilhelm, — und vom Löwen 1380. — Den Sternerbund 1376. — Die Gesellschaft von der alten Minne 1380. — Den Hörnerbund 1379. — Die Falknergesellschaft 1380. — Den grimmigen Löwenbund in Hessen 1379. — Den Benglerbund oder Fleglerbund 1391.

Endlich geht derselbe auf den grossen, im Jahre 1487 errichteten schwäbischen Bund, und dann auf die baierische Gesellschaft vom Löwen über.

Professor Weber hatte den bereits in Goldast's Reichshandlungen gedruckten Augsburger Abschied vom 25. May 1492, und dazu eine von einem Burgermeister zu Ulm erhaltene Abschrift der 4 Prozesschriften und des Oral-Recesses zu Ulm erhalten, und war hierdurch in den Stand gesetzt, die Hauptsache ganz richtig zu beurtheilen.

Allein das Detail der Geschichte, und besonders der Ausgang der Sache blieben ihm gänzlich unbekannt.

Hin-

Hingegen sind nun aus den hiesigen verschiedenen Archiven sehr vollständige Acten hierüber gesammelt, und in dem Landesarchive deponirt. Im ehmals sogenannten äussern Archive lagen 5 starke Bände der Hauptacten, worin eine Menge der geheimsten Originalbriefe enthalten sind, welche während der Fehde an das bedeutendste Bundesmitglied, nämlich an den Bernhardin v. Stauff, durch seine Vertrauten geschrieben wurden. Im Neuburger Archive lag 1 Band, welcher Abschriften der 4 Prozesschriften und des Ulmer Oral-Recesses enthält. Und im ehmals sogenannten innern Archiv lagen 5 kleinere Bände (Libelle), welche theils Abschriften theils Originalien der wichtigsten Actenstücke, besonders aber alle Sprüche und Vergleichshandlungen begreifen.

In dem ersten dieser letztgenannten 5 Bände stehen auf der Rückseite des Umschlages von ganz gleichzeitiger Hand folgende Reime geschrieben:

Herzog Albrecht in Baiern.

Wir bitten unsre Erben
Daß sie nach unserm Sterben,
Den Gott noch lang verhütt,
Nehmen in ihr fürstlich Gemüth,
Und lassen ungerochen nicht
Die unlobliche Geschicht
So hierin geschrieben stat
Dann sich die also ergangen hat.

So

So bald die Landsteuerer von Mitterfels am 15. October 1488 das hievorne Seite 106 eingerückte Ausschreiben an die Hofmarchen erlassen hatten, hielten sich durch diese Verfügung einige vom Ritter- und Adelstande des Straubinger Niederlandes an ihren Rechten und Freyheiten gekränkt. An ihre Spitze stellte sich der damalige Vizedom zu Straubing Berhardin von Stauff. Er schien schon eine geraume Zeit vorher mit andern seines Standes in geheimen, dermalen ihrem Zwecke nach unbekannten Verhältnissen gestanden zu haben, (vielleicht noch als Reste des ehmaligen Pöcklerbundes) und es hatte sich schnell eine neue Coalition gebildet.

Schon in den ersten 10 Tagen nach dem Ausschreiben der Steuerer versammelten sich einige vom Ritter- und Adelstande in Straubing und erliessen am 25. October 1488 das nachfolgende Schreiben an den Hanns von Sattelbogen, vielleicht auch an andre ihrer abwesenden Vertrauten.

Unsre freundliche Dienste zuvor lieber Freund. Wir haben unsern guten Freund Sebastian von Waldau, und Erasm Paulstorfer befohlen, unsrer Landsfreyheit halben mit euch zu reden, und zu handeln. Was die diesmals mit euch von unsern wegen reden, wollet glauben, als Uns selbst, und euch freundlich darin, als ihr Uns und euch schuldig seyet. Steht Uns um euch zu verdienen. Datum am

Sam=

Samstag vor Simonis et Judä, (25. October) Anno rc. 1488.

Der Vizedom, und die gemeine Ritterschaft ietzt zu Straubing versammelt.

Den edeln festen Hannsen von Sattelbogen zu Geltolfing unserm guten Freund. (Mit 2 Siegeln.)

Auf diese Art kam noch am nämlichen Tage die nachfolgende erste Vorstellung an den Herzog Albrecht zu Stande.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Unsre unterthänige willige Dienste sind Ew. f. G. bereit. Gnädiger Herr. Uns wird von Euer fürstlichen Gnaden Steuerern geschrieben, Innhalt innliegender Copie *) daß Wir die unsern, so Uns mit **Voggtey** auch sonst andrer etlicher massen unterworfen sind, zu ihnen schaffen, damit sie die **steuern** mögen. Wo das geschähe, das Uns etlichen zu unüberwindlichen Schaden, etlichen gar zu Verderben erwachsen würde; in ungezweifelter Hofnung, wo Ew. f. G. solches unsers Verderbens und Nachtheiles dergestalt berichtet wären gewesen, solchen Befehl in einigen Weg nicht gethan. Bitten hierauf

Ew.

*) Das Ausschreiben der Landsteuerer von Mitterfels.

Ew. f. Gnad mit aller Unterthänigkeit als unsern gnädigen Herrn, dazu Wir Uns aller Gnaden und Gutes versehen, Ew. Gnad wolle ansehen unsern willigen Gehorsam und Beystand, damit Wir Euern f. G. anfangs Ew. Gnaden Regiment, bisher, und noch anhängig und unterthänig sind gewesen, Ew. Gnad wolle das schwere Fürnehmen wider unsre Freyheit, die Uns Ew. f. G. gnädiglich bestättet, und bisher gnädiglich dabey gehalten, auch sonst Uns in andern Sachen Gnade und Förderung bewiesen haben, denselben fürstlichen Muth und Gnade gegen Uns, als Ew. Gnaden getreue Unterthanen nicht umwenden, und die merkliche Beschwerung gnädiglich abschaffen; das wollen Wir um Ew. f. G. mit aller Unterthänigkeit verdienen, und Uns dergestalt unterthäniglich halten, wie unsre Vordern gegen Ew. Gnaden Vordern gethan, dadurch sie sich oft mit der Hilfe Gottes ihrer Feinde erwehrt haben; derselben Hofnung Wir auch noch zu Gott sind. Bitten gnädiges Geschäft an die obengeregten Steuerer allenthalben im Lande bey diesem unsern Bothen zu senden. Datum am Samstag vor Simonis und Judä Apostolorum (25. Octob.) Anno ꝛc. 1488.

Bernhardin von Stauff, Herr zu Ehrenfels.

Johannes Herr zum Degenberg.

Hanns Stauffer zu Sinching, Ritter.

Heinrich von Nothhaft zu Wernberg, Ritter.
Hanns von Parsperg.
Hanns Paulstorfer der ältere zur Kürn.
Ulrich Kamerauer zum Haidstein.
Georg Nothhaft zu Wernberg.
Hanns Paulstorfer zu der Kürn.
Hanns Judmann zu Affecking.
Erasm Paulstorfer zu der Kürn.
Wilhelm Raidenbucher.
Hanns Zenger zu Trausnit.
Christoph Rainer.
Peter Rainer.
Wolfgang Ramelsteiner.
Albrecht Muracher.
Sebastian Waldauer.
Paulus Leiblfinger.
Wilhelm Schönsteiner.
Hanns Sattlboger.
Görg Fronberger.
Ulrich Elsenbeck.
Gotthard Edelmann.

Hierauf antwortete Herzog Albrecht:

Albrecht rc.

Unsern Grus zuvor, edle und liebe getreue. Euer Schreiben Uns gethan, die, so euch mit Voggtey, Eigenschaft, oder sonst verwandt, und doch nicht

auf

auf eueren eigenen Gütern sitzen, die von unsern Verordneten anzulegen erfordert sind, antreffend, haben Wir vernommen, und solches denselben unsern Verordneten befohlen; Es ist auch noch also unsre Meynung, vermeynend nicht unbillig, daß euch auch solcher Ersuchung nicht Noth gewesen wäre; jedoch wo ihr vermeyntet, daß es billig geschehe, so mögen zween oder drey aus euch zu Uns her kommen, wollen Wir denselben die Ursachen solchen unsers Fürnehmens zu erkennen geben. Datum München am sankt Simons und Judastag Apostolorum (28. October) Anno ꝛc. 1488.

(Aufschrift an alle oben genannte 24.)

Der Beschwerde-führende Adel suchte nun die älteren Freyheitsbriefe zusamm, und Sebastian von Waldau überschickte dem Hanns von Sattlbogen das folgende Register:

Die Freyheitsbriefe der Landschaft.

Item ein Brief von Herzog Albrecht bey Rhein und Grafen zu Tyrol und Görz, dessen Datum steht 1365 Jahr am Mittwoch nach Martini. (Der 1ite Freyheitsbrief.)

Item mehr ein Brief von Herzog Johannes, dessen Datum steht 1399 am Freytag Michaelis. (Der 22te F. B.)

Item ein Brief von Herzog Albrecht Graf zu Tyrol, Görz, dessen Datum steht 1365 Jahr am Mittwoch nach Martini. (Glaublich auch der obige 11te F. B.)

Item ein Brief von König Otten, dessen Datum steht 1311 Jahr, an sankt Veitstag. (Der 1te F. B.)

Item ein Brief von Herzog Johann und Herzog Sigmunden, dessen Datum steht 1461 Jahre. (Der 43te F. B.)

Item ein Brief von Herzog Johann und Sigmund, dessen Datum steht 1463 Jahr. (Der 44te F. B.)

Item ein Brief von Herzog Albrechten, dessen Datum steht 1438 Jahr. (Der 40te F. B.)

Item mehr ein Brief von Herzog Ernsten, Wilhelm und Heinrich, dessen Datum steht 1427 Jahr. (Der 32te F. B.)

Item ein Brief von Herzog Ludwig, dessen Datum steht 1427 Jahr. (Der 33te F. B.)

Item mehr ein Brief von Herzog Ludwig 1427. (Ungedruckt, aber heut zu Tage noch bey der hiesigen Landschaft in Original vorhanden, und mit dem 32ten Fr. B. fast ganz gleichlautend.)

Item ein Brief von Herzog Ernst, Wilhelm, und Heinrich, 1427 Jahr. (Ungedruckt, aber noch in Original vorhanden, und eine bloſse allgemeine Beſtättigung enthaltend.)

Item

Item ein Brief von Herzog Heinrich, Ott, und Heinrich 1322 Jahr. (Der 2te F. B.)

Item ein Brief von Herzog Ludwig, dessen Datum steht 1427. (Glaublich ein Duplicat von einer der obenerwähnten beyden Urkunden.)

Item ein Brief Herzog Ernst's, Wilhelm's, und Heinrich's, dessen Datum steht 1427 Jahr. (Ungedruckt, aber noch im Original vorhanden, und sich nur auf die Schulden des Niederlandes beziehend.)

Nach diesen Vorbereitungen wurden Heinrich Nothhaft, Hanns Judmann, und Albrecht Muracher mit folgenden Schreiben an den Herzog Albrecht geschickt:

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Unsre willige und unterthänige Dienste sind Euern fürstlichen Gnaden zuvor bereit. Als Wir Ew. f. G. geschrieben, und unterthäniglich gebeten haben, daß Ew. Gnad Uns so gnädig sey, Uns das schwere Fürnehmen so Ew. G. Euer Gnaden Steuerern haben befohlen, gnädiglich abzuschaffen; darauf Uns Ew. Gnad geantwortet Laut desselben Ew. G. Schreiben; demnach haben Wir unsre gute Freunde mit Namen Herrn Heinrichen Nothhaft, Hannsen Judenmann, und Albrechten Muracher zu Ew. Gnaden verfertiget, und ihnen befohlen Ew. Gnaden Meynung zu vernehmen, und daneben unsre

unsre Nothdurft und unterthänige Bitte an Ew. f. G. anzubringen. Bitten darauf mit aller Unterthänigkeit Ew. f. G. als unsern gnädigen Herrn, Ew. Gnad wolle die genannten unsre Freunde gnädiglich hören, Uns und ihnen gnädige Abfertigung geben, als Wir ein ganzes Vertrauen zu Ew. f. G. haben. Wollen Wir mit aller Unterthänigkeit um Ew. f. G. verdienen. Datum am Samstag nach sankt Leonhardstag (8. November) Anno rc. 1488.

Ew. f. G.

Unterthänige Ritterschaft in Niedernbaiern.

Diese Abgeordneten hatten zugleich von der Beschwerde-führenden Ritterschaft die nachfolgende Instruction erhalten.

Zu werben. Anfänglich seiner f. G. unsern unterthänigen willigen Dienst zu sagen, und nachdem Wir seiner Gnad der fürgenommenen Steuer halben geschrieben, und unterthäniglich gebeten haben, daß seine Gnad das ungnädige Fürnehmen abstelle, Innhalt derselben Geschrift, darauf Uns sein G. geantwortet, vermeyne solches Fürnehmen billig thue, wo Wir aber das nicht billig achten, so mögen sich zween oder drey aus Uns zu seiner G. fügen, denen wolle seine G. Ursache seines Fürnehmens zu erkennen geben; also haben Wir darauf

euch

euch zu seinen G. verordnet, dieselbe seiner Gnad Meynung zu vernehmen, und bitten seine Gnad unterthäniglich, dieselbe Meynung euch so gnädiglich zu entdecken, als Wir uns dann unzweifentlich zu seiner G. versehen ꝛc.

So seine G. euch seine Meynung hat zu erkennen geben, würde die auf die Meynung lauten, daß sein G. die Steuer nicht wollte abstellen, so sollet ihr seine G. unterthäniglich bitten, sich gnädiglich zu bedenken und erwägen, was Uns an solcher Handlung gelegen, was Einganges und Nachfolgung Uns aus solcher Steuer bekommen werde, nämlich, daß damit ein Unterscheid dem Adel in seinen Hofmarchen und Leuten gemacht, und die, so gesteuert werden, dafür gehalten, als sollten sie dem Fürsten zu Reisen, Steuern und Scharwerchen gewärtig seyn; damit sind sie dem Edelmann entzogen. Denn der arme Mann, oder der Grundherr mögen nicht zween Vöggte oder zween Bürden erleiden, sondern nur eine ꝛc. Es haben auch unsre Vorvordern die selbst in den Kriegen und Reisen gebraucht.

Und nachdem Uns durch seine Gnad sich zu rüsten geschrieben, das Wir gethan und die unsern Reisewägen, auch Wehre und Harnasch angelegt, und erbietig sind, wo Uns seine Gnad erfordert,

so

so wollen Wir als die gehorsamen, nach unserm Vermögen kommen; das, und auch angesehen, daß seiner Gnad keine Steuer von gemeiner Landschaft ist zugesagt, und daß Wir gefreyet seyen von den löblichen Fürsten seiner Gnaden Vorfahrer, mit Namen den und den rc. wie dann die Artikel hier aufgezeichnet aus den Freyheiten gezogen, ausweisen, welche Freyheiten alle seine f. G. bestättiget haben, laut dieser Copie; Bitten darauf seine G. mit aller Unterthänigkeit als ein Liebhaber des Adels Uns so gnädig zu seyn, und die obgeregten Ursachen und das Verderben, so Uns darauf folgt, ansehen, und gnädiglich von seinem Fürnehmen stehen; wollen Wir verdienen rc.

Item, wo sein G. dennoch für und für auf seiner Meynung bliebe, so wollet seine Gnad bitten, daß doch seine Gnad Uns so gnädig sey, und ausserhalb Rechtens nicht entsetze.

Die hier oben erwähnten Auszüge aus den Freyheitsbriefen mangeln bey den Acten. Weil aber diese Auszüge dem Herzog Albrecht nicht genügten, verabschiedete er die Abgeordneten mit folgender Entschliessung.

Herr Heinrich Nothhaft, Judmann, Albrecht Muracher sind abgeschieden: mein gnädiger Herr wolle, daß ihre **Voggtleute** oder **Eigenleute** rc.

wie

wie andere angelegt, aber das Geld soll nicht genommen werden, und innstehen, bis auf sankt Thomastag schierist. Bringen sie in der Zeit ihre Freyheit, und findet seine Gnad, daß die ihren der Hilfe und Anlege gefreyet seyen, so wolle er sie deren erlassen. Findet er es aber nicht darinn, so geben sie die billig, wie andre. Actum Sonntag nach Martini (16. November) Anno ꝛc. 1488.

Die drey Abgeordneten zeigten dieses Resultat dem Bernhardin von Stauff mit dem folgenden Schreiben an.

Edler lieber Herr Vizedom. Auf viel Rede und Wiederrede, so sich zwischen unsers gnädigen Herrn und unser des fürgenommenen Reisegeldes begeben, ist das der Beschluß unsers Abschiedes, daß unser gnädiger Herr auf unsre Aufzeichnung des Auszuges der Freyheiten keinen Glauben hat geben wollen. Auf das sollen die unsern durch die Verordneten das Reisegeld nicht in unserm Beywesen angelegt werden, und doch nicht gereicht; und sollen alsdann die 24, so von Straubing aus seinen Gnaden verschrieben, glaubliche Vidimus, oder bewährte Abschriften seiner Gnaden zwischen hier und sankt Thomastag schierist zuschicken, auch daneben etliche des Adels auf bemeldte Zeit mit den Abschriften mitschicken; auf das wollet nicht lassen, und

der nöthigsten Freyheiten, so Uns dienlich sind der Voggtey halber, vidimiren, und abschreiben lassen, und euch damit auf Pfinztag nach Catharina (25. November) damit herein fügen gen Regensburg, dahin Wir die andern, so zu Straubing versammelt, auch beschieden haben, allda Wir euch entdecken den Abschied, so Wir empfangen, das Wir euch also eilend nicht verschreiben können. Datum Mittwoch am sankt Elsbetentag (19. November) Anno ꝛc. 1488.

Heinrich Nothhaft zu Wernberg, Ritter, Hanns Judmann zu Affecking, und Albrecht von Murach, zu Guteneck.

Zettel. Edler lieber Herr Vizedom, seyet gedacht, wie Wir Uns der Neuung und Fürnehmen in der Herrschaft Cham, nachdem Wir um nichts ersucht und erbeten sind. Laßt mich, und Albrecht und Christoph die Muracher, auch Hannsen Zenger die alle in der Herrschaft Cham haben, euere Meynung wissen auf Morgen gar früh. Datum ut in Littera.

Heinrich Nothhaft.

Zu gleicher Zeit ertheilte Herzog Albrecht nach seiner obigen Resolution die nachfolgende, wie es scheint mündliche Weisung dem Rentmeister zu

Strau-

Straubing, und dieser schrieb solche an die Landsteuerer aus.

Item meines gnädigen Herrn Geschäft ist, daß Rentmeister seiner Gnaden Anlegern des Hilfgeldes in alle Gerichte schreibe die Meynung, daß **aller** Edelleute Hofmarchleute **angelegt** werden, **unerfordert.** Und wann sie die angelegt haben, mit dem **Einbringen** still zu **halten** bis auf Thomä schierist auf weiteres Geschäft. Aber welcher Edelmann eine Hofmarch hätte, und seiner Gnaden **in die Landschaft nicht verpflichtet oder gewärtig wäre,** demselben Edelmann soll man seine Leute ohne Mittel anlegen, es sey der Grund sein oder andrer.

Ausschreiben des Rentmeisters.

Meine willige Dienste zuvor liebe Freunde, auf Befehl meines gnädigen Herrn mir gethan, schaffe ich mit euch, daß ihr aller Edelleute Hofmarchsleute anleget, unerfordert. Und wann ihr die angelegt habt, mit dem Einbringen still haltet bis auf Thomä schierist auf weiteres Geschäft. Und welcher Edelmann eine Hofmarch hätte, und seiner Gnaden in die Landschaft nicht verpflichtet oder gewärtig wäre, demselben Edelmann sollt ihr seine Leute ohne Mittel anlegen, es sey der Grund sein oder andrer.

Das

Das ist seiner Gnaden Geschäft. Regensburg am Samstag vor Catharinä (22. November.)

Sigmund Waltenhofer.

Meinen guten Freunden den Anlegern des Hilfgeldes in dem Landgericht Straubing.

Die Beschwerdeführer oder ihre Abgeordneten, welche auf den 25ten November wieder nach Regensburg beschieden waren, sind auch um selbe Zeit dort wieder erschienen, und haben nun mehrere Urkunden ihrer Freyheiten mitgebracht. Allein auch diese waren dem Herzog Albrecht, Beweis der nachfolgenden über alle bisherigen Vorgänge verfassten Relation, eben so wenig genügend.

Vermerkt etlicher vom Adel unsers Niederlandes in Baiern Uebung und Einrede wider unsre Anlege des Hilf- oder Reisegeldes, und unsre Antwort ihnen darauf gegeben, nachfolgender Meynung. *)

Als Wir von Rettung wegen Land und Leut unsers Fürstenthums in den schweren Läuffen vor Augen, mit Rath gemeiner unsrer Landschaft, wie-wohl

*) Vom Kanzler Dr. Joh. Neuhauser verfasst, vermög mehreren Correctionen und Zusätzen seiner Handschrift.

wohl Wir das aus unsrer selbst Obrigkeit ausserhalb solchen Rathes zu thun, wohl Macht gehabt, eine gemeine Geldhilfe durchaus in unserm Fürstenthum auf die Bauerschaft zu legen, und einzubringen geschafft haben, in der Gestalt, daß um solches Geld geübtes und geschicktes Fußvolk bestellt, das Bauersvolk der Ding wenig geniedt, in dem Lande behalten, den Acker zu bauen, und daß dadurch unser Fürstenthum etlicher Maas dannoch besetzt bleiben möge, haben Wir gemeinem Adel aus Gnaden ihre Bauern, auf ihren eigenen Gütern sitzend, auf das mal frey und unangelegt gelassen, damit der Adel dieselben in die Hilfe, so er Uns zu thun schuldig ist und thun solle, selbst gebrauchen möge.

Dawider sich aber 24 vom Adel unsers Niederlandes nämlich (hiervorne Seite 129 schon specificirt) mit etlichen ihren ungegründeten Einreden gesetzt, und nicht allein ihre Hintersassen, auf ihren eigenen Gütern sitzend, sondern auch alle Bauersmann, wie und in was Gestalt ihnen die gewandt seyen, sie seyen ihre Voggtleute, Lehenleute, Gerichtsleute, darüber sie die niedern, als Hofmarchgerichte haben, und wie viel sie deren mit Thür und Thor beschliessen, die alle und jegliche wollen sie aus angerührter Anlege und Geldhilfe ziehen,

hen, in Kraft, als sie vermeynen etlicher Freyheit von unsern Vorfahren gemeinem Adel gegeben, und durch Uns bestättiget, die dann hernach in Summa weise angezeigt sind.

Item erstlich haben sie Uns fürgebracht eine Freyheit vom König **Otten** von Hungarn als Herrn von Baiern ausgegangen, darinn auch **Heinrich** und **Ott** alle unsre Vorfahren mit samt zweyen Frauen von Baiern bekennen, daß sie allen Landleuten, geistlichen und weltlichen, edeln und unedeln, die ihnen mit Steuer und Anlege des merklichen Geldes in derselben Freyheit begriffen, zu Hilfe kommen, alle Gericht in Kaufsweise, ausserhalb der dreyer Händel, so sich an den Tod ziehen, mit Namen Teuf, Todschläge, Nothnunft, und Straßrauben, auch ausserhalb um Eigen und Lehen zu richten, übergeben und abgetretten; auch daß sie füran, ihre Erben und Nachkommen, **wenn man an dieselbe Steuer steht und zugreift, fürbas solchen Kaufes der Gerichte und Steuer ledig seyn sollen;** in welcher Freyheit unsern gemeldten Vorfahren von ihren Landleuten eingebunden gefunden wird, über solchen Kauf und Freyheit Weyland von dem römischen König, auch von dem Pabst Bestättigung zu erlangen mit weiteren Inhalt derselben Freyheit.

Item

Item nachmals haben sie gebraucht fünf Freyheiten, eine von dreyen Herrn von Baiern, nämlich **Heinrichen, Ott,** und **Heinrichen**, die andre von Markgrafen **Ludwigen** von Brandenburg, die dritte von Herzog **Johannsen** von Holland beyden unsern Vorfahren, die vierte von Herzog **Johannsen** und Herzog **Sigmunden** unsern Gebrüdern, die fünfte von **Uns** selbst ausgegangen, durch welche fünf Freyheiten unter andern ihnen der Kauf um die Gerichte, auch füran **keine Steuer ab ihren Leuten zu nehmen**, bestättiget und zugegeben seyn soll.

Und auf solche ihre Freyheit, dieweil sie die Gerichte, und in Kraft derselben Scharwerk, Reise und Steuer auf ihren Gerichts = Voggt = und andern ihren Leuten und Hintersassen haben, die auch unsern halben in Laut gedachter Freyheit steuerfrey seyen, so sollen Wir, als sie vermeynen, diese Anlege des Reisegeldes auf die ihren zu legen, nicht Macht haben, mit mehr dergleichen ihren gebrauchten Reden ꝛc.

Es ist auch daneben durch sie fürgebracht eine Freyheit von **Kaiser Ludwigen** *) unserm Vorfah-

*) Kaiser Ludwig's Freyheitsbrief ddto **Landshut** an dem Obersten (6. Jäner) 1341.

fahrer ausgegangen, die zu diesen Dingen nichts thut, zeigend auf eine andre Freyheit, so von ihm füran ausgehen soll, die Wir aber nicht gesehen, und deshalb dazu nicht haben antworten mögen.

Aber zu den fünf vor angerührten Briefen haben Wir geantwortet, erstlich die Meynung: Uns sey nicht lieb, Wir seyen auch nicht geneigt dem Adel in seine Freyheiten, so er vom Hause von Baiern und unsern Eltern habe, zu reden, und die zu schwächen, sondern wollten die dem Adel viel lieber mehren, dann mindern. Dieweil aber ihrer etliche des Adels unsers Niederlandes, wie die oben mit Namen genannt sind, aus anderm gemeinen Adel unsers ganzen Fürstenthumes sich ausschiessen, und zusammenthun, gemeinen Adels-Freyheiten, zu Abbruch unsrer fürstlichen Obrigkeit, als ihres rechten Herrn, weiter zu strecken, dann die reichen, unterstehen, so haben Wir wider unser Gemüth zu Rettung unsrer gemeldten fürstlichen Obrigkeit unsre Nothdurft dawider gebrauchen müssen, und darein geredt, wie hernach folgt.

Item nachdem die 24 vom Adel vermeynen sich zweyer Stücke, in angerührten Freyheiten begriffen, wider unsre gethane Anlege des Reisegeldes zu behelfen; und für eins der Gerichte halben, so die Landleute gemeiniglich in Krafft König Ottens Freyheit

ge-

gekauft sollen haben, als sollte Uns über die drey Händel sich zu dem Tode ziehend, weiter mit ihren Gerichtsleuten nichts zu beginnen gebühren, dawider Wir aber, und erstlich wider König Ottens Freyheit, und in sonderheit wider den Kauf der Gerichte geredet haben die Meynung, es liege am Tag, und sey niemand unverborgen, daß derselbe Kauf nach Innhalt desselben Briefes darüber ausgegangen eine merkliche Abziehung, Entfremdung und Schmälerung bringe der Gerichte und fürstlichen Obrigkeit, so Wir, unsre Vorfahren und Nachkommen von dem heiligen Reiche zu Lehen gehabt, und noch haben. Angesehen, daß vor diesem Kauf alle Gerichte hohe und niedere auf allen Gütern und Personen dem Landsfürsten zugehört haben, als dann aus Laut gedachten Briefes wohl erscheint. Nun ist gar ein gemeines und kündiges Recht, daß kein Lehenmann, er sey Fürst oder des mindern Standes von den Lehen, so er von der obern Hand empfangt, nichts verändern, noch die schmälern oder mindern mag noch soll in keine Weise ohne sondere Zugebung des Lehenherrn, und der Fürsten halben, die von dem heiligen Reiche ihre Lehen haben, ohne Verwilligung des römischen Kaisers oder Königs. Und sind die Lehenrechte der Fürstenstände halber, damit die bey Würden bleiben, viel gestrenger, nichts darin mögen zu ändern, dann in

andern Lehen der mindern Ständen. Welches die Landleute derselben Zeit auch wohl verstanden, und haben darauf König Otten schwerlich verbunden, über solchen Kauf weyland des römischen Königs Bestättbrief zu erlangen, oder ihm, wo er sich dessen widern würde, so lange nicht zu dienen, bis er solchen Kauf zugebe; das doch nicht ein kleiner Gedrang bey einem jeden, der das mit Vernunft will wägen, verstanden wird. Wir geschweigen auf das mal der Bestättigung weyland des Pabstens, der doch zu Kräfftigung der Handlung in solchem König Ottens Brief begriffen, als dann auch dazumal gewogen ist, sonders der Geistlichen halben wohl Noth wäre. Und dieweil Uns des römischen Kaisers oder Königs Verwilligung oder Bestättigung über solchen Kauf der Gerichte nicht fürgebracht wird, halten Wir billig dafür, daß Uns solcher Kauf der Gerichte, als in den Rechten aus angerührter Sache unbündig, in diesem Falle nichts binde. Daß auch unsre und unser Vorfahren Bestättigung, die nicht mit genugsamer Ermässung der Dinge von Uns und ihnen, als denen, den solcher Mangel Kaiserlicher oder Königlicher Bestättigung nicht fürgebracht noch angezeigt ist, ausgangen sind, solchen im Rechten unkräftigen Kauf nicht kräfftigen mögen; angesehen daß keine Bestättigung dem, so vor nicht Krafft hat, Krafft giebt; daß Wir auch

durch

durch solche Bestättigung gleich so wenig von unsrer fürstlichen Obrigkeit ohne Verwilligen des heiligen Reiches zu verändern Macht gehabt hätten, als König Otto; und mögen also die Bestättbriefe dem Ausschusse des Adels nicht mehr Recht geben, dann ihm die rechten Kaufbriefe hätten mögen geben. Zusamt dem, daß solche Freyheit des Kaufes halber, weder vor noch nach unsrer Vorfahren Bestättigung nie in keinem stätten Gebrauch geführt, noch gekommen sind. Als dann etliche Freyheiten, nämlich Heinrich's, Ottens, und Heinrich's auch Markgrafen Ludwig's aller unsrer Vorfahren wohl anzeigen.

Item wo gleichwohl solche kaiserliche oder königliche Bestättigung vorhanden, und deshalb der Kauf über die Gerichte bündig und kräftig wäre, so haben dennoch die und nicht andere solchen Kauf zu gebrauchen Macht, davon das Geld, in dem Kaufbriefe bestimmt, das ist die Kaufsumma eingenommen und bezahlt ist, und die, so König Otten mit solchem Geld geholfen haben, als dann derselbe Kaufbrief, von ihm darum gegeben an dreyen Enden klar beschließt; zusamt dem, daß in keinem Briefe, oder durch andre Anzeigen genugsamlich befunden wird, daß solches Geld allenthalben oder eines theils bezahlt und eingebracht sey. Welche nun aus den 24 Landleuten des Kaufes geniessen

wollten, die müßten aus Noth und nach Laut solchen Briefes anzeigen, daß ihre Eltern König Otten mit dem Geld geholfen hätten; und sonderlich darum, dieweil sich findet in einem Brief, ob den dreyssig Jahren darnach zwischen der Landleuten selbst ausgangen, sich anhebend, **Wir Graf Hanns von Hals** 2c. *) daß sich alle Landleute des Niederlandes vom Adel und Städten mit ihren Namen zu einander bey hohen Pönen verschrieben haben, wo ihnen der Kauf und anders in König Ottens Brief begriffen nicht gehalten würde, wie sie sich dann dagegen halten sollen und wollen. In welchem der Landleute Verschreiben gar wenige Geschlechter deren, so den Handel ietzt wider Uns üben, genannt gefunden werden. Daraus dann nicht kleiner Argwohn

*) Dieser sehr merkwürdige Bundbrief ist in der vom Dietrich v. Plieningen zuerst veranstalteten Sammlung, und in allen nachgefolgten gemeinen Ausgaben der Freyheitsbriefe nicht enthalten, sondern erst vorigen Jahres in einem Auszuge des Landtages vom J. 1514 (8. 1803) zum erstenmal, aber etwas unvollständig, und nun von des Herausgebers Bruder in seiner so eben erscheinenden Einleitung zur Kenntniss der Landtäge (8. München 1804) so wie auch in der neuesten offiziellen Ausgabe der Landtagshandlungen vom J. 1514 (8. 1804) S. 100 vollständig bekannt gemacht worden.

wohn entsteht, daß aus den 24 Uebern dieses Handels wenige sind, deren Eltern zu derselben Zeit im Lande gewesen. Daraus auch folgt, daß sie die Kaufsumma nicht bezahlt, und also solchen Kaufes keinen Nutzen haben mögen. Aus welchem Argwohn, und auch aus Laut König Ottens Brief wohl abgenommen wird, daß durch die, so des Kaufes geniessen wollen, und ietzt über der Sache sind, solch Anzeigen und Beybringen billig geschehe, wo ihnen anders der gedachte Kauf dienen soll.

Item wo gleichwohl durch sie genugsam fürgebracht oder ihnen gestanden würde, daß sie die Gerichte auf allen ihren Leuten, wie ihre Meynung steht, hätten, auch daß die ihren steuerfrey wären und seyn sollten; dannoch möchten sich dessen die gedachten unsre Landleute wider unsre fürgenommene Anlege des Hilf- oder Reisegeldes auch durch andre ihre fürgebrachten Briefe nicht behelfen noch beschützen; aus Ursachen nachfolgend:

Es ist wissentlich, daß Wir als Landesfürst in Krafft unsrer fürstlichen Regalien so Wir von dem heiligen Reiche empfangen und innhaben, Zwing und Bänne, Halsgerichte, Geleit und alle andre Frey- und fürstliche Obrigkeit, den Regalien anhangend, über alle weltliche Innwohner unsers Fürstenthums haben, auch unsre Vorfahren und Wir deren

im

im Gebrauch bisher gewesen und noch sind, daß auch alle ietztgemeldte Inwohner als unsre Unterthanen aus Ordnung gemeiner kaiserlichen und der Lehenrechten Uns als ihrem rechten Herrn, Landesfürsten, und Herzogen aus Bedeutung des Herzog Namens gehorsam, gewärtig, dienstlich, hilflich seyn und nachziehen sollen, zuvörderst Land und Leute zu retten, so das die Noth erheischt, und Wir sie dessen ansinnen, daß sich auch ihrer jeder, er sey edel oder unedel, arm, reich, Burger oder Bauer niemand ausgenommen, das zu thun schuldig zu seyn, selbst erkennen, zeigt guter massen an der vorangerührte Brief von gemeiner niederer Landschaft unter ihnen selbst aufgerichtet, wie vor steht sich anhebend: **Wir Hanns Graf zu Hals** ꝛc. darin sie sich selbst verbinden, ihrem Landesfürsten zu dienen und zu gewarten mit ihren Treuen zu allen Ehren Rechten und Herrschaften, die ihre Landesfürsten durch Recht im Niederlande zu Baiern haben sollen oder mögen, schuldig zu seyn. Und dieweil nun dem also ist, daß die Geldhilfe des Reisegeldes auf die Bauersleute in der Gestalt, wie vor steht, auf Rath der Landschaft gelegt, daß sie als ungeniedter Kriegsleute anheim bey den Gütern und Aeckern bleiben, die nichts minder wie sonst bauen mögen und sollen, und um das angelegte Geld geniedteres Fußvolk, dann sie sind, bestellt wer-

werden möge, liegt gar klar am Tage, daß niemand der Geldhilfe entlassen, frey bleiben noch seyn mag, dann wem Wir dessen aus Gnaden gefreyet und vertragen, als Wir auch denen vom Adel ihre Bauern, auf ihren eigenen Gütern sitzend, aus Gnaden auf das mal gefreyet, und sie dessen entlassen haben. Dies nähmen sie billig zu Dank an, und stünden ihrer Uebung mit danknehmenden Willen ab.

Item das noch weiter zu kräfftigen erfindet sich in stättem Gebrauch, daß Wir nicht allein die drey, sondern alle Händel, die sich zu dem Tode ziehen, in allen Hofmarchen unsers Fürstenthumes zu richten haben, derselben Händel vier die gemeldte Freyheit König Ottens selbst anzeigt, nämlich Teuff, Todschlag, Nothnunft und Strassenrauben. So giebt das gemeine Recht, auch der Gebrauch, bisher gehalten, Uns nicht allein die gemeldten vier, sondern auch alle andre Malefizhändel zu straffen und zu büssen zu, als um Brennen, Fälscherey, Kindverthun, Vergifften, Verrätherey, Meyneid schwören, und wie viel solcher peinlicher Händel erdacht mögen werden, deren etwa viel sind, und mag dawider niemand keine Einrede gebrauchen, noch anders sagen, dann daß Wir über deren vom Adel Bauern, darüber sie allein die niedere und Hofmarchgerichte brauchen, solchen hohen Gerichtszwang,

zwang, so man nennt Halsgericht, und in Krafft desselben über ihr Leib und Gut peinlich zu richten und zu bieten haben, sie auch ihr Leib und Gut gegen Uns, und nicht gegen den Hofmarchs- oder mindern Richtern verwürken mögen.

Aus welcher Obrigkeit fliesset der Zwang der **hohen Scharwerch**, so man in den Rechten nennt **Angarias** und **Perangarias**, das ist der Unterthanen Leib allein, oder Leib und Gut samentlich zu Dienstbarkeit zu fordern und zu schaffen; als in Reise zu Rettung Land und Leut und zu andrer Nothdurft durch die Rechten ermessen; welche hohe Scharwerch, als die so Leib und Leben und des Menschen Blut, als der Reise Sitte ist, antreffen, den niedern oder Hofmarchrichtern, als denen so über das Menschenblut und Tod nichts zu thun haben, nicht zugegeben, noch auch bey ihnen hergebracht im Gebrauche ist. Was sie aber der andern Scharwerch, als ackern, heugen, und andre tägliche Dienstbarkeit hergebracht haben bey ihren Unterthanen, begehren Wir ihnen nicht zu mindern. Auf das mögen Wir nicht gestehen, daß die vom Adel, als die 24 vermeynen, auf ihren Gerichtsleuten, Lehenleuten, Voggtleuten, und andern die sie mit Thür und Thor und mit dem mindern Gerichtszwang beschliessen, **Reise und Steuer** halben

zu gebieten, angesehen, daß solches, wie vor steht, den Regalien und höherem Zwang anhängig ist.

Es mag auch dieselben vom Adel, oder die ihren, nicht fürtragen und sie vor dieser unsrer fürgenommenen Anlege des Reisegeldes befrieden, daß die ihren nach Laut gemeldter Freyheit Steuerfrey seyn sollen; wann Wir nicht gestehen, daß diese Anlege des Reisegeldes geheissen und verstanden mag werden eine Steuer, davon gemeldte Freyheiten sagen, wann die nicht in landläufiger Steuerweise, die zu Zeiten durch Uns oder unsre Vorfahren aus andern Ursachen abgenommen sind, sondern für den gemeldten Reisezug, den unverscheidentlich alle Inwohner unsers Fürstenthums, zu der Wehre geordnet, mit Uns als ihrem Landesfürsten und rechten Herrn zu thun schuldig sind, auf unsrer Landleute selbst Rath und Gutbedünken, aus nothdürftigen Ursachen, alles wie oben angezeigt, fürgenommen ist. Es wäre auch fremd zu hören, daß die Freyheiten der Landleute sich so weit strecken, und solche Anlege des Reisegeldes begreifen, und Uns die abnehmen sollte. Und folget aus Noth daraus, daß in einigem Weg weder um Rettung Land und Leut, noch auch um Dienstes und Nachziehens willen, so Wir dem Römischen Kaiser oder König aus unsern fürstlichen Pflichten in etlichen

Weg zu thun schuldig sind, die Inwohner unsers Fürstenthums Uns nachzuziehen und zu dienen, oder an Dienstes statt in andre Wege als mit Geld und Darlegen zu helfen nicht schuldig wären; das doch wider alle Rechte und Billigkeit auch wider die Vernunft wäre zu gehelen. Wo auch ihre Freyheiten dahin sollten gestreckt und verstanden werden, käme merklich zu Abbruch unserm fürstlichen Stande und den Regalien oben angezeigt, und deshalben dem fürstlichen Lehen des heiligen Reiches; und unsre Vorfahren auch Wir hätten Uns der Meynung gleich so wenig ohne Verwilligung des heiligen Reiches begeben, und unsre fürstliche Obrigkeit und Lehen damit schmälern mögen, als oben in dem Falle des Verkaufes der Gerichte angezeigt ist.

Und aus diesen Ursachen allen haben Wir die gemeldten 24 vom Adel unsers Niederlandes mit Antwort abgefertiget: daß ihre Unterthanen, Gerichtsleute, und andre, die sie dann wie oben steht gefreyet dieser Anlege wollten haben, dies Reisegeld mit samt andern unsers Fürstenthumes Inwohnern, so darein gezogen und dessen willig sind, billig nicht widern, sondern bezahlen sollen; Sie bringen Uns dann mehr Freyheit, dann bisher geschehen ist, noch für, die sind Wir willig zu hören, und die Billigkeit darauf zu handeln.

Nach

Nach diesen bisher vergeblichen Bemühungen der beschwerdeführenden Individuen wurden ihre Negoziationen lebhafter. Sie suchten vorerst die ausländische Geistlichkeit, welche Herzog Albrecht im Provisorio ausgeschlossen hatte, in ihr Interesse zu ziehen.

Hierüber gab der Rentmeister Waltenhofer folgende Nachricht an Herzog Albrecht:

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. f. G. sind meine getreue Dienste unverdrossentlich bereit. Auf Ew. f. G. Begehren verkünde ich Ew. G. daß die hernach verzeichneten vom Adel ietzt am sankt Johannstag (27. December) her gen Regensburg gekommen seyen. Zu denen ist Herrn Johannsen von Degenberg Diener, mit Namen Nußberger ein junger gekommen. Ist die Rede, er habe dem Adel eine Freyheit *) gebracht. Ich habe ihrer nicht gesehen. Da sie nun versammelt gewesen sind, haben sie sich gefügt in das Kloster zu den Parfüssern an aller Kindleinstag (28. December) und darin gerathschlagt; und am sankt Thomastag darnach (Thomas von Canterbury 29. December) sind sie mehr dann einmal bey dem Bischoffen gewesen, und Nachten am Erchtag (30. December) als

*) Wahrscheinlich Kaiser Ludwigs Beſtättigungsbrief von 1341, welcher in der gemeinen Sammlung der 5te Brief ist, und dessen Existenz Herzog Albrecht in Zweifel gezogen hatte.

als Wir Verhör sollten haben, ist Vizedom abermal bey dem Bischoffen lange gewesen. Ich weis auch nichts anders, es haben die Domherrn ein Capitel in dem Sagerer gehabt, aber die Ew. Gnaden verwandt, sind nicht dabey gewesen. Da Vizedom von dem Bischoff kam, gieng er und Judmann zu einem engern Rath zusamen, und am Abend sind etliche mit samt dem Vizedom gegangen zu dem von sankt Haimeran. Was ihre Uebung bey der Geistlichkeit, ist mir noch nicht wissend. Ich ermesse, daß sie die gern wollten zu ihnen bringen, und die Freyheit auf sie deuten, als wären sie auch Landsessen; Ob sie den **Bann** wollten brauchen, dieweil Ew. G. geschaft haben, ihre Leute auch anzulegen und einzubringen von ihnen. Wissen Ew. f. G. wohl zu bedenken. Ich verhoffe vor sankt Erhardstag (8. Jäner) bey Ew. f. G. zu seyn, Ew. f. G. mich damit beylichen haben. Datum am Mittwoch vor dem neuen Jahrstag (31. December) Anno ꝛc. 1488.

Ew. f. G.

Unterthäniger Rentmeister S. Waltenhofer.

Das diesem Berichte beygelegte Verzeichniſs war folgendes:

Vizedom.

Herr Heinrich Nothaft.

Herr

Herr Hanns Stauffer.

Jörg Nothaft.

Hanns Paulstorfer.

Albrecht Muracher.

Hanns Judmann.

Hanns Zenger; hat gesagt er sey bey einem Arzt, und doch stätts bey ihnen.

Asm Paulstorfer.

Hanns Parsperger.

Peter Rainer.

Erhard Zenger.

Leibolfinger von Hauzenstein.

Wilhelm Raidenpucher.

Elsenbeck.

Herr Hermann Haybeck.

Wilhelm Schönsteiner.

Sind am sankt Thomantag gekommen.

Die Rede ist, sollten mehrere gekommen seyn, Sigmund Sattlboger und andre, welche nicht gekommen sind; ist die Sage die haben Gewalt gegeben. Möchte vielleicht etliche die Zehrung irren.

Am nämlichen Tage sandte die Ritterschaft folgende Vorstellung an den Herzog Albrecht.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. f. Gnaden sind unsre willige Dienste zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Als am jüngsten die Verordneten, von Uns gesandt, Euer Gnaden Copien etlicher unsrer Freyheiten übergeantwortet, haben Ew. f. G. unter andern gefragt und begehrt des allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Kaiser Ludwig's ꝛc. loblicher Gedächtniß Bestättbrief über die grossen Käufe der Gericht. Demnach haben Wir Uns bey andern erkundet, und schicken Ew. Gnaden eine Copie desselben Bestättbriefes lautend über die grosse Handfeste, die Wir über die Gerichte haben, und andre gewöhnliche Rechte. Bitten darauf Ew. f. G. unterthäniglich als unsern gnädigen Herrn, dazu Wir Uns aller Gnade und Gutes versehen, Ew. Gnad wolle Uns so gnädig seyn, solche Neuung der Steuer oder Hilfgeldes halben gnädiglich abzuschaffen, angesehen was Uns Entganges Nachtheiles und unüberwindlichen Schadens daraus erwachsen, und Ew. Gnad so hoh nicht helfen noch fördern mag, und bey unsern Freyheiten, die Uns dann Ew. f. G. Vorvordern loblicher Gedächtniß einer auf den andern bisher verneuert, desselben gleiches Ew. Gnad auch loblich bestättet haben, und Uns bey unserm alten Herkommen, Gebrauch, Gewähr

und Besess gnädiglich handhaben schützen und schirmen, niemand gestatten Uns ohne Recht zu entsetzen. Das wollen Wir als die getreuen Unterthanen um Ew. f. G. mit Unterthänigkeit verdienen. Und bitten darauf gnädiges Geschäft an die Steuerer allenthalben im Lande bey diesem unsern Bothen zu senden. Wo aber Ew. f. Gnad unsre unterthänige Bitte je nicht zu Herzen nehmen, und das schwere Fürnehmen abstellen wollten, das Wir Uns zu Ew. G. nicht verhoffen, so sind Wir erbietig zu rechtlichen Austrag für die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Ew. f. G. Gebrüder, alle unsre gnädige Herrn, und Euer Gnad obere und niedere gemeine Landschaft, wie Recht ist. Wo aber das Ew. f. G. nicht annehmlich seyn wollte, für den durchleuchtigen und hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. Ew. Gnaden Vettern und unsern gnädigen Herrn, und seiner Gnaden gemeine niedere und obere Landschaft, wie Recht ist. Wo das Ew. Gnaden auch nicht gemeynt seyn will, für den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Otten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, Ew. Gnaden Vettern, unsern gnädigen Herrn, und seiner Gnaden Landschaft, wie Recht ist. Oder aber für den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten, Herrn

Herrn Philippen Kurfürsten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzog in Baiern ꝛc. Ew. Gnaden Vettern, unserm gnädigsten Herrn, und seiner Gnaden Landschaft, wie Recht ist. Wo aber Ew. f. G. das auch nicht aufnehmen und gemeynt seyn will, so sind Wir Rechtens erbietig für den allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn unsern allergnädigsten Herrn den Römischen Kaiser als für das oberste Haupt aller weltlichen. Bitten darauf Ew. Gnad unterthäniglich, niemand gestatten Uns und die unsern wider die Rechtbote weiter fürnehmen noch zu beschweren. Das wollen Wir mit Unterthänigkeit wo Wir können und mögen, um Ew. f. G. verdienen. Bitten darauf gnädiger Antwort bey diesem Fürbringer des Briefes. Datum Regensburg am Mittwoch des neuen Jahrs Abend 89 (d. i. 31. December 1488.)

Von Ew. fürstlichen Gnaden Ritterschaft in Niedernbaiern.

Dieser Vorstellung liegt eine Abschrift von Kaiser Ludwig's Bestättigungsbriefe dto. Landshut am Sonntag nach dem Obersten (7. Jäner) 1341 bey, welcher in der gemeinen Sammlung der Freyheitsbriefe der 5te Brief ist, und dessen Abgang beweise der hier vorne eingerückten Relation bey der ersten Mission gerügt wurde.

Es

Es ist gewissermassen merkwürdig, dass sowohl in dieser Abschrift, als in den gedruckten Editionen sich des Ausdruckes: „versiegelt mit unserm **kaiserlichen** Insiegel“ bedient wird, wo doch in dem bey der hiesigen Landschaft unversehrt liegenden Original das Wort: **kaiserlichen** nicht enthalten, jedoch das Majestätsinsiegel wirklich angehängt ist.

Bey dieser Vorstellung war auch ein eingelegter Zettel, welcher zwar gegenwärtig nicht mehr bey den Akten ist, aber vermög des Ulmer Oralrecesses (vom Februar 1493) folgenden Innhaltes war:

Zedula inclusa.

Gnädiger Herr. Als die Verordneten von Uns den Abschied von Ew. G. empfangen haben und abgeschieden sind, ist nachmals Ew. Gnaden Hofmeister zu ihnen gekommen, und gesagt, Ew. G. wolle das Fürnehmen in Ruhe stellen, bis auf den neuen Jahrstag. Als sie anheim gekommem sind, hat Ew. G. Rentmeister auf dem Nordgau Asm Paulstorfern seine arme Leute gepfändet, die Steuer eingebracht, und ist auf die liegenden Pfand so wohl Atzgeld geschlagen, als auf die essenden; dermassen hat man Hannsen von Parsperg einen seinen armen Mann in Kelheimer Landgericht, der ihm mit Stift und Gilt, sonst niemand zugehörig ist, die Steuer auf ihn gelegt und eingebracht. Es ist auch gestern Wilhelm Schönsteiners Bottschaft herkommen, daß

 seine

seine arme Leute um den Schönstein auch gepfändet, und ihr Vieh hingetrieben sey. Bitten Wir Ew. f. G. unterthäniglich Ew. G. wollen den armen Leuten das gnädiglich wenden, und wieder schaffen, wollen Wir um Ew. f. G. unterthäniglich verdienen.

Vermög der Fortsetzung jener Relation, deren Anfang hier vorne Seite 140 eingerückt ist, wollte auch diese Vorstellung mit dem beygelegten kaiserlichen Brief den Räthen des Herzog's Albrecht nicht genügen. Sie betrachteten die Sache auf folgende Art:

Item nach solcher unsrer Antwort (Seite 154) über etliche Zeit haben Uns die vorgenannten unsre Landleute über der Sachen eine Copie zugesandt, innhaltend, daß Kaiser Ludwig unser Vorfahrer die Treue und Willigkeit der Inwohner unsers Niederlandes angesehen, ihnen allen und ihrer jedem die grosse Handfeste über den Kauf der Gerichte mit allem andern Innhalt, und was sie sonst Rechtens haben, für sich und seine Erben beståttiget habe ꝛc. zu welcher Beståttung und Freyheit Wir gleich die Antwort geben mögen, die Wir vor zu andern Freyheiten gegeben haben. Und weiter, daß Kaiser Ludwig solche Beståttung nicht als römischer Kaiser für sich und seine Nachkommen am Reiche, sondern als Herzog in Baiern für sich und seine Erben ausgehen habe lassen, inmaas wie andre seine

und

und unsre Vorfahrer gethan haben. Dadurch keine kaiserliche oder königliche Zugebung oder Bestättung des angerührten Kaufes, von wegen des heiligen Reiches geschehen, fürgebracht sey. Wo aber die Bestättung demselben Kauf zu Kräftigung dergestalt wollte bedeutet werden, als wäre die von wegen des Reiches genugsamlich geschehen, ist unsre Antwort, daß es die Gestalt nicht haben möge, angesehen, daß die nicht aus rechtem Wissen nach genugsamer Fürbringung solcher Veränderung der Gerichte, und Schmälerung der fürstlichen Lehen des heiligen Reiches, noch auch mit zeitiger Ermässung, was und wie gros dem Reiche, auch dem Fürstenthum an solcher Verordnung gelegen sey gegeben und ausgegangen ist, als dann aus Ordnung der Rechten und aus gewöhnlichem Stil der römischen Kanzley in solchen und dergleichen Zugebungen und Bestättungen zu thun Noth und Sitte ist. Welcher Mangel aus Laut gemeldter Copie klar befunden wird, und dabey zu verstehen ist, daß solche Bestättung Uns in gemeldter Copie angezeigt, die über dies Handels wider Uns fürnehmen, des Reisegeldes auch nicht fürtragen noch beschützen mag, aus angerührten und andern treflichen Ursachen oben gegen ihnen im Handel nach Längs gebraucht.

Allein Herzog Albrecht gab demohngeachtet diesmal nach, und verfügte mit dem folgenden Befehl an den Rentmeister eine Fortdauer des Instandes.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber Rentmeister. Wir befehlen dir, daß du allenthalben bey den Anlegern in deinem Amt bestellest, daß sie gen den vier und zwanzig in der Zettel benannt, und den ihren mit Anlegung und Einbringung der Geldhilfe, derhalben Wir mit ihnen in Irrung sind, länger ruhen, in Maas vorher geruht hat, auf weiteres unser Geschäfft. Daran thust du unsre Meynung. Datum München am Montag vor trium Regum (5. Jäner) 1489.

An den Rentmeister in Niedernbaiern.

Der Rentmeister schrieb diesen Instand sogleich an die Landsteuerer aus:

Meine willige Dienste zuvor liebe Gönner. Auf sonderen meines gnädigen Herrn Befehl schaffe ich mit euch ernstlich, daß ihr gen den 24 edlen, an inliegendender Zettel benannt, und gen den ihren, so viel ihr deren in der Herrschaft N. anzulegen habet, mit Anlegen und Einbringung der Geldhilfe still haltet, inmassen vorher geruht hat, bis auf ferneres seiner Gnaden Geschäfft. Nichts desto

minder

minder wollet auf nächst zugesandte Schrifften, und gesetzten Rechentag der andern Geldhilfe halben Rechnung und Bezahlung thun. Dessen alles bin ich mich bey euch versehend. Datum Regensburg am sankt Erhardstag (8. Jäner) Anno ꝛc. 1489.

Rentmeister.

Auf ähnliche Art suchte Herzog Albrecht auch die anderwärts erhobenen Anstände zu beseitigen. Burgermeister und Räthe zu Nürnberg hatten sich nämlich am 4ten Februar 1489 beschwert, dass auf die Güter ihrer Burger und zugewandten armen Leute in der Herrschaft Sulzbach sitzend eine Steuer oder Reisegeld geschlagen werde, wo es doch sonst, so oft solches fürgenommen war, auf ihre Bitte jederzeit wieder abgestellt worden sey; Und Herzog Albrecht stellte es auch diesmal, jedoch nur aus Gnaden und ihnen zu Gefallen wieder ab. — Desgleichen beschwerte sich Ladislaus König von Böhmen, dass man auf die Güter und Unterthanen des Georg' Pez als Inhaber des böhmischen Lehens Hauseck, in der Herrschaft Sulzbach, das Reisegeld geschlagen habe. Herzog Albrecht bewies in mehreren, an den König von Böhmen erlassenen Schreiben, dass Hauseck kein unmittelbares böhmisches Lehen, sondern nach dem Pfandschaftsbrief Kaiser Carl's ein baierisches Lehen sey; demohngeachtet verfügte er gegen die Besteuerung zu Hauseck einen Instand.

Allein!

Allein! alle diese Instandsverfügungen vermochten nicht, die nun einmal begonnene Opposition zu erlöschen.

Der Vizedom zu Straubing Bernhardin von Stauff (welcher am 3ten Februar 1489 damit anfienge, dem Herzog seine Rathspflicht aufzukünden, und dessen Stelle nachher mit dem Silvester von Peffenhauser als Vizedomamtsverweser besetzt wurde) fuhr fort, den Zirkel der Opposition zu erhalten, und ihm durch auswärtige Verbindungen mehr Kraft zu geben.

Zwar hatten einige der Beschwerdeführer, nämlich Hanns Zenger, Georg Nothaft und Peter Rainer noch im Monate März 1489 durch Georgen von Frauenberg mit dem Herzog Albrecht um einen gütlichen Vergleich negoziren lassen, und Herzog Albrecht liess erklären, dass er aus Gnaden zugeben wolle, dass die Ritterschaft solches Hilf- oder Reisegeld unter ihren armen Leuten selbst anlegen und einbringen, und sodann ihm einliefern sollte; allein die genannten 3 Individuen fanden dies Anerbieten nicht annehmbar, und Hanns Zenger schrieb am 15ten März 1489 an Bernhardin v. Stauff: „nun „nicht zu feyern, und weiter zu arbeiten, damit Wir „kramen, dieweil Uns der Markt vor der „Thür steht."

Diese letzte Worte scheinen auf eine Verbindung mit dem Herzog Otto von Neumarkt hinzudeuten; wie dann auch Ludwig von Murach eine Zusammen-

menkunft nach Neumarckt angesetzt hatte, bey welchem aber Hanns Zenger zu erscheinen verhindert war.

Hieronimus v. Stauff, des Bernhardin's Bruder, war dazumal noch nicht in der Gesellschaft. Er schrieb seinem Bruder Bernhardin am 3ten May 1489, dass man in München nie mehr, als jetzt von der Landschaft im Niederlande rede, und dass die Sage gehe, er (sein Bruder) habe im Niederlande einen Bund oder eine Verschreibung aufgerichtet, welches ihn dann sehr befremde. Zugleich vernachrichtete er ihm, dass der römische König Maximilian am 5ten May nach München kommen, und dass Herzog Albrecht ihn mit 70 oder 100 Pferden nach Frankfurt begleiten werde.

Bernhardin's Antwort hierauf ist nicht vorhanden; Allein am 27ten May 1489 schrieb ihm Hieronimus v. Stauff neuerdings, er habe sich mit dem von Bern und mit Schillwazen unterredet; sie drey glaubten, es wäre besser, dass der Handel vermieden würde, und dass Bernhardin und einige andere sich zu Herzog Albrecht, sobald derselbe zurückkäme, nach München verfügten, und den Herzog bäten, ihnen das Hilfgeld zu erlassen, oder wenigstens mit ihm darüber unterhandelten. Sie glaubten der Herzog würde kein Missfallen daran haben, und sie drey hätten Hoffnung die Sache in gute Wege zu richten, welches dann auch der Ritterschaft mehr Glimpfens brächte. Er legte seinem Schreiben sogar

den

den Entwurf einer Vorstellung bey, wie sie zu übergeben wäre.

Allein Bernhardin v. Stauff antwortete seinem Bruder am 27ten May 1489, er für sich allein könne nichts fruchtbarliches darinn handeln, er wisse auch die andern nicht zusamm zu bringen. Wenn aber der v. Bern sich in das Niederland begeben, und ihnen sammentlich schreiben wollte, so würden sie wohl zusammen kommen; doch müste er vorher versichert seyn, was des Herzogs Meynung wäre.

Die Sache war auch dazumal schon viel zu weit gekommen, um so geschwinde einem Vergleiche näher gebracht werden zu können. Die ganze Gesellschaft hatte nach einem Berichte des Pflegers zu Kötzting schon in der Mitte des Monates May wieder eine Zusammenkunft in Cham gehalten, und Herzog Otto hatte auch das verlangte Zusagen gethan.

Als daher Herzog Albrecht einige der Gesellschaft auf der Stelle nach München citirte, entschuldigten sie sich mit nachfolgender Vorstellung.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Unsre unterthänige Dienste sind Ew. f. G. allzeit sonderen Fleisses zu voran bereit. Als Uns iezt Ew. Gnad geschrieben, Uns in Angesicht derselben Briefe zu erheben, und Sachen halb, die Uns Ew. G. nicht schreiben können, zu Ew. G. zu kommen. Derselben Ew. G. Meynung haben Wir vernommen. Gnädiger Herr, wenn aber für-

ge-

genommener Geldhilfe halben, als das öffentlich und endlich dafür gehalten, auch Ew. Gnaden halben landmährig gesagt wird, daß andre und Wir, so sich berührter Gildhilfe in Kraft unsrer Freyheit und altem Herkommen bisher zu geben gewidert, an Ew. Gnaden einen ungnädigen Herrn haben sollen; das auch zu vermeiden ist, nachdem Ew. f. G. von unser aller wegen unterthäniglich ersucht sind, dessen Wir aber bisher noch keine Gnade erlangt haben. Dieweil es nun also gestaltet, wiewohl andere unter Uns in Kraft gerührter unsrer Freyheit und altem Herkommen nach unsers Verwidern Recht und alle Billigkeit erleiden, doch anders darinn zu besorgen, so Uns daraus entstehen möchte, bitten Wir gar unterthäniglich in Fleiß Ew. f. G. wollen Uns so gnädig seyn, Ew. Gnad freye und ungefährliche Sicherheit vor einem Gewalt von unser Gewähr bis wieder zu unser Gewähr hiemit zusenden. Alsdann wollen Wir Uns erheben, nichts irren lassen, und gestracks zu denselben Ew. f. G. reiten. In Hoffnung Ew. f. G. sind dies zu thun gegen Uns in gnädigen Willen geneigt. Um die Wir das gern in allem Gehorsam unterthäniglich verdienen wollen. Dem Wir Uns hiemit als unserm gnädigen Herrn thun befehlen. Es sollen auch Ew. Gnad ungezweifelt seyn, daß Wir Uns mit unsern Dienstpflichten gegen Ew. G. halten

halten wollen, als Frommen zugebührt. Bitten gnädiger Antwort. Datum am Freytag nach der heiligen Auffarth (29. May) Anno ꝛc. 1489.

Ew. f. G.

Hanns von Stauffer.
Hanns Zenger.
Albrecht Muracher.

Mitunter war wirklich die Furcht eine Hauptursache der obigen Entschuldigung; allein eben diese Furcht hatte auch die Spannung nur desto höher getrieben, wie der nachfolgende Bericht des herzoglichen Oberrichters zu Straubing vom nämlichen Tage beweiset.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. meine unterthänige willige Dienste zuvoran. In der Irre, so sich zwischen Ew. G. und etlichen vom Adel haltet, will mich bedunken, die Sachen wollen je länger je wilder werden. Und erhebt sich aus dem: denen vom Adel, denen wird solche Ungnade vorgesagt, die Ew. G. gegen ihnen habe fürgenommen, die über alle Maas sey; und wird dergestalt in sie gebildet, Ew. Gnad drohe, ihnen etlichen die Köpfe abzuschlagen, Ew. G. wolle sich auch an ihnen allen, und jeden insonderheit rächen, und euere Kinder darauf ziehen, daß sie sich an ihnen rächen sollen. Und ist derhalb eine solche

Furcht

Furcht und Bildung in etliche gekommen, das mich wundert; wiewohl ich, wo ich dessen Rede höre, ihnen das aus dem Sinn rede, soviel ich mag; will aber nicht helfen. Durch wem es ihnen so grob eingebildet werde, weiß ich nicht. Ich halte es aber dafür, es geschehe allein darum, damit man man sie in Widerwärtigkeit gegen Ew. G. behalte, und vielleicht noch zu mehrerem gerne bewegen wollte. Denn mich langt wohl an, sie suchen Hilfe Rath und Beystand, damit sie solchen Ungnaden möchten vorstehen. Sie sind neulich der mehrere Theil beyeinander zu Cham gewesen, werde ich berichtet, sie haben miteinander von den Sachen geredet, und allweg unter den Reden mitgelaufen, Ew. Gnad Schweigen sey daneben unsicher, ihnen werde Ungnade bewiesen, und Ew. G. wolle Uns unsre Freyheit nicht halten. Doch offenbarlich nichts sonderes beschlossen. Dann daneben bin ich berichtet, daß heimlich fürgenommen sey, darum sie nicht alle wissen, in Kürze gen Neumarkt wieder zusam zu kommen; was allda auszurichten, weiß ich nicht. Ew. G. möge selbst etwas daraus abnehmen. Mir wird auch gesagt, ihnen geschehe von grossen Beystand Vertröstung. Das alles ich im besten meiner Pflicht nach, Ew. G. nicht verhalte, der Meynung damit Ew. G. einem mehreren Unrath, so aus den Dingen erwachsen möchte, wisse zu unterkommen.

Ich will auch hiemit Ew. G. meinen einfältigen Rath nicht verhalten: Mich will gutbedunken, daß Ew. Gnad sich in keinen Weg mit keiner Schrift noch Drohung nicht merken lasse, wann sie werden nur wilder davon, und wirkt nichts Gutes, und werden damit je länger je fester zusammen gedrungen. So sind die Läuffe, als Ew. Gnaden wissen, ietzt allenthalben also geschickt, sollte sich etwas erheben, so ist der gemeine Mann fyrig. Es sind auch viele Leute, die ihnen die Sache bilden. So ist die Gemein geneigt, wo man ihnen von Handhabung der Freyheit sagt, daß sie dem gern zufallen, und möchte sich also unter der Gestalt ein merklicher schwerer Unrath erheben, der hart zu wiederbringen wäre. Demnach wollen Ew. G. darauf gedacht seyn, und förderlich allen Fleiß fürkehren, es sey durch Geschrifft oder andern, damit die drohliche Furcht, so in sie gebildet ist, aus ihrem Herzen gereutet werde; und daneben ihnen verheissen, sie bey Recht und ihren Freyheiten gnädiglich zu handhaben, als dann Ew. G. ohne das schuldig ist zu thun. Wo das geschieht, habe ich ganz keinen Zweifel, es werde aller Unrath damit unterkommen, denn man mag darnach keine Ursache zu widerwärtiger Handlung nicht fürhalten. Und ob gleichwohl etliche gerne wollten aus sonderem Nachsal Ew. Gnaden eine Widerwärtigkeit zurichten, werden sie

der

der Folge nicht finden. Gnädiger lieber Herr. Ew. Gnad nehme diesen meinen toraten (thörichten) Rath in Güte und Gnaden von mir auf, denn mich will je Noth bedünken, daß Ew. Gnad weislich in die Dinge sehen, dann es mögen viele Zufälle zu solchen Sachen kommen. Damit befehle' ich mich Ew. f. G. als meinem gnädigen Herrn. Datum am Freytag vor Exaudi (29. May) Anno ꝛc. 1489.

Unterthäniger Oberrichter zu Straubing,
Hanns Paulstorfer.

Es wurde hiernächst am 13ten July 1489 wieder eine Zusammenkunft in Cham gehalten, wohin Georg Nothaft weil er selbst zu kommen verhindert war, mit einem Schreiben an den Bernhardin von Stauff, Heinrichen Nothaft, und Petern Rainer sein Siegel schickte, und ihnen seine Vollmacht übertrug.

Hier nun in Cham ist am 14ten July 1489 ein förmlicher Bund aus 46 Mitgliedern unter dem Namen der Gesellschaft vom Löwen geschlossen, und hierüber die nachfolgende Urkunde ausgefertiget worden.

Löwlerbundbrief.

Wir, die Gesellschaft von dem Leon, mit Namen hernach genannt, und wer zu Uns in solche unsre Gesellschaft kommt, thun kund und bekennen mit diesem Briefe öffentlich für Uns und für alle unsre

männ=

männliche Erben, vor allermänniglich, die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir angesehen und bedacht haben die Verwandlung der Zeit unglücklicher Zufälle, so sich unversehen in die Lande begeben, und aus Unversehen einiger Vertröstung getreuer Hilfe und Beystandes dieselben Lande zu Zeiten schwerlich verwüstet werden. Solches zu vorkommen, und Uns bey unsern Freyheiten und vor unrechten Gewalt unsers Vermögens zu befrieden und beschirmen, sind Wir mit wohlbedachtem Muth dieser nachgemeldten Punkten und Artikeln nachzukommen, und getreulich zusammen nach allem unsern Vermögen zu setzen, für Uns und unsre männliche Erben einig worden, auch dem genug zu thun hat ein jeder für sich und seine männliche Erben nachgeschriebener Maas verpflichtet, wie dann nach Uns eines jeden männliche Erben einem Hauptmann und dem Rath, so zu Zeiten durch die Gesellschaft verordnet ist, auch thun sollen. Alle Gefährde und Arglist ganz ausgeschlossen.

Zum ersten haben Wir Gott dem allmächtigen, auch der himmlischen Königin zu Lob und Ehre, auch unsrer Vorvordern, unsrer, und unsrer Nachkommen Seelen zu Hilfe und Trost in guter Meynung eine Gesellschaft zu tragen, fürgenommen,

nämlich

nämlich daß solche Gesellschaft mit sechszehn Gliedern, und ein jedes Glied mit einem viereckigten Umschweif, doch aneinander gehängt, und in demselben Umschweif einen Löwen auf seinen vier Pranken gedruckt, hauchend, mit aufgehaltenen Haupt und gestreckten Hals, mit durchgeschlagenen Schwanz zwischen den hinteren Diechen (Schenkeln) aufgerichtet, doch ein wenig gesenkten Wedel an solchem seinen Schwanz, allenthalben nach Gebühr fröhlich und durchsichtig von gutem Silber geformt und gemacht, auch vornen daran an einem Kettl, in Mitte derselben Ketten mit einer gedruckten Lilie geziert, und fürder mit einem zweyfachen Kettl, aber einen Löwen obgemeldtermassen auf dem Rucken angefaßt hangend, alles von Silber, wie oben, gemacht. Welcher aber solche Gesellschaft dermassen um seinen Hals zu tragen nicht gewillt wäre, sollen doch der oder dieselben zuvor einen Löwen obgemeldtermassen, wie an der Gesellschaft hängt, nach gemeldter Zeit, desgleichen die, so die ganze Gesellschaft haben zu allen Feyertagen, Fürstentagen, Landtagen, und Sammlungen, wo die fürgenommen werden und unser einer oder mehr aus der Gesellschaft dabey oder nicht sind, und zuvor ein jeder in der Gesellschaft verpflichtet, alle Tage ein kleines Löwlein obgemeldtermassen gemacht öffentlich an ihm haben

und

und tragen, an Hütten, Kappen, oder Kleidern, wo jedem gefällig ist. Ein Ritter vergoldet, ein Knecht silbern, doch des silbernen Löwens Klauen, auch der Costet Wedel an dem Schwanz in der Gesellschaft und ein Lüzel (ein wenig) vergoldet seye. Und welcher solches nicht thäte und von seinem Mitgesellen dessen beschrieen würde, derselbe Ungehorsame soll alsdann zween Groschen verfallen und verpflichtet seyn, durch Gottes Willens seines Gefallens zu geben.

Item, so einer aus der Gesellschaft mit Tode vergeht, sollen es desselben abgegangenen Freunde einem Hauptmann der Gesellschaft verkünden; So das beschieht soll alsdann solcher Hauptmann zu der nächsten Quatember darnach einen Tag zu solchen abgegangenen Begängniß fürnehmen, den solchen Freunden zuschreiben, dabey zu seyn, auch etliche aus der Gesellschaft, so am nächsten gesessen sind, dazu erfordern, und alsdann denselben abgegangenen solchen benannten Tages zu Nacht mit der Vigilien, und des andern Tages mit zweyen gesungenen Amten, das erste in den Ehren unser lieben Frauen Schiedung für alle Lebendige und Todte, so in solcher Gesellschaft gewesen und zu der Zeit sind, das andere ein Requiem für des abgegangenen und aller Gläubigen Seelen, dazu mit vierzig gesprochenen

See=

Seelenmessen begehen und halten lassen. Es soll auch alsdann unter dem Seelenamt nach dem Evangelium des Abgegangenen, auch aller so aus der Gesellschaft verschieden sind, Seelen gedacht, und auf der Kanzel öffentlich verkündet werden, für dieselben ein gemeines Gebett zu begehren.

Item es soll auch dermassen eines jeden Jahres durch den Hauptmann ein Jahrtag wie oben steht, für alle lebendige und todte zu **Neuenmarkt** in unser Frauen Kirchen auf Mittwoch in der Quatember in der Fasten mit der Vigilien, und des andern Tages mit den Amten gehalten, und allen denen, so in der Gesellschaft sind, durch ihn zugeschrieben werden, den zu besuchen; und welcher alsdann in der Gesellschaft ausbliebe, der soll in die Gemein der Gesellschaft zu Pön ein Pfund Wachs verfallen seyn, und einem Hauptmann ohne Verzug antworten lassen, mit demselben Gott zu Lob auf den Jahrtagen zu handeln. Es soll auch obgemeldte Begängniß und Jahrtag zu einer jeden Zeit von gemeinem Gut der Gesellschaft verlegt werden, doch ein jeder sich selbst verzehren. Wo auch durch Hauptmann und seine zugegebene Räthe aus Ursache ermessen würde, daß solch Begängniß und Jahrtag je zu Zeiten andrer Enden zu halten gut wäre, mögen sie auch fürnehmen, und an dieselben Ende solchen ihres Gutbedünkens benennen, und zuschreiben.

Item Wir haben Uns auch sonderlich vereint, daß eines jeden Abgegangenen Erben, so dann sein verlassenes Gut empfangen, in dem nächsten Monat nach seinem Versterben die Gesellschaft, so der verstorbene getragen hat, oder der keine verlassen hat, eine halbe Mark guten Silbers, samt dem Zeichen der Gesellschaft so er getragen hat, zu obbenannter Unser lieben Frauen Kirche zum Neuenmarkt bey dem Schloß, dieweil der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Otto Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern unser gnädiger Herr lebt, antworten; davon und entgegen sollen ihm die Kirchenpfleger daselbst von der Kirchen Gut einen ziemlichen Schild seines Wappens, und beygemalten Zeichen solcher Gesellschaft machen, und in solcher Kirchen aufhängen, und des Tages des Ueberantwortens solcher Gesellschaft oder Silbers mit den Messen, so desselben oder des nächsten Tages darnach in solcher Kirchen gehalten werden, des abgegangenen Seele mit vier aufgesteckten brennenden Kerzen die bey solchem Seelenamt, wie dann Sitte und Gewohnheit ist, begehen und gedenken lassen.

Fürder haben Wir Uns vereiniget, daß Wir sollen einen Hauptmann, und eine Anzahl Rathgeber dazu aus Uns geben und erwählen; die sollen solcher unser Gesellschaft vor seyn, und ausrichten in maas vor und hernach geschrieben steht.

Item

Item Wir sollen auch, was unser in der vorgenannten Gesellschaft und Einigung ist, hinfür in keine Fehde und Feindschaft gegeneinander nicht kommen, um keinerley Sachen.

Item ob unser einer gen dem andern icht zu sprechen gewänne, der soll das, was die Gesellschaft berührt, dem obgemeldten unsern Hauptmann zu wissen thun, und ihn bitten, daß er ihm und dem oder den solcher Irrung verwandten Tag bescheide; das soll der Hauptmann also thun, und beyden Theilen für sich und die geordneten Rathgeber Tag setzen, in einem Monat nach dem Erfordern ungefährlich. Es soll auch der Klager und Antworter auf denselben gesetzten Tag kommen, und doch samentlich Güte und Recht gegeneinander pflegen und thun; was dann dem Kläger und Antworter in Güte oder mit den Rechten von dem Hauptmann und Rathgeben, oder dem mehreren Theil aus ihnen gesprochen wird, dabey soll es ungeweigert bleiben. Bemeldter Hauptmann und Rathgeben oder der mehrere Theil unter ihnen sollen dessen auch Macht haben zu sprechen, was sie gut bedunkt oder Recht ist.

Item wäre Sache, daß einer oder mehr auswendiger der Gesellschaft zu einem oder mehr in der Gesellschaft icht zu fordern oder zu sprechen hätte oder gewänne, begehren der oder dieselben bey dem

Hauptmann und Rathgeben der Gütigkeit oder Rechtens von demjenigen ihrer Widerpart in der Gesellschaft, mit Erbietung dem oder denselben des Wiederrechtens oder der Güte an bemeldtem Ende zu pflegen, so soll ihnen der Hauptmann dessen in obgeschriebener Maas verhelfen. Wollte aber der oder die in der Gesellschaft sind, dessen nicht verfolgen, so soll die Gesellschaft dazu thun, daß dem verfolgt, und solchen Klägern gethan werde nach Erkanntniß des Hauptmanns und der Rathgeber. Wo aber solche Kläger oder Antworter ihre Sachen vor ihrem geordneten Richter suchen wollten, ist ihnen vorbehalten und unbenommen. Sonderlich sollen hierin ganz ausgeschlossen seyn alle Sachen und Sprüche so **Erb**, **Eigen** oder **Lehen** antreffen; dieselben sollen verrechtet und vertragen werden an Stätten und Enden, da eine jede Sache hin gehört.

Item ob sich begäbe, daß einigerley Stösse und Zwietracht den Hauptmann selbst angiengen, so sollen die Rathgeber, die zu dem Hauptmann gesetzt sind, einen zu ihnen aus der Gesellschaft nehmen, ohne Gefährde. Wäre aber, daß es die Rathgeben, oder ihrer einen Theil, die zu dem Hauptmann gesetzt sind, beträffe, so soll der Hauptmann aus der Gesellschaft andre zu ihm nehmen, die unpartheyisch sind, die sollen sie dann entscheiden, obgemeldter massen.

Item

Item ob Sache wäre, daß Uns jemand einen oder mehr aus Uns, in der Gesellschaft verwandt, verunrechten und vergewältigen wollte, von wem das geschähe, so sollen und wollen Wir Uns selbst, auch demjenigen, so also in unsrer Gesellschaft verunrechtet oder vergewaltiget würde, hilflich und beygeständig seyn mit allem unsern Vermögen, damit Wir gemeiniglich und sonderlich bey Gleich und Recht bleiben.

Item welcher der oder die wären, denen Unrecht geschehen wäre oder geschähe, dieselben sollen das bringen an den Hauptmann und Rathgeber, die zu ihm gesetzt sind; die sollen dann von unser aller wegen von Stund darum schreiben denen, so solches Unrecht gethan hätten, oder ihrem Herrn, deren Diener solcher Gewältiger sind, dem Kläger auf seine Klage Gleich und Recht darum zu thun. Würde solches verachtet, soll der Hauptmann und Rathgeben, die über unsre Einigung gesetzt sind, erkennen, wie man sich weiter halten und dazu thun solle; Und wie die oder der mehrere Theil unter ihnen erkennen, dem soll unser jeglicher Folge thun ohne alles Widersprechen. Ohne Gefährde. Und welcher solches für den Hauptmann brächte, erkannten dann der Hauptmann und die Rathgeben oder der mehrere Theil unter ihnen, daß man dem oder

denen

denen die also geklagt hätten, Hilfe schuldig wäre gegen diejenigen, so sie verunrechten und beklagt hätten, soll man ihnen zulegen und helfen nach Erkanntniß des Hauptmanns und mehrgemeldter Rathgeber; Und das soll der Hauptmann und Wir thun ohne Verziehen und keinen Aufzug suchen oder machen, und was dann und wie jedem aufgelegt wird oder Hilfe gebührt, das soll er thun und schicken auf sein selbst Kosten und Schaden.

Item ob unser einer oder mehr gefangen, überzogen oder übergriffen würde, oder sein Habe genommen, so soll unser einer dem andern sein und der seinen Habe treulich ausfordern und helfen und hiezu behalten auf freundlich Recht, und zu dem Ueberziehen thun und greiffen nach allem unsern Vermögen.

Item ob Sachen fürfielen, die dem Hauptmann und Rathgeben allein zu handeln zu schwer bedäucht, so haben sie Macht und Gewalt zween oder vier aus unsrer Einigung zu ihnen zu fordern, und zu nehmen; Und welche also aus ihnen gefordert werden, die sollen dessen willig seyn, ohne Verziehen.

Item welcher aber unter Uns obgenannten Partheyen dem andern solchen ausgeschriebenen Austrages und Hilfe angienge, und nicht verfolgen und

dieser

dieser Einigung nicht genug thun wollte, so sollen Wir die andern aneinander getreulich geholfen seyn, daß der oder dieselben gerechtfertiget werden, damit dieselben solcher unsrer Einigung und dem Kläger vollstrecken, nach Erkanntniß des Hauptmanns und der Rathgeben in obgeschriebener Maas.

Item es sollen auch bemeldter Hauptmann und die zu ihm gesetzt sind, alle Jahre zweyer zusammenreiten, nämlich am Mittwoch in der Quatember zu sankt Michaelstag, und an dem Mittwoch der Quatember der Fasten, ohne Gefährde, gen Cham oder in welche Stadt sie der Hauptmann bescheidet, und der Gesellschaft und Einigung Nothdurft da hören und ausrichten.

Item wäre es Nothdurft, so haben Hauptmann und Rathgeber Macht, kürzer Tag darum zu bescheiden und zusamm zu reiten, als oft das Noth geschieht in obgeschriebener Maas. Und so der Hauptmann die Rathgeber oder andre aus der Gesellschaft, deren sie nothdürftig würden, zu ihnen fordern, die andern der Gesellschaft verwandte zu entscheiden, oder Sachen, die Gesellschaft berührend auszurichten, soll er jeglichem Rathgeber, und denselben so also als Beysitzer um Rath und Hilfe der fürgefallenen Sachen gefordert sind, jede Nacht

für

für seine Kostung einen ungarischen Gulden aus gemeinem der Gesellschaft Geld geben und ausrichten.

Item Wir sollen auch alle Jahre einen Hauptmann und eine Anzahl Rathgeben zu ihm erwählen. Ob sich das aber ungefährlich verzöge, so sollen die alten bleiben, bis daß man sie mit Musse verkehren möge.

Item so der Hauptmann Tag bescheidet, und welche er also aus Uns zu solchem Tag fordert, die sollen alsdann bey dem Eide dazu kommen, und nicht ausbleiben. Welcher aber nicht käme, der soll drey Gulden darsenden auch bey dem Eide. Die soll ein Hauptmann zu dem andern Geld einnehmen; Es wäre dann, daß einem wissentlich solche Noth irret, daß der Hauptmann und die Rathgeber erkennten, daß er der Pön billig vertragen bleibe, soll er dessen alsdann übrig seyn.

Item Wir sind auch einig worden, daß ein jeglicher der in solcher Gesellschaft und Vereinigung ist, richten und geben soll, jährlichen und jeden Jahres besonders dem Hauptmann, Nothdurft der Gesellschaft obgemeldter massen auszurichten, nämlich ein Graf oder ein Herr fünf Gulden, ein Ritter drey Gulden, ein Knecht zwey Gulden. Das sollen Wir alle Jahre bezahlen auf sankt Michaels-

tag, und dem Hauptmann zu seiner Gewalt antworten; der soll das fürder von der Einigung Nothdurft wegen ausgeben, und der Gesellschaft jährlich deshalb Rechnung thun. Und ob ichts Geldes jährlich über die Ausgabe in solcher Rechnung überliefe, das soll einem neuen Hauptmann und den Rathgeben mit Wissen geantwortet werden.

Item würde Noth, daß man mehr Geldes von der Einigung wegen bedärfen würde, so hat der Hauptmann und die Rathgeben wohl Macht unter Uns allen nach gleichen Dingen Geld anzulegen, und dasselbe Geld soll dann jeglicher ohne alles Verziehen richten und bezahlen auf solche Zeit, so sie dann setzen.

Item es sollen auch Hauptmann und Rathgeber wohl Macht haben, daß sie in die Einigung und Gesellschaft nehmen, die sie der Gesellschaft nutz und gut zu seyn bedunken.

Item und ob also jemand zu Uns in die Einigung und Gesellschaft kommen würde, und Uns seinen Brief darum gäbe, als dann von demselben beschehen soll, dieselben Briefe soll der Hauptmann und die Rathgeber nehmen, nachdem es um einen jeden Gestalt hat, denen sind Wir dann und sie Uns wiederum schuldig und gebunden alles, das der Brief

aus-

ausweiset. Darauf sollen und wollen Wir und unsre männliche Erben obgemeldte Gesellschaft hinfür zu ewigen Zeiten haben und halten, und Wir oder unsre männliche Erben daraus nicht ziehen, noch gen jemand anders verbinden, das wider solche unsre Gesellschaft und Einigung wäre, oder möchte seyn, in keinerley Weise.

Item wo sich begäbe, daß durch die in der Gesellschaft gemeine Versammlung und Tag gehalten, was dann also durch die Gesellschaft gehandelt und rathweise beschlossen würde, daß soll dermassen durch einen jeden in geheim verschwiegen und behalten werden, wie dann solches die Nothdurft in einer jeden Sache erfordert.

Solchem allen, wie ob steht, getreulich nachzukommen, stätt, fest, und unzerbrochen zu halten, genug zu thun und zu vollführen, in Maas Wir auch thun wollen, dessen haben Wir alle zu den Heiligen gelübdet und geschworen, und dazu unser jeglicher zu mehrerer Festigkeit und Anzeigung solcher unsrer Verpflichtung sein Insiegel an den Brief gehangen. Und ob solcher Brief mit eines Insiegel oder mehr, die darin benennt sind, nicht besiegelt wäre oder würde, das soll den andern, so in der Einigung sind, keinen Schaden bringen, und sollen dannoch Wir, und der also nicht gesie-

gelt,

gelt hätte, alles das der Brief und die Einigung ausweiset, gen einander verbunden und schuldig seyn zu halten, und der Brief bey seinen Kräfften und Mächten bleiben. Alle Gefährde und Arglist, so jemand erdacht hätte, oder erdenken möchte, ganz ausgeschlossen.

Doch nehmen Wir samentlich und sonderlich hierin aus unsern heiligen Vatter den Pabst, auch die allerdurchleuchtigsten Fürsten unsre allergnädigste Herrn den römischen Kaiser und König ꝛc., und ihre Nachkommen an dem Reiche.

Und darauf sind Wir diesmal obgemeldtermassen in die Einigung gekommen, und solche Gesellschaft wissentlich angenommen, nämlich: Sebastian Pflug Herr zum Rabenstein zu Schwarzenburg, Arnac Herr zu Wildenfels zu Schönkirchen, Johannes Herr zum Degenberg, Bernhardin von Stauff Herr zu Ehrnfels, Hinzig Pflug Herr vom Rabenstein, Hieronymus von Stauff Herr zu Ehrnfels, Hermann Haibeck, Jörg Zenger zum Schneeberg, Heinrich Nothaft zu Wernberg, Hanns von Stauff zu Sinching Ritter, Ludwig von Murach zu Niedernmurach, Hanns von Parsperg zu Flüglsberg, Hanns Judmann zu Affecking, Georg von Waldau zu Waldau, Hanns Paulstorfer der ältere zu der Kürn gesessen zu Falkenfels, Jobst Zenger zu

Schnee=

Schneeberg, Hanns Zenger zu Trausnitz, Georg Nothaft zu Wernberg, Peter Rainer zu Rain, Sebastian von Waldau zu Waldau, Albrecht von Murach zu Guteneck, Sigmund Sattlboger zu Arnschwang, Erasm Paulstorfer zu der Kürn, Dietrich Hofer zum Lobenstein, Hanns Nothaft zum Weissenstein, Wilhelm von Raidenbuch zu Steffling, Paulus Leiblfinger zum Hauzenstein, Christoph Rainer zu Rain, Christoph Zenger zum Schwarzenberg, Wilhelm Paulstorfer zu der Kürn, Caspar Nothaft zu Wernberg, Hieronymus Nusberger zu der Linden, Heinrich von Absperg zu Rumburg, Marx Warter zu Steinach, Hanns Türlinger zu Camerau, Hanns Träßwitzer zu der Rotenstadt, Hanns und Wilhelm die Steiner zu Radendorf, Ulrich Elsenbeck zu Gütting, Oswals Gleissenthaler zu Teltsch, Balthasar Berchtoldshofer zu Fronhof, Balthasar Warberger zum Kürnberg, Heinrich Lichtenecker zu Wölfsring, Jörg Pleysteiner zum Hof, Hanns Mausheimer zu Rott, und Wilhelm Schlammerstorfer zu Gleuratsch. Gegeben am Erchtag nach sankt Margarethen der heiligen Jungfrauentag (14. July) Anno ꝛc. 1489.

In dem nämlichen Augenblicke tratt auch Herzog Otto von Neumarkt, nach Innhalt der nachfolgenden,

den, über seine Aufnahme ausgefertigten Urkunde in die Gesellschaft des Löwen.

Wir, die hernachgeschriebenen mit Namen: Sebastian Pflug Herr vom Rabenstein zu Schwarzenburg ꝛc. (Hier folgen ganz in der nämlichen Reihe alle Namen, wie sie am Ende des obigen Bundbriefes enthalten sind) thun kund: als sich der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Otto Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, unser gnädiger Herr mit uns einer Gesellschaft des Löwens vereint hat, und seine fürstliche Gnad gegen Uns bewilliget, Innhalt eines Briefes unter seiner Gnaden Siegel ausgegangen, der von Wort zu Wort hernach geschrieben steht:

Wir Otto von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern bekennen allermänniglich mit diesem Brief, daß Wir Uns mit unsern lieben getreuen und besonderen einer Gesellschaft des Löwens vereint haben, und wollen und sollen die mit ihnen treulich halten und tragen, nach Ausweisung des Hauptbriefes der darüber ausgegangen ist, unser Lebtag lang mit solchem Verding und Unterscheid als hernach geschrieben steht.

Zum ersten wäre Sache, daß Wir ihrer zu Hilfe bedürfen würden, und von der Gesellschaft Hilfe begehrten,

gehrten um Sache darum Wir das Recht vor unsern Räthen oder ordentlichen Richter, oder der Gesellschaft Hauptmann und zugegebenen Räthen erleiden mögen, und von Uns nicht aufgenommen wollte werden, sollen sie Uns alsdann auf unser Erfordern mit ganzer und getreuer Hilfe des Vermögens zuziehen und beyständig seyn; und soll solche Hilfe ungefährlich auf unsre Kostung und Schäden erfolgen. Doch sollen solche Schäden nach Erkanntniß unsrer beyder Räthe, deren Wir zwey und sie desgleichen geben sollen, abgelegt werden. Wo sich aber die vier in solcher Erkanntniß nicht vergleichen, oder ein mehreres machen wollten, soll alsdann unser Hofmeister, so je zu Zeiten ist, ein mehreres zu machen Macht haben. Und ob alsdann icht Schloß, Städte oder Märkte genommen, oder Leute gefangen würden, ausserhalb unsrer Gesellschaft jemand zuständig, auch die so unsrer Herrlichkeit unterworfen werden, die sollen Uns bleiben und zustehen; doch was Fahrniß mit gewaltsam und ausserhalb gütlicher Taidung in solchen Schlössern Städten und Märkten betretten würde, soll es damit behalten werden nach Ordnung des Landes zu Baiern. Würden auch icht gereisiger ausserhalb und inwendig solcher Schlosse Städte und Märkte gefangen, so Uns und unsrer Gesellschaft widerwärtig verwandt wären, die sollen Uns auch zustehen und blei-

bleiben; doch die Fahrniß an eine gemeine Beute fallen. Was aber Burger und Bauern vor Eroberung solcher Schlösser Städte und Märkte gefangen würden, die sollen der Hauptmann und zugegebene Räthe zu ihren Handen nehmen, und wie Wir und dieselben deshalb zu handeln bescheiden, dabey soll es bleiben. Mahnten Wir aber die in der Gesellschaft wider einen so auch in der Gesellschaft wäre um Sache, darum Wir das Recht auf obgemeldten Hauptmann und seine zugegebenen Räthe bieten, und derselbe unser Widerwärtiger nicht annehmen und verachten würde, sollen sie Uns abermals auf unser Erfordern wie ob steht zuziehen, und denselben zu strafen verhelfen. Und ob Wir in solcher Hilfe einige obgemeldte Schlosse oder Gefangenen eroberten, die sollen Uns und gemeiner Gesellschaft zustehen und bleiben, und fürder nach unserm und ihren Gutbedünken damit gehandelt werden. Wäre auch Sache, daß Wir von der Gesellschaft Hauptmann ihrer einem oder mehr aus der Gesellschaft um Hilfe ersucht würden, gegen einem oder mehr in oder ausserhalb der Gesellschaft, der das Recht vor Uns seinem ordentlichen Richter oder dem Hauptmann und den Räthen der Gesellschaft nicht leiden oder pflegen wollte, daß Wir ihnen Hilfe thun sollten, die wollen Wir ihnen auch mit ganzer und getreuer Hilfe unsers Vermögens

auf

auf unser selbst Kosten und Schaden ungefährlich mittheilen; desgleichen sie alsdann auf ihrer selbst Kosten und Schaden seyn sollen. Würden dann icht Schloss Städte und Märkte oder Gefangene in solcher Hilfe erobert, die sollen auch Uns und einer gemeinen Gesellschaft zustehen und bleiben, und fürder nach unserm und ihrem Gutbedunken damit gehandelt werden.

Wir obgemeldter Herzog Otto sollen und wollen auch zu solcher Gesellschaft und Nothdurft derselben jeden Jahres einem Hauptmann antworten lassen von unsern wegen Sechszehn Gulden. Ob sich auch begäbe, daß Wir icht Anforderung gewinnen zu einem oder mehr die in der Gesellschaft wären, in Sachen Innhalt des Hauptbriefes die Gesellschaft berührend, darum sollen Wir kommen für den Hauptmann, und die zu ihm von der Gesellschaft darüber gesetzt sind, und Uns allda genügen lassen an der Gütigkeit oder Recht; das Uns dann förderlich und unverzogentlich verholfen werden soll. Ohne Gefährde. Wäre auch daß einer oder mehr in der Gesellschaft iezt oder füro zu Uns zu sprechen hätte, oder gewänne, dem oder denselben sollen und wollen Wir förderlich und unverzogenen Rechtens seyn vor unsern edeln Räthen. Auch sollen alle andre Artikl in Laut des Hauptbriefes durch Uns und sie gehalten werden, wie derselbe innhält,

Allem

Allem obgeschriebenen dermassen nachzukommen haben Wir obgenannter Herzog Otto bey unsern fürstlichen Würden zu thun zugesagt, getreulich ohne alle Gefährde. Doch nehmen Wir hierin aus unsern heiligen Vatter den Pabst, auch unsern allergnädigsten Herrn den **römischen Kaiser**. Dessen zur Urkund und Sicherheit geben Wir bemeldter Gesellschaft den Brief mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt. Geschehen zu **Cham** am Erchtag nach Margarethä (14. July) Anno rc. 1489.

Also bekennen Wir öffentlich mit diesem Brief vor allermänniglich für Uns und unsre männliche Erben, daß Wir solcher seiner Gnaden Verschreibung so viel Uns die berührt, wiederum genug thun, und nichts dawider suchen, handeln, oder fürnehmen sollen noch wollen. Auch füran keinen in seiner Gnaden und unsre Gesellschaft bey seiner Gnaden Leben, das Gott lange fristen wolle, einnehmen, es geschähe dann mit seiner Gnaden sondren **Wissen** und **Willen**; Und ob sich begäbe, daß einer oder mehr obgemeldtermassen in unsre Gesellschaft kommen und seine f. Gnad den nicht zulassen wollte, haben Wir Macht in Maas seine Gnad Uns zugegeben hat, durch unsern Hauptmann und geordnete Räthe auf seiner Gnaden Fürbringen, und des andern, der also verhindert würde, Antwort zu erken-

nen, ob er oder dieselben zu zulassen seyen oder nicht. Und was alsdann Hauptmann und Rathgeben oder der mehrere Theil aus ihnen entscheiden, dabey soll es bleiben. Solchem allen wie hierinn geschrieben steht, getreulich nachzukommen haben Wir seinen fürstlichen Gnaden mit handgebenden Treuen an Eidesstatt gelobt, und zu Urkund unsre Insiegel an diesen Brief gehangen. Geschehen und geben ut supra.

Für die künftig neuaufzunehmenden wurde folgende Pflichtsformel bestimmt.

Ich N. thue kund. Als der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr Herr Otto Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern ꝛc. mein gnädiger Herr sich einer Gesellschaft genannt der Löw, und Einigung mit etlichen vom Adel vertragen hat, in Laut eines Hauptbriefes einer sonderen Verschreibung und Revers von seinen fürstlichen Gnaden, auch denselben vom Adel, darinn bestimmt, ausgegangen. Also bekenne ich öffentlich mit dem Brief vor allermänniglich für mich und alle meine männliche Erben, daß der geordnete Hauptmann und Rathgeben solcher Gesellschaft auf mein Ansuchen und fleissig Bete mich zu ihnen in solche Gesellschaft und Einigung gütlich genommen haben. Verwillige und verpflichte mich auch darauf wissentlich mit und in

Kraft

Kraft dieses Briefes für mich und solche meine männliche Erben, solche Gesellschaft getreulich zu halten, in alle Wege nachzukommen und genug thun, wie dann solcher Hauptbrief, und bemeldten meines gnädigen Herrn Herzog Otten's ꝛc. Brief, auch der Revers deshalb ausgangen, innhält. Dessen zu Urkund habe ich bemeldten Hauptmann meine Treue gegeben, und dazu zu Gott und den Heiligen einen Eid geschworen, auch zu mehrerer Befestigung mein Insiegel an den Brief gehangen. Geschehen und geben ꝛc.

Als Räthe der Gesellschaft wurden dem Hauptmann Sebastian Pflug zugeordnet: Heinrich Nothaft zu Wernberg Ritter, Hanns von Parsperg und Jobst Zenger. Dieses erhellet aus der Adresse eines späteren vom Herzog Otto von Neumarkt dto. Linz 22ten November 1489 an die Gesellschaft erlassenen Schreibens.

Nachdem der Löwlerbund förmlich geschlossen war, waren Negoziationen im Auslande seine erste Bemühung. — Schon im Anfange des Augustmonates 1489 schickte Herzog Otto von Neumarkt den von Wildenfels mit einem ungenannten an den König von Böhmen, um diesem zu eröfnen, dass Herzog Albrecht ihn und die seinigen sehr beschwere, dass er dieses lange gelitten habe, nun aber sich zur Gegenwehre anschicken müsse; Er liess

also an den König, als seinen Lehenherrn, das Ansuchen stellen, dass dieser niemand aus der Krone Böhmen wider ihn und die seinigen dem Herzog Albrecht zuziehen lasse.

Der König von Böhmen antwortete: Diese Widerwärtigkeit thue ihm sehr leid, und er wollte gerne zu einem gütlichen Vergleich verhilflich seyn. Was aber das Verbot des Ausziehens beträfe, so wäre dieses wider die Freyheit der Krone zu Böhmen, indem jeder ausziehen könne, wo er Kriegsläufe wisse, und dienen könne, wem er wolle.

Auf der andern Seite begab sich Bernhardin von Stauff mit einem ungenannten zu dem von Plauen, und suchte diesen zu bereden, nachdem er einen Anspruch auf die Stadt Sulzbach habe, dass er mit einem Volk herausziehe, und Sulzbach einnehme; die Bundsverwandten hätten viele gute Schlösser, und sie könnten ihm, wenn er sich in ihrem Bund begäbe, grossen Vorschub thun. Allein der v. Plauen lehnte den Antrag ab.

Diese Notizen kamen von Quota von Risenberg Herrn zu Schwichau und zu Raben, obersten Richter des Königreichs Böhmen. Er war Herzog Albrecht's Diener d. i. er stand in seinen besoldeten Ritterdiensten, und hatte, kaum als die erste Nachricht von dem Entstehen des Löwlerbundes erscholl, sich alsogleich dem Herzog Albrecht zu einem Zuzuge mit 1500 bis 2000 Mann erboten.

Her-

Herzog Albrecht seinerseits erliess nun zuerst das nachfolgende Schreiben an den Churfürsten Philipp von der Pfalz:

Lieber Vetter und Schweher. Als Wir iezt vom Tag zu Frankfurt anheim kommen sind, ist glaublich an Uns gelangt, wie sich etliche vom Adel in Baiern vor dem Walde, Ew. Lieb, Uns und andern, nämlich ihrer bey 56, und darunter Uns 22 unterworfen und zuständig, unserthalb dazu ganz ungeursacht erblich zusamm verbinden; Und obwohl sie es in Gestalt einer Gesellschaft des Leon fürgenommen, so sollen sie doch Sebastian Pflug Pfleger zu Cham zum Hauptmann, und dem Räthe zugeordnet haben, und soll ihre Verpflichtung auf ihre eigene Handhabung und ferner gründen, daß sie um alle Sprüche und Anforderung, allein Lehen und Eigen ausgenommen, vor demselben ihren Hauptmann und Räthen Rechts zu pflegen vermeynen; und welcher also auf berührten ihren Hauptmann Recht bietet, den sollen die andern alles ihres Vermögens dabey helfen handhaben. Dessen sollen sie Verschreibung aufgerichtet, auch unser Vetter Herzog Otto sich als ihr Schutz- und Schirmherr zu ihnen verpflichtet, und Briefe gen einander übergeben haben. Vielleicht noch mehr unleidlicher Punkten innhaltend, dann Wir bisher so kürzlich haben erfahren können; und soll darinn niemand ausgenommen

men seyn, dann die kaiserliche und königliche Majestät.

Und ist auch dabey gesagt, wie sie in stäter Uebung seyen, solch ihr Zusammenthun und Verbindung bey den **Böhmen**, auch bey des Einge-horns und vielleicht **mehr Gesellschaften**, und **dem Bunde zu Schwaben** zu erweitern, und sollen dessen mit etlichen den trefentlichsten unsers Vettern Herzog **Georgen's** Landleuten, wiewohl sich noch ihrer keiner, als Wir vernehmen, öffentlich in solche Verpflichtung zu ihnen gethan, heimliches Verstehen haben. Alles auf Meynung, dafür Wir es halten, sich damit aus unsern fürstlichen Obrigkeiten und Regalien, auch der Unterthänigkeit zu ziehen, darin ihre Vorfahren gen unsern Vorfahren und sie gen Ew. Lieb und Uns, als ihrem natürlichen Erbherrn und Landesfürsten bisher allweg gewesen, nicht achtend ihrer Erbhuldigung Eid und Pflicht, damit sie unser jedem verwandt sind.

Was merklichen Abbruches und Schwächung das unser jedem an seiner fürstlichen Macht, Regierung und Obrigkeit, und zuvor dem heiligen Reiche, dem Wir nicht so stattlich mehr gedienen möchten, gebähren, auch sonst andrer unser beyder Unterthanen halben noch mehr nach ihm ziehen, wo dem nicht fürgekommen würde, weis Ew. Lieb, als Wir nicht zweifeln, wohl zu ermessen.

Nun

Nun ist vormals im Leben beyder unsrer lieben Vettern Pfalzgraf Friderich's, eueres Vorfahren, und Herzog Ludwig's in niedern und obern Baiern ꝛc. seeliger Gedächtniß bey ihren und unsern Unterthanen solches Bündniß der Enden auch empor gewesen, nämlich in Gestalt einer Gesellschaft des Bock's. Es war aber von ihren Liebden und Uns samentlich dazumal aus Bewegung vorgesetzter und andrer Ursachen also dagegen gehandelt, dadurch sie die gern wieder abstellten, als Ew. Lieb davon wissen mag. Und will in unserm Bedünken unser beyder Nothdurft nicht klein erfordern, in gegenwärtiges auch zu sehen, dadurch Wir die unsern in unsrer erblichen Obrigkeit und gebührlichen Gehorsam behalten, und je förderlicher je besser, ehe sie weiter wurzeln. Dazu sind Wir unsers Theiles geneigt, und zweifeln nicht, Ew. Lieb auch. Der haben Wir solches unverkündet nicht lassen wollen, freundlich bittend Uns hierinn euer Gutbedunken bey diesem unserm Bothen schriftlich zu entdecken. Datum München am Sonntag nach Assumptionis Mariä (16. August) Anno ꝛc. 1489.

Beygefügter Zettel.

Ew. Lieb wolle auch bey Jörgen von Rosenberg und andern von der Gesellschaft des **Eingehörns**, derselben **Euer Lieb** verwandt, be-

stellen, daß sie verfügen, damit unser beyder abfällige Unterthanen ihres Gesinnens von berührter Gesellschaft des Eingehörns nicht angenommen, sondern ihrer müssig gestanden werde. Das bedunkt Uns unser beyder Nothdurft zu seyn. Datum ut in Littera.

Auf das obige Schreiben erhielt Herzog Albrecht vom Churfürst Philipp die nachfolgende Antwort:

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir allzeit Liebes und Gutes vermögen zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter und Schweher. Als Ew. Lieb Uns geschrieben hat, wie euch glaublich angelangt, daß etliche vom Adel in Baiern vor dem Wald Uns beyden und andern, nämlich ihrer bey 56, darunter euch 22 unterworfen, sich erblich zusamm verbunden, und wiewohl sie das in Gestalt einer Gesellschaft des Leon fürgenommen, so sollen sie doch Sebastian Pflug zu Hauptmann, und dem Räthe zugeordnet haben rc., mit fernerem Innhalt und Bitte unsers Gutdünkens Ew. Lieb bey diesem Bothen schriftlich zu entdecken, haben Wir verstanden, und sind in dem und viel mehreren als billig zu Förderung alles Guten wohl geneigt. Wie dem, wir wollten wohl, daß solches vermieden wäre, und nicht minder Wir haben hievor vermerkt, daß solche Ritterschaft sich zusammen verbinden, und unser

Vet=

Vetter Herzog Otto die ihm unterstehe zu ziehen, doch in der Gestalt, allweil die andre Herrschaft oder Handhabe suchen, daß die doch durch ihn bey dem Hause von Baiern blieben, und nicht weiter fremden Herrn anhangen sollten. Das haben Wir Ew. Lieb nicht wollen verhalten, Uns doch zuvor dessen alles Eigenschaft erkunden wollen. So nun solches, als Ew. Lieb schreibt mittlerzeit an Uns gelangt hat, das Wir beschwerlich achten, so will Uns förderlich und nöthig bedunken, dem zu widerstehen; aber in sonders in Zeit dieser wilden Läufe züchtiglich, ohne Strengheit. Denn, so die Ritterschaft also gefußt haben, sich selbst zu handhaben, und andre mehr zur Stärkung an sich zu hängen, wo sie dann den Ernst der Straffe wissend, bey Ew. Lieb oder andern merken, so dann natürlich ist den nächsten Tod oder Straffe zu fliehen oder widerstehen, so wäre nicht unversehentlich, ob sie ihre Bündniß unterstunden zu erweitern und zu stärken, das dann alles Ew. Lieb und Uns und förderlich endlich dem Hause zu Baiern beschwerlich und schädlich seyn würde. Wann nun Wir der Sache so gründlich anders nicht, dann durch Ew. Liebe Schrift berichtet, und doch vor verstanden haben, daß solches der Ritterschaft Fürnehmen ist aus Ursachen Abbruches ihres alten Herkommens sey, und wohl davor haben, das ohne euer Ursache sey, so können

Wir doch Uns so gründlich darauf nicht entschliessen, wie am sichersten und erschießlichsten dagegen fürzunehmen sey; und sonderlich so für Handen ist, Ew. Lieb ietzt und vielleicht auch Wir eine Zeit lang ausser Landes seyn werden, anders dann daß Ew. Lieb, wie füglich ihr möchte und wohl zu betrachten und anzuschicken wissen mit Schrifften oder sonst bey derselben Ritterschaft versuchten, die Dinge auszuhängen, damit sie nicht ferner wachsen noch suchen, bis zu mittler Zeit unsers Zusammenkommens zu Amberg schierist, da Wir eigentlicher und vorbeträchtiger von Sachen handeln, und das sich gefügt und verfänglich wäre, fürnehmen möchten. Und ob Ew. Lieb förderlich bedäucht, daß unser Schwager Herzog Georg dergleichen auch schriftlich bey ihnen handeln sollte, oder auch Wir, wollte Uns nicht mißfallen, und unsers Theils auch willig seyn. So wollen Wir auch unserm Vetter Herzog Otten schreiben die Meynung solcher Bericht, und daß er auch bey der Ritterschaft verfüge, daß sie sich weiter nicht anhängen, in Bedenkung vorgemeldter Ursachen unser aller und des Hauses zu Baiern Nachtheil daraus erstehen mag, bis zu vorgemeldten Tagen unsers Zusammenkommens, Uns alsdann dessen gründlich in die Sachen zu schicken rc. In Zuversicht seine Lieb werde dessen auch wohl geneigt seyn. Denn was Wir darinn zu Guten wüsten oder könnten

ten anschicken, sollte an Uns nicht erwinden, zuvörderst dem Hause zu Baiern, und sonderlich Ew. Lieb zu Freundschaft und Gefallen Wir geneigt sind. Datum Heidelberg auf Dienstag nach Bartolomäi (25. August) Anno ꝛc. 1489.

Philipp von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog zu Baiern, des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst.

An Herzog Albrecht.

Beygelegter Zettel.

Auch lieber Vetter und Schweher. Als Ew. Lieb auch in der Schrift meldet, daß dergleichen Bündniße zu Zeiten unsers Schwehers Herzog Ludwig's und unsers Vettern Pfalzgrafen Friderich's seeligen auch im Lande zu Baiern gewesen sind ꝛc. dessen und nicht allein in Baiern, sondern auch hienieden, sind Wir also glaublich auch berichtet, daß es so ferne gekommen, daß die Briefe darüber versiegelt wurden, und daß unser Vetter seeliger sich mit Güte zu denselben bündischen Hauptleuten gethan, sie mit gnädigen Verwöhnung und Zusagen zu ihm gezogen, und also gegen ihnen bewiesen, daß die ihre Siegel wieder von den Bündnißbriefen gefordert, und erlangt, und also ohne weiteren Anhang geblieben, und nicht vollfahren wären. Also auch

bedacht, daß in solchem mit Strengheit anfänglich nicht zu handeln wäre.

Indessen erliess auch der **Löwlerbund** verschiedene Ausschreiben. Zuerst an die Stadt **München**.

Unsere freundliche Dienste zuvor, fürsichtige, ehrsame, weise, besonders gute Freunde. Wir sind ungezweifelt euch habe angelangt das Ansinnen und Begehren so der durchleuchtige hochgebohrne Fürst unser gnädiger Herr, Herzog Albrecht der Steuer halben unsrer Voggt- und andrer unsrer Gerichtsgüter an Uns gethan, darum Wir seine f. G. mit aller Unterthänigkeit manchmal schriftlich und mündlich ersucht und fleissiglich gebeten, Uns so gnädig zu seyn, solch seiner Gnaden Fürnehmen gnädiglich abzuschaffen, bey altem Herkommen Freyheiten und Gnaden, so Uns, euch, und gemeiner Landschaft von seiner fürstlichen Gnaden Vorvordern gegeben, und seine f. G. bestättet haben, gnädiglich bleiben lassen; das Wir dann auf unser Ersuchen von seinen f. G. bisher nicht haben erlangen mögen; deshalben Wir bewegt worden sind, seiner f. G. etliche Rechtbote fürzuschlagen, inmassen Wir auch seine Gnad, ihr in Laut eingeschlossener Copie zu vernehmen, zugeschrieben haben, die Wir euch im allerbesten als unsern guten Freunden auch nicht haben

ben verhalten wollen, freundlich und mit Fleiß bittend, ob sich jemand bey euch unterstünde, Uns in den Dingen zu bereden, und zu verunglimpfen, ihr wollet berührte unsre Freyheit zu Herzen nehmen, und Uns auf die vermeldte Rechtbote zum besten verantworten, als Wir dessen ganzes Vertrauen in euch setzen. Wann unser Fürnehmen je nicht anders steht, dann daß Wir gerne bey gemeiner Landesfreyheit bleiben wollten, als unsre alte Vorvordern gethan haben. Das wollen Wir um euch, zu dem und ihr euch dasselbe auch von gemeiner Landschaft wegen zu thun schuldig seyet, gern freundlich zu verdienen. Datum am Samstag vor Bartolomäi Apostoli (22. August) Anno rc. 1489.

Von Uns der Ritterschaft in Niedernbaiern und auf dem Nordgaue.

Den fürsichtigen, ehrsamen, und weisen Burgermeistern und Räthen der Stadt München, unsern besondern guten Freunden.

Ferner suchten die Löwlerbundsverwandten sich sowohl an die Ganerben von Rotenberg, als an die fränkische Ritterschaft überhaupt anzuschliessen. Hanns von Parsberg und Hanns Judmann begaben sich zu Diez von Hesberg Burggrafen zum Rotenberg um zu vernehmen, ob sie nicht bey einer Versammlung der Ganerben erscheinen könnten. Der Burggraf schrieb

schrieb ihnen am 4ten September 1489 zurück, dass die gemeinen Ganerben auf Sonntag nach Michaelis (4. October) einen gemeinen Tag zu Rotenberg halten würden, wohin dann ihrer, so viel sie wollten, sich verfügen könnten. —

Allein unter den Löwlerbundsverwandten herrschte damals, Beweise des nachfolgenden Schreibens, eben einige Unruhe und Sorge über verschiedene ausgestreute Reden.

Edler Herr, und besonders liebe Freunde, und Schwager. Meine freundliche Dienste zuvor. Als ihr mir ietzt geschrieben, und daneben etliche Schriften zugesandt habt, habe ich nach der Länge verlesen und gehört. Und als euer Begehren steht, etliche angezeigte aus der Gesellschaft auf am Pfinztag schierist künftig gen Cham zu fordern, wiewohl ich euch zu Gefallen das zu thun ganz willig und unverdrossen wäre, so will mich doch das dieser Zeit gemeiner Gesellschaft halb nicht gut bedunken, zuvorderst angesehen, daß mein gnädiger Herr Herzog Otto als unser Ruckenhalter nicht bey Lande ist; dann, sollte das an seine Gnad langen, möchte Uns zu einer Weichmüthigkeit und in andern Wegen ermessen werden. Zudem und es denjenigen, so ich fordern sollte, der Zeit für den Wald wieder und für zu reiten auch sorglich ist. Selbst weiter bedenken, und ihr möget nicht geachten aller ver-

ge-

gebenen Reden, so von den Fürsten ausfliessen, die sie aus fürstlicher Gewalt treiben, dann ihren Rittern, Knechten, und Landschaften der Gründe des Fürnehmens mit Ehren zu verantworten dannoch unverborgen steht; Und Uns will gebühren tapfer ob den Dingen zu halten, und nicht einem jeden Sager seiner Reden statt zu geben. Und ob euch je Noth gedäucht der Sachen halb zusammen zu tretten, so will es sich doch nicht lassen eilen, und ist mein Rath, daß man zum ersten meinen gnädigen Herrn Herzog Otto ꝛc. der Dinge berichte, und solches alles nach seiner Gnaden Willen und Wissen handle. Das wisset ihr, wie an seine Gnad zu bringen, selbst nach dem besten zu verfügen. Es trüge auch unser Zusammenkommen nicht mehr auf ihm, dann die Dinge aus der Noth erstlich an meinen gnädigen Herrn Herzog Otten ꝛc. langen zu lassen. Datum Samstags vor Mathäi Evangelistä (19. September) Anno ꝛc. 1489.

Sebastian Pflug, Herr von Rabenstein zu Schwarzburg, Hauptmann der Geschaft zum Löwen.

Den edeln Herrn Bernhardin von Stauff, Herrn zu Ehrenfels, und Hannsen Judmann zu Affecking, meinen sondern lieben Freund und Schwager.

Unter

Unter diesen Umständen machten die Löwlerbundsverwandten diesmal keine Abordnung zu dem Ganerbentag, sondern entschuldigten sich bey dem Burggrafen durch ein Hindernifs, und erliessen nur das nachfolgende Schreiben an die Ganerben.

Unsre freundliche und willige Dienste wisset zuvoran. Euch mag unverborgen seyn das Ansinnen und Begehren, so der durchleuchtige hochgebohrne Fürst unser gnädiger Herr Herzog Albrecht von Baiern ꝛc. der Steuer oder Hilfgeldes halben unsrer Voggt- und andrer unser Gerichtsgüter an Uns gethan. Darum Wir seine f. G. mit aller Unterthänigkeit manchmal schriftlich und mündlich ersucht und gebeten, Uns so gnädig zu seyn, solches seiner Gnaden Fürnehmen gnädiglich abzuschaffen, Uns bey alten Herkommen, Freyheiten und Gnaden, so Uns von seiner G. Vorvordern gegeben, und seine f. G. bestättet haben, gnädiglich bleiben lassen; das Wir dann auf unser Ersuchen von seiner f. G. bisher nicht haben erlangen, noch Antwort bekommen mögen. Deshalb Wir bewegt worden sind, seiner f. G. etliche Rechtbote fürzuschlagen, innmassen Wir auch seinen Gnaden, in Laut beygeschlossener Copie zu vernehmen, haben zugeschrieben, die Wir euch im allerbesten als unsern Herrn und lieben Freunden nicht haben verhalten wollen, freundlich und mit allem Fleiß bittend, ob sich jemand bey

euch

euch unterstünde Uns in den Dingen zu bereden und zu verunglimpfen, ihr wollet Uns auf die vermeldeten Rechtbote zum besten verantworten, und euch Uns zuwider niemand bewegen zu lassen; als Wir dessen ganzes Vertrauen zu euch setzen. Das wollen Wir um euch alle und jede besonders gar freundlich verdienen, wenn unser Fürnehmen je nicht anders steht, dann daß Wir gerne bey unsern Freyheiten und alten Herkommen bleiben wollten, als unsre Altvorvordern gethan haben. Datum Landshut am Freytag nach sankt Michelstag (2. October) Anno ꝛc. 1489.

Den wohlgebohrnen, edeln, gestrengen und festen unsern besondern guten Herrn und Freunden der Ritterschaft den Ganerben zum Rotenberg.

Sobald Herzog Albrecht in Erfahrung gebracht hatte, daſs die Löwlerbundsverwandte sich auch an die fränkische Ritterschaft anschlieſsen wollten, schrieb er sogleich selbst an dieselbe nach Schweinfurt:

Von Gottes Gnaden Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor, wohlgebohrne, edle, feste und besonders liebe! Uns langt an, euch

sey fürgetragen, wie Wir die unsern vom Adel unsers Niederlandes zu Baiern wider ihre Freyheit zu beschweren fürgenommen, und sie dadurch an andre Herrschaft gedrungen sollen haben. Wo euch das also fürgekommen wäre, so versehen Wir Uns wohl, die, so das gethan, haben euch unsers Glimpfs wenig geoffenbaret; darum erfordert unsre Nothdurft euch Herkommen des Handels nicht zu verhalten, als Wir hiemit thun; gütlich bittend, das unverdrüßlich zu hören, und dem ist also:

Als sich im nächstvergangenen Jahre die Läufe dem Hause Baiern etwas zu Widerwärtigkeit stellten, beschrieben Wir eine gemeine unsre Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten zu Uns, und unterredeten Uns mit ihnen, so viel der Zeit Noth war.

Nun fanden Wir bey ihnen im Rath, besser zu seyn, Wir nähmen von gemeiner Bauerschaft durch unser Fürstenthum ganz aus für ihr persönliches Reisen oder Ausziehen eine Geldhilfe oder Reisegeld und bestellten darum geschicktes Fußvolk, dann die Bauern selbst auszögen; damit so bleiben sie bey den Gütern, und würden die Aecker nichts desto minder gebauet. Doch vermeynten die vom Adel, nachdem sie Uns mit ihrer selbst Leiben nachreisen müsten, so sollten ihre Bauern auf ihren

eige-

eigenen Gütern und Gründen sitzend, billig frey und unangelegt bleiben, damit sie sich ihrer selbst gebrauchen, und Uns desto stattlicher kommen und gedienen möchten.

Das gaben Wir ihnen zu Gnaden auf diesmal zu, und schuffen darauf unsern Amtleuten und denen, die Wir dazu verordneten, und Uns deshalb schwören musten, auf einen jeden und seine Habe für sein persönliches Ausziehen Reisegeld zu schlagen nach Gestalt seines Vermögens; doch der vom Adel Bauern, wie vor steht, frey zu lassen.

Und als die Verordneten solche Anlage also fürgenommen, haben sich ihrer 23 vom Adel unsers Niederlandes dessen dawider gesetzt, sich vorberührter Freylassung ihrer Bauern nicht genügen lassen, sondern dazu alle andre Bauern, wie und in was Gestalt ihnen die verwandt, sie seyen ihre Voggtleute, Lehenleute, oder in ihren Hofmarchen und Gerichten seßhaft, ob sie gleichwohl auf anderen, dann ihren zugehörigen Gütern sitzen, auch frey haben wollen; Und dafür etliche vermeynte Freyheit gen Uns angezogen, deren sie doch in gemeiner Sammlung unsrer Landschaft nie gedacht, auch keinen Gebrauch, und in diesem Falle, als Wir ihnen mit wahren gegrün-

deten Ursachen klar angezeigt, gar nicht statt haben.

Und nachdem alle andere vom Adel unsers Fürstenthums, deren doch gar viel mehr dann ihrer ist, Uns solches fremden Ansuchens und Eintrages erlassen, und allein die 23 sich ausgeschlossen und berührter Uebung gen Uns unterstanden, haben Wir dessen von ihnen nicht unbilliges Befremden empfangen. Denn in unserm Bedunken je unnatürlich ist, daß sie Uns als ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten von den Bauern, die nicht hinter ihnen, sondern auf andrer Leute Gütern sitzen, das nicht gönnen wollen, das ihnen an ihren Voggteyen und sonst unschädlich ist, und Uns die, deren die Güter mit Grund und Boden sind, vergönnt und bewilliget haben. Kann und mag auch bey einem jeden ihrerhalben nicht für guten unterthänigen Willen verstanden werden.

Und wiewohl Wir solches Reisegeld aus vorgemeldter unsrer gemeinen Landschaft Rath und Verwilligung, auch sonst in Kraft unsrer Regalien von denselben Bauern, die sie, als vor steht, auch vermeynen frey zu haben, wohl hätten nehmen mögen, so haben Wir sie doch auf ihr Anrufen und Bete unangelegt, und bis auf heutigen Tag unangezogen lassen.

Ueber

Ueber das alles langt Uns glaublich an, wie sie sich zu andern des Adels vor dem Walde in Baiern, und darunter etlichen, unserm lieben Vettern und Schwehern Herrn **Philippen** dem Pfalzgrafen, Churfürsten, und Herrn Georgen Herzogen in Baiern ꝛc. unterworfen, erblich verbünden und verschreiben, in Schein einer Gesellschaft des Löwen, und soll doch ihre Verpflichtung auf ihre eigene Handhabung und ferner gründen, daß sie um alle Sprüche und Anforderung, allein Erb, Eigen und Lehen ausgenommen, vor ihrem verordneten Hauptmann und Räthen Rechts zu pflegen vermeynen. Und welcher also darüber vergewältiget würde, dem sollen die andern alles ihres Vermögens dabey helfen handhaben.

Auch unser Vetter Herzog **Otto** sich darauf in gemeldte Gesellschaft gegeben, und als ihr **Schutz-** und **Schirmherr** zu ihnen, und sie sich wiederum zu ihm einander wider männiglich zu helfen verpflichtet, und dessen also Briefe aufgerichtet und einander übergeben haben, und darin Uns, als ihren rechten Herrn und Landsfürsten, nicht ausgenommen, alles auf Meynung, dafür Wir es nicht unbillig verstehen, sich damit aus unsern fürstlichen Regalien und Obrigkeiten auch der Unterthänigkeit zu ziehen, darin ihre Vordern gegen unsre Vorfahrer,

und sie selbst gen Uns als ihrem natürlichen rechten Erbherrn und Landesfürsten je und je gewesen sind, über daß sie Uns in gemein als unsre Unterthanen mit Erbhuldigung und Eiden, und dazu etliche sonderlich mit Rathsamt und Lehenspflichten noch heute verstrickt sind. Solcher ihrer Abfälligkeit, als Uns die fürkommt, über ietztgemeldte ihre Erbhuldigung Eid und Pflicht von Uns, als ihrem rechten Herrn und Landesfürsten Wir in der Natur, und demnach, daß sie die unsern sind, nicht gönnen; wenn sie mögen die, als eines jeden Vernunft wohl erkennen kann, mit Ehren nicht verantworten. Wir haben sie auch dazu, als hievor verstanden ist, nicht geursachet, und mögen in Wahrheit schreiben und sagen, daß Wir von Jugend unsrer Tage den Adel allweg lieb gehabt und noch. Das erscheint aus mannigfaltigen Gnaden, Fürderungen und Gutheiten, so Wir ihm, auch den vorberührten abfälligen mit Verlassung unsrer treflichen Amt und Schloß, die sie noch von Uns inn, und dazu in viel andre Wege gethan haben. Denn Wir sind wohl der Verständniß, daß der Adel eines jeden Fürsten nicht der mindeste Schatz ist. Wir haben ihnen auch bisher allweg freyen Wandel zu Uns, als ihren Herrn, lassen, sie zu ihren Händeln selbst gehört, und nach Gestalt ihres Anbringens gnädiglich und förderlich abgerichtet; ihrer

auch

auch etliche erzogen, und Uns gegen Ihnen und andern unsern Unterthanen Edeln und unedeln, geistlichen und weltlichen, auch den Anstössern unsers Landes guten Friedens, förderlicher Rechten an unsern Gerichten, und sonst allerding halben also gehalten, daß, als täglich erscheint, viel mehr auswendiger mit Käufen aufliegender Gilt, Schloß und Güter, auch stätter Wohnung zu Uns und in unsre Lande, dann der unsern daraus stellen wollten, auch dessen jemand gar ungerne ursachen. Und sollt Uns glauben, daß Uns bis auf heutigen Tag von den vorgemeldten unsern abfälligen Unterthanen für Ursache ihrer Abfälligkeit nichts anders geklagt oder angebracht, dann hievor gemeldt ist.

Was Fuges sie dessen, auch ihrer Abfälligkeit von Uns als ihrem rechten Herrn, über das sie Uns mit Erbhuldung, Eid und Gelübden, und ein Theil als unsre Räthe und Amtleute verstrickt sind, haben, auch ob unserm Vettern Herzog Otten sich wider Uns, als seinem gesippten Freund, unsernhalb ohne alles Verursachen also anzunehmen gebührt habe, oder nicht, das wisset ihr, als Wir nicht zweifeln aus hoher Verständniß wohl zu ermessen. Bitten darauf euch alle samentlich und sonderlich mit Fleiß, ihr wollet, als die zu Ehrbarkeit geneigt sind, euch solchen unloblichen Handel an

den unsern mißfallen lassen; und ob der, ihnen oder ihren Verwandten zu gut, anders an euch gelangt wäre, oder noch langen würde, dem keinen Glauben geben.

Dazu um Unser und der Wahrheit willen, wo ihr der Sachen Rede höret, diese unsre wahre Verantwortung und Entschuldigung dem Unwissenden offenbaren, auch unsern abfälligen und ihren Verwandten wider Uns keinerley Hilfe, Rath, oder Beystand thun, als Wir Uns dessen zu euch, als Liebhabern Rechtens gänzlich versehen. Das wollen Wir gen euch allen und jeden sonderlich, wo sich das gebührt, gnädiglich bedenken, und zu gut nicht vergessen, und begehren hierauf euere schriftliche Antwort bey gegenwärtigen unsern Bothen.

Datum **Linz** am Erchtag nach Dionisi (6. October) Anno ꝛc. 1489.

Den wohlgebohrnen, edeln, festen, und Uns besonders lieben, gemeiner Sammlung von Grafen, Freyen, Herrn, Rittern und Knechten des Landes zu Franken, iezt zu Schweinfurth.

Die Löwlergesellschaft hingegen schrieb in dieser nämlichen Zeit an den Herzog Georg von Landshut.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, und Herr! Ew. f. G. sind unsre willige unterthänige Dienste zuvoran bereit, gnädiger Herr! Wir bitten Ew. f. G. dieses unser Schreiben mit Gnaden zu vernehmen.

Sich hat begeben, daß der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Obern- und Niedernbaiern unser gnädiger Herr eine gemeine Landschaft gen München habe fordern lassen, auf Sankt Lorenzentag Anno rc. 1488 nächstvergangen, und daselbst Rede mit gemeiner Landschaft gethan, auf Meynung, wie sich ihm ein Bund erhebe in dem Lande zu Schwaben, zur Widerwärtigkeit dem Hause zu Baiern. Nun seyen seine fürstliche Gnad mit Ew. f. G. in Einung, welchem man über oder in sein Land ziehen würde, daß alsdann der andre mit allem seinem Vermögen zuziehen solle; Und allda erzählt etliche Ursachen, aus was Gründen diese Einigung fürgenommen sey. Und hat darauf seine fürstliche Gnade uns hören lassen einen Brief, den Ew. f. G. seinen f. Gnaden geschrieben, und etlichenmals ermahnt haben, und darauf an gemeine Landschaft Hilfe und Beystand begehrt mit etwa viel mehr Worten, auf die Meynung gegründet.

Auf

Auf solch seiner Gnaden Rede haben sich eine gemeine Landschaft bedacht, etliche aus ihnen verordnet vom Handel zu reden, und was man da einig werde, wieder an gemeine Landschaft zu bringen, damit man unserm gnädigen Herrn Antwort gebe.

Die **Verordneten** sind zu unserm gnädigen Herrn gegangen, haben im allerbesten mit seiner Gnaden Rede davon gehalten, und nach vielem reden und wiederreden haben sich die Verordneten mit unserm gnädigen Herrn seiner Gnaden Fürnehmens ausserhalb gemeiner Landschaft nicht vergleichen mögen, sondern sie haben das an eine gemeine Landschaft wieder langen lassen, darauf sich die von der **Ritterschaft** der Landschaft bedacht, und einhellig unserm gnädigen Herrn Herzogen Albrecht und unter andern die **Antwort geben**, wo seine fürstliche Gnaden je wider Recht vergewältiget und überzogen werden sollten, so **wollten sie mit allem ihrem Vermögen seiner fürstlichen Gnaden zuziehen, Hilfe und Beystand thun, als die getreuen Unterthanen, doch auf seiner Gnaden Kosten und Schaden, als mit Alter herkommen ist.** Sind damit weggeritten und abgeschieden, Uns samt den andern darnach gerichtet, wann Uns seine Gnaden fordern würde.

Als

Als Wir nun anheim gekommen sind, kürzlich darnach haben seine fürstliche Gnaden im Lande in allen Gerichten Steuerer gesetzt, die haben allenthalben ausgeschrieben einem jeden von der Ritterschaft, daß er alle, die in seiner Hofmarch und auf seinen Voggteyen sitzen, darüber er dann allein Scharwerk habe, und das Eigenthum und Stift nicht allein sein sey, schicken solle in die Landgerichte mit sammt ihren Ehehalten, die anzulegen, unserm gnädigen Herrn Steuer oder Hilfgeld zu geben; und etliche haben geschrieben, welche aber nicht schickten, nichts desto minder wollen sie die anlegen und einbringen, darob ein jeder nicht viel Gefallens haben werde.

Gnädiger Herr. Solch der Steuerer gestrenges Ausschreiben hat Uns von ihnen befremdet, dann Wir unserm gnädigen Herrn keine Steuer noch Hilfgeld zugesagt haben.

Darauf unserm gnädigen Herrn geschrieben, und solches der Steuerer strenges Schreiben mitgesandt in Getrauen, seine Gnad sollte dessen von ihnen keinen Gefallen haben, auch mündlich unterthäniglich manchmal ersucht und gebeten, Uns so gnädig zu seyn, solches seiner Gnaden schweres Fürnehmen gnädiglich abzuschaffen, Uns bey altem Her-

kom-

kommen Freyheiten und Gnaden, so Uns von seiner f. G. Vorvordern gegeben, die seine f. G. bestättet haben, gnädiglich bleiben lassen. Das Wir aber von seiner fürstlichen Gnaden nicht erlangen haben mögen. Deshalb Wir bewegt worden sind seiner f. G. etliche Rechtbote fürzuschlagen, und die hingeschrieben haben, inmassen Wir Ew. f. G. die Copie hievon verschlossen zuschicken, gnädiglich zu vernehmen.

Darauf so bitten und rufen Wir zu Ew. f. G. als unsern gnädigen Herrn, dazu Wir Uns dann alle gar und ganz versehen, Ew. f. G. wolle Uns so gnädig seyn, ob sich jemand bey Ew. f. G. unterstünde, Uns in den Dingen zu bereden, und zu verunglimpfen, Ew. f. G. wolle solch unser genugsames Rechtbot, Freyheit und altes Herkommen zu Herzen nehmen, zum besten bedenken, und Uns als getreue Unterthanen entschuldiget zu haben, als Wir dessen ein ganzes unzweifentliches Vertrauen zu Ew. f. G. haben. Das wollen Wir mit aller Unterthänigkeit, wo Wir können und mögen um Ew. f. G. als unserm gnädigen Herrn mit Willen gern verdienen. Gegeben unter mein Bernhardin von Stauff Herrn zu Ehrnfels, Heinrichen Nothafts zu Wernberg Ritter, Hannsen von Parsperg und Hannsen Judmanns Insiegel darunter Wir

Uns

Uns die andern alle diesmal verbrauchen. Auf Pfinztag vor Dionisi (8. October) Anno rc. 1489.

Von Uns der Ritterschaft in niedern Baiern und auf dem Nordgau.

An Herzog Georgen.

Indessen hatte die fränkische Ritterschaft das von dem Herzog Albrecht erhaltene Schreiben vom 6. October den Löwlerbundsverwandten zugeschickt. Diese sandten alsogleich den Hanns von Parsperg, und den Sebastian von Waldau mit dem nachfolgenden umständlichen Schreiben nach Schweinfurt ab.

Wohlgebohrne, edel gestreng und feste, gnädige, günstige liebe Herrn und Freunde! unsre willige und freundliche Dienste zuvor. Uns ist eine Geschrift, so der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern rc. wider Uns in euer Versammlung des nächstgehaltenen Tages gen Schweinfurt geschickt, von euch als unsern guten Herrn und Freunden zu verhören behändiget worden, darin seine f. G. unser 23, doch keinen mit Namen genannt, etwas schwer unsre Ehren und Glimpfs antasten, das Uns von seinen fürstlichen Gnaden, als unbegangen und unverhört nicht zu kleiner Beschwerde kommt. Dann dieweil sein Gnad sich solcher Zumessung einen Handel oder vermeynte Ursache Be-

gehrung

gehrung einer Geldhilfe oder Reisegeldes fürgeschlagen haben, so will die Nothdurft unsernhalb erfordern, unsre wahre Entschuldigung dagegen zu entdecken; Ew. Gnad Herrlichkeit und Freundschaft sonders dienstlichen Fleisses und freundlich bittend, die unverdrüßlich zu hören.

Seine fürstliche Gnaden haben im nächstvergangenen Jahre gemeine seiner Gnaden Landschaft gen München gefordert, daselbst gemeiner Landschaft fürgehalten, sich erhebe ein Bund im Lande zu Schwaben zu Widerwärtigkeit dem Hause zu Baiern. Nun wären seine Gnaden mit seinen Vettern dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unserm gnädigen Herrn Herzog Georgen zu Einigung welchem man in sein Land zöge, daß der andere mit allem seinem Vermögen zuziehen sollte rc. Und ließ deshalb in gemeiner Landschaft einen Brief hören, wie der benannte unser gnädiger Herr Herzog Georg seinen Gnaden geschrieben und Beystandes ermahnt hätte; und thäte darauf begehren, ihm dessen Hilfe und Beystand zu thun.

Darauf wurden von gemeiner Landschaft verordnet, Sechs von Prälaten, Zwölf von der Ritterschaft, und Sechs von Städten über die Dinge zu sitzen und zu ermessen, und was durch dieselben gerathschlagt würde, wieder an gemeine

Landschaft und fürder an seine Gnaden langen zu lassen. Und nach vielem Unterreden, da sie keine Antwort versammeln mochten, sind die Verordneten wieder zur gemeinen Landschaft gegangen. Ist darauf durch gemeine Ritterschaft einhelliglich beschlossen und zu Antwort geben, wo seine Gnaden wider Recht bekriegt sollen werden, **wollten sie seinen Gnaden treue Hilfe und Beystand thun nach ihrem Vermögen, doch auf seiner Gnaden Kosten und Schaden, als das mit Alter herkommen wäre.** Und damit abgeschieden, sich heimgefügt, und Wir alle Uns mit den unsern darauf gerichtet und zugerichtet, ob Noth thun würde, auf weiteren Bescheid unserm Erbieten nachzukommen als die getreuen Unterthanen. Und hätten wohl gemeynt und verhofft, wir sollten durch unser Erbieten sonderen gnädigen Willen erlangt haben, demnach und die angeregte Vereinigung ausserhalb einer gemeinen Landschaft fürgenommen ist, und sich dagegen mehr Einreden gebührt hätten.

Aber seine Gnad haben dessen wider altes Herkommen und unsre Freyheit von Uns nicht ersättiget seyn wollen, sondern alsbald Wir heim gekommen sind, Steuerer verordnet, denen geschrieben, die unsrigen, darauf Wir Gericht, Voggtey, und Stifft und Scharwerk haben, mit sammt ihren Ehehalten

zu

zu schicken, dieselben Steuer oder Hilfgeld anzulegen und zu geben. Und sonders die Amtleute des Landgerichts Mitterfels haben daran gehangen, welcher ihres Gebietes dies nicht thäte, nichts desto minder wollten sie die anlegen und einbringen, darob derselbe wenig Gefallens haben würde. Solche Drohung uns merklich Erschrecken geben hat, nachdem Wir zu den Dingen kein Zusagen, anders dann, wie oben lautet, gethan, und haben deshalb unserm gnädigen Herrn geschrieben, und unterthäniglich gebetten, solches Fürnehmen gnädiglich abzuschaffen, und der Steuerer von Mitterfels Schrifften mitgesandt, im Getrauen seine f. G. sollten das zu keinen Gefallen setzen. Ist Uns von seinen Gnaden Antwort gefallen, daß nichts unziemliches fürgenommen, sondern solches noch seiner Gnaden Meynung sey, das Uns noch mehr zu Beschwerde gekommen ist. Auf das haben Wir hinwieder zu seinen Gnaden etliche unsrer Freunde geschickt, auch mehr dann eine Schrifft seinen Gnaden gar flehentlich gethan, unsre Dienstbarkeit ermahnt, und zuletzt Rechtbote fürgeschlagen in Laut inliegender Copie, als ihr von diesen unsern Freunden, Antwortern des Briefes, vermeldter Schrifften unsrer angezogenen Freyheiten, deren seine Gnad vor gründliche Berichte haben, samt andrer unsrer Nothdurft, die Wir auch günstlich zu verhören bitten, zu vernehmen

men habt. Das Uns aber alles gegen seine fr. G. nichts fürgetragen, oder verholfen, denn er Uns noch auf den heutigen Tag keine Verständniß gegeben hat, ob er Uns bey angeregten unsern Freyheiten, die Uns seine f. G. doch selbst mit zeitigen Rath und guter Vorbetrachtung bestättet haben, bleiben wolle lassen, sondern Uns sind wohl darüber etliche unsre arme Leute mit Pfändung das Hilfgeld zu bezahlen bedrängt worden. Und doch die von Städten der mehrere Theil solches Hilfgeld zu geben, vertragen geblieben. Destominder Wir dennoch nie gedacht uns anders zu halten, dann seine Gnaden als getreue Landsessen mit schuldigen Gehorsam zu verdienen, und noch zu thun wollten; Wiewohl Uns seine Gnad Unehre zumißt, und für abfällig zählt, geschieht doch aus keinem andern Grunde, dann aus fürstlichen Gewalt, und wollten seiner Gnad gönnen, sich über solch Zumessen besser gedacht hätte. Dann ob Wir Uns mit dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unserm gnädigen Herrn Herzog **Otten** ꝛc. als einem Herrn von Baiern, andern frommen Herrn, Rittern, und Knechten einer Gesellschaft vereinet haben, so ist nicht neu, sondern in mehr Landen von Fürsten und Ritterschaften gehört und findig, von Uns auch in keiner bösen Meynung geschehen, derhalb Wir seine G. als Landesfürsten nicht verlang-

 net,

net, aus seiner Obrigkeit gezogen, noch Uns seiner Beschützung verziehen, auch dadurch seiner Gnaden Deutung nach an einen andern Herrn geschlagen, wiewohl Wir dessen in Kraft unsrer Freyheit gestalter angezeigter Dingen zu thun Macht haben; sondern wie dieselbe unsrer Gesellschaft Verschreibung in sich hält, wissen Wir als die Frommen an aller Statt mit Ehren zu verantworten, zu verstehen, Wir damit nichts wider unsre Erbhuldigung Raths Amts oder Lehenpflicht gehandelt, und der Beschuldigung der Abfälligkeit billig erlassen und übrig wären, dann sich die zu Uns nimmer erfinden soll. Und als sich seine f. G. grosser Gnaden und Gutheit gegen unser Anliegen zuermessen, behalten Wir Uns vor, seiner Zeit in Verantwortung unsrer Ehren nothdürftig gegen seine Gnaden zu gebrauchen, und mit gebührlicher Danksagung nicht zu vergessen. Hierauf gnädige günstige liebe Herrn und Freunde, dieweil ihr ungezweifelt auf diese unsre Berichtung den Grund der Wahrheit klar und lauter erfindet, daß Uns solche schwere Zumessung unsrer Ehren und Glimpfs von unserm Herrn und Landesfürsten unverdient und ungeursacht geschieht, wollen Wir Uns zu euch, als denen, die zu gemeinem Adel geneigt und Liebhaber des Rechtens sind, tröstlich versehen, ihr werdet Uns hierinn genugsamlich entschuldiget haben, auch gegen andre, da solch Gerücht ausge-

breitet und gelangt wäre, entschuldigen und verantworten, und keinem andern Fürbringen glauben, als Wir dessen ganzes hohes Vertrauen in euch setzen. Das begehren Wir, wo sich das begeben möchte, gegen euch allen, und eurer jeden in seinem Stand williglich und freundlich zu verdienen. Datum unter unser, der Gesellschaft vom Löwen Hauptmanns Herrn Sebastian Pflug's Herrn vom Rabenstein zum Schwarzenburg Insiegel, darunter Wir alle Uns diesmal gebrauchen. Sonntags nach sankt Leonhardstag (8. November) Anno rc. 1489.

Von der Ritterschaft zu niedern Baiern und auf dem Nordgaue der Gesellschaft vom Löwen-Verwandten.

Den wohlgebohrnen edeln gestrengen und festen gemeiner Sammlung von Grafen, Freyen, Herrn, Rittern und Knechten des Landes zu Franken, iezt zu Schweinfurt, unsern gnädigen, günstigen Herrn, und lieben Freunden.

Die mündliche Antwort, welche die Abgeordneten des Löwlerbundes von der fränkischen Ritterschaft auf das überbrachte Schreiben erhielten, war folgende:

Sie haben die geschriftlichen auch mündliche Unterricht Freyheit und andre Nothdurft vernommen und gehört. Seyen deren begnügig. Ob sie auch dessen füran Rede hörten, wollten sie die Ritterschaft verantworten; Und ob die Ritterschaft von Baiern von ihren alten Freyheiten und Herkommen gedrungen sollten werden, wäre ihnen nicht lieb, sondern wo sie die gefördern möchten, daß sie dabey bleiben, wollten sie gerne thun.

Indessen war die Sache den Löwlerbundsverwandten selbst doch etwas bedenklicher geworden. Herzog Otto von Neumarkt hatte den Bernhardin v. Stauff bereits im August gewarnt, dass man ihm nach dem Schloss Neuhaus stelle. — Johann v. Degenberg vernahm, dass der v. Schwichau, mit welchem er schon in älteren Differenzen stand, ihn im Schlosse Degenberg mit 2000 Mann überfallen wolle. — Und der Hauptmann Sebastian v. Pflug benachrichtete dem Bernhardin v. Stauff am 29. October, dass gegen 30 Reiter nahe bey Scharndorf wahrscheinlich auf ihn, wenn er sich persönlich zur Stifft nach Neuhaus begeben hätte, gelauert haben. Die Bundsverwandten schlossen sich also mit aller Aufmersamkeit enger zusamm, und so wie

Hanns

Hanns Zenger zu Trausnit, als Pfleger zu Donaustauf, schon am 7ten August 1489 dem Herzog Albrecht seine Dienstpflicht aufgesagt hatte, so sagten nun auch Georg Nothaft zu Wernberg, als Pfleger zu Abensberg, am 14ten November — und Albrecht von Murach als Pfleger zu Lengfeld am 16ten November ihre Dienstpflichten dem Herzog aus der beygefügten Ursache auf, weil sie durch sein Schreiben an die fränkische Ritterschaft so sehr verunglimpft seyen.

Zugleich tratten in diesem Monate die Herzogen Christoph und Wolfgang in den Bund.

Von der Beytritts-Urkunde des Herzogs Christoph ist nachfolgende Copie vorhanden.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Pfalzgraf ꝛc. thun kund: Nachdem der hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter Herzog Otto Pfalzgraf ꝛc. samt etlichen vom Adel in und ausserhalb des Hauses zu Baiern sich einer Gesellschaft genannt der Leo vereint haben, Innhalt einer Verschreibung deshalben ausgegangen und Uns entdeckt; also bekennen Wir öffentlich mit diesem Brief, daß sie Uns auf unser fleissig Ansuchen zu ihnen in solche Gesellschaft genommen haben, sollen und wollen auch die Innhalt solcher Verschreibung mit ihnen getreulich halten, und tragen, unser Lebtag lang mit solchem Verding und Unterscheid als hernach geschrieben steht.

Zum

Zum ersten wäre Sache, daß Wir bemeldten unsers lieben Vetters und der Gesellschaft zu Hilfe bedärfen würden, und von ihnen Hilfe begehrten, um Sachen darum Wir das Recht vor unsern Räthen oder ordentlichen Richter, seiner Lieb oder der Gesellschaft Hauptmann und zugegebenen Räthen, so je zu Zeiten zu ihm verordnet sind erleiden mögen, und von Uns nicht aufgenommen wollte werden, sollen sie alsdann ꝛc. . . . . .

(Der weitere Innhalt dieser Urkunde ist fast ganz gleichlautend mit jener des Herzog's Otto, hievorne Seite 189, nur mit dem Unterschiede dass meistens vor dem Worte: Gesellschaft oder Hauptmann zuerst die Person des Herzogs Otto mit angeführt wird. Und am Ende ist die Ausnahme des Pabsten und des Kaisers weggelassen.)

Allem obgeschriebenen dermassen nachzukommen haben Wir obgenannter Herzog Christoph bey unsern fürstlichen Würden zu thun zugesagt, getreulich ohne alles Gefährde. Dessen zur Urkund haben Wir unser Insiegel an diesen Brief thun hängen. Geben zu Linz am Freytag nach Martini (13. November) Anno ꝛc. 1489.

Die Beytrittsurkunde des Herzogs Wolfgang hingegen hat sich zwar noch nicht vorgefunden, jedoch contestirt das nachfolgende Schreiben desselben

an

an den Herzog Otto von Neumarkt die Gewifsheit diefes Beytrittes.

Unſre freundliche Dienſte zuvor, hochgebohrner Fürſt, lieber Vetter. Wir ſchicken Ew. Lieb hiemit unſern beſiegelten Brief der Geſellſchaft und Einigung mit dem Leo. Den wollet von unſern wegen empfangen, und Uns dagegen bey dem gegenwärtigen unſern Bothen den Revers und Gegenbrief von den Hauptleuten und Geſellſchaft wie ſich dann gebührt und herkommen iſt, ohne Verziehen überantworten, damit eines mit dem andern zugienge. Auch ſo bitten Wir Ew. Lieb wolle Uns mit treflichen eueren Räthen und unſrer Geſellſchaft zu Beyſtand verſehen, daß die ohne alles Verziehen iezt auf den heiligen 3 Königtag zu Nacht bey Uns an der Herberg zu Linz ſeyen, und Uns daſelbſt den Rechttag gegen unſern Bruder Herzog Albrechten ꝛc. vor der kaiſerlichen Majeſtät und Kamergericht helfen erſtehen, und daß dieſelben keineswegs ausbleiben. Deſſen verſehen Wir Uns auf die Verbündniß und freundlichen Willen ganz ungezweifelt zu Ew. Lieb, um die Wir das freundlich zu der Billigkeit verdienen wollen. Datum am Pfinztag nach Luciä (17. December) Anno ꝛc. 1489.

Von Gottes Gnaden Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Zu dieser Zeit (im Dezember 1489) wurde unter den Löwlerbundsverwandten der Vorschlag gemacht, dass man den Churfürst Philipp von der Pfalz zu gewinnen suchen solle, ferner dass man sich an den schwäbischen Bund anschliesse, und endlich dass man die Landshuter Landschaft mehr in das Interesse ziehe.

Der Bundeshauptmann Sebastian Pflug entwarf ein Schreiben an den Churfürsten Philipp und überschickte solches dem Bernhardin von Stauff mit dem Antrage dieses Schreiben dem Churfürsten in Amberg durch den Jobsten Zenger, welchen er schon vor einiger Zeit nach Amberg abgeordnet habe, überreichen, und zugleich dem Jobsten Zenger ein Beglaubigungsschreiben an den Adam v. Törring ausfertigen zu lassen, um sich mit demselben über die Bundesangelegenheiten unterreden zu können. Dieses Schreiben des Bundes an den Churfürsten Philipp hat sich aber noch nicht vorgefunden.

Was hingegen die Vereinigung mit dem schwäbischen Bunde betrift, so hat solche der Bundeshauptmann Pflug geradezu missrathen, weil die gemeine Sage wäre, der schwäbische Bund sey dem Hause Baiern zu Widerwärtigkeit erhoben worden; Sie, die Löwler, hätten auch solches in ihren Ausschreiben (vom 8. October und 8. November 1489) selbst angeführt, und wenn sie also ietzt bey dem schwäbischen Bunde negoziren wollten, so könnten sie sich, sobald solches bey den Fürsten bekannt würde, mit keiner Unwissenheit mehr entschuldigen.

Was

Was endlich die Unterhandlungen mit Herzog Georg und seiner Landschaft betrift, so schlug er vor, an die erwähnte Landschaft eine solche Schrift ergehen zu lassen, als vormals nach München ergangen sey, und etwa den Parsperger oder Judmann zu mündlichen Negoziationen dahin abzuordnen; doch ohne einem Creditiv, damit dem Herzog keine Ursache zu Argwohn gegeben werde.

Die Landschaft des Herzogs Georg war in der Mitte des Monates December 1489 eben in Landshut versammelt. Der Löwlerbund erliess also zwey Schreiben, eines an den Herzog Georg, und das andere an seine Landschaft.

Ersteres Schreiben scheint zwar am ersten Anblicke mit dem hievorne Seite 221 eingerückten Schreiben an die fränkische Ritterschaft vom 8ten November in der Hauptsache gleichlautend. Bey näherer Vergleichung findet man aber doch einige einzelne bedeutende Veränderungen und Weglassungen. Es muss dieses also hier auch eingerückt werden.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr! Ew. f. G. sind unsre willige unterthänige Dienste zuvoran bereit. Gnädiger Herr, Uns ist eine Geschrift so der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. wider Uns, dazumal der Versammlung der Ritterschaft zu Franken gen Schweinfurt geschickt und geschrieben,

ben, deren dann eine merkliche Zahl von Grafen, Herrn, Rittern und Knechten aus manchen Fürstenthum, der Fürsten Räthe und Hofgesind gewesen, die Uns von unsern guten Freunden zu verhören behändiget worden, die Wir Ew. f. G. hiemit senden, bittend, die gnädiglich zu vernehmen; darinn sein Gnad unser 23, doch keinen mit Namen genennt, etwas schwerlich unsrer Ehren und Glimpfes antastend und ausbreitend, das Uns von seinen Gnaden also unbegangen und unverhört nicht zu kleiner Beschwerde kommt, dann dieweil seine Gnaden der Menge der Ritterschaft solcher Zumessung einen Handel oder vemeynte Ursache, Begehrung einer Geldhilfe oder Reisegeld fürgeschlagen haben, so will die Nothdurft unsern halben erfordern, und werden dazu gedrungen, unsre wahre Entschuldigung daentgegen zu entdecken, Ew. f. G. unterthänigst bittend, die unverdrüßlich zu verhören.

Unser gnädiger Herr Herzog Albrecht hat im nächstvergangenen Jahre gemeine Landschaft gen München gefordert, daselbst gemeiner Landschaft fürgehalten, wie sich ein Bund erhebe im Lande zu Schwaben zu Widerwärtigkeit dem Hause zu Baiern; Nun wären seine Gnad mit Ew. fürstl. Gnaden in Einung, welchem man in sein Land zöge, daß alsdann der andre mit allen seinen Vermögen

zu=

zuziehen soll ꝛc. und ließ deshalben in gemeiner Landschaft einen Brief hören, den Ew. f. G. seinen Gnaden geschrieben, und Hilfe begehrten, und thäte darauf begehren, seiner Gnad Hilfe und Beystand zu thun.

Darauf wurden von gemeiner Landschaft verordnet sechs von Prälaten, zwölf von der Ritterschaft, und sechs von Städten über die Dinge zu sitzen und zu ermessen, und was durch dieselben gerathschlagt würde, wieder an gemeine Landschaft zu bringen, und fürder an seine Gnad langen zu lassen.

Nach viel Unterreden, deren sie keine Antwort versammeln mochten, sind die Verordneten wieder zu gemeiner Landschaft gegangen. Ist darauf durch die Ritterschaft einhelliglich beschlossen, und seinen Gnaden zu Antwort geben, wo seine Gnad wider Recht bekriegt, oder vergewältiget würden, wollen Wir mit samt den unsern zuziehen, *) getreue Hilfe und Beystand thun, doch auf seiner Gnaden Kosten und Schaden, als mit Alter herkommen ist. Sind damit und nicht anders abgeschieden, uns heimgefügt, und Wir alle haben Uns mit samt den unsern darauf gerüstet und zugerichtet, ob Noth thun

*) In Vergleichung mit dem Schreiben Seite 223 ein Zusatz.

thun würde, auf weiteren Bescheid unserm Erbieten nach zu kommen, als die getreuen Unterthanen; und hätten wohl gemeynt und verhoft, Wir sollten durch solch unser Erbieten sonderen gnädigen Willen erlangt haben. *) Aber seine f. G. haben dessen wider altes Herkommen und unsre Freyheit von Uns nicht ersättiget seyn wollen, sondern alsbald Wir anheim kommen sind, Steuerer verordnet. Die haben Uns geschrieben, daß Wir alle die in unsern Hofmarchen und Gerichten sitzen, **) darüber Wir Gericht, Voggtey, und Scharwerk haben, und das Eigenthum allein nicht unser sey, samt ihren Ehehalten schicken, dieselbe Steuer oder Hilfgeld anzulegen, zu geben. Und sonders die Amtleute des Landgerichtes Mitterfels haben daran gehangen, welcher ihres Gebietes das nicht thäte, nichts desto minder wollten sie die anlegen und einbringen, darob derselbe wenig Gefallens haben würde.

Solches Verhängen Uns merklich Erschrecken gegeben hat, nachdem Wir zu den Dingen kein Zusagen anders, dann wie oben lautet, gethan, und haben deshalb unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten geschrieben, und unterthäniglich gebeten, solch

*) Hier eine merkwürdige Omission.

**) Hier eine Aenderung im Ausdrucke.

solch Fürnehmen gnädiglich abzuschaffen, und der Steuerer von Mitterfels Schriften Copie mitgesandt, in Getrauen, seine f. G. sollten dies zu keinen Gefallen setzen. Ist Uns von seiner Gnaden Antwort gefallen, wie seine G. solches denselben Verordneten befohlen haben, *) und sey auch noch also seiner Gnaden Meynung, das Uns noch mehr zur Beschwerde gekommen ist.

Auf das haben Wir zu seiner Gnaden etliche unsrer Freunde mehr dann einsten **) geschickt, seine Gnad gar flehentlich unterthäniglich und auf das demüthigste bitten lassen, auch unsrer treuen Dienstbarkeit ermahnt, seine Gnaden wollen solch Fürnehmen gnädiglich abschaffen; aber unsre Bete hat Uns nicht fürtragen noch helfen wollen. Deshalben Wir seinen Gnaden Rechtbote fürgeschlagen, inmassen Wir Ew. G. vormals nach der Länge auch zugeschrieben haben; das Uns aber alles gegen sein f. G. nicht verholfen, auch deshalb noch auf heutigen Tag Uns keine Verständniß gegeben ist, ob Uns seine Gnad bey unsern angeregten Rechtboten, unsern Freyheiten, die Uns doch seine f. G. mit zeitigem Rath selbst und guter Vorbetrachtung bestät-

tet

*) Eine Aenderung im Ausdrucke.

**) Zusatz.

tet haben, bleiben wollen lassen, sondern Uns sind wohl darüber etliche unsrer armen Leute mit Pfandung das Hilfgeld zu bezahlen bedrängt worden, und doch die von Städten der mehrere Theil solchen Hilfgeldes vertragen geblieben. Destominder Wir dannoch nie gedacht Uns anders zu halten, dann seinen Gnaden als getreue Inwohner und Landsessen mit schuldigen Gehorsam zu dienen, und noch gern thun wollten, wiewohl Uns seine f. G. Unehre unbillig zumißt und für abfällig zählt, geschieht doch aus keinem andern Grunde, dann aus fürstlicher Gewalt, und wollten seinen Gnaden gönnen, über solche Zumessung besser Bedacht zu thun. Dann ob Wir Uns mit dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn unsern gnädigen Herrn Herzog Otten ꝛc. als einen Herrn von Baiern, der dann der mehrere Theil unser Landesfürst auch ist *) und mit andern frommen Herrn Rittern und Knechten einer Gesellschaft vereint haben, darinn dann die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Christoph und Herzog Wolfgang auch sind, als unsre Landesfürsten, deren jeden Wir mit Erbhuldigung so viel verpflichtet sind, als unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht, doch ist in solcher Erbhuldigung

*) Zusatz.

gung dannoch namentlich: mit Vorbehalt unsrer Freyheit. *) Es ist auch solche Gesellschaft nicht neu, sondern in mehr Ländern von Fürsten und Ritterschaften gehört und findig, von Uns auch in keiner bösen Meynung geschehen. Derhalben Wir seine G. als Landesfürsten nicht verläugnen, aus seiner Obrigkeit gezogen, noch aus seiner Gnaden Beschützung verziehen, auch dadurch seiner Gnaden Deutung nach an keinen andern Herrn geschlagen, **) sondern wie dieselbe unsrer Gesellschaft Verschreibung innhalten, wissen Wir als die Frommen an aller Statt mit Ehren zu verantworten, zu verstehen, wie damit nichts wider unsre Erbhuldigung, Raths, Amts, oder Lehenspflicht gehandelt, und der Beschuldigung der Abfälligkeit billig erlassen und übrig wären; denn sich die zu Uns nimmer erfinden soll.

Und als sich seine f. G. grosser Gnaden und Gutheit, Uns bewiesen, berühmt, dieselben Gnad und Gutheit gegen unser Anliegen zu ermessen, behalten Wir Uns vor seiner Zeit in Verantwortung unser Ehren Nothdurft gegen seine f. G. zu gebrauchen, und mit gebührlicher Danksagung nicht zu vergessen.

Gnä-

*) Zusatz. **) Hier eine merkwürdige Omission.

Gnädiger Herr. Dieweil Ew. f. G. nun ungezweifelt aus dieser unsrer Berichtung den Grund der Wahrheit klar und lauter erfinden, daß Uns solche schwere Zumessung unsrer Ehren und Glimpfs von unsern Herrn und Landesfürsten unverdient, ungeursacht beschieht, sind Wir sonder Zweifel, Ew. G. haben dessen ein getreues Mitleiden mit Uns, Ew. f. G. in aller Unterthänigkeit demüthigen Fleisses bittend als unsern gnädigen Herrn und berühmten hochlöblichen Fürsten und Liebhaber des Rechtens und Adels, der Wahrheit zu Lieb, und Uns zu sonderen Gnaden, Ew. Gnaden Vettern unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht zu bitten, und daran zu weisen, seine Ungnad von Uns abzuwenden, auch die gepfändeten in gütlichen Standen über unser rechtliches Erbieten, und den beschwerten Ueberfahren gnädiglich ab, und wieder zu schaffen, Uns bey unsern Freyheiten, altem Herkommen, Gebräuchen, und Gewehr bleiben, und sonders Ew. f. G. sich wider Uns zu keinen Ungnaden erwegen zu lassen.

Das wollen Wir allzeit als die getreuen Innwohner des Hauses zu Baiern in schuldigen Gehorsam unterthänig und williglich um Ew. f. G. als unsern gnädigen Herrn verdienen.

Geben

Geben und versiegelt unter der Herrn Bernhardin von Stauff, Hannsen von Parsperg und Hannsen Judmanns Insiegel, darunter Wir Uns die andern mit gebrauchen. Datum an Erchtag nach Lucia (15. December) Anno ꝛc. 1489.

Von Uns der Ritterschaft in niedern Baiern und auf dem Nordgau, der Gesellschaft vom Löwen verwandten.

An Herzog Georg.

Das Schreiben der Löwlergesellschaft an die Landshuter Landschaft vom nämlichen 15. December 1489 ist mit dem Schreiben an den Herzog Georg, ausserhalb den nothwendigen Abänderungen des Stiles in den Anrufungen und in Anführungen der Personen, wörtlich gleichlautend.

Jedoch sind darinn jene zwey merkwürdige Stellen wieder eingeführt, welche in dem Schreiben an die fränkische Ritterschaft vom 8. November schon enthalten waren, welche aber in dem obigen Schreiben an den Herzog Georg bedächtlich weggelassen wurden.

Nämlich nach den Worten: sondern gnädigen Willen erlangt haben.

Demnach und die Einung ausserhalb einer gemeinen Landschaft fürgenommen ist, und sich daentgegen mehr Einrede gebührt hätte.

Und gegen das Ende nach den Worten: an keinen andern Herrn geschlagen.

Wiewohl Wir Uns in Kraft unsrer gemeinen Landsfreyheiten gestalter angezeigter Dingen an einen andern Herrn zu haben, wohl zu thun Macht hätten.

Die Landshuter Landschaft befaſste ſich ſogleich mit einer gütlichen Unterhandlung, und ſandte am 23. December 1489 den Abt von Niedernaltach und den Hanns von Aichberg mit dem nachfolgenden Creditiv an den Herzog Albrecht nach München.

Durchleuchtig hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Unsre andächtig Gebett, und willige Dienste sind Ew. f. G. zu voran willig und bereit. Gnädiger Herr. Nachdem und die Gesellschaft vom Löwen Uns ietzt geschrieben haben, haben Wir derselben Sachen zu Ew. f. G. verordnet die ehrwürdigen und gestrengen Herrn Georgen Administrator des würdigen Gottshauses zu Niedernaltach, und Herrn Hannsen von Aichberg Ritter, mit allem demüthigen Fleiß bittend, dieselben von unsern wegen gnädig zu verhören, in der Sache diesmal wie Uns selbst zu glauben, und darin gnädig erzeigen und beweisen, Wir Uns dessen zu Ew. f. G. versehen. Das wollen Wir um dieselbe euere f. G. als unserm gnädigen Herrn willig und gern verdienen.

nen. Datum Mittwoch nach Thomä Apostoli (23. December) Anno rc. 1489.

Gemeine Landschaft von allen Ständen jetzt zu Landshut versammelt.

An Herzog Albrecht.

Nach der Unterredung der obigen Landshuter Landschaftsdeputirten mit dem Herzog Albrecht von München, begaben sie sich im Jäner 1490 nach Regensburg und eröfneten dort mündlich das nachfolgende Anerbieten des Herzogs Albrecht vier abgeordneten Mitgliedern des Löwlerbundes.

Vermerkt was der von Niedernaltach und Herr Hanns von Aichberg mit Herrn Bernhardin und Herrn Hieronymus von Stauff, Jörgen Nothaft, und Hannsen von Paulstorf dem ältern von der Kürn zu Regensburg geredet und gehandelt von wegen ihrer selbst und andrer ihrer Mitgewandten der Gesellschaft des Leon, so viel deren unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht als seiner Gnaden Landleute und Unterthanen unterworfen sind. Actum am Samstag nach Vincenti (23. Jäner) Anno rc. 1490.

Item anfänglich so hat der obgenannte unser gnädiger Herr Herzog Albrecht auf des von Niedernaltach und Herrn Hannsen von Aichberg Ersuchen,

als der Gesandten von gemeiner Landschaft Herzog Görgens, zugegeben eines gütlichen unverbundenen Tages zu verfolgen; Und ob die obgenannten von der Gesellschaft solchen Tag dermassen auch verfolgen wollen, hat sein Gnad ihm dies von Uns dem von Altach und Aichberg wissen zu machen, in 14 Tagen zu beschehen begehrt, und hat auch seine Gnad zugegeben, daß die obgenannten aus der Gesellschaft, so viel deren seiner Gnade Landleute seyen, solche Zeit der 14 Tage durch seiner Gnad Land und Gebiet handeln und wandeln mögen, und seiner Gnaden halb sicher seyn. Doch daß sie seiner Gnaden Städte und Schlösser meiden sollen.

Solches obgemeldt haben die obgenannten von Stauff, Nothaft, und Paulstorfer an ihre Mitgewandte anzubringen angenommen, und Uns dessen ihrer aller Meynung und Antwort auf das förderlichste zu berichten.

Die obengenannten 4 Mitglieder des Löwlerbundes hinterbrachten dieses Anerbieten an den Hauptmann des Bundes, und es wurde hierauf eine Versammlung in Cham veranstaltet, die dort gefaste, nachfolgende abschlägige Antwort aber erst am 20ten Februar den zwey Landshuter Landschaftsdeputirten insinuirt.

Die Antwort von Herrn Bernhardin und Herr Hieronimo von Stauff, auch Hannsen Paulstorfer

storfer dem ältern zu der Kürn, ist Georgen Nothaften und Petern Rainer befohlen dem Herrn von Niedernaltach und Herrn Hannsen von Aichberg als den Verordneten von der Landschaft unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen rc. mündlich zu sagen, in nachfolgender Meynung.

Sie haben die Verwilligung unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts rc. ihnen zu Regensburg fürgehalten, an den Hauptmann der Gesellschaft des Löwens und etliche ihrer Verwandten gebracht; und nachdem die vorgeschlagene Zeit nicht länger dann 14 Tage in sich gehalten, habe der Hauptmann in so kurzer Zeit nicht völlige Gesellschaft versammeln mögen.

Zum andern, dieweil solche Verwilligung in sich hält, daß die aus der Gesellschaft, so viel deren unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts rc. Landsessen wären, 14 Tage und nicht länger durch seiner Gnaden Land sicher handeln und wandeln, auch seiner Gnaden Schloß und Städte meiden sollten, das wollte eine Sonderung, und einen Schein einer Fehde, auch eine Verwürkung Schloß und Städte zu meiden über die Rechtgebote auf sie und andre gethan, unverschuldet anzeigen, gemeiner Gesellschaft ganz unleidentlich, das ungezweifelt ihrer,

als

als der Verordneten gemeiner Landschaft Meynung auch nicht wäre.

Den angezeigten Ursachen nach, und zuvorderst angesehen, daß die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog **Otto**, Herzog **Christoph**, und Herzog **Wolfgang** von Baiern ꝛc. unsre gnädige Herrn und andre Verwandte der Gesellschaft so kürzlich nicht haben mögen ersucht werden, sondern auch die vermeldten 14 Tage aus und vergangen, haben sie selbst zu achten, ihnen solcher Tagesleistung ausser Willen und Wissen ihrer Gnaden und der andern einzugehen auf diesmal nicht gebührt habe. Wo aber ihnen Zeit und Weil, darin ihre gnädige Herrn und andre Mitverwandten sie ersuchen möchten fürgehalten würde, sollte ihnen ohne Zweifel unverweisliche Antwort gefallen.

Darauf zu bitten, solche Antwort von gemeiner Gesellschaft im besten zu vermerken, ihnen auch gemeiner Gesellschaft halben ihres getreuen Fleisses sonderen Dank zu sagen, mit Erbietung, wo sich gebühren sollte, das williglich und freundlich zu verdienen.

Die zwey Landshuter Landschaftsdepütirte berichteten diese erhaltene Antwort am nämlichen 20. Februar 1490 an den Herzog Albrecht, und dieser schrieb ihnen unterm 24. Februar zurück, dass er hier-

aus schliesse die Löwler könnten ihre ungebührliche und unlöbliche Handlung nicht wohl verantworten; die Landshuter Landschaft aber werde mit Dank und Gefallen erkennen, dass er sich wenigstens seinerseits ihr zu Ehren zu einer gütlichen Handlung anerboten habe.

In der Zwischenzeit schrieb der Löwlerbund am 10. Februar an den Herzog Christoph, berichtete ihm die bisherigen Anträge und die bereits gefasste Antwort, und bat ihn, für den Fall, wenn Herzog Albrecht Gewalt gegen sie gebrauchen wollte, sie mit einem Ausschreiben an die Landschaften zu unterstützen, damit sich diese zu keiner Hilfe für Herzog Albrecht gebrauchen liessen; denn es waren schon wieder neuerdings Gerüchte von vorhabenden einzelnen Arrestirungen besonders des Bernhardin v. Stauff im Umlaufe.

Die Gesellschaft entwarf auch ein Schreiben an den Herzog Albrecht und schickte diesen Entwurf mit ihrem Rathschlage durch Alexander v. Wildenstein an den Herzog Otto von Neumarkt. Dieser Entwurf und der Rathschlag ist zwar in den Acten nicht mehr findig; weil aber Herzog Otto (ohne über den Schreibensentwurf sich zu äussern) am 15. Februar 1490 dem Bernhardin v. Stauff, und dem Heinrich Nothaft durch den Dechant zu Cham Georgen v. Rohrbach eröfnen liess, dass ihm ihr Rathschlag wohl gefalle, und dass sie auf Sonntag Reminiscere (7. März) zu ihm nach Neumarkt reiten sollen, um sich sodann Tags darauf nach Amberg zu begeben, so scheint der Rathschlag dahin gegangen zu seyn, eine Unter-

hand-

handlung des Churfürsten Philipp von der Pfalz zu suchen, welcher in den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht, Christoph und Wolfgang auf ein erhaltenes kaiserliches Commissorium eben seinen gütlichen Vergleichstag zu Amberg in die Mitte des Monates März 1490 angesetzt hatte (s. 9ter Band Seite 40.).

Der Bundeshauptmann Sebastian v. Pflug, welcher die obige Antwort des Herzog's Otto am nämlichen 15. Februar dem Bernhardin von Stauff eröfnete, fand diese unvollständige Erklärung etwas bedenklich, und glaubte, dass weil die Zusammenkunft der Herzogen in Amberg ohnehin noch etwas entfernt seye, die Bundsverwandten sich nochmals mit dem Herzog Otto unterreden sollten, besonders wegen Negoziationen mit Böhmen oder anderswo, um den Rücken zu sichern.

Der Erfolg dieses Antrages ist nicht bekannt. Allein der Tag in Amberg, bey welchem Churfürst Philipp von der Pfalz, so wie auch Herzog Georg von Landshut und einige Deputirte des Löwlerbundes erschienen, ist in der Mitte des Monates März 1490 richtig vor sich gegangen.

Herzog Albrecht scheint hiebey zuerst gegen die Löwler aufgetretten zu seyn, und eine Schrifft übergeben zu haben, welche aber in den Acten nicht mehr findig ist.

Hin-

Hingegen über die von den Löwlern hierauf ertheilte Antworten sind die nachfolgenden verschiedenen Aufsätze und Fragmente vorhanden:

Auf den ersten Artikl, antreffend in was guter Meynung der Tag allhier fürgenommen sey.

Geben Wir zu Antwort, daß Wir zu solchem Fürnehmen sondere Freude haben, und was an Uns ist, dasselbe nach allem unsern Vermögen, so es Uns einige Verletzung an unsern Freyheiten nicht bringt, zu fördern, alles unsers Vermögens, Leibs und Gutes als die Inwohner des Hauses zu Baiern geneigt sind.

Auf den anderen Weg zur sicheren Abwendung unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Ungnade, und uns bey unsern Freyheiten und altem Herkommen bleiben zu lassen, nothdürftiglich zu versorgen.

Ist unsre Antwort, daß Wir bisher bey seinen Gnaden allzeit nicht anders, dann ganz unterthäniglich gefleht und gebeten haben, Uns bey solchen Freyheiten durch seiner Gnaden Vorvordern auch seiner Gnade mit hohem Rathe ermessen und gegeben, gnädiglich bleiben zu lassen, das Wir dann verhoffen in Bedenken der Billigkeit seine Gnade gewiesen werde. Doch der Ungnade halben sind Wir

in

in Hofnung, nachdem Wir bisher nichts anders gesucht haben, dann was unsre Vorvordern auf Anwegung und Geschäfft seiner Gnaden Vorvordern Gegenwärtigkeit zu den Heiligen haben schwören und geloben müssen, für sie und ihre Nachkommen dasselbe zu handhaben, daß Wir demselben Folge thun, daß Wir dadurch bey seinen Gnaden Ungnade erlangen sollten, sondern mehr Hofnung Uns dessen gnädigen Willen zu erzeigen.

Auf das dritte, die Gesellschaft nicht weiter zu erweitern ꝛc.

Ist unsre Antwort, daß Wir in dem, wo Wir das zulassen sollten, aus unsern Freyheiten giengen, und zu Handhabung derselben wider unsrer Vorvordern gethanene Eide desto minder geschickt wären. Nachdem Wir die Einnehmung wider niemand, dann zur Handhabung solcher unsrer Freyheit verfügen, und wider das Haus von Baiern in keinem Wege, nachdem unser gnädiger Herr Herzog Otto in solches Einnehmen zu sehen Macht und Gewalt hat, und Wir Inwohner desselben Hauses zu Baiern sind.

Auf den lezten, berührend unsers gnädigen Herrn Herzog Otten Abgehen, das Gott lange verhüten wolle.

Ist unsre Antwort, so Wir, wie obsteht, Inwohner des Hauses zu Baiern und alle geneigt sind,

zu niemands mehr, dann zu den Fürsten desselben Hauses Zuflucht zu suchen, inmassen Wir bißher gethan, und füran nicht anders zü thun Willen haben, wo Uns anders seine f. G. darinn gnädiglich bedenken, und bey unsern Freyheiten handhaben und schützen wollen. Darum nicht Noth thut, diesmal einigerley Zusagens, dann sich solches wider unsre geschworne und andre Freyheit, Uns von unsern gnädigen Herrn von Baiern gegeben, anzeigen möchte.

Auf den **ersten** Artikl, antreffend daß keiner der Gesellschaft wider den andern zu der Gesellschaft um keinerley Sache in Fehde und Feindschaft kommen sollen ꝛc.

Ist unser **Unterricht**, nachdem in einem nachfolgenden Artikl einem jeden in der Gesellschaft der Austrag, wie zu suchen, angezeigt wird, darum ist einem jeden die Fehde verboten, und nicht der Gestalt ihrer beyder Gnaden zu Abbruch einiger Sachen, dann sie ihre Gnaden für lobliche Fürsten erkennen, nicht geneigt jemanden wider Recht zu vergewaltigen.

Auf den **andern** antreffend das Verunrechten und Vergewaltigen.

Ist

Ist unser Unterricht wie oben, daß solches wider ihre Gnade nicht aufgerichtet sey, nachdem Wir ihre fürstliche Gnad für lobliche Fürsten halten, die einiger Vergewaltigung wider Recht nicht gebrauchen.

Auf den dritten antreffend die Gefängniß und Nahm, so einem der Gesellschaft geschähe.

Ist unser Unterricht, daß sich solcher Artikl nicht weiter erstreckt, dann zu freundlichen Rechten, und für Uebergreiffen gewältsamer That.

Auf den vierten antreffend der Einnehmung in die Gesellschaft, so Hauptmann und Rathgeben Macht haben sollen.

Ist unser Unterricht, daß solcher Artikl durch den Revers unserm gnädigen Herrn Herzog Otten rc. gegeben, gemittelt ist, niemand ohne seiner Gnaden Wissen und Willen einzunehmen, dessen Gnad ohne Zweifel nicht geneigt ist, jemand in die Gesellschaft zuzulassen, das dem loblichen Hause zu Baiern widerwärtig wäre.

Auf den fünften Artikl antreffend die Bündniß.

Ist unser Unterricht, daß Wir solchen Artikls keine Beschwerde wissen, angesehen daß einem jeden sein Oberherr vorbehalten ist.

Auf

Auf den sechsten antreffend den Rath.

Ist unser Unterricht, daß derselbe Artikl im Beschlusse anzeigt, daß solcher Rath durch einen jeden in geheim gehalten werden soll, wie dann solches die Nothdurft einer jeden Sache erfordert, damit ist keinem in solcher Gesellschaft seiner Lehen- und andre Pflicht, damit er einem jeden Herrn verwandt ist, zu leben nicht benommen.

Auf den siebenten antreffend die Ausnehmung Pabst, Kaiser und König's.

Ist unser Unterricht, nachdem einem jeden sein ordentlicher Richter vorbehalten ist, und solche Gesellschaft auf keinen Gewalt, sondern allein auf Recht anzeigt, daß sich ihrer beyder Gnade als löbliche Fürsten befleissigen, und unser gnädiger Herr Herzog Otto rc. ihrer beyder Gnade in aller Freundschaft sonderlich verwandt, hat Uns in guter Meynung nicht Noth bedäucht, weiter jemand auszunehmen.

Dann antreffend die Gesellschaft abzuthun.

Ist unser Unterricht, nachdem Ew. G. wissen, daß unsre gnädige Herrn, auch Herrn und Freunde des mehreren Theiles iezt nicht hier sind, daß Uns nicht gebühren will noch ziemt, solche Gesellschaft

die allein auf die Gerechtigkeit gegründet ist, abzuthun. Bitten Ew. G. darauf in aller Unterthänigkeit Uns darüber nicht weiter anzuziehen. Das wollen Wir in aller Unterthänigkeit williglich verdienen.

Die Antwort unsern gnädigsten und gnädigen Herrn auf Herzog Albrechts Antwort.

Item darauf ist unsre Antwort anfänglich, daß Wir nicht gestehen, daß gemeine Landschaft und Ritterschaft sich in eine Steuer noch Hilfgeld verwilliget noch zugesagt haben, ist gut zu verstehen aus den Antworten so schriftlich und mündlich beschehen sind. Es erfindet sich auch bey den meisten Städten im Ober- und Niederland, die solches Hilfgeld auch nicht geben haben wollen.

Item nachdem seine Gnad zu erkennen giebt, wie unser allein 23 oder 24 uns solcher Steuer gewidert haben; Unsre Antwort darauf, wie nicht viel Adels sonst seßhaft sey, sondern das sey der meiste Adel, als wissentlich ist.

Item nachdem seine Gnad anzeucht, wenn man eine Landsteuer angelegt und darin verwillt, gestehe seine Gnad nicht, daß Wir die unsern selbst angelegt, sondern seine Gnad habe da aus Gnaden zugegeben, daß Wir dabey seyn mögen.

Nun

Nun findet sich durch der Steuerer Ausschreiben auch sonst, daß ein jeder die seinen angelegt, und nachmals dieselbe Anlege den Steuerern geantwortet, auch von denselben Steuerern darum, daß solche Summe ein jeder von seinen armen Leuten geantwortet, quittirt ist; und wie die Steuerer des Stucks halben dem Adel geschrieben, findet ihr an diesem Brief; bittet, zu verlesen.

Item der Voggtey halben Unterricht zu geben. Nachdem es für die beste und nützlichste Gilt geschätzt; denn in allen Gerichten und Herrlichkeiten der Voggtey der Voggtherr die Obrigkeit und Gericht hat, allein ausgeschlossen die drey Händel in unsrer Freyheit benannt. Denn die Voggtey Uns zugehörig ist, und nicht seinen Gnaden. Das findet ihr in einem Artikl in König Ottens Brief. Wiewohl seine Gnaden nicht dafür halten, auch nicht gestehen, daß Wir in dem Falle für Steuer oder Hilfgeld gefreyt seyen.

Item daß Wir aber Ew. Gnad mit langen Reden deshalb nicht beladen, sondern Wir bitten einen Artikl in Herzog Johannsen und Herzog Sigmunds Brief ausgegangen zu verlesen, auch durch andre Briefe in unsern Freyheiten begriffen seyen, darin Ew. Gnad klärlich abnehmen, daß seiner

Gna=

Gnaden Anſinnen deshalb wenig Grund auf ihm trage.

Item nachdem mein gnädiger Herr ſagt, unſre Beſchwerung ſey ihm nicht entdeckt noch angebracht, wird ſeine Gnaden durch währliche Geſchrift berichtet, daß ſeiner Gnaden Klage beſchehen iſt, und bittet darauf unſern gnädigſten und gnädige Herrn ꝛc.

Sagt, wie ſeine G. in ſeinem Rathe beſchloſſen habe, daß die von Prälaten und Städten Hilfgeld geben ſollen von den ihren. Antworten: Nun mögen ſeine G. in ſeinem Rathe viel beſchloſſen haben, daß das aber an gemeine Landſchaft gebracht, und ſeinen Gnaden durch die gemeine Ritterſchaft Hilfgeld zugegeben, beſtehen Wir ſeinen Gnaden nicht.

Der erſte Artikl, wie Wir unſerm gnädigen Herrn Herzog Albrechten die Steuer oder Hilfgeld verwilliget haben.

Darauf zu antworten, Wir geſtehen nicht, daß eine gemeine Landſchaft unſerm gnädigen Herrn Herzog Albrecht eine Steuer noch Hilfgeld zugeſagt habe. Seine Gnad hat Uns auch auf unſer Schreiben und Bete weder mündlich noch ſchriftlich darum angezogen.

Zum

Zum andern gesteht unser gnädiger Herr nicht, so eine gemeine Landsteuer verwilliget ist, daß Wir die unsern gesteuert haben. Seine Gnad habe Uns wohl aus Gnaden zugegeben, daß Wir dabey seyn mögen.

Darauf zu antworten: Wir seyen seiner G. keine Steuer nicht schuldig zu geben Laut unsrer Freyheit. So Wir dann aus Bete oder Gunst eine Steuer verwilligen und doch von Rechtswegen nicht schuldig sind, ist Uns schwer, daß Uns seine Gnad anzeucht, daß Wir sie nicht anlegen sollen.

Zum dritten zeucht Uns seine G. an, daß unser aller 23 allein sich der Steuer widern.

Ist unsre Antwort wie oben rc. und dessen mehr, wiewohl Uns seine G. anzeucht vielleicht in der Gestalt, daß unser wenig sey, so seyen Wir der Ende doch der meiste Theil vom Adel.

Zum vierten, daß seine G. des Hilfgeldes nicht besteht, das Wir dafür gefreyet seyen.

Ist zu antworten: unser Freyheit halte inn. Heinrich, Ott, und Heinrich und andre rc. bitten die zu verlesen. Darinn Ew. f. G. abnehmen mögen, das Wir Steuer und Hilfgeldes billig übrig seyn.

Churfürst Philipp und Herzog Georg verfassten nun den folgenden Entwurf eines gütlichen Vergleiches und eines Reverses, welchen die Löwlergesellschaft ausstellen sollte.

Von Gottes Gnaden Wir Phllipp ꝛc. und Wir Georg ꝛc. bekennen ꝛc. als sich etwas Irrungen gehalten haben zwischen dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. an einem, und denen von der Ritterschaft der Gesellschaft des Löwen in dem Lande zu Baiern anderntheils, die aber Uns aus viel Ursachen nicht lieb gewesen, und darum zwischen seiner Lieb und ihnen mit ihrer beyderseits guten Wissen und Verwillen betaidingt und sie vertragen haben, nämlich, ob der genannte unser Vetter Herzog Albrecht einige Ungnade gegen der Ritterschaft derselben aufgerichteten Gesellschaft halben gewonnen oder sonst gehabt hätte, abstellen, gnädiglich fallen lassen, und ihnen hinfür ein gnädiger Herr seyn; Wir entscheiden auch, daß sie bey ihren Privilegien, Freyheiten, so ihnen von seiner Lieb oder seiner Liebe Voraltern ihnen oder ihren Vorvordern gegeben, bestättiget, und von ihnen löblich hergebracht seyen, unverhindert bleiben sollen. Und ob der genannte unser Vetter Herzog Albrecht gegen einen oder mehr ausser derselben Gesellschaft, oder herwiederum einer oder mehr ausser der Gesellschaft

an denselben unsern Vetter zu dieser Zeit zu sprechen oder zu fordern hätten, darum soll der genannte unser Vetter ihnen, und herwiederum sie dem genannten unsern Vettern, vor Uns beyden Fürsten und unsern Räthen endlichen Rechtens seyn. Nämlich also, daß unser ehegenannter Vetter, desgleichen die von der Gesellschaft, so Forderung dieser Zeit haben, die er für Uns bringen wollte, ihre Forderung ungefährlich hie zwischen und dem Sonntag Quasimodogeniti einem aus Uns in unsre Kanzley schicken, die Wir dann förder denjenigen, so die berührt, zuschaffen, damit desto fruchtbarlicher auf dem Tag gehandelt werden möge. Doch ob einer ungefährlich eine Forderung vor der Zeit der Tagsatzung nicht gethan, und doch die alsdann fürwenden, oder die erste überschickte Klage ändern, mehren oder mindern wollte, das sollte ihm ungefährlich zugelassen werden.

Auf das sollen und wollen Wir beyde Fürsten dem genannten unserm Vetter, und den Klägern und Antwortern von der Ritterschaft hierzwischen Johannis Baptistä schierist Tag für Uns und unsre Räthe auf einen nämlichen Tag an gelegene Ende, doch Uns gefällig, bescheiden, da auch alle Theile durch sich selbst oder ihre Gewalthaber erscheinen, sollen Wir sie nach Nothdurft verhören, und nach

Verhör unterstehen, gütlich zu vertragen, wo aber Uns das nicht folgt, gütlich oder rechtlich darum entscheiden. Und Wie Wir Uns und unsre Räthe, so Wir deshalb ungefährlich jeder in gleicher Zahl zu Uns nehmen, oder das Mehrertheil sie gütlich oder rechtlich entscheiden, dabey soll es bleiben, von beyden Theilen vollzogen und vollstreckt werden, ohne alle Weigerung, Appelliren, Reduciren, oder andern Auszug. Solch Recht soll auch in N. Monaten nach der ersten unsern Tagsatzung zu Ende laufen, und geendet werden; Es wäre dann, daß solches aus Willkühr der Partheyen oder mit rechtlicher Erkanntniß weiter erstreckt würde, alles ungefährlich. Dürfte auch einiger aus den Partheyen Kundschaft von jemand, wer der wäre, der seinem Widertheil einem oder mehr unterworfen und verwandt, der soll seinen Verwandten, so viel ihm möglich ist, solche Kundschaft dem Rechten zu Steuer zu geben, vermögen. Auch ob er ihm mit Gelübden und andern verwandt wäre; der Zeit der Sage ledig zählen, alles ungefährlich.

Doch haben Wir Pfalzgraf **Philipp** Uns vorbehalten, ist Uns auch zugelassen, dieweil Wir in merklichen unsern Geschäften in unser Land am Rhein und anheim reiten, und nicht eigentlich wissen, ob Wir füglich in obgerührter Zeit wieder her-

auf

auf kommen mögen, damit dann in den Sachen deshalb nicht Mangel oder Verhinderung erscheine, so sollen und wollen Wir zu solchen Tagen, wo Wir in eigener Person nicht kommen möchten, zu jeder Zeit einen unsrer trefflichen Räthe zu dem genannten unsern Vetter und Schwager und seinen Räthen mit samt unsern andern Räthen gleicher Zahl setzen und verordnen, an unsrer statt die Sachen zu hören, gütlich zu suchen und zu sprechen, auch ob die so tapfer wären, wieder an Uns zu bringen, mit samt ihnen Urtheil zu fassen, zu sprechen und zu thun, was Uns Laut dieses Anlasses gebührt. Solchen unsern Vertrag und Anlaß haben die genannten unser Vetter und Schweher bey guten Treuen versprochen und zugesagt, desgleichen die genannten von der Ritterschaft auch bey ihren wahren Treuen und Glauben versprochen und angenommen, dem also alles seines Innhaltes nachzukommen, dawider nimmer zu seyn noch zu thun verschaffen, in keinerley Weise. Getreulich und ungefährlich. Und dessen zur Urkund ꝛc.

Der im Löwen Reversbrief (Project.)

Ich N. Hauptmann, und Wir N. und N. dieser Zeit alle der Gesellschaft des Löwen in und ausserhalb des Landes zu Baiern bekennen öffentlich für Uns und unsre männliche Erben. Nachdem Wir

jüngst

jüngst verschiener Zeit Uns einer Gesellschaft des Löwen vereint, auch gegeneinander verschrieben und verpflichtet, dazu den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Otten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unsern gnädigen Herrn. als den ältesten Fürsten von Baiern zu Schirmer, dessen seine Gnad sich unser gnädiglich angenommen haben, alles Laut Brief und Siegel darüber ausgegangen. Und aber die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herr **Philipp** des H. R. Reichs Kurfürst, Herr **Albrecht**, und Herr **Georg** alle Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Baiern unser gnädigster und gnädige Herrn an solchen unserm Zusammenthun und aufgerichteter Gesellschaft etwas Beschwerde empfangen, vermeynend als ob solches **unser Fürnehmen ihren Gnaden und dem Hause zu Baiern zuwider, und zu Abbruch ihrer Obrigkeit geschehen wäre**; darauf Wir in Unterthänigkeit geantwortet, daß solches unser Gemüth nie gewesen, auch noch nicht ist, mit fernerer Anzeige unsrer Bewegniß damals völliger erlautet. Darum auf daß Ihre Gnaden solches desto sicherer seyn und bleiben mögen, so bekennen Wir obgemeldte für Uns und unsre Erben in der Gesellschaft in und mit Kraft dieses Briefes, daß Wir mit solcher unsrer Gesellschaft, die ietzt darin sind oder künftiglich des Landes von Baiern darein ge-

nom-

nommen werden, wider das löbliche Haus zu Baiern, die genannten unsre gnädigste und gnädige Herrn, ihrer Gnaden Erben, als unsern gnädigen Herrn, und der mehrertheil Landsfürsten nicht seyn oder thun, sondern Uns in billiger Gehorsam und Unterthänigkeit gegen ihren Gnaden halten sollten. Doch daß Wir und unsre Erben an unsern Privilegien und Freyheiten, so Uns und unsre Vorvordern von ihren Gnaden und ihrer Gnaden Voraltern löblicher Gedächtniß gegeben, bestättiget, und von Uns löblich hergebracht sind, unverhindert gelassen werden. Auch sonst Uns unvergriffen und unschädlich aller Punkten und Artikeln in solcher unsrer Gesellschaft verleibt, genannten unsern gnädigen Herrn Herzog Otten und Uns betreffend. In all Wege ungefährlich.

Ob auch unser einer oder mehr bey andern Herrschaften in Diensten oder Fehden ungefährlich betretten, damit soll es ungefährlich, und wie von Alter her gehalten werden.

Wir sollen und wollen auch hinfür keinen aus der Ritterschaft des Landes zu Baiern nicht in unsre Gesellschaft auf oder annehmen, er habe sich dann zuvor gegen unsern obgenannten gnädigen Herrn und ihrer Gnaden Erben verschrieben und verpflichtet diesen Revers und Brief aller seiner Begreiffung

zu halten. Dessen zu mehrer Urkund haben unser jeglicher sein eigen Insiegel an diesem Brief gehangen, der geben ist ꝛc.

Dieses Vergleichsproject haben aber die Deputirte des Löwlerbundes auf dem Tage zu Amberg nicht angenommen, sondern Beweise des nachfolgenden Zettels sich am Ende mit dem Abgange einer hinlänglichen Vollmacht entschuldiget.

Zum andern das Mittel fürgeschlagen (von Judmann's Handschrift.)

Item nachdem Wir vormals gesagt, unsre Gesellschaft sey nicht aufgerichtet unsern gnädigen Herrn von Baiern zu Widerwärtigkeit oder Schaden, und so unser Herr Herzog Albrecht gegen Uns seine Ungnade abthäte, unser Gebrechen und Beschwerung wendete, daß Wir ihren Gnaden allen einen Revers geben sollten, daß Wir füro in künftiger Zeit wider ihre Gnad nicht thun sollten.

Ist unsre Antwort, Wir haben die Tage gesagt, wie Wir nicht her verboten noch der Sachen halb mit Gewalt verfertiget seyen, haben ausserhalb einer gemeinen Gesellschaft in dem noch andern keine Antwort zu geben, noch Uns in nichts zu verwilligen, aus unsrer Vereinigung noch Freyheit zu gehen;

hen; denn Wir unsre Gesellschaft aus Kraft unsrer Freyheit fürgenommen haben.

Der Abschied rc.

Anfänglich ist Uns fürgehalten, wie unsre gnädige Herrn viel Fleisses in unsern Sachen gehabt, aber bisher unfruchtbar gewesen. Und nachdem sie aneinander her verboten, und mit ihren Händeln nicht länger verharren, sondern dazu greiffen, ist ihrer Gnaden Meynung, wo sie unsrer Hilfe zu gebrauchen nothdürftig, werden wollen sie sich Dienst und Hilfe von Uns versehen. Geschehen am Montag nach Oculi (15. März.)

Unter diesen Verhältnissen ist also der Tag zu Amberg, soviel die Differenzen mit den Löwlern betraf, ohne allem Erfolge geblieben.

Doch hatte Herzog Albrecht eben bey Gelegenheit dieser Spannung so viel effectuirt, daſs Churfürst Philipp und Herzog Georg ihm nach Innhalt des nachfolgenden Gedächtniſszettels feyerlich Hilfe und Beystand versicherten, wenn die Löwler den Revers verweigern, und ihren Bund zum Widerstand erweitern würden.

Uns Herzog Albrechten haben auf heute unsre liebe Vettern Pfalzgraf Philipp Churfürst und Herzog Georg zu Baiern mit ihren handgebenden

Treuen

Treuen gelobt an Eidesstatt, zuerst: ob die im Löwen die Notel, so ihrer beyder Lieb eines Reverses, das dieselben im Löwen Uns dreyen Fürsten geben sollen, stellen lassen haben, nicht annehmen und aufrichten würden — zum andern nachdem ihrer beyder Lieb bey Herzog Otten zu vorkommen vermeynen, daß niemands mehr in vorberührte Gesellschaft des Löwens genommen werden sollte, ob er dem nicht nachkommen, sondern mehr einzunehmen willigen und gestatten würde, — oder ob sich die im Löwen oder die Gesellschaft sich Uns zuwider, in icht stellen oder erzeigen würden:

Daß alsdann die vorgenannten unsre Vettern Uns dawider getreue Hilfe und Beystand thun sollen und wollen, bis so lange Wir unsre Unterthanen im Löwen gestraft, und zu Gehorsam gebracht haben; daß sie auch zu Stunde beyde sich dessen vor durch sie selbst oder ihre Räthe mit Uns unterreden wollen, wie das zum besten fürzunehmen sey, und darinn von Uns nicht setzen, und soll gleich so viel ihre Sache als die unsre seyn. Geschehen zu Amberg, im Schlosse, der Stuben darinn Herzog Georg die Zeit war, ob der Türniz, in Beywesen des von Worms. Am Freytag Abends vor Sonntags Lätare (19. März) Anno ꝛc. 1490.

Bey dieser, obwohl fruchtlosen Unterhandlung zu Amberg schien Herzog Otto von Neumarkt, (vielleicht wegen der hier mehr erfolgten Annäherung zwischen dem Churfürst Philipp und den Herzogen Georg und Albrecht) sich einigermassen von dem Löwlerbunde zurückziehen zu wollen. Denn als Churfürst Philipp und Herzog Georg nach zerschlagener Unterhandlung zu Amberg den Hanns von Aichberg und den Wilhelm von Freudenberg zu den Löwlern nach Cham sandten, um ihr Vergleichsproject und die Ausstellung des Reverses zu bewirken, negozirten dieses nämliche selbst der vom Herzog Otto von Neumarkt abgeordnete Dechant zu Cham Georg v. Rorbach und der Alexander v. Wildenstein bey den Löwlern.

Dieses beweiset der nachfolgende Gedächtnißzettel.

Die Werbung Herrn Hannsen von Aichberg und Herrn Wilhelm von Freudenberg an gemeine Gesellschaft des Löwen zu Cham beschehen.

Ihr gnädigst, und gnädige Herrn der Pfalzgraf ꝛc. und Herzog Georg ꝛc. hätten ihnen auf die Credenz so sie dazumal überantwortet an den Hauptmann und gemeine Gesellschaft des Löwen zu werben empfohlen.

Erstlich ihrer Gnaden Grus zu sagen.

Nach-

Nachmals zu entdecken, wie sich die vier Fürsten von Baiern der geschwinden Läuffen und Aufruhren nach gen Amberg zusamm verfügt, und daselbst in guter Meynung der Widerwärtigkeit zu erwehren und ihren Landen und Leuten desto sicheren Schutz und Schirm zu halten rc. miteinander vereint hätten für das erste. Für das andere so hätten ihre beyde Gnaden Bericht empfangen, daß sich etliche Spänne und Irrung zwischen des hochgebohrnen Fürsten ihres Schwehers und Vettern Herzog Albrechten rc. und der Ritterschaft der Gesellschaft im Löwen hielten, das ihnen aus vielen Ursachen nicht lieb noch gemeynt wäre, und im allerbesten so hätten sie mit ihren Räthen ob den Dingen gesessen, und für Mittel, dadurch solche Irrung hingelegt würden, zwey Schriften einer Beredniß oder Anlaß auch eines Reverses, so sie damit zu verhören einlegten, vergreifen lassen; deshalben sie gesandt, gemeine Gesellschaft zu ermahnen, und Fleiß zu thun, zu solchen Vertrag zu verwilligen und anzunehmen, auf daß ihrer aller Gnaden geneinander in Freundschaft bleiben, und in angeregten ihrem Fürnehmen der Einigung desto minder verhindert werden möchten mit dergleichen Worten rc. mit Gnaden zu bedenken.

So haben der würdige Herr Jörg von Rorbach, Dechant zu Cham rc. und Alexander von

Wildenstein als verordnete Räthe von unserm gnädigen Herrn Herzog Otten ꝛc. fast dergleichen wie oben geworben, und gemeine Gesellschaft gütlich bitten lassen, solchen Vertrag nicht abzuschlagen, denn seine Gnad versähen sich, daß solche Schriften mit zeitigem Rath ermessen, und der Gesellschaft wohl leidlich seyn sollen, mit mehr dergleichen Worten, doch haben seine Gnad für gemeine Gesellschaft sich nichts mächtigen, oder darinn zusagen wollen, und in der obgenannten der Herrn Einung die Gesellschaft des Löwens mit tapfern Worten, wie er dies verschrieben, vollkommlich ausgenommen, auch daneben entdeckt ꝛc. (Das Weitere mangelt.)

Die Löwler gaben zu Cham am 23ten März 1490 sowohl den Deputirten des Herzog's Otto, als auch (vermög einem vom Churfürst Philipp unterm 26. März an den Herzog Albrecht erlassenen Schreiben) dem Hanns von Aichberg und Wilhelm von Freudenberg zuerst die nachfolgende dilatorische Antwort:

Item der Gesellschaft des Leon Antwort auf Herrn Georgen von Rohrbach und Alexandern von Wildenstein Werbung zu Cham beschehen am Erchtag nach Lätare (23. März) Anno ꝛc. 1490.

Item anfangs danken Wir samentlich und sonderlich ihren Gnaden des Erbietens gnädigen Grusses,

sol-

solches wollen Wir in aller Unterthänigkeit und willigem Fleiß um ihre fürstliche Gnade verdienen.

Item zum andern, so ist ihren Gnaden und euch unverborgen, daß die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten Herzog **Otto**, Herzog **Christoph**, und Herzog **Wolfgang** von Baiern ꝛc. als unsre gnädige Herrn in der Gesellschaft, dieselbe ihre Gnad und sonst der mehrere Theil nicht hiet seyen, und Wir in so kurzer Zeit nicht haben erreichen, berichten noch herbringen mögen, gebührt Uns ausserhalb ihrer nicht zu antworten. Daran wollen Wir solche euere Werbung und beyder Copien Innhalt langen und alsdann unsre gnädigste und gnädige Herrn auf das förderlichste ungefährlich Antwort wissen lassen, und wollen Uns versehen, unser gnädigste und gnädige Herrn werden darob seyn, daß Wir Uns darauf auch keinerley Ungnade dürfen versehen ꝛc.

Herr Johannes von Degenberg.
Herr Hinzig Pflug.
Herr Hanns Stauffer.
Herr Heinrich Nothaft.
Jörg von Waldau.
Jörg Nothaft.
Hanns Paulstorfer.
Christoph Rainer.
Hanns Judmann.

Sie (die Löwler) fanden jedoch die Negoziation der Räthe des Herzogs Otto sehr bedenklich und sandten mit den nachfolgenden Werbungen sogleich einige Verordnete an ihn selbst.

Die Werbung ist den Verordneten N. und N. zu meinen gnädigen Herrn Herzog Otten zu thun befohlen.

Anfänglich auf die Werbung der zwey Fürsten ꝛc. unsers gnädigen Herrn des Pfalzgrafen ꝛc. und Herzogs Georgen ꝛc. auch seiner fürstlichen Gnaden Räthe für Mängel der Schriften zu sagen.

Erstlich der Fürsten vorgeschlagenen Vertrages oder Anlasses halben, daß darin die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsre gnädige Herrn Herzog Christoph und Herzog Wolfgang, die auch in der Gesellschaft sind nicht eingezogen, sondern ausgelassen worden.

Für das andere so sey zu Amberg in dem Fürhalten nicht verstanden, auch gemeiner Gesellschaft ganz nicht bewillt, unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht ꝛc. um Gegensprüche gerechtet zu werden.

Zum dritten, wo man den Fürsten den Revers sollte geben, so wollte sich gebühren von ihren Gnaden eine neue Verschreibung aufzurichten, und hergegen zu geben, damit die Ritterschaft hinfür solcher Eingriffe und Bekränkung an ihren Privi-

leglen und Freyheiten bemüssiget und unverletzt bliebe. Das wolle gemeiner Gesellschaft über solche mehr dann genugsame Verschreibung und Confirmation, so sie vor in ihrer Gewalt haben, nicht Noth zu seyn, sondern überflüssig bedunken.

Zum vierten so sey auch nicht Noth, daß die Ritterschaft den fürgeschlagenen Revers aufrichte, angesehen ihrer jeder seinem Landsfürsten mit Erbhuldigung verbunden, und verpflichtet sey, ihr Gnaden jeder des seinen als seines Landsessen ohne das zu Recht und Billigem wohl Macht haben.

Zum sechsten (fünften) so seyen die in der Gesellschaft nicht alle als Landsessen in ihrer Gnaden Fürstenthum seßhaft, zu verstehen, daß sich dieselbe an den Oertern nicht billig in solche Verschreibung geben, noch dessen über Innhalt unsrer Gesellschaft Verschreibung zu thun schuldig wären.

Zum siebenten (sechsten) dieweil von der Ritterschaft bisher nicht vermerkt sey einigerley Verbruch, dann sie sich um ihre Gebrechen gegen ihren gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. allwegen Rechtens hätten begnügen lassen, ob sie sich dessen zuvorderst auf die Herrn von Baiern erboten, und mit dieser Gesellschaft keine fremde Zuflucht gesucht, sondern sich in allweg als getreue Innwohner des Hauses zu Baiern gehalten haben und noch gerne

thun

thun wollen, getrauen sie solcher Anmuthung mit dem Revers gleicher weise als zu verurfehden, unverschuldeter Dingen gar unbillig angesonnen werden, auch das zu thun, ihnen und ihren Nachkommen nicht ehrlich wäre.

Und darauf unsern gnädigen Herrn Herzog Otten rc. der Antwort den obgenannten zweyen Fürsten und seiner Gnaden Räthe iezt zu Cham gegeben zu berichten, daß sie sey aus vorlaufenden Ursachen geschehen, und daß seine Gnad nun darein helfe sehen, und bey unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen verfügen, wo ihrer aller Gnaden zum förderlichsten zusamm kommen, und fernere einhellige Antwort samt gemeiner Gesellschaft verfassen den obgenannten Fürsten weiter zu entdecken.

Seine f. G. zu bitten, die Dinge gegen obgenannten unsern gnädigen Herrn den Pfalzgrafen rc. und Herzog Georgen rc. von gemeiner Gesellschaft wegen zum besten zu kehren und zu verantworten, auch in bessere Mittel zu stellen, gnädiglich verhelfen.

Daß den beleidigten des Hilfgeldes halb ohne neue Erkenntniß des Rechten Wiederkehrung geschehe, dann es sonst der Ritterschaft an ihren Privilegien und Freyheiten eine Zergänzung und schädlichen Eingang

gang wollte geben, nachdem sie über ihre Rechtbote unbillig bedrängt und gepfändet worden sind.

Auch daß seine Gnad denen, so ihre Gebrechen eingelegt haben solcher Beschwerung nach billigem zum förderlichsten abhelfe, und die Ungnade gegen der Gesellschaft abthäte, angesehen ihnen die unverursacht zugelegt wird.

Item ob keines folgen wollte, unsern gnädigen Herrn Herzog **Otten** rc. zu ermahnen um Hilfe rathsam zu seyn, als gnädiger Herr und Verwandter der Gesellschaft, dazu Wir alle unser Herz und Hofnung gestellt, und bisher ganz zu seinen Willen gehalten, keinen andern Rucken gesucht haben. Solches zu Herzen zu nehmen, damit Wir nicht übereilt, Spottes und Schadens vertragen, sondern von seiner f. G. unverlassen bleiben.

Und seine Gnad auch zu ermahnen, seines gnädigen Zusagens sich ausser der Gesellschaft in keinem Wege richten zu lassen, stehe die Gesellschaft ohne allem Zweifel, seine Gnad habe in der Herrn Einigung den Artikl laut unsrer Gesellschaft Verschreibung sich gegen niemand andern zu verbinden, das wider die Gesellschaft wäre oder möchte seyn rc. in seiner Ausnehmung wohl ermessen.

Auch

Auch zu vermelden, daß Wir bisher auf seiner Gnaden gnädiges Zusagen verhalten, und um keinen mehreren Rucken oder Beystand gearbeitet haben, deren Wir doch wohl hätten bekommen mögen.

Und daß Wir andre Unterthaidinger, als durch unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs rc. Landleute, nach seiner Gnaden Heissen, abgeschlagen haben, darum daß Wir ausserhalb gemeiner Gesellschaft laut unsrer Verschreibung dessen nicht Macht zu thun haben.

Item von dem **von Plauen** zu reden.

Von der **Böhmen** Wilherz **Risenberg**, und der andern wegen von seiner Gnaden Antwort zu begehren.

Item des **Sattlbogers** halb.

Item von des **Elsenbeck** wegen.

Item von der **Rotenberger** wegen.

Das Resultat dieser Negoziation bey dem Herzog Otto war der Erwartung nicht ganz entsprechend. — Herzog Otto gestand, dass er sich mit Herzog Albrecht vereiniget habe, dass er zwar den Löwlern im Falle eines Angriffes Beystand versichere, dass er ihnen aber rathe, sich nicht zu erweitern. — Die Relation hierüber, welche von einem der ersten Mitglieder des Bundes, nämlich von der Hand des Hanns

Judmann geschrieben ist, verdient eingerückt zu werden.

Item als Wir gen Neumarkt gekommen, ist unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang erst vor Uns hin. Sind Wir zu Mitternacht zu Neumarkt weggeritten, seine Gnad zu Peilngries gefunden. Seiner Gnad die 2 Copien des Reverses und Anlasses hören lassen, und unsre Werbung (hievorne eingerückte Instruktion.) Seiner Gnaden Rath und Gutbedunken gebetten, mit vielen Reden, und seine G. gebetten, auf was Zeit seine Gnad Musse, und seiner Gnad Brudern (Herzog Christophen) haben möchten, würde unser gnädiger Herr Herzog Otto ihre Gnaden und Uns zusamm fordern, über die Dinge zu sitzen, was Wir unserm gnädigsten Herrn dem Pfalzgrafen und Herzog Georgen zu Antwort geben sollen, dem Abschied nach zu Cham rc. Und haben seiner Gnad entdeckt, daß Wir der Copie mit ihrer Innhalt nicht Folge thun mögen. Ist seiner Gnaden Antwort, er könne und möge Uns nicht rathen, daß Wir die Verschreibung eingehen sollen, wäre Uns schimpflich und unehrlich.

Zum andern hat S. G. Uns gebetten, daß Wir ausserhalb seiner Gnaden und Herzog Christoph keine Versammlung haben, nichts endliches beschliessen;

Zum dritten, er sey wegfertig seiner Sachen halb zu unserm Herrn den Kaiser. Alsbald seine Sache in Recht komme, oder sonst einen Aufschlag habe, wolle seine Gnad unsern Herrn Herzog Otten und Uns das zu wissen thun, und wo ihm hin verkündet werde zu Uns kommen, mit samt seinem Bruder, und auch etwem mitbringen der rathen könne und helfen in allen Sachen, als ein gnädiger Herr ꝛc.

Darauf sind Wir wieder zu unserm gnädigen Herrn Herzog Otten geritten, seiner Gnad die Meynung entdeckt, hat Uns gesagt, wie unser gnädiger Herr, der Pfalzgraf, des Morgens käme gen Neumarkt. Daselbst wolle seine Gnad mit ihm unsern halben handeln; als auch nothdürftiglich beschehen.

Und als der Pfalzgraf weggeritten, ist unsers gnädigen Herrn Herzog Ottens der Abschied, wie seiner Gnad der von Worms und Hofmeister zugesagt haben, daß unser gnädiger Herr der Pfalzgraf von Stund, als ihm die Antwort vom Herrn Hannsen Aichberger worden ist, zu Cham ausgegangen, Herzog Albrechten zugeschickt und geschrieben habe, und darauf begehrt, daß Wir bis zu solchem Tag sicher handeln mögen. Versehen sich zu geschehen. Und alsbald seiner Gnad von Herzog Albrecht Antwort

wort

wort werde, solle unserm gnädigen Herrn Herzog Otten und Uns unverhalten bleiben.

Haben Wir weiter angehalten auf die Meynung: Unsern halben wäre Uns wohl gemeynt, je eher Wir zusammen kämen, je lieber es Uns wäre. Aber demnach unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang die Sache verziehen wird aus den obenangeregten Ursachen, so könnten und möchten Wir außerhalb seiner Gnad und Herzog Christophen je nicht Tag suchen.

Wir haben auch unserm gnädigen Herrn Herzog Otto endlich zu erkennen gegeben, daß Wir den Revers und Anlaß nicht annehmen möchten, aus den Ursachen unsers Befehles ꝛc.

Da der Pfalzgraf heute Erchtag (30. März) weggeritten ist, hat Uns Herzog Otto ꝛc. und der Hofmeister zugesagt, wie der von Worms und der Hofmeister daran seyn wollen, daß unser gnädiger Herr der Pfalzgraf Herzog Albrechten noch heute schreiben solle, wann unser gnädiger Herr Herzog Otto nach Ostern ungefährlich einen Tag ihm setze, daß dann Herzog Wolfgang und Christoph dabey seyen; desgleichen Wir auch; so wolle der Pfalzgraf seine Räthe dahin auch schicken, auch Herzog Georgen schreiben, seine Räthe zu solchem Tag auch zu schicken, daselbst allen Fleiß fürzukehren, die Sache zwischen Herzog Albrecht und Uns hin zu legen ꝛc.

Was

Was da auch zu Antwort werde, Uns wissen zu lassen.

Der Abschied von unserm gnädigen Herrn Herzog Otto ist endlich die Antwort im Beschluß: Wo Wir vergewältiget werden sollten, so bedärfe es keines Zweifels, seine Gnad wolle treulich zu Uns setzen nach allem seinen Vermögen mit etwa viel mehr Worten ꝛc. — zum andern sey die Gesellschaft vollkommentlich ausgenommen. — Zum dritten, um deßwillen, daß sich seine Gnad mit Herzog Albrechten geeint, haben ihm die andern Fürsten zugesagt, ob Herzog Albrecht seine Gnad und sie bekriegen oder vergewältigen würde, ihm wider Herzog Albrechten Hilfe und Beystand zu thun. — Zum vierten sein Rath, Uns dieser Zeit nicht zu erweitern; denn so Herzog Albrecht je Muthwillen wollte, habe seine Gnad Leute genug sich mit samt Uns seiner zu erwehren.

Indessen hatten aber die Löwler doch auf einem in den Acten nicht ersichtlichen Weg (entweder vor oder nach ihrer Sendung nach Neumarkt) die nachfolgende bestimmt abschlägige Erklärung*) gegen die Vergleichsvorschläge von Amberg abgegeben.

Das Fürhalten unser gnädigsten und gnädigen Herrn der Fürsten ꝛc. will gemeiner Gesellschaft des Löwen

*) Wahrscheinlich ist dieses die schon hievorne angeführte Antwort von Cham.

Löwen nicht aufnehmlich seyn, das geben sie aus nachfolgenden Ursachen zu vermerken,

Item anfänglich, wo sie den fürgehaltenen Revers annähmen, gäben sich die, so der Fürsten Landsessen sind, schuldig mit der Gesellschaft wider ihre Erbhuldigung verbrochen und gethan zu haben, das sie nicht gestehen, auch vertrauen, bey ihnen nimmer erfunden werden soll.

Zum andern fliehten sie dadurch vor ihrer Freyheit, die ihnen solches und mehreres erlaubt, so sie geursacht würden, als iezt mit dem Hilfgeld beschehen.

Zum dritten, dieweil sie solcher Gesellschaft halb aus angezeigten Ursachen ganz nicht verbrochen, sondern sich als getreue Inwohner des Hauses Baiern gehalten, auch mit der ninderst fremd oder anders dann zu der Herrn von Baiern Zuflucht gesucht, deren sie mit Namen drey ihrer gnädigen Herrn, die auch mehrertheils ihre Landesfürsten sind bey ihnen in solcher Gesellschaft haben, wären sie die Fürhaltung einzugehen, ohne ihrer Gnaden Verwilligung unmächtig, ihnen das selbst auch schimpflich und nicht klein verweislich, ohne Schuld solches Mistrauen aufladen zu lassen. Es sey auch ganz nicht Noth, angesehen die angeregten 3 Herrn von

Baiern

Baiern der Gesellschaft verwandt, ihren fürstlichen Gnaden als Vetter und Brüder mit gesippter Freundschaft verwandt, die ihnen ohne Zweifel, selbst auch dem loblichen Hause Baiern nur zu gut, und keiner Widerwärtigkeit bewillt sind.

Zum vierten, so sey auch die Gesellschaft von ihnen aus Krafft ihrer Freyheit in getreuer Meynung allein sich bey Recht und ihrer Freyheit zu handhaben, und unrechtlichen Gewaltes aufzuhalten, und zu keiner Widerwärtigkeit erhoben, auch keiner in der Gesellschaft dem andern zum Unrechten oder muthwilliger Hilfe verbunden.

Zum fünften sollten die in der Gesellschaft den fürgehaltenen Revers geben, so wollte die Billigkeit erfordern von ihren gnädigsten und gnädigen Herrn den Fürsten ihrer Mängel halben, darum sie zu dieser Gesellschaft geursacht worden sind dagegen auch Verschreibung zu begehren, auf daß sie solcher Dinge förder versorgt und übrig wären; das möchte dann ihren fürstlichen Gnaden von ihnen, als den Unterthänigen, zu Mißfallen bekommen.

Zum sechsten, dieweil der aus der Gesellschaft unterthäniges Bitten sich nicht weiter streckt, dann ihren gnädigen Herrn Herzog Albrecht zu erweisen, seine Ungnade abzustellen, sie bey ihren Freyheiten

mit ihrer Innhalt und altem Herkommen, das ihnen seine f. G. löblich erneuert und bestättet haben, gnädiglich bleiben zu lassen, und den beleidigten von des Hilfgeldes wegen Widerkehre, und einem jeden beschwerten um seine Gebrechen schleunig Recht und gebührliche Ausrichtung zu verschaffen und zu thun, so haben Ihre Gnad zu achten ihre Bete ziemlich zu seyn; denn die Wiederkehrung des eingenommenen Hilfgeldes wider unsre Freyheit und Verachtung fürgeschlagener Rechtgebote billig des ersten geschieht. Denn wo die hinterstellig bliebe, wäre eine Zergänzung und schädlicher Eingang an ihrer Freyheit.

Und es wäre je nicht recht oder billig, daß man deshalb zu Recht kommen, und in Sachen die vor mit gegründeter Erklärung in den Freyheitsbriefen genugsamlich ausgedrückt sind, von neuem rechtliche Erklärung halten solle, sondern derselben Sachen wollen nach Ausweisung der Rechten allein nur Handhabung und keines anderweitigen Austrages walten.

Wo dann ihr gnädiger Herr Herzog Albrecht ꝛc. die Ungnade gegen ihnen allen abstellt, und zu ihren Forderungen und Gebrechen schleunigen gütlichen oder rechtlichem Austrage statt giebt, und verhilft, als seine f. G. als regierendem Landsfürsten angehört, dem wollen sie gerne zu Frieden leben,

und

und sich dagegen allzeit in schuldigen Gehorsam, als die getreuen Innwohner des Hauses zu Baiern halten. Das wissen ihrer beyder fürstlichen Gnaden mit hoher Vernunft zu versorgen, damit ihr Gnaden grösserer Mühe des fürgeschlagenen Anlasses, desgleich der Reversbrief von der Gesellschaft zu geben und die Mißtrauung auf allen Seiten vermieden, sonder die oft angeregte Gesellschaft wider ihre Erbhuldigung und confirmirte Freyheit nicht zu neuer Verschreibung, deren ihres Bedunkens nicht Noth ist, gedrungen werde.

Churfürst Philipp hatte wirklich, wie er es zu Neumarkt versprochen hatte, am 30. März 1490 von Nürnberg aus an den Herzog Albrecht geschrieben; allein er erwähnte nichts von einer solchen zusammgesetzten Tagleistung nach Ostern, sondern nur, dafs Herzog Albrecht die Löwler zu ihrem Tag sicher hin und wieder reiten lassen wolle; worauf ihm Herzog Albrecht am 6. April antwortete, es sey ihm von einem solchen Tage der Löwler nichts bekannt, und er müsse zuerst Zeit und Mallstatt wissen. Nachdem man ihm erläutert hatte, dafs es eigentlich nur darum zu thun sey, dafs die Löwler ungehindert und sicher hin und her reiten könnten, versprach Herzog Albrecht diese Sicherheit bis Pfingsten. — Auf Ansuchen des Herzogs Georg prolongirte er dieselbe bis Jakobi, und endlich unterm 24. July abermal auf Ansuchen des Herzogs Georg ganz auf unbestimmte Zeit;

immer in der Abficht, damit fich die Löwler nicht zu dem fchwäbifchen Bunde oder zu den Böhmen (wie man fchon immer vermuthete) zu fchlagen Urfache bekämen.

Allein diefe Abficht wurde keineswegs erreicht. Denn, obwohl der Bundeshauptmann v. Pflug erft noch im Dezember des vorigen Jahres eine Coalition mit dem fchwäbifchen Bunde mifsrathen hatte, fo blieben doch einige Mitglieder in einer Annäherung.

Hanns von Freundsberg zu Mindlheim hatte fchon unterm 12. Jäner 1490 dem Bernhardin von Stauff gefchrieben, dafs der fchwäbifche Bund in Augsburg verfammelt fey, und er fich alfo ietzt, wenn er wollte, mit ihm aus den Sachen unterreden könnte. Es zeigt fich nicht, was Bernhardin v. Stauff darauf geantwortet habe; allein dafs er im Contacte geblieben fey, beweifet, weil ihm Hanns v. Freundsberg am 24. May 1490 neuerdings fchrieb, dafs er den Grafen Haug v. Werdenberg beredet habe den fchwäbifchen Bund auf den letzten Pfingftfeyertag (1. Juny) nach Weiffenburg zu fordern.

Auch Herzog Otto war von diefen Abfichten wohl unterrichtet, indem er fchon am 31. May 1490 an Bernhardin v. Stauff fchrieb, er folle fich noch zuerft zu ihm verfügen, ehe er zu dem fchwäbifchen Bund abreife.

Die Negociation bey dem fchwäbifchen Bund wurde alfo förmlich eingeleitet, und hier folgt die Inftruction, wie die Löwlerdeputirten dort zu handeln hatten.

Die Werbung zu den Verordneten des Schwäbischen Bundes.

Auf die Credenz von gemeiner Gesellschaft des Löwen erstlich ihre willige und freundliche Dienste, und darauf zu sagen, sie seyen ohne Zweifel bedächtig, und von ihren Hauptleuten aus unsrer Gesellschaft ihnen zugesandter Klagschriften vor wohlberichtet, welchermassen der hochgebohrne Fürst Herzog Albrecht von Baiern ihrer 23 der Gesellschaft des Löwen verwandte seine Landsessen über und wider Innhaltung ihrer Freyheit und Privilegia auch mehr dann genugsame Rechtbote beschwert, und in Ungnad gefaßt hat; Und wiewohl die bey allen Herrn von Baiern demüthige fleissige Anrufung und Ersuchung, desgleichen ihrer fürstlichen Gnaden gemeine Landschaften mancherley und viel Uebung zu und bey seinen Gnaden verfügt und gethan haben, auf Gestalt dieselbe seine Gnad zu vermögen und zu erweisen, sie aus Sorgen und Ungnaden, auch bey ihren Privilegien und Freyheiten gnädiglich bleiben zu lassen, das ist bisher alles unverfänglich gewesen.

Zum jüngsten in der vergangenen Fasten, als sich die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten die vier Herrn von Baiern, unsre gnädigste und gnädige Herrn zu Amberg einer neuen Vereinigung vertragen, daselbst dann unser gnädiger Herr

Her-

Herzog Otto rc. als Verwandter unsrer Gesellschaft des Löwen in derselben der Herrn Einigung ausgenommen, dennoch nichts minder haben die andern drey Fürsten, der Pfalzgraf, Herzog Albrecht und Herzog Georg von Baiern rc. unsre gnädigste und gnädige Herrn eine Schrifft, die sie bäten zu verhören, begreiffen lassen, wie sich gemeine Landschaft in Gestalt als die Verwürkten gegen ihren Gnaden sollten verschreiben, und die durch ihre sondere verordnete Räthe der Gesellschaft zugeschickt, die aber so eilender Dingen ihren Gnaden Begehrens nicht vollkommentlich zu einander kommen mochten.

Nun dann haben der Hauptmann und andre Verwandte so viel der Zeit in Versammlung zu Cham gewesen sind, ihren Gnaden aus Unterthänigkeit die Antwort, bitten zu verlesen, gegeben, in Vertrauen von euch oder jemanden zu verweisen stehen solle.

Darauf aber sie und Wir bishher kein anderes Verständniß von unserm Herrn Herzog Albrecht haben erlangen mögen, anders dann wie in einem Sandtbrief von unserm gnädigsten Herrn dem Pfalzgrafen an unsern gnädigen Herrn Herzog Otten ausgegangen, dessen Copie hier vorhanden anzeigt, die auch lassen hören.

Die=

Dieweil solche Schrifft klar und lauter ausdrückt, wie lange die Versicherung gegen der Gesellschaft währen sollte, ist gemeiner Gesellschaft nach verschienener Zeit anders nichts, dann eine Fehde, wiewohl unverschuldet und verdunkelt, zu vorstehen bedeutet.

Dagegen ihnen nicht unbillig aus der Nothdurft gebühren will, sich auch zu versehen, Rucken und Hilfe zu suchen, und Wir N. und N. sind demnach von gemeiner Gesellschaft zu euch als ihren und unsern guten Herrn und Freunden, und als denen, die auch des Adels sind, geschickt worden, die dienstlich und mit Fleiß zu ermahnen, solch Unrecht zu Herzen zu nehmen, auch freundlich zu bitten, darin räthlich und hilflich zu seyn, wie sie sich und Wir vor solchen Unrechten aufenthalten und bey altem Herkommen unsrer Privilegien und Freyheiten behalten möchten.

Sonders zu entdecken, daß gemeine Gesellschaft ganz gelustiget und bewilligt wäre, gegen ihrem Bund Verständniß zu machen, welchem Theil Noth thun würde, daß sich ein Theil von dem andern getreuer Hilfe und Beystandes möchte tröstlich und unverzweifelt versehen.

Und wo ihnen gemeynt wäre, solche Meynung einzugehen, dessen nothdürftige und gebührliche

Schriff-

Schrifften begehren zu begreiffen wieder an gemeine Gesellschaft zu bringen, mit Berichtung der Ausnehmung unsrer gnädigen Herrn von Baiern halb, wie davon geredet ist ꝛc.

Sonderlich in der Verschreibung begreiffen würde sich ein Theil ausser des andern mit seinem Widerwärtigen nicht zu richten, und ob einem Theil einiges Schloss abgewonnen, zerbrochen oder andre Schäden zugefügt würden, dem beleidigten vor der Wiederkehr zu verhelfen.

Und nicht zu vergessen, iezt abzureden, ob der Gesellschaft ehe und die Verschreibung verfertigt würde, Vergewaltigung geschähe, daß Wir desto minder nicht von ihnen verlassen blieben; desgleichen sollte bey Uns auch erfunden werden.

Bey dieser, wie es scheint, ersten förmlichen Mission an den schwäbischen Bund ist noch nichts beschliessliches zu stande gekommen, und zwar sehr wahrscheinlich nur aus der Ursache, weil man vorerst noch eine Rucksprache mit den im Löwlerbunde gestandenen 3 Herzogen Otto, Christoph und Wolfgang pflegen wollte, Der Bürgermeister von Dünkelspiel Hanns Egen vernachrichtete also am 21. Juny dem Bernhardin v. Stauff, dass der schwäbische Bund sich nächstens in Ulm wieder versammeln werde.

In-

Indessen hatte sich das Gerücht, dass die Löwler sich dem schwäbischen Bunde anschliessen wollten, schon immer mehr und mehr verbreitet. Herzog Otto gab selbst, mit einer Art von Besorglichkeit dem Herzog Georg einen Fingerzeig hierüber. Herzog Georg verlangte von ihm bestimmte Auskunft, was an der Sache wäre; und nun antwortete Herzog Otto, eine förmliche Verbindung sey noch nicht geschehen, aber einige Löwler seyen bey der schwäbischen Bundsversammlung gewesen, und das Resultat sey gewesen, dass man das wechselseitige Anschliessen von beyden Seiten gerne sähe.

Herzog Georg setzte am 26ten Juny 1490 den Herzog Albrecht hievon in Kenntniss, mit dem Beysatze, dass er glaube die Ursache dieser Negoziationen der Löwler wäre das blosse Temporelle der ihnen vom Herzog Albrecht versprochenen Sicherheit, dann das Verbot die herzoglichen Schlösser zu betretten, und die Beschwerden einiger einzelnen, welche ihrer Schlösser (wie z. B. Sattlboger und Elsenbeck) oder ihrer Jagdbarkeiten (wie z. B. Johann v. Degenberg) entsetzt worden seyen, wo besonders zum Nachtheil des letzteren ein Bergwerk errichtet, und den Aertztknappen und Bauern das Jagen und Mordbrennen gestattet worden wäre. Er bat also den Herzog Albrecht in diese Beschwerden Einsicht zu nehmen.

Herzog Albrecht sandte hierauf den hiesigen Stadtpfarrer Balthasar Hundertpfund mit der nachfolgenden Instruction an den Herzog Georg.

Doctor Balthasar Hundertpfund Werbung an Herzog Georgen ꝛc.

Erstlich ihm viel Liebe und Freundschaft, freundliche Dienste und alles Gute zu sagen, als unserm freundlichen lieben Vettern, darauf unsre Credenz zu antworten.

Darnach zu sagen, seine Lieb habe Uns kürzlich geschrieben unsre Unterthanen im Löwen berührend, als sollen sie in Uebung stehen, in den schwäbischen Bund zu kommen; was auch seine Lieb solchem zu vorkommen bey unserm Vettern Herzog Otten schriftlich und durch Bottschaft gehandelt, und bey ihm Antwort empfangen habe ꝛc. das haben Wir guter Meynung verstanden. Nun weis seine Lieb; wie sie mit Aufrichtung der Gesellschaft wider ihre Erbhuldigung, Rath, Amts und Lehenpflicht, damit ihrer etliche Uns verwandt gewesen, und zum Theil noch sind, gehandelt, als das seine Lieb an ihrer Verschreibung zu Amberg gehört und vernommen habe. Wo sie dann je so erstreckt, solcher ihrer Eide und Pflicht noch weiter vergessen, und sich darüber an den schwäbischen Bund geben wollen, das müssen Wir geschehen lassen, geben ihnen dessen ganz keine Ursache; daß Wir Uns aber darum keiner Obrigkeit, die Wir als ihr natürlicher Erbherr und Landsfürst über ihr Leib und Gut haben, gen ihnen ge-

gebrauchen, sondern davon stehen, das sey in unserm Gemüthe nicht, sondern zu behalten das und was Uns von ihnen billig zustehe; vermeynen daß Uns das niemand unbilligen oder verargen könne. Und Uns bewundert nicht klein, daß man auf die Leute so viel Sorgfältigkeit oder rechtlichen Aufsehens haben, ihnen auch so viel nachhängen soll. Es sey Uns allen Herrn von Baiern zumal schimpflich; denn, wo man gern als sich gebührte handeln wollte, so wäre ihre ungebührliche Uebung des schwäbischen Bundes halben wohl zu fürkommen.

Ferner, als in unsers Vettern Herzog Ottens gegebener Antwort gelautet habe, wie sich die Ritterschaft der hernachgesetzten Stücke beklage, vermeynend dadurch verursacht zu seyn, ob sie sich gleichwohl in den schwäbischen Bund gäben, und erstlich, daß Wir an unser Geleit, so Wir ihrerhalben ihm, Herzog Jörgen, bis auf Jakobi schierist zugeschrieben, gehangen haben, daß sie ohne unserm Willen und Wissen in unsre Städte und Schlösser nicht kommen sollen, das vermeynen sie nicht verschuldet haben rc. dazu geben Wir die Antwort, daß sie Uns dazu geursacht, und sey vorgemeldt wie sie über ihre Pflicht wider Uns gehandelt haben; und zu dem haben sie selbst und auf unsre Forderung zu Uns und in unsre Städte ausserhalb unsers Ge-

leites nicht wollen, das Wir mit ihrer etlichen Briefen, darin Wir um Geleit ersucht sind, anzeigen mögen. Dieweil sie Uns dann nicht haben getrauen wollen, so möge sein Lieb selbst verstehen, daß Wir gar billig ihnen auch nicht Gutes zutrauen und zuvor über solche ihre unlöbliche Handlungen, daß sie auch dadurch nicht allein Vermeidung unsrer Schlösser und Städte, sondern mehreres verschuldet hätten.

Zum andern, wo Sigmund Sattlboger sich einiger Entsetzung seiner Schlösser von Uns beklagt, so geschehe es mit keiner Wahrheit; denn sein Vetter Hanns Sattlboger seliger habe Uns in seinem Leben seine zwey Schlösser **Geltolfing** und **Lichteneck**, die sein, und nicht Sigmund's gewesen sind, ewiglich verkauft, nach Laut genugsamer Briefe und Siegel, so Wir darum von ihm, und haben darauf in seinem Leben solche Schlösser als unsre erkaufte Güter mehr dann ein Jahr inngehabt, die Gewähr ersessen, und die noch billig innen; auch darum Titels genug. Dabey verstehe seine Lieb, daß seine Klage nicht wahr sey, und mögen deshalb Recht an allen gebührlichen Enden wohl leiden.

Zum dritten Elsenbecken halben habe es die Gestalt, er sey etlichen unsern Unterthanen verfallne Gilt, und sonst schuldig gewesen nach Laut

brief=

brieflicher Urkunden, mit denen sie unsern Vizedom und Räthe zu Regensburg klagend angelaufen, und ihnen Bezahlung zu schaffen ersucht, die darauf Elsenbecken gefordert und ihm zu gut mit den Klägern vertragen haben nach Laut der Spruchbriefe von demselben unserm Vizedom und Räthen und unter unserm Secret ausgegangen. Elsenbeck habe aber über manche Geschäfft, ihm darnach geschehen, den Klägern nicht vollzogen, was ihnen gesprochen gewesen ist, soferne, daß auf der Kläger Anruffen unsre Räthe sie in seinen Sitz und Gut gesetzt haben, bis ihnen Ausrichtung geschehe; verstehe seine Lieb, daß unsre Räthe zur Handhabung der ausgegangenen Spruchbriefe und den Klägern das schuldig gewesen seyen, und pflegen andre Fürsten in solchen Fällen auch zu thun, und billig.

Zum vierten, des von Degenberg halben, sind Wir von ihm noch bisher nie ersucht oder erinnert einiger Einziehung seiner Wildbänn; so Wir aber dessen noch von ihm berichtet werden, wo und an welchen Enden, auch durch wem das geschehe, wollen Wir Uns alsdann gebührlich darinn halten. Wohl habe Uns auf sein Anbringen und Ersuchen unser Vetter Herzog Otto geschrieben, und Wir ihm geantwortet, daß Wir weiter seinerhalben bisher unversucht geblieben sind; Er habe auf unsern Vettern

tern Herzog Otten mehr Aufsehens, dann auf Uns, seinen natürlichen Erbherrn und Landsfürsten; dem bringe er seine Beschwerung an, und Uns nicht: das stellen Wir zu seinen Werth. Ihm begnüge auch nicht der Verbrechung und Vergessung seiner Pflicht an Uns, als seinem Landesfürsten und Lehenherrn gethan, sondern verläugne unser gar, vermeynend daß Wir nicht sein Landsfürst seyen, oder keinerley Obrigkeit über ihn haben, sondern frey zu seyn; als das die K. Mandat, durch ihn, als Wir berichtet werden, mit Hilfe seiner Liebe Diener zu Linz an Uns erworben und ausgebracht, anzeigen. Ob Wir das gedulden oder nicht, werde er Degenberg wohl sehen.

Zum fünften und letzten als sie sich beklagen, wie Wir sie zu mordbrennen gestatten, daß es zu erbarmen sey rc., dazu geben Wir die Antwort: Welcher unter ihnen von Uns ausgebe, daß Wir ihn gestatten mordzubrennen, daß der von Uns keine Wahrheit sage oder klage, und mißrede Uns an als einer, der seiner Treue Eid und Pflicht an Uns, seinem Herrn, vergessen und nicht gehalten habe. Wir mögen mit Wahrheit sagen, daß Wir das in unser Herz und Gemüth nie genommen haben; Es hat Uns auch nicht Noth gethan, denn Wir förchten sie so hart nicht. Wäre Uns vor, ihnen Schaden

zu=

zuzufügen, Wir dürften es wohl offenbarlich thun, und nicht mordlich gestatten; denn Wir haben Uns bisher als ein frommer Fürst ohne aller Vermailigung unsrer Ehren und Glimpfes gehalten, das vermuthen Wir noch füran bis in unsern Tod zu thun, und hätten wohl gemeynt, Wir sollten solcher unwahrhafter Zicht, die Uns nicht klein unsern Glimpf berührt, von ihnen als unsern Unterthanen billig vertragen, auch von unserm Vetter Herzog Otten gesippter Freundschaft Namen und Stamm nach ihm von Uns nachzusagen billig vermieden seyn.

Solche der unsern unwährhafte Klage haben Wir gegen seiner Lieb unverantwortet nicht lassen wollen, nicht zweifelnd, er wisse solche ihre unziemliche und unlöbliche Handlung, damit sie selbst ihre Ehre und Glimpf vermailigen, und nämlich ob sie ihre Treue Eid und Pflicht, innhaltend, daß sie Uns getreu und hold seyn, unsern Frommen fördern und Schaden wenden sollen rc. an Uns gehalten habe oder nicht, wohl zu ermessen. Denn, ob Wir gleichwohl englisch gegen ihnen handelten, so wäre es doch bey etlichen, die es am mindesten seyn sollten, nicht glaubig, sondern ihr unwahrhaftes Angeben hörlicher, und sey nimmermehr löblich, wer solche Uebel und Bosheit glimpfe und stärke.

Und

Und seyen darauf gen seiner Lieb der Zuversicht, die werde aus natürlicher Wirkung ihr solch der unsern unwahrhafte Zicht Uns, unsre Ehre und Glimpf berührend, nachdem Wir beyde von einem Geblüt Namm und Stamm hier seyen, mißfällig und nicht lieb seyn, es nicht glauben, und sich dessen gegen ihnen, aus Bewegung ietztgemeldter Ursachen und Verwandtniß der Werke merken lassen als Wir je in solchen Fällen seiner Lieb halben thun wollten. Und sey seiner Lieb gemeynt zu dem allen ihre unbillige Uebung über ihre Pflicht und Eid gegen den schwäbischen Bund bey ihnen selbst mit der That zu vorkommen, als sich wohl gebühre, so seyen Wir willig ihm dessen nach allem unserm Vermögen zu verhelfen. Denn sollten sie in den schwäbischen Bund, so würden doch etliche seiner Unterthanen, die ihm sind, auch darein kommen müssen; und ob sich dieselben gleichwohl iezt fleissen seiner Lieb gehorsam zu seyn, so möchte es doch füran nicht mehr geschehen, auch noch mehr andere nach ihnen darein ziehen, das seiner Lieb so viel als Uns Widerwärtigkeit gebähren möchte. Darum so sey seiner Lieb auch wohl darein zu sehen.

Des Tagshalben gen Erding, Salzhalben.

Zugleich erliefs Herzog Albrecht ein Schreiben an den fchwäbifchen Bund.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor, wohlgebohrne, edle, feste, fürsichtige und weise, besonders liebe! Uns langt an, euch sey fürgetragen, wie Wir die unsern vom Adel unsers Niederlandes zu Baiern ꝛc.

(Der weitere Inhalt diefes Schreibens ift wörtlich der nämliche, wie von jenem welches Herzog Albrecht unterm 6ten October 1489 an die fränkifche Ritterfchaft erliefs, und welches hievorne Seite 209 eingerückt ift. Nur ift die Zeile, dafs fich die Löwler auch zu einigen Unterthanen des Churfürften Philipp und des Herzogs Georg verbunden haben, — dann weiters die Stelle dafs es dem Herzog Otto nicht gebührt hätte fich ihrer anzunehmen, weggelaffen. Der Schlufs ift aber auf folgende Art abgeändert.)

Bitten darauf euch alle samentlich und sonderlich mit Fleiß, ihr wollet als die, die zu Ehrbarkeit geneigt sind, euch solchen unlöblichen Handel an den unsern mißfallen lassen. Und nachdem Uns beyläufig zweyer Jahren nächstvergangen von gemeinen Hauptleuten und Räthen eueres Bundes geschrieben ist, daß euer Zusammenthun aus langen alten Herkommen und Freyheiten euerer Eltern und

euerer, nicht in Meynung jemand des seinen wider billiges zu entwältigen oder zu entwehren, noch einigen Krieg oder Aufruhr zu suchen, sondern in Frieden zu bleiben, geschehen sey, dessen dann sie und ihr euch zu Schwaben dergestalt allweg gebraucht habet ꝛc. Ob dann von den vorgemeldten unsern abfälligen, oder jemand andern ihnen und ihren Verwandten zu gut, der Handel anders dann hievor steht an euch gelangt oder noch langen, und deshalb Uns zuwider ichts bey euch gesucht wäre oder noch würde, dem keinen Glauben oder statt geben, und euch ihrer entäussern, und ihnen wider Uns weder Rath, Hilfe noch Beystand thun, auch um unser und der Wahrheit willen gemeinen eueren Bundgenossenen diese unsre wahre Verantwortung und Entschuldigung offenbaren, als Wir Uns zu euch, als Liebhabern Rechtens gänzlich versehen.

Das wollen Wir gen euch allen und jedem sonderlich, wie sich das gebührt gnädiglich bedenken, und zu gut nicht vergessen. Datum München an sankt Margarethentag (13. July) Anno ꝛc. 1490.

An gemeine Hauptleute und Räthe des Bundes zu Schwaben, ietzt zu Ulm.

Während dieser Zeit hatten die Löwler am 6ten und 7ten July eine grosse Zusammenkunft in Cham ge-

gehalten, bey welcher auch Herzog Otto und Herzog Wolfgang gegenwärtig waren. Der Pfleger von Peilnstein, Georg Höllgrub, welcher sich nach Cham begab um nähere Erfahrung einzuziehen, berichtete diesen Vorgang dem herzoglichen Rentmeister mit verschiedenen Anecdoten; nämlich, daſs alle Löwler zusammengekommen seyen, bie auf den einzigen v. Degenberg, welcher sich habe entschuldigen lassen, er könne Krankheit halber nicht reiten, worauf ihm Herzog Otto zugeschrieben habe, wenn er nicht reiten könne, so solle er fahren, aber auf der Stelle kommen; wornach er doch geritten angekommen sey. — Ferners, daſs in Cham die Sage gehe, der junge Pflug und Heinrich Nothaft seyen bey dem König von Böhmen gewesen; der König habe auf ihre Werbung ihnen eine gnädige Antwort gegeben, und werde die Löwler in seinen Schutz nehmen oder habe es schon gethan. — Es seyen auch jetzt 6 mächtige Herrn zu den Löwlerbund getretten, darunter ein Graf sey. Er (der Pfleger von Peilnstein könne sie aber nicht nennen. — Der Herzog Otto verreise zwar nächstens an den Rhein; er hinterlasse aber bevollmächtigte Räthe bey dem Bunde, und die Löwler seyen noch niemalen so stolz gewesen, als jetzt.

Nach Endigung dieser Zusammenkunft in Cham erlieſs der Löwlerbund das nachfolgende Schreiben an den Herzog Georg von Landshut.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Ew. f. G. sind unsre unterthänige willige Dienste zu.

zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Wir sind ungezweifelt, Ew. f. G. haben unser vorgethanene Schrift und Anruffung der Ungnaden und Beschwerung halb, damit der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. unser etliche seiner Gnaden Landsessen wider unsre Freyheit, und mehr dann genugsame Rechtgebote fürgenommen hat, auch wie seine Gnad auf dem gehaltenen Tag zu Amberg in der Fasten vergangen, den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsern gnädigsten Herrn Pfalzgrafen Churfürsten ꝛc. samt Euern Gnaden, mit Muthung einer Verschreibung von gemeiner Gesellschaft, daraus Wir anders nichts vernehmen konnten, dann daß er euer beyder Gnaden gern zu Nachfolge seines harten Fürnehmens, unsernhalb doch ganz unverursacht, auch zu Ungnaden gegen Uns erwegen wollte, samt unsrer dazumal gegebenen Antwort in frischer Gedächtniß. Wann Wir aber hoffen solcher Ansinnung euer beyder fürstlichen Gnaden keine billige Ursache gegeben, Uns bisher allwegen schuldiger Unterthänigkeit geflissen, und noch für und für anders nicht, dann als getreue Inwohner des Hauses Baiern zu ihnen im Willen sind, auch von Ew. f. G. nichts geklagt haben; zudem unsre der Gesellschaft Verschreibung und Fürnehmen allein zu Recht, eigenwilligen Krieges und Unrechtens aufzuhalten und

zu

zu keiner Widerwärtigkeit erhoben ist; so will Uns solche Muethung angeregter Verschreibung unsrer Personen halb, als von unverhandelten Leuten überflüssig, schmählich, und ganz nicht gebührlich seyn zu geben. Und dieweil Ew. fr. Gnaden als einem Herrn von Baiern obgemeldter Freyheit nach, etwa von Ew. G. Altvordern hochlöblicher Gedächtniß gegeben, dieselbe handzuhaben auch geziemt, hierum ersuchen Wir Ew. f. G. gar unterthäniglich demüthiglich bittend, Uns alle anfänglich vermeldter unnothdürftiger Verschreibung gnädiglich zu erlassen; fürder obgenannten Ew. G. Vettern unsern Herrn Herzog Albrechten ꝛc. zu vermögen und zu unterweisen, gestalter Ding mit seiner Ungnad nicht länger gen Uns zu beharren, sondern die gütlich abzustellen, Uns Beschwerten um unsere Forderungen, so Wir hiemit übersenden, förderliche Ausrichtung, auch den Gepfändeten billige Wiederkehr gnädiglich verschaffen, auf daß Wir Landsessen, deren seine Gnaden allwegen zu billigen Rechten mächtig sind, unsrer Privilegien und Freyheit halben, so seine Gnad Uns selbst erneuert und bestättet haben, unklagbar gemacht werden; dessen wollen Wir allerzeit als getreue Inwohner des Hauses Baiern erfunden werden, und das insonderheit um Ew. f. G. als unsern gnädigen Herrn in wohlgeflissener Unterthänigkeit verdienen. Wann, wo das nicht geschähe,

hät-

hätten Ew. f. G. zu achten, daß Uns schwer wäre, länger der unverschuldeten Ungnaden zu warten, nachdem seine Gnad Uns alle Städte Schlösser, als den Uebelthätern, zu vermeiden verboten. Und Wir hätten Ew. G. diese unsre Antwort ehe zugefügt, wo Uns durch unsern Herrn Herzog Albrechten ꝛc. die Sicherheit fürderlicher zugelassen wäre. Aber unterthäniglich bittend, Uns den Saumsal gestalter Ding nicht ungnädiglich zu vermerken. Und bitten von Ew. f. Gnaden, denen Wir Uns hiemit befehlen, gnädiger Antwort bey diesem unsern Bothen. Datum unter meinem Sebastian Pflugs Hauptmanns, Johannsen Herrn zum Degenberg, Bernhardin vom Stauff Herrn zum Ehrnfels, und Heinrichen Nothafts zu Wernberg Ritter Insiegeln, darunter Wir Uns die andern gemeine Gesellschaft diesmal mit verbrauchen. Am Freytag nach sankt Ulrichstag (9. July) Anno ꝛc. 1490.

Sebastian Pflug Herr von Rabenstein zu Schwarzenburg, Hauptmann und gemeine Gesellschaft des Löwen.

An den Herzog Georg.

Herzog Georg sandte erst am 15ten July dieses Schreiben dem Herzog Albrecht mit dem Anhange zu, letzterer solle ihm seine Meynung hierüber bey ihrer nächsten Zusammenkunft mündlich eröfnen.

Diese

Diese Zusammenkunft war auf den 17ten July in Ingolstadt, und zwar nicht blos zwischen den Herzogen Georg und Albrecht, sondern selbst mit dem Herzog Otto bestimmt.

Den Anlass hiezu gab ein Creditiv, welches der römische König Maximilian (wahrscheinlich auf Negoziation des Herzogs Albrecht) dem Sigmund v. Rorbach ertheilte, um mit den 3 Herzogen und mit den Löwlern eine gütliche Unterhandlung zu pflegen.

Rorbach insinuirte am 16ten July sein königliches Creditiv dem Bundeshauptmann Sebastian v. Pflug mit dem Anhange, dass er sich jetzt zu den 3 Herzogen nach Ingolstadt begebe, sodann aber am Freytag nach Jacobi (30. July) nach Cham kommen werde. Er ersuchte den Hauptmann bis dahin mit allen Handlungen Innstand zu halten, indem er sicher hoffe alles in gute Wege zu bringen.

Pflug gab von dieser Erscheinung dem Bernhardin v. Stauff schleunige Nachricht. Er bemerkte, dass das Creditiv des K. Maximilian nicht an die Gesellschaft, sondern nur überhaupt an gemeine Inwohner des Hauses Baiern stylisirt sey; dass man aber doch diese Werbung nicht zurückweisen könne; nur glaubte er, dass hiebey keine vollständige Versammlung des Bundes gehalten werden solle, sondern dass die Zusammenkunft der Bundesräthe hinreichend sey. Die Bottschaft nach Böhmen, welche bisher hinterstellig geblieben sey, wolle er sodann nach dem Zu-

sammentritte mit dem Rorbach auch ausfertigen. Zugleich (und nochmal in einem späteren Schreiben vom 29. July) erinnerte er den Bernhardin v. Stauff sich samt dem Judmann zur Negoziation mit dem schwäbischen Bunde bereit zu halten; Mit dem Markgrafen aber könne nicht füglich angebunden werden, weil derselbe mit dem Herzog Otto auf keinem guten Fusse stehe.

Von den wirklichen Unterhandlungen des Sigmund von Rorbach sowohl mit den Herzogen als mit den Löwlern findet sich in den Acten kein Resultat, sondern mit einem Male erscheinen wieder ganz andere Commissarien zur Unterhandlung.

Es haben nämlich in Verfolg einer andern von den Herzogen zu Wollnzach gepflogenen Uebereinkunft die Räthe des Churfürsten Philipp von der Pfalz, und des Herzogs Georg von Landshut mit Namen Michael Graf zu Wertheim Vizedom von Amberg, Hanns von Walbronn, Thesarus von Frauenhofen und Ludwig v. Habsburg ein Schreiben ddto. Amberg 12ten August an den Herzog Albrecht erlassen, dass er mit den Löwlern einen Tag zu Ingolstadt auf Donnerstag nach Mariä Geburt (9. September) besuchen sollte, welches sie auch dem Hauptmann des Löwlerbundes insinuirt hätten. Allein Herzog Albrecht antwortete, er könne mit den Löwlern keinen Tag besuchen, wenn nicht Churfürst Philipp und Herzog Georg persönlich, oder wenigstens durch bevollmächtigte Räthe dabey erschienen; Und

es

es scheint hiernach diese Unterhandlung in Ingolstatd, so wie Jene des Sigmund von Rorbach ganz unterblieben zu seyn.

Indessen lagen die Löwler nicht müssig. Sie erreichten in Bälde ihre zwey Absichten, nämlich die Vereinigung mit dem schwäbischen Bunde, und den Schutz des Königes von Böhmen.

Was den schwäbischen Bund betrift, so hatte sich Bernhardin v. Stauff mit dem Judmann am Ende des Monats August, und am Anfange des Monates September zweymal nacheinander nach Ulm begeben, und dort am 15. September die nachfolgende wechselseitigen Coalitionen, jedoch mit dem angehängten Reservate der Ratification zu Stande gebracht.

Wir die Hauptleute Prälaten Grafen Freyen Herrn Ritter und Knechte der Ritterschaft der Gesellschaften und Vereinigungen sankt Georgens Schilds, und Wir die nachbenannten des heiligen Reiches Städte des Bundes im Lande Schwaben mit Namen, Augsburg, Ulm, Kaufbeuern, Memmingen, Kempten, Werd, Isnen, Leutkirch, Wangen, Bibrach, Ravensburg, Lindau, Ueberlingen, Pfulndorf, Reutlingen, Eßlingen, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Hall, Gmünd, Dinkelspiel, Aalen, Gengen und Popfingen, bekennen offenbar mit diesem Briefe; als der durchleuchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr

Friderich römischer Kaiser rc. unser allergnädigster einen gemeinen Landfrieden gemacht, ausschreiben lassen, und zu halten geboten hat, Uns miteinander zu vereinen und zu verbinden, laut seinem K. Mandat und Gebotsbriefes an Uns ausgegangen, dessen Datum steht zu Inspruck an dem 21ten Tag des Monats Januarii nach Christi Geburt 14 hundert und im 88ten Jahre nächst vergangen, das Wir nun als die Gehorsamen der K. M. in aller Unterthänigkeit angenommen, und Uns darauf in freundlicher Einigung und Verschreibung miteinander verpflichtet und verbunden haben, Laut der Einungsbriefe zwischen Uns darüber versiegelt aufgerichtet, und darum daß derselbe Landfrieden desto besser gehalten, und minder überfahren werde, auch Wir die unsern und alle die Uns zu versprechen stehen, bey demselben Kaiserlichen Landfrieden, auch unserm Erb, Freyheiten, Rechten, altem Herkommen, und inhabenden Gütern desto friedlicher und ruhiger bleiben mögen, haben der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern, als einer der Gesellschaft des Löwen, und die edeln gestrengen und festen Hauptleute und Räthe der gemeldten gemeinen Gesellschaft des Leonen unser gnädiger Herr und gute Freunde solchen Landfrieden als die Unterthänige des heiligen Reiches auch ange-

genommen, und sich mit freundlich verschrieben, vertragen und vereiniget, also, daß Wir, alle die unsern, auch die Uns und den unsern zu versprechen zustehen, die Zeit und Jahrzahl aus des gedachten Landfriedens durch Uns noch die unsern, deren Wir ungefährlich mächtig seyen, wider oder gegen den vermeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Wolfgang und die Gesellschaft des Löwen vorberührtermassen die ihren oder Zugewandten, ob die ihnen oder den ihren zu versprechen zustehen, gemeiniglich oder sonderlich nichts unfreundliches fürnehmen üben noch handeln, auch wider sie keine Hilfe oder Beystand thun, schicken noch zu thun gestatten, sondern sie fördern sollen und wollen; desgleichen ihre Feinde oder Beschädiger wissentlich in unsern Herrschaften, Schlossen, Städten, Gerichten oder Gebieten nicht hausen, herbergen, geleiten zu oder fürschieben, oder einigerley Zulegung thun, in keine Weise; sondern wo solche ihre Feinde oder Beschädiger in unsern Herrschaften Gerichten oder Gebieten betretten würden, auf ihr Ersuchen ihnen förderlichen und gestrengen Rechtens gestatten, und ihnen auch zu ihrer Nothdurft in unsern Schlössern Städten und Gebieten Oeffnung geben, ohne unserm Kosten und Schaden, alles ungefährlich. Wäre auch Sache, daß die dickgemeldten unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang und die Gesellschaft vom

Löwen obgelauter Weise, die ihren, ihre Zugewandten, oder die ihnen und den ihren zu versprechen stehen gemeiniglich oder sonderlich von jemand, wer der oder die wären, mit Gewalt oder Macht verfolgt, oder unerlangten Rechtens überzogen, gefangen, an ihren Leibern und Gütern beschädiget, ihre Schloß Städte oder Flecken belagert würden, so ferne dann der oder dieselben, oder auch die ihnen dessen Hilfe oder Beystand thun wollten oder würden, oder auch ihre Schloß, Städte oder Land Uns oder den unsern icht gesessen oder gelegen wären, so sollen und wollen Wir auf ihre Erforderung wider dieselbigen ihre widerwärtigen Hauptleute Zuständer und Beschädiger auch ihre Schloß Städte und Land mit Beschädigung und anderm nach Gelegenheit der Sache handeln und fürnehmen, als ob es unsere eigene Sache wäre, alles auf unsern Kosten und Schaden, getreulich und ungefährlich. Sie sollen auch gegen ihre Feinde und Widerwärtige obgenannt, wo Wir ehegemeldter Weise zu Kriegen und Aufruhren kämen, keinerley Frieden, Bestand oder endliche Richtung einer gegen den andern aufnehmen, Wir und die unsern darinn verwandt seyen dann auch darinn begriffen und versorgt ohne Gefährde. Und hierinn so nehmen Wir aus unsern allerheiligsten Vatter den Papst, auch die allerdurchleuchtigsten grosmächtigsten Herrn, Herrn Fride-

richen und Herrn Maximilian R. Kaiser und König rc. und die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen und Herrn Sigmunden Gebrüder Markgrafen zu Brandenburg rc. unsre allergnädigste und gnädige Herrn.

Darauf haben Wir für Uns, alle die unsern oder die Uns zugehören oder zu versprechen stehen, solche Bündniß und Vereinigung mit allen und jeden ihren Stucken Punkten und Artikeln die Zeit aus des gemeldten Landfriedens bey unsern Ehren und Treuen, an geschworen Eidesstatt versprochen zu halten und zu vollführen, alles getreulich und ungefährlich. Und dessen zur Urkunde und Befestigung aller obgeschriebenen Dinge so haben von Uns obgemeldten Prälaten, Grafen, Freyen und deren vom Adel wegen, nämlich Wir diese nachbenannten, Ulrich Graf von Montfort und Herr zu Tettnang, der Zeit Hauptmann am Bodensee und im Hegau, Albrecht Herr zu Limburg des römischen Reiches Erbschenk der Zeit Hauptmann des Theiles am Kocher, Ulrich von Freundsperg zu Mindlheim Ritter, der Zeit Hauptmann des Theiles an der Donau, und Georg von Ehingen Ritter, der Zeit Hauptmann des Theiles am Necker alle vier unsre eigene Insiegel für Uns und alle andre gemeine Gesellschaft sankt Georgen Schildes als dazu verordnet

und erbetten, und für alle unsre und ihre Erben und Nachkommen öffentlich hieran thun hängen, und Wir die Burgermeister und Räthe der heiligen Reichs Städte, nämlich Ulm, Nördlingen, Hall, und Dünkelspiel unsrer Städte Insiegel für Uns und alle unsre gemeine Städte hier obgenannt, als auch dazu von ihnen verordnet und erbetten, und für alle unsre und ihre Nachkommen auch öffentlich thun hängen an diesen Brief. Unter der obgeschriebenen Insiegeln allen Wir die Hauptleute, Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, die vom Adel und von den Städten Uns dies alles zu halten festiglich verbinden, gleicherweise als ob unser aller und jedes Insiegel besonder hieran hienge, und von Namen zu Namen an diesen Brief geschrieben stünden. Der geben ist auf Mittwoch nach des heiligen Kreutz Erhöhungstag (15. September) Anno ꝛc. 1490.

Von Gottes Gnaden Wir **Wolfgang** Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern- und Niedernbaiern, als einer der **Gesellschaft des Löwen**, und Wir Hauptmann Räthe und Gemeine derselben Gesellschaft, bekennen offenbar mit diesem Brief, als der allerdurchleuchtigste ꝛc.

(Der weitere Innhalt dieses Gegenbriefes ist ausserhalb der nothwendigen Abänderungen

mit

(mit dem obigen ganz gleichlautend. Unter die ausgenommenen Personen aber sind statt der beyden Markgrafen von Brandenburg, die Herzogen Otto und Christoph eingetragen, und der Schluſs ist auf folgende Art geſetzt.)

Und dessen zur Urkund und Befestigung aller obgeschriebenen Dinge, so haben Wir obgemeldter Herzog Wolfgang für Uns selbst unser Insiegel, und Wir nachbenannte Sebastian Pflug Herr vom Rabenstein zu Schwarzenburg, Bernhardin von Stauff Herr zu Ehrnfels, Hermann Haybeck von Wiesentfelden, Heinrich Nothhaft zu Wernberg und Runting, Hanns von Stauff zu Ehrnfels und Sinching Ritter, Hanns Judmann zu Affecking, Hanns Paulstorfer der ältere zu der Kürn und Falkenfels, Jobst Zenger zum Schneeberg und Tannstein, Hanns Zenger auch zum Schneeberg und Trausnit, Sigmund von Sattlbogen zu Arnschwang, Christoph Rainer zu Rhain, Jörg von Parsperg zu Flüglsperg, Heinrich von Absperg zu Rumburg, und Hanns Türlinger zum Türlstein auch von Uns und von gemeldter gemeiner Gesellschaft wegen, unser jeder sein Insiegel auch an den Brief gehangen, unter den obgeschriebenen Insiegeln Wir Uns wegen Herzog Wolfgang, und Wir Uns die obgeschriebenen vom Adel gemeldter Gesellschaft für

Uns

Uns und gemeine Gesellschaft, auch für alle unsre und ihre Erben verbinden und gebrauchen, alles obgeschriebene festiglich und getreulich zu halten, gleicherweise als ob unser aller und jeder Insiegel besonder hieran hiengen, und alle von Namen zu Namen an diesem Brief geschrieben stünden, der geben ist auf Mittwoch nach des heiligen Kreutzerhöhungstag (15. September) Anno ꝛc. 1490.

Daſs dieſe wechſelſeitige Verbindung dazumal nur erſt auf vorbehaltene Ratification geſchloſſen war, beweiſet das nachfolgende Aktenſtück vom nämlichen Tage.

Gemeine Hauptleute und Räthe des **Bundes im Lande Schwaben** haben sich mit Wissen meiner gnädigsten und gnädigen Herrn der Churfürsten Fürsten und Herrn Gesandten, so auf diesem gehaltenen Tag hier zu Ulm beyeinander in Versammlung gewesen sind, unvergriffentlich und auf ein Hintersichbringen einer Meynung vereint, mit den Gesandten der **Gesellschaft des Löwen** dergestalt, daß jeder Theil solches hinter sich an seine Verwandte bringe, die sollen darauf von beyden Theilen wegen ihre Verordnete auf den eilftausend Magdtag zunächst zu Nacht zu Nürnberg in der Stadt an der Herberg haben, und Morgens die Sache wie sich gebührt beschliessen. Welchem Theil aber das

das anzunehmen nicht eben seyn wollte, so sollte das Herrn Bernhardin von Stauff von der Gesellschaft wegen des Leonen Haunsen Egen gen Dünkl-spiel, und desgleichen herwiederum Hanns Egen Herrn Bernhardin rc. gen Ehrnfels hiezwischen und dem obgemeldten Tag von gemeinen Bundes wegen zeitlich zuvor abschreiben. Actum Mittwoch nach des heiligen Kreutztag Exaltationis (15. September) Anno rc. 1490.

Der Bundeshauptmann Pflug berichtete am 27ten September 1490 diese mit dem schwäbischen Bunde angeknüpften Verhältnisse dem Herzog Otto von Neumarkt mit dem Anhange, dass, nachdem die Gesellschaft so lange Zeit vergebens ein Resultat von den Unterhandlungen des Churfürsten Philipp und des Herzogs Georg erwartet hätte, sie zu diesem Schritte genöthiget gewesen sey; jedoch seye noch nichts endliches beschlossen, und er werde um seine Erklärung gebeten.

Die Erklärung des Herzog's Otto hierüber findet sich nicht vor. Allein selbst von Seiten des schwäbischen Bundes nahm man Anstand die Ulmer Coalition vom 15ten September zu ratificiren. Ein viel späterer Bericht des Burckard v. Knörring, welchen er am 9ten November 1490 von Venneck in Ungarn aus an den Herzog Albrecht erstattete, enthielt die Nachricht, dass Graf Eitel Friz (v. Zollern) ihm eröfnet

habe,

habe, die Löwler hätten auf dem letzten Tage zu Ulm ihre Vereinigung mit dem schwäbischen Bunde fast erlangt, wenn nicht der Bischoff von Mainz und der Graf Eberhard v. Würtenberg entgegen gewesen wären, und dafs er (Eitel Friz) nun versprochen habe, es zu verhindern.

Hierdurch wird das nachfolgende Actenstück, vermög dessen eine förmliche Ratification der Coalition vom 15ten September, selbst noch am 26ten October nicht erfolgt war, erklärbar.

Der Abschied zwischen den Verordneten des Bundes zu Schwaben, nämlich Herrn Conraden von Aholfing zu Hohenaholfingen, Ritter, und Hannsen Egen Burgermeistern zu Dünkelspiel eines, und denen von der Gesellschaft des Löwen, Herrn Bernhardin von Stauff Herrn zu Ehrnfels und Hannsen Judmann zu Affecking anderntheils auf dem ietztgehaltenen Tag zu Nürnberg ist also gestellt:

Nachdem Herr Bernhardin und Hanns Judmann mit völligem Gewalt ihrer Gesellschaft in Kraft der Abrede zu Ulm ausgegangen, die von keinem Theil innhaltender Zeit abgeschrieben ist, die Verschreibung, wie dann das dieselbe Abrede darüber begriffen, klärlich ausweiset, endlich aufzurichten und zu beschliessen erschienen sind, und aber

die

die Verordneten des obgenannten Bundes solchem Verfolg zu thun aus Irrungen ihrerseits fürgefallen, dessen keine Macht gehabt, sondern haben oftvermeldtem Anzug nach der Sache zu gut, die Ding wieder auf ein Hintersichbringen an ihre Hauptleute und Zuverwandte angenommen, zu versuchen, dessen noch solche Folge zu erlangen, in obbestimmter Abrede zu bleiben, und dessen dem vermeldten Herrn Bernhardin von Stauff förderliche Antwort in Schrift, darnach sich die vermeldte Gesellschaft zu richten habe, zu schicken. Actum Nüruberg Erchtags nach Undecim Millia Virginum (26. October) Anno etc. 1490.

Was die Vereinigung mit dem Könige von Böhmen betrift, so hatte der von Risenberg zu Schwichau dem Herzog Albrecht schon am 7ten September die Nachricht gegeben, dass einige Löwler dem Könige Ladislaus nachgezogen seyen, und ihn um seinen Schutz und Schirm gebeten haben. Der König habe aber dieses Anfangs nicht thun wollen, weil er dem Herzog Albrecht allzeit mit freundlichen Willen geneigt gewesen sey, wiewohl ihm vorgebracht worden wäre, dass sich Herzog Albrecht in die Händel des verstorbenen König Mathias von Ungarn wider die Krone Böhmen auf eine unfreundliche Weise begeben habe. Er (Schwichau) habe es dem Könige aus dem Sinne geredet, er rathe aber

doch

doch dem Herzog Albrecht fich mit dem Könige zu benehmen.

Einige Zeit nachher, am 23ten October, fchickte Schwichau dem Heinrich Koz eigens nach München mit der Nachricht, dafs Wildenfels und Nothaft als Anwälde der Löwler kürzlich bey dem König Ladislaus zu Ofen gewefen feyen, dafs fie ihm eröfnet hätten, fie befäffen gegen 80 Schlöffer, und wollten fich erblich an die Krone Böhmen verfchreiben, und hierinn niemand ausnehmen. Sie hätten daher den König gebeten, fie in feinen Schutz und Schirm zu nehmen. Um den König defto eher zu bewegen, fagten fie ihm, es fey zwifchen dem verftorbenen König Mathias von Ungarn, und den 3 Herzogen Otto, Georg und Albrecht ein Vertrag beftanden, und die Abficht gewefen, dafs K. Mathias von einer Seite, und die 3 Herzogen von der andern Seite die Krone Böhmen überziehen wollten. Diefe Sage hätten auch die Löwler in ganz Böhmen ausgeftreuet. K. Ladislaus fey hierüber fehr erzürnt geworden, befonders dafs auch Herzog Georg gegen ihn feyn follte. Er habe aber doch den Löwlern keine beftimmte Antwort gegeben, fondern fie in Kürze auf einen Tag nach Prag befchieden.

Herzog Albrecht, als er diefe Nachricht vernahm, fchrieb eiligft an den v. Schwichau, er olle den König Ladislaus des Verbündniffes, in welchem fie durch Siegel und Brief ftünden, erinnern; Er fchrieb auch felbft am 4ten November an

den

den König und legte den nachfolgenden Auszug aus ihrem wechselseitigen Vertrage vom 19ten July 1471 bey.

Wir Ladislaus von Gottes Gnaden König zu Böheim rc. und Wir Herzog Albrecht in Baiern rc. bekennen rc. . . . .

Wir sollen und wollen Uns auch niemandens annehmen noch unterwinden, der dem andern Theil unter Uns ungehorsam oder widerwärtig wäre; sondern Uns gegeneinander freundlich und nachbarlich halten, damit Wir beyderseits auch alle unsre Lande und Leute desto besser an freundlichen Willen gegeneinander bleiben, und die Inwohner unser jedweder Theiles Land Böheim und Baiern ihr Gewerb und Nahrung desto mit besserem Fried und Sicherheit zu einander besuchen, wandeln und treiben mögen. Alles getreulich und ungefährlich.

Allein es war alles schon zu spät. — König Ladislaus hatte die Löwler schon durch eine auf den 2ten October 1490 mithin wahrscheinlich zurückdatirte Urkunde in seinen Schutz und Schirm genommen. Er benachrichtete dieses dem Herzog Albrecht am 7. November gerade zu selbst, ehe er noch das Schreiben des letztern erhielt, und nach dem Empfang des Schreibens antwortete er am 25. November, er habe die Gesellschaft des Löwen aus redlicher Ursache aufgenommen; und was seine Verbindung mit

dem Herzog Albrecht beträffe, fo habe er wohl Urfache, dafs er jetzt eigentlich nicht darauf antworte; er wolle es aber feiner Zeit thun.

Der mit dem Reversbriefe der Gefellfchaft damals nach Prag abgeordnete Nothaft ftand in fo engen Verhältniffen mit des Königs Räthen, dafs diefe ihm nicht nur das Schreiben des Herzogs Albrecht mittheilten, und die Antwort zur felbftigen Verfendung überreichten, fondern fogar erbietig gewefen wären, auf Verlangen ein anderes Schreiben an den Herzog Albrecht auszufertigen, wenn eben jemand mit dem königlichen Siegel heroben (zu Prag) gewefen wäre. Zugleich forderten aber die königlichen Räthe im Reversbriefe, obwohl er fchon auf Datum 9. November gefiegelt und ausgefertiget war, noch folgenden Anhang am Ende:

> Wir gelübden alles, das der Brief ausweiset, dem bey unsern Ehren und Treuen genug zu thun, weder geistlich noch weltlich Behelf darinn nicht verirren lassen. Treulich und ungefährlich ꝛc.

Diefer Anhang wurde als durchaus nothwendig erklärt, weil auch die böhmifchen Landftände in ihrer Beytrittsacte vom 17. December denfelben eingefchaltet hätten.

Dem Hauptmann Pflug war bange, diefe Aenderung im Reversbriefe zu bewirken, weil, wie er in einem geheimen Briefe an den Bernhardin von Stauff fchrieb, nicht alle Gefellen gleich ftarkmü-

müthig wären, und es jetzt auf eine neue Ausfertigung ankäme. Er berief also in dieser Absicht, ohne sie auszudrücken, auf Erhardi (18. Jäner) 1491 eine Zusammenkunft nach Waldmünchen, wo er seine Absicht auch ohne Zweifel erreichte.

Hier folgt der Schutzbrief des König's Ladislaus vom 2. October, dann der Reversbrief der Gesellschaft vom 9. November nach dem Auffatze copirt (mithin noch ohne dem obenerwähnten Beysatze), und endlich die Accessionsacte der böhmischen Landschaft vom 17. December 1490.

Wir Uladislaus von Gottes Gnaden zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Markgraf zu Mähren ꝛc. bekennen für Uns und unsre Nachkommen Könige, und thun kund öffentlich mit diesem Brief gen allermänniglich. Wann Uns sonder fleissig auch vielmalen dieser Zeit her aus den Herrn Ritterschaft und dem Adel der gemeinen Gesellschaft mit dem Leon angelangt haben, und ihren guten treulichen Willen zu verstehen gegeben, daß ihr Gemüth und Meynung wäre, daß Wir geruhten gnädiglich in unsern Schutz, Schirm und zu Schewen aufnehmen mit ihren Leiben und diesen nachfolgenden Schlossen mit Namen Schwarzenburg, München, Retz, Störnstein, Neuenstadt; item Weissenstein, Säldenburg, Degenberg; item Schönkirchen; item Ehrnfels, Beratshausen, Köfering,

Triftl-

Triftlfing, Neuhaus; item Wernberg, Runking, Luzmanstein, Traubling, Aholming, Weissenstein, Haybach, Auburg, Tumsenreit; item Prennberg, Sinching, Guteneck, Stamsreit; item Waldau, Waldthurn, Schellenberg, Reichenstein, Steinberg, Hacken; item Schneeberg, Taunstein, Zangenstein, Trausnit, Peylnstein, Schwärzenberg, Hirschhorn, Erlbach; item Fuchsberg, Niedernmurach; item Falkenfels, Kürn, Zaizkofen, Wiesentfelden; item Lobenstein; item Haunzenstein; item Steffling, Gierstorf; item Affecking; item Rumburg; item Schwarzenberg, Dieterskirchen; item Flüglsberg, item Stein, Rockendorf; item Rotenstadt; item Trefflstein; item Fronhof; item Wolfering; item Gleuratsch; item Rhain, Forchtenberg, Traubach; item Kamerau, Türlstein, Traubnach; item Liebenstein, Hofdorf; item Kürnberg; item Steinach; item Lindten; item Arnschwang; item Katzberg; item Gütting, item Tölschtz.

Also haben Wir darinn eben betrachtet, daß für nutz und gut dieselbe ihre Bete annehmen, aus der Meynung zu verhüten unsrer Königreiche und Lande Schaden, ob jemand daran Hand anlegen wollte, nachdem sich die Läufe geschwind halten, und gegen Uns iezt dermassen unleidentliche Wege von je einigen geübt und fürgenommen werden, und was

zu-

zukünftig geschehen möchte, damit Uns wider unsre Kron widerwärtig aufzuhalten. Und haben darauf mit rechtem Wissen unsrer Fürsten Herrn und Ritterschaft zu Böheim, aus königlicher Macht dies Fürnehmen mit genannter Gesellschaft des Leon, die iezt sind, und künftig zu ihnen in ihre Gesellschaft kommen, also nacheinander folgend, beschlossen.

Zum ersten, daß Wir sie alle und jegliche mit ihren Leiben, ihre Schlosse Städte und Gut obvermeldt in unsern starken königlichen Schutz aufgenommen haben, sie vor Gewalt und zu Recht bey ihren Freyheiten und alten Herkommen schützen und handhaben wollen gen männiglich, und sie hiemit in Krafft des Briefes gnädiglich darein nehmen, und dessen sie sich williglich dazu geben haben, darum sie Uns pflichtig seyn sollen, mit ihren Mächten zu helfen und dienen, und mit allen ihren Schlossen, Städten und Gütern Oeffnung verstatten, Uns und unsre Amtleute darein und daraus zu behelfen, wider männiglich, ausgenommen wider ihren Angehang ihrer Gesellschaft Verwandten, die darin in dem ausgenommen seyn sollen, und auch etliche Geschloss, daran andre Herrschaften die Oeffnung haben, als Waldau, Tannstein, Trausnit, Lobenstein, Steffling, und Arnschwang sollen darunter still sitzen, Uns, die unsern, noch andre,

keinen Theil andrer Herrschaft einlassen; doch mit ihren Leiben und Gütern thun und dienen, als andre aus der Gesellschaft des Leon, so oft, und wider wem Wir sie und andre der Gesellschaft berufen werden.

Item so haben Wir solchen Schutz mit genannter Gesellschaft des Leon fürgenommen, der Bestand haben und währen soll zu unsern Lebtagen, und darnach nach dem Abgang ob Wir nach dem Willen Gottes verfielen, da Gott lang vor sey, solcher Schutz 15 Jahre nacheinander beständig gehalten werden soll; und wo es sich mit den ersten fügt, oder wenn es Noth seyn wird, von einem oder mehr aus der Gesellschaft des Leon Oeffnung fordern und haben wollten, so soll solches denselben jeglichen, an dem die Oefnung begehrt wird, an seinen Schlossen, Städten, auch an Kosten und Darlegen ohne Schaden seyn.

Was sich auch mit Diensten oder in den Kriegsläufen immer in dem Schützen begiebt, das soll fürgenommen und ertragen werden durch unsre vier Räthe, und vier aus der Gesellschaft.

Man soll auch niemand um muthwilligen Krieges, der das Recht an billigen Enden vor Uns oder der Gesellschaft fürzunehmen nicht leiden mag, zu behelfen schuldig seyn.

Be=

Begäbe sich auch, daß einem oder mehreren in solchem sein Haus, Schloß, Stadt, oder Gut angewonnen würde, oder icht Schaden zugefügt, so sollen Wir Uns, noch dergleichen die Gesellschaft mit dem Beschädiger nicht vertaidingen noch richten lassen, oder die Hilfe abzustellen, es sey dann dem genommenen Vergnügung und Wiederkehr geschehen.

Würden Wir auch die Gesellschaft des Leon zu Uns oder den unsern fordern in das Haus Baiern, so sollen sie auf ihre eigene Kostung ohne unsern Schaden im Felde liegen, und unsre Nothdurft treulich verhelfen, vier Wochen folgend. Verzöge es sich aber länger, so soll ihnen alsdann nach derselben Zeit anzuheben, Kostung gegeben, und für redlichen Schaden von Haus aus, für und für gestanden werden.

Forderten Wir sie auch in andre Land, als in unser Königreich Böheim, und die Fürstenthum alle die darein geleibt sind, als Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlausitz, sobald sie von Haus aus an ziehen, soll ihnen von Uns gewöhnliche Nothdurft versorgt, und redlicher Schaden bewahrt werden.

Wo Wir aber der Gesellschaft, ihrer einem oder mehr mit Hilfe und Beystand zuzuziehen ersucht

würden, das soll auf unsre Kostung und Schaden förderlich und ohne Verzug geschehen.

Item würde sich begeben, daß in den Kriegsläufen Wir angefochten würden, aus begeben Sachen, was zu thun, ob Wir Uns dann mit denselben nicht vereinen könnten, sollen Wir unsre vier Räthe verordnen, und die aus der Gesellschaft vier dazu geben; Was dann dieselben erfinden, sprechen, oder erkennen, dabey soll es kräftig bleiben. So es aber mit den acht Personen Mängel trüge, und das nicht getrauten zu vereinen, so sollen dessen mächtige Obleute seyn unser Hofmeister und der Gesellschaft Hauptmann. Das soll auch hiemit eigentlich ausgedruckt seyn; wo aus der Gesellschaft des Löwen einer oder mehr zu welchem in unsrer Krone Böheim zu schaffen gewänne und hätte, das soll er ohne Mittel von Unser ausrichten; dessen wiederum von den unsern, welcher hinaus zu thun und zu sprechen hätte, gegen den aus der Gesellschaft soll derselbe im Anfange der Gesellschaft Hauptmann deshalb ersuchen, und ihn mit Klage vor ihm fürnehmen, der den Partheyen Tag setzen, und versuchen solle, sie miteinander nach billigem zu vertragen; möchte es dann nicht vertragen werden, so sollen sie stehen zu unsrer rechtlicher Erkanntniß, oder wem Wir das befehlen, dieselben doch allweg

der

der Sachen nicht verwandt seyn sollen, und das allenthalben förderlich versprochen und erkannt werden.

Und um bessere Versehung allerley Anliegen, so haben Wir derselben gemeinen Gesellschaft den wohlgebohrnen unsern lieben getreuen Heinrichen des heiligen römischen Reiches Burggrafen zu Meissen, Grafen zum Hartenstein und Herrn von Plauen zu einen Hauptmann gegeben, der an unsrer statt mit ihnen zu schaffen und zu gebieten haben soll, alldieweil Wir ausser unsers Königreiches zu Böheim seyen. Desgleichen um alle Gebrechen auf ihr Begehren und Schreiben sie verhören und mitteln. Wo aber solches nicht beholfen seyn wollte, alsdann soll der genannte von Plauen das an Uns, unsre Verweser und Hauptleute gen Prag gelangen lassen, davor ihnen ihm solcher Gebrechen verholfen werden soll. Mit Urkund des Briefes versiegelt mit unserm königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Ofen am Samstag nach Michaelis des lieben Erzengels (2. October) Anno rc. 1490. Unsers Reiches des hungarischen im ersten, und des Böhmischen im 20ten Jahre.

Revers.

Wir die hernachgeschriebene gemeine Gesellschaft des Leon mit Namen Sebastian Pflug rc. bekennen

und

und thun kund allermänniglich offentlich mit dem Brief, wo der fürkommt. Als der durchleuchtigste, großmächtigste Fürst und Herr Herr Uladislaus König zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. Markgraf zu Mähren, Herzog zu Lützelburg, und in der Schlesy, und Markgraf zu Lausitz ꝛc. unser gnädigster Herr, unsre gemeine Gesellschaft auf unsre sondere fleissige Bete und Ersuchen, in seiner Gnaden sonderen Schutz und Schirm aufgenommen, und dessen seiner Gnaden Schutzbrief unter seiner Königlichen Majestät Insiegel gegeben hat, der von Wort zu Wort hernach geschrieben steht, also lautend:

Wir Uladislaus ꝛc.

(Hier ist der obige Königlich-böhmische Schutzbrief wörtlich eingerückt.)

Also haben Wir solchen Schutz mit Unterthänigkeit empfangen, und den mit seinem Innhalt für Uns, und unsre männliche Erben die ausgedrückte Zeit, wie hievor steht angenommen, und daß Wir solcher seiner Kön. G. Verschreibung, so viel Uns die berührt, wiederum genug thun, und nichts dawider suchen, handeln oder fürnehmen, sondern solchem allen, wie hierin geschrieben steht, getreulich nachkommen sollen und wollen, dessen haben Wir

Wir zur wahren Urkund seinen K. G. diesen Reversbrief mit unser nämlich N. und N. anhangenden Insiegeln befestet. Darunter Wir Uns alle andre der Gesellschaft obgenannt hiemit verbinden und verbrauchen. Gegeben in unsrer Sammlung zu **Waldmünchen** am Erchtag vor sankt Martinstag des heiligen Bischofens (9. November) Anno ꝛc. 1490.

Accessionsacte der böhmischen Landschaft.

Die Herrn, Ritterschaft, die von Prag und andre Städte des Königreichs zu Böhmen, auf Begehren und Willen der königlichen Gnade unsers gnädigsten Herrn haben Wir verwilliget auf dem gemeinen Landtag, welcher gehalten ist in dem 1490ten Jahre den Freytag in der Quatember im Advent (17. December) zu **Prag** auf dem Schlosse allda sammentlich:

Als seine Kön. G. geruht hat, die Gesellschaft genannt mit dem Löwen tragend, aus Baiern auf ihr Begehren in seinen Schirm und Schutz genommen hat, als dann seiner K. G. Brief ihnen darum gegeben, und sie hinwieder eine Verbündniß und Brief unter etlichen aus ihnen ihren Siegeln anstatt ihrer und aller andrer der Gesellschaft seiner königlichen Gnade und der Kron gegeben haben, als dann solche Briefe von Wort zu Wort weiter lauten

ten innhalten und anzeigen, wie sie sich mit ihrer Person und etlichen Schlössern mit ihren Erben und Nachkommen der Gesellschaft verbunden, darum die Herrn Ritterschaft und die Herrn von Prag, und andre Städte auf demselben Landtag haben ihren Willen dazu gegeben, und geben, aus ganzer Sammlung in ihren Schirm und Schutz der Kron von Böheim genommen und nehmen auf, den Vertrag und Meynung, und auf die Zeit als die Briefe lauten und anzeigen. Und Wir neben unsers gnädigen Herrn des Königs Verschreibung wollen also gegen ihnen halten und ihr Beschirmer seyn, und sie nicht verlassen, und ihnen räthlich und hilflich seyn, und um keine Sache, geistlich oder weltlich sie nicht verlassen. Zu dem und solcher Sache zu Gezeugniß und Haltung haben die Herrn, Ritterschaft und Städte aus gemeiner Sammlung und Verwilligung dieses in die Landtafel schreiben lassen, und auf solches sind Relatores Heinrich von Neuhaus oberster Kamerer des K. Böheim, Putha von Schwichau oberster Richter des Königreichs zu Böheim. Zu bessrer Sicherheit solches allen ihne eine Ausschrift aus der Landtafel unter des Landes Siegel gegeben.

Diese, schon während ihren Negoziationen ruchbar gewordene grosse Verbindungen der Löwlergesell-

schaft

fchaft wurden nicht nur dem Herzog Albrecht, fondern auch dem Churfürft Philipp, welcher mit dem fchwäbifchen Bunde uneins war, und dem Herzog Georg, welcher fich damals in Ungarn befand, im höchften Grade bedenklich.

Churfürft Philipp fandte am 25. October 1490 den damals noch als Rath in feinen Dienften geftandenen Dietrich von Plieningen nach München, um fich mit Herzog Albrecht zu unterreden. Er fchrieb auch den Statthaltern des Herzogs Georg nach Landshut, um fich ihm zu einer Hilfe gegen den fchwäbifchen Bund bereit zu halten, nachdem ietzt die Löwler darinn aufgenommen, und zu dem anfcheinenden Vorhaben des fchwäbifchen Bundes von demfelben wirklich fchon um 90 reifige Pferde und 400 Mann zu Fufs requirirt worden feyen.

Herzog Georg fchrieb am 13. November an den Herzog Wolfgang, und ermahnte ihn fich nicht in den fchwäbifchen Bund zu begeben, erhielt aber von demfelben am 8. December die kurze Antwort, er fey in den Irrungen mit feinem Bruder genöthiget gewefen Hilfe und Beyftand zu fuchen, um die Sache an ein Ende zu bringen, mit der weiteren Erklätung, dafs er ihm hiemit die Pflege Weiffenhorn, und alfo die damit verbundene Dienftespflicht auffage.

Herzog Albrecht fiel in der Mitte des November gar auf den Gedanken, fich des Procop's, mit dem er doch bisher in Feindfchaft ftand, gegen die

Löw-

Löwler zu bedienen. Man wollte die Gelegenheit benützen, daſs Procop eben mit dem Heinrich Nothaft in Fehde war. Der Pfleger zu Neukirchen Bernhard Stöckl war Unterhändler, und es ſollte dem Procop ein Vergleich mit dem Herzog Albrecht angeboten werden, wenn er, ohne ſich dies Verſtändniſs merken zu laſſen, die Stauffer, Nothaft, Paulſtorfer und andre Löwler überfiele, und ſie gefangen nach Böhmen führte.

Allein Procop war damals eben wieder zum Könige geritten, und obwohl ſein Diener, welchem er den Handel gegen den Nothaft übergab, dem Stöckl geſchickter dünkte als Procop ſelbſt, indem letzterer bey der Kron Böhmen nicht ſo gut ſtehe, wie ſein Diener, auch zaghaft, zu nichts als zum anführen tauglich, und nicht verſchwiegen ſey, ſondern, beſonders beym Bier, alles offenbare, ſo ſcheint doch Procop's Diener das nothwendige Vertrauen nicht erhalten zu haben, weil ſich kein Verfolg dieſes Planes mehr findet.

Dagegen hielten am Thomastag (21. December) 1490 der Biſchoff von Worms und andere churpfälziſche Geſandten, dann Herzog Georg's Räthe Theſarus v. Fraunhofen, Hanns v. Aichberg, und ſein Kanzler ~~Wilhelm~~ Kollberg mit dem Herzog Albrecht einen Zuſammentritt in Ingolſtadt.

Herzog Albrecht's Kanzler Doctor Neuhauſer warf die Frage auf, was nun gegen die Löwler zu thun ſey.

Er

Er schlug vor, man solle vom Kaiser ein Mandat an den König von Böhmen, als einen Fürsten des Reiches, desgleichen an den schwäbischen Bund, und an die Löwler bewirken, wodurch ihre Verbindung, als gegen die goldene Bulle laufend, auf der Stelle aufgehoben und cassirt werde. Sollten sie sich ungehorsam bezeigen, so könne nach den von ihm citirten canonischen Rechten auch der Papst mit dem Bann darein schlagen. Würde aber der Kaiser das Mandat abschlagen, so seye auf Bestrafung der Ungehorsamen, und besonders darauf zu denken, dass einige derselben Lehen besitzen, und ihre lehenbare Schlösser, ohne Bewilligung ihres Lehenherrn anderen verpflichtet und geöfnet haben. Auch wäre Herzog Otto zu ersuchen von der Gesellschaft wegen ihren ungebührlichen Handlungen gegen das Haus Baiern und gegen ihn selbst, zurückzutretten.

Es wurde weiters die Frage aufgeworfen, ob man gegen den Bund offensive oder defensive verfahren solle, und es wurde über dieses letztere beschlossen den Angriff des Bundes vorerst zu erwarten, und dann Gegenwehre zu gebrauchen.

Das Resultat dieser Zusammenkunft in Ingolstadt war das nachfolgende Schreiben an den Herzog Georg nach Linz, mit einer beygefügten Art von Instruction, wie er in der Sache handeln solle.

Hochgebohrner Fürst, lieber Vetter und gnädiger Herr! Unsre freundliche willige und unterthä-

nige

nige Dienste allzeit zuvor. Als Wir aus Erforderniß des loblichen Hauses Baiern Nothdurft heute hier beyeinander gewesen, und berichtet worden sind, daß Ew. Lieb und Gnad ietzt bey der Kaiserlichen Majestät zu Linz ist, haben Wir gerathschlagt, wie dieselbe Ew. Lieb und Gnad an innliegender Verzeichniß vernehmen wird. Das wollten Wir Ew. Lieb und Gnad eilends unverkündet nicht lassen, gar freundlich und mit Fleiß bittend, die wolle Ihr selbst, und andern Fürsten und dem Hause Baiern zu gut, nach Anzeig derselben Verzeichniß bey kaiserlicher Majestät getreuen Fleiß vorkehren, als Wir Uns dessen zu Ew. Lieb und Gnaden ganz ungezweifelt versehen. Das wollen Wir H. Albrecht um Ew. Lieb freundlich, und Wir die Pfalzgräfischen um Ew. Gnad demüthiglich verdienen. Datum Ingolstadt am Pfinztag vor dem heiligen Christtag (23. December) Anno ꝛc. 1490.

Herzog Albrecht in Baiern.

Johannes Bischoff zu Worms und andre seine Mitgesandte.

Thesarus von Fraunhofen, Hanns von Aichberg Ritter.

Wolfgang Kollberg Kanzler und andre Euer Gnad Statthalter und Räthe.

Wie

Wie gerathschlagt ist, daß bey kaiserlicher Majestät durch Herzog Jörgen rc. geübt werden soll.

Item erstlich, nachdem die Ritterschaft im Krechgau, dem Pfalzgrafen als seine Landsessen in seinen Regalien, Geleiten und Halsgerichten seßhaft, desgleichen die Ritterschaft in der Mortenau ihm mit Erbdiensten und Lehenspflichten, und etliche ihm Herzog Jörgen erblich zustehend, vom schwäbischen Bund angezogen werden, sich zu ihnen in ihren Bund zu thun rc. daß die Kais. M. an den schwäbischen Bund ein offenes Mandat ausgehen lasse, solcher ihrer Anmuthung abzustehen, und dieselben fürder darum unangezogen, sondern bey altem Herkommen bleiben zu lassen; bey ziemlichen Pönen, wie der Kaiserliche Kanzleystylus ist. Daß auch desgleichen denselben im Krechgau und Mortenau, und Herzog Jörgens Unterthanen, die also in den schwäbischen Bund gefordert, geboten werde, sich nicht in denselben schwäbischen Bund zu begeben. Möchten aber solche Mandate, und die Pönen darin nicht erlangt werden, alsdann Fleiß zu thun, dessen an beyde Ende ernstliche Geschäffte zu erlangen.

Zum andern, nachdem sich die im Leon in gegenwärtigem der kais. und Kön. Majestät Krieg mit dem König zu Böheim, sich mit demselben König

zu

zu Böheim verpflichtet, ihm ihre Schlösser geöffnet, und er sie damit in Schutz und Schirm genommen hat, unangesehen, daß ihrer etliche die treflichsten der Kaiserlichen Majestät mit Lehenspflichten verwandt, sich auch dazu in den schwäbischen Bund gegeben haben; Ueber das sie Uns Fürsten zu Baiern als ihren natürlichen rechten Erbherrn und Landsfürsten mit Erbhuldigung und Lehenspflichten verpflichtet, auch dieweil Wir Herzog Jörg mit merklichen Kosten und Darlegung in Kaiserlicher und Königlicher Majestät Diensten zu Hungarn gewesen sind; Fleiß zu thun, daß die Kais. M. einer gemeinen Gesellschaft des Leon ein Mandat lasse ausgehen, darin ihnen bey Pönen der Acht, und Verlierung aller ihrer Gnaden, Freyheit, Privilegia und Lehen ernstlich geboten werde, ihr Selbstzusammthun abzustellen, und sich dessen zu entschlagen, auch ihre Verpflichtung und Verbindung zum König zu Böheim, als Kaiserlicher und Königlicher Majestät widerwärtigen, und dem schwäbischen Bund aufzuschreiben, und das den vorgenannten ihren Herrn und Landsfürsten also geschehen seyn, zu verkünden; alles in Monatsfrist nach Ueberantwortung des Mandats. Dann die K. M. solch ihr Zusammenthun Verpflichtung und Verbindung samentlich und sonderlich von Unwürden erkenne, und erkläre; hebe auch das alles aus kaiserlicher Macht und

Voll-

Vollkommenheit gänzlich auf, also daß solch ihr Zusammenthun Verpflichtung und Verbindung sie und die ihrigen nicht mehr binden soll in einige Weise. Oder wo sie solch Gebot Erklärung und Aufhebung verachten würden, daß alsdann ihr Leib und Gut in kaiserlicher Acht, und männiglich frey und erlaubt seyn solle, zusamt andern Pönen nach gemeiner Rechte, auch Kaiser Carl's des vierten goldener Bull Sage, nämlich daß sich kein Unterthan, unausgenommen seinen Herrn, zu jemand verbinden soll, und ist die Pön derselben goldenen Bull, Infamia genannt, das ist von den Ehren gefallen, und unleumdig zu seyn. Und ist ein jeder Verbrecher fällig 10 tt. Goldes, halb Kais. M. und das andere halbe Theil dem beleidigten zu bezahlen.

Und zu gleicher weise an den schwäbischen Bund, sich der im Leon zu entschlagen, und wider die Fürsten von Baiern, als ihre Erbherrn und Landsfürsten fürder nicht mehr anzunehmen, auch Mandat zu erlangen, mit Pönen ꝛc.

Zum dritten an etliche Städte im schwäbischen Bund, nämlich Augsburg, Ulm, Nördlingen, Memmingen, Biberach, Kempten und andre ꝛc. kaiserliche offene Mandate mit oder ohne Pön, oder zum mindesten ernstliche Geschäffte zu erlangen, nachdem sie wissen, mit was merklichen Krieg die

Kais.

Kais. und Kön. M. ietzt beladen sind, ob sich nun im schwäbischen Bund einige Aufruhr erhub, dadurch sie von ihren Bundsgenossen den Hauptleuten und Regenten um Hilfe ersucht und ermahnt würden, gen wem oder wie das wäre, daß sie dann, nachdem solche Aufruhren Kaiserlicher und königlich M. vorberührten ihres Fürnehmens merkliche Hinderung brächten, niemands Hilfe thun, ausserhalb der Kais. M. sonderen Geschäftes, bey Vermeidung schwerer Straffe und Ungnaden.

Item nachdem der schwäbische Bund in Uebung ist, doch heimlich, das Kloster Maulbrunn abermals in ihren Bund zu ermahnen, das dem Pfalzgrafen verwandt ist, daß dem Bund geboten werde, dessen abzustehen, auch desgleichen dem Abt und Convent, sich darein nicht zu begeben.

Und die vorgesetzten Artikl sollen nicht samentlich, sondern einer nach dem andern zu erlangen fürgenommen werden.

Herzog Georg scheint die Sache Beweise des nachfolgenden Actenstückes blos durch seine Räthe an den Kaiser gebracht zu haben, und es war zwar sowohl die Antwort des Kaisers, als selbst jene des römischen Königs Maximilian der Erwartung nicht ganz entsprechend, jedoch einigermassen beruhigend.

Die Erste unsers Herrn Kaisers Antwort.

Gnädiger Herr. Wir haben eine Copie der Werbung etlicher Artikel, so Wir von Ew. Gnaden wegen der kaiserlichen Majestät angebracht haben, am Freytag nächst verschienen bey einem gehenden Bothen Ew. G. zugesandt. Darauf hat Uns die Kais. M. angestern in der achten Stunde zu Nacht durch Johann Waldner nachfolgende Antwort geben lassen in Beywesen der Räthe so bey der Werbung gewesen sind, vormals Ew. Gnaden zugeschrieben, und dazu Herrn Christophen Höhenfeldner, auch des Verwesers von Gratz. Anfänglich daß seine Kais. M. der Gesellschaft des Löwens keinen Gefallen hätte, und es wäre ein Handel nicht nur allein Ew. G. sondern auch seiner Kais. Majestät und das ganze Reich berührend. Aber es wollte sich nicht geziemen ihnen unverhört iezt bey Pönen zu gebieten, oder sie an den Pflichten zu absolviren. Denn ob solches die Kais. M. thäte, so wäre es seiner Kais. M. verächtlich, und Ew. G. nicht fürträglich. Jedoch so wollte die Kais. M. ihnen gebieten, solche Bündniß abzustellen, so würden sie ohne Zweifel darauf antworten; darnach wollte die Kais. M. nach Gestalt solcher Antwort weiter Ew. G. zu Gefallen darinn handeln. Ob sie aber nicht Antwort gäben, und die Kais. M. von Ew. G. weiter ersucht würde, so wollte die Kais. M. darinn

handeln, daran Ew. Gnad nicht mißfallen haben würden.

Zum andern der Mortenauer halben, die gehörten allein der Kais. M. mit aller Obrigkeit zu, und wäre ihnen vormals zwey Jahre von der Kais. M. zugegeben in den schwäbischen Bund nicht zu kommen; das wollte seine Kais. M. den Krechgauern auch zugeben, jedoch daß sie ihr Aufsehen auf die Kais. M. hätten, der sie aller Obrigkeit halben allein unterworfen wären.

Zum dritten Ew. Gnaden Unterthanen so in den Bund ermahnt sind, wäre seine Kais. M. willig, den Bund schreiben zu lassen und zu gebieten, die weiter in dem Bund nicht zu ermahnen.

Die andere Antwort unsers Herrn Kaisers auf die vorgemeldten Artikel.

Ist im Grund ganz die Meynung gewesen, wie vor, aber der Krechgauer und Mortenauer halben, in den schwäbischen Bund ermahnt, ist zu der vorigen Antwort ietzt gesetzt worden, die Kais. M. wolle sie gern des Bundes vertragen, und ihnen deshalben Verschreibung geben, jedoch daß sie allein auf die Kais. M. als ihrem rechten Herrn ihr Aufsehen haben sollen.

Die

Die letzte Antwort durch den römischen König gegeben.

Von erst der Gesellschaft halben des Löwens ist des Antwort, so Wir vormals Ew. G. zugeschrieben haben (mangelt in den Acten) dann der Kais. M. Gewohnheit sey nicht, an jemand verpönte Mandate mit der Erklärung ausgehen zu lassen, seine Kais. M. habe dann vormals dieselben auch gehört. Aber die Kais. M. habe **ihm** befohlen, die Gesellschaft des Löwens zu fordern, und mit ihnen zu handeln, damit sie ihr Bündniß abthun, und ihrem Herrn und Landesfürsten gehorsam seyen. Dann was seine königliche Würde darinn vertragen möge, dessen seine Gnad guten Fleiß haben wolle, das sey der Kais. M. wohlgefällig.

Zum andern der Mortenauer und Krechgauer halben, wolle die Kais. M. ihnen schreiben lassen, in den schwäbischen Bund nicht zu thun, und ihr Aufsehen auf seine Kais. M. zu haben. Jedoch sey seiner Kais. M. Meynung nicht, damit unserm gnädigen Herrn dem Pfalzgrafen seine Gerechtigkeit, ob er einigerley Gerechtigkeit dazu hätte, zu benehmen.

Indessen schien auch die Sache von andern Seiten für den Herzog Albrecht eine günstigere Wendung nehmen zu wollen, denn eines Theils stand nun Her-

zog Otto von Neumarkt auf dem Punkte von dem Löwlerbunde zurücktretten zu wollen, und andrerseits fügte es sich, dass der römische König Maximilian gegen Ende des Monates Februar 1491 persönlich nach Landshut kam, welche Gelegenheit Herzog Albrecht nicht unbenützt vorübergehen liesse.

Das Schreiben welches Herzog Otto am 31. Jäner 1491 an die Löwler erliess, und welches diese in grosse Verlegenheit versetzte, war folgenden Innhaltes:

Otto von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Baiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber besonderer, als etliche unsrer Gesellschaft des Löwens, ausserhalb unsers Begünstigens sondere Verständniße und Verschreibungen von gemeiner Gesellschaft wegen gegen unserm Herrn den König zu Ungarn und Böheim ꝛc. auch den Bund zu Schwaben verfaßt haben, die Wir unsrer Verschreibung nicht wenig widerwärtig, und Uns nachtheilig finden; Und so Wir Uns aber solcher Gesellschaft und aller Artikel darinn begriffen ganz gemäß und fürstlich gehalten, auch die in der Einung gegen unsre Vettern gnädiglich ausgenommen, haben Wir Uns darauf solcher Zuthuung gegen der königlichen Würde, auch dem Bund zu Schwaben keineswegs versehen; in Hofnung deiner Meynung auch nicht sey, Uns dadurch einigerley Hilfe oder

Obrig=

Obrigkeit zu entziehen. Darauf an dich begehrend und bittend, auch bey der Pflicht Uns in der Gesellschaft verwandt ermahnend, ob du in solche Verträge zu bewilligen oder zu siegeln angesucht wärest oder würdest, darinn bis auf unsre Einrede und Unterricht zu verziehen, haben auch darauf dem edeln unsern Pfleger zu Cham-Rath und lieben getreuen Sebastian Pflug Herrn vom Rabenstein ꝛc. thun schreiben, euch alle in solcher Gesellschaft für Uns auf und am Montag nach dem Sonntag Lätare schierist her gen Neumarkt zu beschreiben, auf Erchtag darnach solche unsre Einrede zu hören, auch obgemeldte Verträge, so noch als Wir wahrlich berichtet werden, hinter ihm liegend sind, nicht hinaus zu geben. Das wollest ihn auch bitten, und in dem allen nicht anders thun. Daran geschieht Uns samt der Billigkeit Gefallen in Gnaden gegen dir zu erkennen. Datum Neuenmarkt am Montag vor Lichtmeß (31. Jäner) Anno ꝛc. 1491.

Von der Handlung mit dem römischen Könige Maximilian in Landshut, welche vielleicht ganz nur mündlich geschah, ist zwar kein Actenstück vorhanden, allein es zeigt sich aus späteren Schriften, daſs Maximilian versprochen habe dem Kaiser selbst zu schreiben, und seinen Antrag durch Sigmund Prüschenk, Hanns Waldauer, Heinrich Prüschenk, und durch den Breisacher bey emd

Kai-

Kaiser unterstützen zu lassen, — dass ihn Herzog Albrecht unterm 3ten März durch den Feldhauptmann Veit v. Wolkenstein an dies sein Versprechen habe erinnern lassen, — dass sein Antrag darinn bestanden zu seyn scheine, von dem Kaiser eine Vollmacht zur Unterhandlung zwischen dem Herzog Albrecht und den Löwlern zu erhalten, — dass wirklich in der Mitte des Monates März einige Deputirte des Löwlerbundes bey ihm auf sein Verlangen zu Nürnberg gewesen seyen, — dass aber dieselben seine (in den Acten nicht findige) Anträge nur ad Referendum genommen, und sodann mit neuer Vollmacht zu ihm wieder nach Nürnberg zu kommen versprochen haben.

Dieser zweyte Tag zu Nürnberg vor dem römischen König Maximilian ist nun in dem Monate May 1491 richtig zu Stande gekommen; wo dann neben dem R. Könige Maximilian auch mehrere Reichsfürsten und ihre Bottschafter, und zugleich der Bischoff von Eichstädt als kaiserlicher Anwald gegenwärtig waren.

Die Löwler übergaben hier sowohl allgemeine als Partikularbeschwerden. — Die allgemeinen Beschwerden, worüber aber keine Schrift mehr vorfindig ist, und deren Innhalt nur aus einem später folgenden Ausschreiben vom 31. July 1491 zu entnehmen ist, betraffen 1. die vom Herzog Albrecht angelegte Steuer. 2. Die Erhöhung der Mäuten und Zölle, und 3. die Verlegung des Hofgerichtssitzes von Straubing

nach

nach Regensburg. — Die Particularbeschwerden aber waren von grosser Zahl, deren Vortrag, so wie auch die vom Herzog Albrecht hierauf ertheilte Antworten noch vollständig vorhanden sind.

Auf der andern Seite tratten auch die drey Fürsten nämlich Churfürst Philipp von der Pfalz, Herzog Albrecht, und Herzog Georg (welche diesmal gemeinschaftliche Sache machten) gegen den Löwlerbund und gegen seine Vereinigung mit dem schwäbischen Bunde auf, wobey Churfürst Philipp noch einige Specialbeschwerden, welche aber als nicht hieher gehörig hier weggelassen werden, cumulirte.

Der R. König Maximilian machte verschiedene Vergleichsvorschläge. Es hat sich aber am Ende die ganze Handlung ohne allem Erfolge zerschlagen.

Hier werden die zahlreichen Partikularbeschwerden der Löwler, — die Antworten des Herzog's Albrecht — die Petitionen der 3 Herzogen — und endlich die fruchtlosen Vorschläge und Vergleichsentwürfe des R. K. Maximilian eingerückt.

Particularbeschwerden der Löwler.

Nota die Beschwerung, so mir Johannsen Freyherrn zum Degenberg in meinem erblichen und endlichen (vielleicht ahnherrlichen) auch vätterlichen Gut beschehen.

1. Item von erst haben mir die Gerichtsleute zu Deckendorf mein Holz auf der Breitenau, das ohne

ohne Mittel zu meiner Herrschaft Weissenstein gehört, abgeschlagen, das wohl eine halbe Meile weit und breit ist.

2. Item meine Voggtey zu Kirchberg, als der Pfarrer mit Tod vergangen, haben die meinen den Kirchhof eingenommen, als dann vor bey meinen Voraltern beschehen ist, hat Anderl Landamtmann von Regen meine Leute mit Gewalt herausgedrungen, mich meiner Vogtey zum Weissenstein gehörend, entwehrt.

3. Item so haben sie mir den Wildbann an den Birkaberg, und Beilatberg, auch den Wald von Anbruck ab und ab bis in den Silberbrunn eingezogen, der dann wohl eine Meile lang ist, mich dessen auch entwehrt, und darinn zwo Hecken geschlagen, und gefangen fünf Stück Wildprät.

4. Item so haben mir die Amtleute im Viechtreich alle meine Voggtleute in die Herrschaft Nusberg und Weissenstein gehörend, mir keinen Gehorsam zu thun verboten, und sie in Gelübd gedrungen, ein halbes Jahr im Gebrauch gehabt, nachmals mir die wiederum zu geloben geschaft, inmassen wie vor, aber sie haben vorhin das Hilfgeld müssen geben.

5. Item so haben mir Ramelsteiner der Zeit Kastner im Viechtreich meiner armen Mann zween

im

Dorfe Teissnach, die doch mit Gericht in die Herrschaft Nusberg gehören, darum sie auf meinem Grund gefochten haben, angenommen, und mir doch solcher Frevel zu strafen gebührt, aber er hat sie gewandelt.

6. Item so haben die meinen auf meinem Bannwasser in der Herschaft Zwisel drey, Herzog Albrechten rc. zugehörend, betretten, einen an der That angenommen, die zween ihnen entloffen, und bey ihm gefunden zehn Schilling Ferchen, eine Asch, also hat Kastner mir daentgegen einen meiner Hintersassen angenommen, gen Kalmberg in dem Thurm geführt, und nicht heraus geben wollen, sondern ich gäbe ihnen den ihren voraus. Also hat der meine in acht Tagen in Fängniß verzehrt sieben Gulden rheinisch, und die bezahlen müssen.

7. Item so hat der Landrichter im Viechtreich seinen Vetter mit samt dem Waitzer in mein Holz und Wildbann allernächst bey dem Weissenstein gelegen, geschickt, mir das Federspiel heimlich zu fangen.

8. Item so haben mir die Amtleute in meiner Herrschaft Nusberg einen Eingrif gethan, einen meinen armen Mann bey nächtlicher Weile in meinem Dorf Zinkenried angenommen, das Haus aufgestossen, den dannen geführt mit Gewalt. Der

ist

ist gewandelt und weiß nicht warum, dann sie doch in meinem Dorfe nichts zu richten haben.

9. Item so hat sich Richter unterstanden mir meinen Amtmann, den Weidner, gefangen, darum, daß er zween meiner armen Mann gepfändet, darauf ich meine Stifft und Gilt 62 rhl. dl. habe, einer genannt Hanns ob der Oed, der andre Hanns von Aich, und ist gewandelt um 10 fl. rhl.

10. Item mir hat auch Richter im Viechtreich meiner armen Mann einen, genannt der junge Prückl ohne alle Ursache angenommen, den auf Bürgschaft ausgegeben, seinen Stolz mit mir getrieben und gewandelt um 8 tt rhl. dl., dem Richter 4 fl. zu Leibniß, und dem Amtmann 10 Groschen.

11. Es hat auch Landrichter Frühtrunk im Viechtreich meiner armen Mann einen gefangen, genannt der Gößl von Onoltsried, darum, daß er einen Gerichtsmann eine Bestandkuh gelassen, nach Ausgang des Bestandes mit Wissen derselben Frauen, die heim getrieben, hat er ihn darum gehandelt um 4 fl. und hat auch zu Stock und Thurm Recht müssen geben, 13 ß. rhl. dl.

12. Item es hat auch Richter zu Kötzting der Hetzer und Schwarzkunzl mir zu Draxlsried auf meinem Grund 16 Stuck Wildpräts genommen,

hat

hat dasselbe mein Jäger in meinem Wildbann gefangen.

13. Item der Zehent halb zu Kirchdorf, wollen die Bauern mir den Zehent nicht führen, wie vor Alter herkommen, und liege dessen noch aus; vernehme es sey ihnen verboten durch Richter und Probst.

14. Item die Gilt so ich zu Regen habe in dreyen Häusern, Innhalt meines Saalbuches die meine Voraltern mein Vatter und ich je und je in Nutz und Gewähr gesessen, und kann doch von ihnen nicht berichtet werden warum.

15. Item so haben mir die von Deckendorf in meinem Wildbann, zu der Herrschaft Degenberg gehörend, gejagt, und einen Rehbock gefangen.

16. Item so hat sich Richter Frühtrunk abermals unterstanden meiner armen Mann einen, genannt der Hueber zu Permansried, den gewandelt um 4 fl. rhl.

17. Item sich haben auch Wolfgang Schönsteiner und Wilhelm Pretschlaipfer unterstanden an der Riß in meinem Wildbann zu jagen, eine Hecken und Gruben aufgeschlagen und 4 Stuck Wild gefangen.

18. Item so hat Landrichter Frühtrunk im Viechtreich mir meinen Amtmann zu Ruemansfelden

den angenommen, und den gewandelt um 3 fl. und weis doch nicht warum mir solcher Eingriff in meiner Herrschaft beschehen.

19. Item so hat sich Landrichter Niklas Frühtrunk unterstanden, mir meine Gilt auf dem Hof zu Aich auch an der Oed, auf jedwedern ich Stifft und Gilt habe 62 rhl. dl. verboten, und der noch ausliege, und bin noch nicht berichtet warum.

20. Item so hat mir Richter abermalen mir meine Gilt zu Draxlsried auf einer Wiese, heißt das Wassergeld, auch die Stifft, darauf 52 rhl. dl. verboten, weis auch nicht warum.

21. Item so hat mir Richter meinen Hintersessen zu Gstatt von wegen Frohnmüllers einer Wiesen halb, belehnt von dem römischen Reiche, all sein Vieh gepfändet, hat er lösen müssen um 7 fl. rhl.

22. Item so hat mir Richter abermals einen meiner Hintersessen Petern zu Niedernhundberg einer Zehrung halben gepfändet um 9 ß. rhl. dl.

23. Item mehr hat mir Richter meinen Amtmann den Weidner einer Zehrung halb zu Viechtach angenommen, und bezahlen müssen 1 fl.

24. Item beschehen mir Eingriffe in meinen Herrschaften Degenberg, Weissenstein, und Zwisel,

die

die dann von dem heiligen Reiche ohne Mittel zu Lehen rühren, mit allen hohen und niedern Gerichten. Ist mir einer von dem Richter von Mitterfels gewandelt worden um 5 ß. dl. Der andere gen Zwisel gehörend um 15 rhl. fl. Derselbe steht noch in Bürgschaft des Landsbots halben und Verkaufens.

25. Item so haben mir die Bauern von Schweinshut in meinem Wildbann Wildhecken geschlagen, darin Wildgruben aufgeworfen, das von Alter nie herkommen.

26. Item die in dem Bodmais thun mir daselbst in meinem Wildbann Irrung, und jagen; das auch von Alter nie herkommen.

27. Item Pfleger zu Kalmberg Jan Böheim thut mir Irrung in meinem Zehent, nämlich zu Aich, zum Liebhof, und zu dem Gelhorn, habe ich überall halben Theil Zehent. Dessen hat sich Jan Böheim unterzogen; habe ich ihm darauf geschrieben, aber bisher keine Antwort von ihm bekommen können.

28. Item es hat auch Landrichter Frühtrunk einen meinen Schuster aus dem Markt Ruemansfelder gewandelt um 6 ß. dl.

29. Item so hat Landrichter mir an der Kager aus dem Gut, darauf Hannsl Bauer sitzt zu geben

verboten 12 rhl. dl. die meinen Voraltern und mir lange Zeit gegeben und eingenommen haben.

30. Item es ist auch meiner armen Frauen einer in meiner Herrschaft Degenberg eine Kuh ansprächig worden von einem Bauern; also hat mir Richter zu Mitterfels in meine Herrschaft Degenberg eingegriffen, die Kuh daraus genommen, die von Stund an niedergeschlagen, dazu die Frau verzehrt um 7 ß. rhl. dl.

31. Item so ist mein Vatter seeliger, auch ich des Winkels hinten vor dem Wald, Furth, Eschlkam entwehrt, darum Brief und Siegel vorhanden, deren ich eine Copie hiemit sende.

Vermerkt wer in des von Degenberg Wildbannen gejagt und gefangen haben vor Lichtmessen im 1491sten Jahre, folgen hernach.

32. Item Stdrn Glaserl im Bodenmais, der Peter mit seinen Knechten an dem Scharnberg bey Bebrach gejagt und gefangen einen Hirschen.

33. Item Schintler Aertzknapp mit seinen Anhängen selb sechst, allenthalben in des von Degenberg Wildbannen gejagt und viel Wildpräts gefangen.

34. Item Wernzl Aertzknapp auch mit seinen Anhängen in des von Degenberg Wildbannen gejagt und Wildprät gefangen.

35. Item Hutz aus dem Ried, sein Nachbar Paulus im Ried, dann Hannsl und Schodlmaier, Hannsl, Peter, Pfeiffer auf dem Haberpichl, Ull im Ried ihr Amtmann mit samt ihren Anhängen die Zeit her in dem großen Schnee für und für gejagt, und je kein Tag ein Stuck, je zwey Stuck Wildpräts gefangen.

36. Item beyde Knödl Gebrüder zu Arnbruck, Lindl auf dem Rechberg, des von Degenberg entrunnener Mann, Simon Wolfl zu Arnbruck, Pannsengl zu Drachslried, Waitzer des Rott mit ihren Anhängen obriste Jägermeister auch in dem Schnee, und auf der Afer (Schneeschmelze) für und für gejagt, Hecken geschlagen, und viel Wildpräts gefangen.

37. Item Schuster von Plaschenberg, Lienhard Ehinger daselbst haben gehetzt an der Lintach unter das Wildprät, ist des von Degenberg einer dazugekommen und gefragt, wer das mit ihm geschafft habe, der hat geantwortet Kastner von Viechtach habe das geschafft.

38. Item Peter Ehinger aus der Lindenach mit samt seinen Anhängen gejagt am Samstag vor Invocavit und gefangen ein Stuck Wildpräts.

39. Item Schönsteiner selbander (mit) eilf gejagt zu Gumbach in der Au, an der Leuten und an der Riff allenthalben.

40. Item solcher Gejaide sind an den Bergen mit Namen geschehen hernachfolgend, an Hetzensrieder Au, an der Freyheit, am Püchlholz, am Rotenberg, am Scharn bey Bebrach, am Auerbach, bey Auerthie, an dem Silberberg, an der Hohenzell, daselbst Konradsberg bey dem Maiß.

41. Item am Sonntag Invocavit Anno ꝛc. 1491 hat Kastner von Viechtach zu Aich auf des von Degenberg Wildbann einen Hirschen gen Viechtach geführt, dazu er keine Gerechtigkeit hat.

42. Item auch haben mir Landrichter, Kastner und die Amtleute im Viechtreich in meinen Wildbannen in der Herrschaft Nusberg und Weissenstein gehörend gejagt, und allen herzogischen geboten zu jagen, und erlaubt Vögeln aufzurichten, kleine und große Fallen zu schlagen, und gefangen ob zweyhundert Stücke Wildpräts. Und solch Wildprät ist mir von meinem Herrn Herzog Albrechten zugesagt Wiederkehrung zu thun, aber nicht beschehen.

Ist auf diese Artikel alle samt und sonder meine Bitte und Begehren daß so mir entzogen ist, mit samt aufgehebter Nutzung wieder eingeantwortet werde, auch die Hindernissen und Beschwerden vor angezeigt, wieder abgestellt werden, mich des meinen ohne Recht nicht zu entsetzen, sondern dessen gebrauchen ruhiglich, wie dann ich und meine Vor-

äl-

eltern das inngehabt vor begegneter oben angezeigter Beschwerniß.

Vermerkt die Beschwerung so mir Bernhardin von Stauff Herrn zu Ehrnfels begegnet.

1. Item Hanns Fuchssteiner Schultheiss zu Regensburg hat mir daselbst einen gereisigen Knecht gefangen, etliche Zeit in harter schwerer Fängniß gehabt, an ihn begehrt Anschläge über mich zu machen, dessen ihm aber mein Diener nicht verfolgt; solches mehrmalen mit Anzeigung peinlicher Frage an ihn ersucht; nachmalen wiederum eingelegt, aber gute Zeit darnach auf Urphede ausgetagt, sich iezt kürzlich wieder stellen müssen. Auf solche unbillige Uebung habe ich meinem Herrn Herzog Albrechten mehrmals geschrieben, den meinen ledig zu schaffen, oder aber mir entdecken, aus was Ursachen solches beschehen. Mir ist aber keine andre Antwort gegeben, wie solches durch seine Amtleute gehandelt, lasse er es dabey bleiben. Auf solches ist meine Bitte und Begehren meinen Diener ohne Entgeldniß ledig zu zählen, mir auch die erlittene Kostung, so mir darauf gegangen, abthun, erbietig meines Dieners zu Ehren, Recht und aller Billigkeit mächtig zu seyn.

Vermerkt die Beschwerung, so mir Heinrichen Nothhaft von Werdenberg (Wernberg) Ritter von meinem Herrn Herzog Albrecht begegnet.

1. Item wiewohl ich Heinrich Nothhaft Ritter den Wildbann, gros und klein zu meinem Schloß Runding gehörend inngehabt, Nutz und Gewähr gewesen, auch mir von Alter her, auch Brief und Siegel darum habend, zugehört, ist doch der mir durch meinen Herrn Herzog Albrechten ohne Recht wider meinen Willen entzogen, und daran sich seine fürstliche Gnad nicht begnügt, sondern das Wild also gehayet, dadurch meinen armen Leuten vor dem Wald gesessen, auf meine Gütern ihr Getreid also beschädiget, so sie sich dessen vor Schaden haben wollen verhüten mit Gruben oder Fallen, ist ihnen unbilliger weise durch meines Herrn Herzog Albrechts Amtleute solches gewehrt worden, dadurch die meinen geursacht, mir meine Güter aufzugeben, das doch zusamt Entwehrung meines Wildbanns mir und den meinen zu merklichen Schaden reichend und gekommen ist.

2. Item mein Anherr seeliger hat 6 tt. Regensburgerpfenning ewiger Gilt' erkauft, von den Michelspergern in der Lam und allenthalben auf dem obern Aigen; solche Gilt mein Anherr, Vatter, Bru-

Bruder und ich inngehabt, eingenommen und gebraucht haben ruhiglich unz auf die Zeit, so aus Kriegsläufen der Böhmen das benannte obere Aigen verbrannt ist. Haben mein Bruder seliger und ich ihres Verderbens Mitleiden gehabt, und die Gilt also freundlich lassen anstehen; Nun so ich die einbringen, und Bezahlung ausständiger Gilt begehrend bin, werde ich unbilligerweise durch meinen Herrn Herzog Albrecht ꝛc. und seine Amtleute verhindert, daß ich solche ausstehende Gilt nicht einbringen kann. Zudem mein Anherr Vatter und Bruder seeliger und ich die Voggtey auf dem obern und niedern Aigen, desgleichen die Voggteyen auf den Dörfern Arnbruck, Weissen-Regen, Haffenberg, und Tuemering im Tunkgau gelegen, mit samt Gerichten Mannschaft und aller Obrigkeit inngehabt haben, deren ich durch meinen Herrn Herzog Albrechten und seine Amtleute entsetzt, und also bey den zweyhundert Mann entwehrt, mit samt den Gilten und Scharwerken davon gefallend.

3. Item ich habe ein Dorf Trasendorf genannt bey Furth gelegen, das mir und meinen Voreltern zinsbar, mit Stifft, Mannschaft, Scharwerk, und aller Obrigkeit unterworfen. Darin verirrt mich mein Herr Herzog Albrecht durch seiner Gnaden Amtleute zu Kötzting mit Entziehung etlicher Wie-

 sen,

sen, Aecker und Holzwachsen, dadurch die urbar derselben Güter zu Aufrichtung des Dorfes verhindert.

4. Item so habe ich ein Gütl zu Meinzing, das mir zinsbar ist, samt der Stifft in solchem Gütl gehörig. Derselben Mannschaft Gilt und Zins, über Brief und Siegel, Nutz und Gewähr so ich darum habe, durch meinen Herrn Herzog Albrecht und seine Amtleute entsetzt bin.

5. Item so ist lange Endres auf meinem Gut zu Perndorf gesessen ob den 30 Jahren, und mir merkliche Baufälle zu thun schuldig worden, wiewohl nun die Amtleute meines Herrn Herzog Albrecht's zu Kötzting den Bauern wider meinen Willen auf ein andres Gut mit seinem Leib und Gut gen Ledrorn, da mir auch alle Obrigkeit zusteht, hingeführt und gesetzt haben; Nun wird dem Bauern durch die Amtleute Rucken gehalten, dadurch mir die Baufälle nicht ausgerichtet, auch andre Gerichtshändel Voggtey und Scharwerk, so ich auf ihm habe, als Voggtherr entzogen.

6. Item in meinem Dorf Rockendorf genannt, hat ein Bauer, Hofwölfl genannt, ein eigen Gut gehabt, mir und meinen Voreltern mit Stifft, Voggtey, Scharwerchen und aller Obrigkeit unterworfen. Mit demselben Gut hat sich der Bauer

an

an die Amtleute zu Kötzting geschlagen, in solchem Schutz zugefahren: sich etlicher Wiesen und Aecker zu meinem Hof, darauf er gesessen ist, gehörend ihm zu Nutzen Rain und Stein ausgeackert, und in sein eigen Gut eingezogen, und so ich solche Gefährlichkeit erlernt, ist der Bauer heimlich weggezogen, und halten mir die Amtleute das Gut vor, mit Entziehung Stifft, Voggtey, Scharwerk, und Obrigkeit.

7. Item ich hab ein Fischwasser am Weissenregen genannt, darauf ich die Gerechtigkeit und altes Herkommen habe, dessen auch also im Innhaben ich und meine Voreltern gewesen, wo einer Fluderbäume oder Kuefholz auf dem Wasser flötzt, so soll mir ein jeder von einem tt Bäumen geben 12 rhl. dl. dessen sich etliche zu Kötzting zu geben widern, und von Amtleuten Rucken gehalten. Zu dem haben sie sich unterstanden bey kurzen Zeiten Brennholz zu schlagen ob meinem Wasser, und darnach auf das Wasser geworfen, herab zu leiten, das dann nicht von Alter herkommen ist, vermeynen mir davon keinen Zins zu geben schuldig seyn, wiewohl mir davon an meinen Fischen merklicher Schaden zugefügt wird durch Flötzen des Brennholzes und Nichtgebung des Zinses, deren beyden ich viel lieber vertragen seyn wollte. Denen doch durch meines

Herrn

Herrn Herzog Albrecht's Amtleute dazu auch also Rucken gehalten wird.

8. Item ich habe eine Kalkstatt auf meinen Gründen, haben die Amtleute zu Kötzting über meinen Willen Kalk mehrmalen brennen und brechen lassen, und dazu meine Hölzer merklich verhauen, wiewohl das mir an meinen Gütern zu grossen Nachtheil reichend ist.

9. Item es haben etliche in meiner Hofmarch Mangolting, zu meinem Schloß Traubling gehörend, einen Rumor angefangen, doch keinen Vizedomhandel begangen, um solche Verhandlung ich die meinen fürgenommen habe zu strafen; hat sich der Pfleger zu Haidau unterstanden zu straffen, als er auch gethan hat; wiewohl mein Herr Herzog Albrecht und er berichtet sind, solche Verhandlung in meiner Hofmarch begangen zu seyn; auch die zu straffen laut unsrer Freyheit und altem Herkommen auch meinem Innhaben mir zusteht.

10. Item es werden meinen Pfarrern und Gotteshäusern zu Stallwang, Lenzendorf, Plaunstorf, und Nemenstorf Güter in das Landgericht eingezogen, darüber ich ohne Mittel Voggt und Herr bin, und also meiner Voggtey und Mannschaft entsetzt.

11.

11. Item so ist Herr Niklas von Abensberg Freyherr seliger Gedächtniß mein Vetter, denn Wir beyde nur Geschwisterkind miteinander sind gewesen, in meines Herrn Herzog Albrechts Dienst zu Tod erschlagen, dem Gott gnädig seyn wolle; und hat hinter ihm verlassen ein merklich Gut liegendes und fahrendes über die hundertausend Gulden geachtet und geschätzt. Desselben Gutes hat sich mein Herr Herzog Albrecht unterzogen wider meinen und meiner Miterben Willen. Wiewohl ich nun solcher verlassener Habe und Gut ein rechter natürlicher Erbe bin zum dritten Theil, wird doch die mir durch meinen Herrn Herzog Albrechten vorgehalten, über mein mannigfaltig gütliches demüthiges Bitten und Ansuchen. Ist meine unterthänige Bitte und Begehr, meinen Herrn Herzog Albrecht daran zu weisen, diesen Erbfall meines Vetters seligen gnädiglich mir verfolgen lassen nach meiner Geburt, so viel dessen und mir dessen nach Ordnung der Rechte und aller Billigkeit zusteht, mit samt aufgehebter Nutzung.

Zudem auf alle obverlautete meine Artikl und Beschwerden, auch Hindernissen und Vorhalten auch meine demüthige Bitte und Begehren ist, meinen Herrn Herzog Albrechten daran zu weisen, die abzustellen mich in meinen Voggteyen, Stifft, Mannschaft, Gericht, Wildbann, Fischwasser,

und

und alle andre, wie oben angezeigt, Gerechtigkeit wieder einzusetzen, mit aufgehebter Nutzung, und füro mich deren ruhiglich gebrauchen lassen, und ohne Recht deren nicht entsetzen.

Unser Hannsen von Stauff Ritter, zu Ehrnfels, und Albrecht von Murach von unser und unsrer Hausfrauen Beschwerung.

1. Item unser Herr Herzog Albrecht hat durch seiner Gnaden eigenes Fürnehmen ohne Recht Uns wider altes Herkommen unsern Willen und Vergunst das ganze Halsgericht Prennberg, so Wir zu Lehen von dem hochwürdigen Fürsten dem Bischof zu Regensburg unserm gnädigen Herrn tragen, gesteuert, wiewohl das von Alter her nicht gesteuert worden ist, und auch andern dergleichen, die Halsgericht haben, keinem geschehen ist.

2. Item er hat Uns aus solchem unserm Halsgericht zwey Dörfer gehörig in unser Halsgericht entwehrt, und die in seiner Gnaden Halsgericht gen Mitterfels gezogen, wider Brief und Siegel, altes Herkommen und Gewähr, so Wir darum haben.

3. Item seine Gnad entwehrt Uns auch ohne Rechten, desgleichen die unsern zu Prennberg gehörend Holz am Staufferforst zu hauen zu unsrer Nothdurft, desgleichen Uns daran zu jagen, wie-

wohl

wohl Wir und die unsern, auch unsre Vorvordern von Alter her gebraucht und inngehabt haben, und ist solche Entwehrung geschehen seit der Zeit her und Stauff mit Pfandschaft in seiner Gnaden Hand gekommen ist.

4. Item seine Gnad entzieht Uns auch auf einem sonderen Dorf die Scharwerch, darauf Wir die Voggtey und Obrigkeit haben wider altes Herkommen.

5. Item in sonders so geschieht mir Hannsen von Stauff Irrung und Eintrag in meiner Grafschaft Griesau und Gmündt durch meines Herrn Herzog Albrechts Amtleute zu Haidau, die mir die meinen in der genannten meiner Grafschaft fangen, wiewohl sie das zu thun nicht Macht haben, wider mein altes Herkommen, Innhaben, und unsre Freyheit.

Item darauf ist unsre Bitte und Begehren unsern Herrn Herzog Albrechten solche obverlautete Beschwerden abzustellen, und das, so Wir entsetzt sind, wieder folgen zu lassen.

Vermerkt die Beschwerung, so mir Hannsen von Paulstorf dem ältern begegnet.

1. Item nachdem und ich habe ein Gut genannt Loheim bey Mitterfels gelegen, dasselbe seinen Weidgang

gang gehabt hat mit und zu denen von Mitterfels, desselben meine arme Leute und ich unbillig entsetzt und entwehrt sind, dazu die meinen gepfändet, wider altes Herkommen und Innhaben.

2. Item ich habe auch ein Gut gelegen zu Mitterfels im Dorf, das habe ich zu stifften und zu steuern. Nun geschieht mir Eintrag mit Pfandung auf meinem Gut wider mein Innhaben und Herkommen ohne Recht durch meines Herrn Herzog Albrechts Amtleute zu Mitterfels.

3. Item so habe ich eine Tafern zu Feldkirchen, die also gefreyet, Innhalt Briefe und Siegel, auf etliche Ehehaften, dawider richten mir meines Herrn Herzog Albrechts Amtleute bey dem nächsten Dorf dabey, genannt Opperkofen, auf eine Tafern, dadurch mir meine Tafern geödet und meine Zins abgängig und entzogen werden, mit Namen jährlich 6 Schaf Habern Straubinger Maases.

4. Item so habe ich eine Hofmarch zu Aiterhofen, darin ich und meine Vorvordern Grund und Boden unsre Richter zu richten gehabt haben; dasselbe Gericht ist mir durch meinen Herrn Herzog Albrechten entzogen mit eigenem Fürnehmen, ohne Recht, wider Brief und Siegel so ich darum habe,

und

und meinen gnädigen Herrn den Fürsten von Baiern vor ihren Räthen mit Recht abbehalten.

Ist mein Bitten und Begehren solche obverlautete Beschwerde abzustellen, und daß so mir entwehrt wieder zugestellt werde.

Vermerkt mein Herman Haibeck Ritter Beschwerung, wie hernach steht.

1. Item mein Herr Herzog Albrecht hat mir den Probst zu Elsbetenzell und die armen Leute daselbst mit der Steuer und Hilfgeld angelegt, und dasselbe mit Nothdrang von ihnen erlangt; Ist mein Bitten und Begehren solch Geld dem Probst und seinen armen Leuten wieder heraus zu geben, und füran mich und meine Voggtleute lassen bleiben bey unsrer Freyheit und altem Herkommen.

Vermerkt mein Asm Paulstorfer Beschwerung, wie hernach folgt.

1. Item mein Herr Herzog Albrecht hat Steuer und Hilfgeld lassen legen auf meine Voggtleute zu Gailhausen wider unsre Freyheit und altes Herkommen, und die armen Leute lassen pfänden, und auf die liegende Pfande Atztung geschlagen, als auf die essenden. Auch geschieht mir Eintrag über die Kirchen daselbst, darüber ich dann Voggt und Herr bin. Ist mein Bitten und Begehren solche obver-

lautete Beschwerde abzustellen, mit samt Herausgebung eingenommenen Hilfgeldes.

Vermerkt unser Caspar und Hannsen Nothhaften Gebrüder Beschwerung, wie hernach steht.

1. Item Uns wird mit eigenem Fürnehmen durch unsers Herrn Herzog Albrecht's Amtleute zu Velburg das Gejaid mit dem rothen Wild entwehrt auf den hernachgeschriebenen Bergen, Holeberg, Prant, Mairsberg, Pfaffenspitz, Fachelberg, Putleuten, Razenberg, und an dem Gehag, das doch ohne Mittel Uns zu unsrer Herrschaft Luzmanstein gehört, Innhalt Brief und Siegel so Wir darum haben.

2. Item uns wird auch durch unsers Herrn Herzog Albrecht's Amtleute entzogen Kronwithvögel zu fangen, an den Bergen hernach benannt in unsrer Herrschaft und Gerichten Luzmanstein liegend, an dem Berg zu Eurnfels, zu Schmidham, auf dem Weg, auf dem öden Thal, auf dem Stockach, auf dem Prant, zu Schmidham, zu Pernsee, zu Reisch, die Putleuten, Tanntstorf, auf dem Geisbüchel, zum Krumpenwind, auf dem Pichel, sind zwey, zu Brodenwind, im Seegrund, zu Holzheim, zu Hermanstorf und zu Kindhausen; solches alles Uns entzogen wider unsre alte Herkommen, Brief

und

und Siegel, so Wir von unsern Herrn und Fürsten von Baiern haben.

3. Item wiewohl das Dorf zu Reisch mit Halsgericht, Kirchtagrechten, und mit allen Wildbannen uns zu der Herrschaft Luzmanstein zugehört, mit aller Gerechtigkeit, so wird doch durch unsers Herrn Herzog Albrechts Amtleute solch Recht und Gerechtigkeit entzogen wider Briefe und Siegel darum habend.

Ist unser Bitten und Begehren uns wieder einzusetzen, und das unsre folgen zu lassen, mit Abstellung vor angezeigter Beschwerung.

Vermerkt die Beschwerung mein Georgen von Parsberg, auch meiner Brüder.

1. Item wiewohl Premershofen das Dorf unser änlicher und mütterlicher Anfall Uns auch zugehörig ist, und über das unser Herr Herzog Albrecht auf Anruffen Erharden Muracher seeligen, so ihm ein Drittheil angezeigten Dorfes vermeynt hat, zugehörig zu seyn, wiewohl er nichts daran gehabt hat, noch dannoch hat unser Herr Herzog Albrecht die zwey Theile eingenommen, unsern Vatter dessen entsetzt, und nach Abgang des gemeldten Erhard Murachers Christophen Muracher eingegeben, wiewohl sie des Christoph kein Erb auch dazu nicht Recht

hat,

hat, noch mit Recht nicht erlangt, uns zu merklichen Nachtheil.

2. Item unser Herr Herzog Albrecht hat etliche unsre arme Leute wider unsern Willen und Vergunst gesteuert, und um solche Steuer sie gepfändet, und die Pfand vergandt, wider unsre Freyheit und altes Herkommen.

3. Item wiewohl von Alter her unsre Vorvordern und Wir ein Urfahr an der Nab zu Etterzhausen gehabt haben, und die unsern auch daselbst frey gesessen, so hat doch unser Herr Herzog Albrecht seither und seine Gnad Regensburg inngehabt über die Nab eine Brucken machen lassen, und über dieselbe zu fahren Zoll aufgesetzt zu Abbruch unsrer Urfahr und Zins. Und wiewohl durch Zufälle des Wassers heuer die Brucken ist hingetragen, und die unsern, wie von Alter her, übergeführt, haben sie doch solch verdientes Geld Herzog Albrechten müssen geben, und sind also unsrer Gerechtigkeit entsetzt.

4. Item so ist von Alter herkommen, so einer geappellirt hat von dem Gericht zu Flüglsperg hat er das gethan für und an den Thurn zu Flüglsperg, das ist die Herrschaft daselbst. Solche Appellation will uns Herzog Albrecht nicht gestatten, und also unsers alten Herkommens entwehren.

5. Item unser Herr Herzog Albrecht beschwert uns mit unsern armen Leuten die auf dem unsern sitzen, und Wir sie beschliessen mit Thür und Thor, geleitet dieselben, schützt und schirmt; dadurch unsre Obrigkeit entzogen ist, und die armen Leute uns unserm Gebot und Verbot ungehorsam erscheinen.

6. Item so werden Wir und unsre armen Leute beschwert von unsers Herrn Herzog Albrechts armen Leuten zu Dietfurt, die da treiben mit ihrem Vieh durch unser Dorf Zell uns und den unsern zu merklichen Schaden, das doch von Alter nicht herkommen ist. Ist unser Bitten und Begehren Uns wieder einzusetzen mit samt aufgehebter Nutzung, und solche Hinderniß abzustellen, und uns lassen bleiben wie von Alter her.

Vermerkt die Beschwerung so mir Sigmunden von Sattelbogen durch meinen Herrn Herzog Albrechten geschehen.

1. Item zum ersten ist meines änlichen und vätterlichen Erbtheiles halben nämlich der Schlosse Lichteneck und Geltolfing, mit ihren Zugehörungen nach Abgang meines Vatters seeligen durch meine Gerhaben Silvester Peffenhauser Ritter, der mir von meinem Herrn Herzog Albrecht zugeordnet, und andern zwischen meines Vettern Hannsen von Sat-

Sattelbogen seligen ein Vertrag und Spruch unter ihren Insiegeln verfertiget, auch Bestättigung von meinem Herrn Herzog Albrechten darüber ausgegangen, daß mein Vatter die genannten zwey Schloß Lichteneck und Geltolfing mit ihren Zugehörungen mit samt meinem halben Theil seines Leibes Lebtag und nicht länger inn haben, und nach sein und seiner Hausfrauen Tod, mir wiederum ledig und frey heim, als dann der Spruch lauter auszeigt. Item über solchen Vertragsbrief und Bestättigung sich mein Herr Herzog Albrecht genannter zweyer Schlösser mit ihren Zugehören mit der fahrenden Habe, Siegeln und Pettschaften und die Lehenbücher mit samt den Briefen unterstanden und eingenommen; habe ich ihn durch mich selbst schriftlich, auch durch meinen Vetter Herrn Hannsen von Aichberg, der des Handels ein Werber, ersuchen und bitten lassen, mich bey meiner billigen und erblichen Gerechtigkeit laut des Spruches und Bestättigung, mit seiner Gnaden Willen und Wissen beschehen, bleiben zu lassen, und dabey handzuhaben, das wolle ich mit aller Unterthänigkeit um seine Gnad verdienen, aber bisher keine endliche Antwort bekommen mögen. Und werde also meines änlichen, vätterlichen, und vetterlichen billigen Erbtheiles über den Spruch und Bestättigung entwehrt und entsetzt.

2. Item so habe ich einen Wörth bey Vogen, gegen Hörmanstorf über, gelegen an der Donau, derselbe Wörth durch die Güsse des Wassers an einem Ort hingeflötzt und unten daran eine Anschütt gemacht. Desselben Wörthes und Anschütt mein Vatter seeliger auch meine Gerhaben allweg ruhiglich inngehabt. Nun hat sich derselben Anschütt der Rentmeister unterstanden, und mich deren entwehrt.

3. Item so thut mir mein Herr Herzog Albrecht durch seiner Gnaden eigenes Fürnehmen Irrung in in meinen Lehen, so dann erblich mir zustehen, und auf mich gefallen sind, die ich auch von unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser rc. empfangen habe, und leiht die hin, wiewohl ich die vorhin geliehen habe.

Ist mein Bitten und Begehren mein obenangezeigt ähnlich und vätterlich Gut folgen zu lassen, mit samt aufgehebter Nutzung, auch mich ungeirrt zu lassen an meinen Gütern Rechten und Gerechtigkeiten.

Vermerkt mein Hannsen Türlinger's Beschwerde wie hernach steht.

1. Item ich habe einen Pfarrer zu Lengau, der mit Voggtey allwegen dem Schlosse Kamerau ist zugestanden; wird mir entzogen und gen Kötzting

genöthet durch meines Herrn Herzog Albrechts Pfleger daselbst.

2. Item ich habe ein Dorf und Hofmarch mit Namen Zant; sind meine arme Leute daselbst einer Geldhilfe angesonnen; habe ich mich erboten von derselben wegen alles das zu thun, was ich schuldig sey und gemeine Ritterschaft thue. Ueber solches ist die Steuer meinen armen Leuten abgenöthet mit Gefängniß von den Amtleuten meines Herrn Herzog Albrecht's über altes Herkommen und unsre Freyheit.

3. Item meines Herrn Herzog Albrechts Amtleute beschweren meine armen Leute, daß die nicht sollen Hunde haben bey ihrem Vieh und Schaafen, sie verzinsen ihnen's dann; dadurch ich und die meinen beschwert werden.

Ist mein Bitten und Begehren solche Beschwerde abzustellen, mit Herausgebung der eingenommenen vermeynten Steuer oder Hilfgeldes mich und die meinen bey altem Herkommen und unsrer Freyheit lassen bleiben.

Vermerkt mein Ulrichen Elsenbeck's Beschwerung, wie so hoh mir Unrecht beschieht.

1. Item mein Herr Herzog Albrecht hat mir mein Schloß Gütting eingenommen, meine Hausfrau in Gelübd verstrickt und augenommen, fürder mit dem Schloß seinen Gnaden mit Oeffnung zu gewarten, und die armen Leute zum Schloß gehörig auch geloben haben müssen, seinen Gnaden fürohin mit aller Gilt gen Kelheim auf seiner Gnaden Kasten zu dienen.

2. Item seine Gnad hat mir durch den Amtmann zu Kelheim einen Bauern zu Niederraning gesteuert, der doch mir mit aller Obrigkeit zum Schloß Gütting gehört, auch Grund und Boden mein ist, und den zu stifften und zu steuern habe.

3. Wiewohl solche Vergewältigung, so über mein rechtliches Erbieten und ohne Ursache an mir begangen ist, zu verderblichen Schaden gekommen bin, und alle meine fahrende Habe und Gut verzehrt, habe ich doch noch in der Zeit nicht erlangen mögen, aus was Ursache mir doch mein Gut also entwehrt sey, wiewohl ich dessen jetzt gemangelt habe im dritten Jahre.

Ist mein Bitten und Begehren mir mein Schloß und Erb mit samt aufgehebter Nutzung wieder ein-

zuantworten, mit Bekehrung erlittener Kosten und Schäden, mit Abstellung andrer Beschwerde vor angezeigt.

Herzog Albrecht's Antwort auf die Particularbeschwerden der Löwler.

Unser Herzog Albrechts von Baiern rc. Antwort auf Degenbergs vermeynte Beschwerung Uns schriftlich überantwortet.

Erstlich nennt er sich einen Freyherrn. Mag seyn, die kaiserliche Majestät habe seinen Vatter geherrt; daß er aber dadurch vor Uns und unsrer fürstlichen Obrigkeit, darunter er ohne Mittel gehört, frey sey, das gestehen Wir nicht, als Wir im Beschluß unsrer Schrift klärlich zu erkennen geben wollen.

1. Item der erste Artikel, die Breitenau betreffend, berührt Uns nicht, sondern unsre Gerichtsleute zu Deckendorf, die nicht allein unser, sondern auch andrer Leute sind. Gegen denen sind Wir von ihm um Recht nie ersucht. Denn, wo Wir von ihm ersucht worden wären, so sollte er dessen unverzigen gewesen seyn und noch; sind ihrer auch dazu mächtig; wiewohl er sie ohne dies nach gemeinem Gebrauch mit Recht auch wohl fürnehmen hätte mögen.

2. Item auf den andern Artikel, die Voggtey zu Kirchberg antreffend, gestehen Wir ihm an dem Ende keiner Voggtey, auch derselben keiner Gewehr oder Besitzung, sondern steht Uns zu. Daran ist abzunehmen, ob darüber die seinen sich in den Kirchhof gethan, und unsre Amtleute das nicht geduldet, daß sie es nicht unbillig gethan haben.

3. Item der dritte Artikel, den Wildbann am Birkenberg antreffend, ist unlauter. Er setzt das Wort: Sie; Nun können Wir im Luft nicht fangen, wer dieselben Sie seyen. Er mag Uns aber dessen noch Läuterung thun; finden Wir dann, daß ihm unbilliges geschehen ist, so wollen Wir die Billigkeit schaffen.

5. Item auf den fünften Artikel Weyland unsern Kastner im Viechtreich den Ramlsteiner antreffend, gestehen Wir dem Degenberger nicht, daß er an den Enden zu straffen habe, sondern Wir, als der Landsfürst.

6. Item auf den sechsten, das Fischwasser zu Zwisel antreffend, gestehen Wir und die unsern der Enden nicht, daß es ein Bannwasser und sein, sondern ein Gemeinwasser sey. Wohl hat er sich unterstanden das zu einem Bannwasser zu machen, die Leute darin zu straffen, und es damit einzuziehen; als aber unsre Amtleute das gesehen, auch daß er dar-

darum einen der unsern gefangen, haben sie nicht unbillig dagegen gehandelt; und von seines armen Mannes Zehrung haben Wir kein Wissen.

7. Item der siebente, Federspiel berührend, und was aus demselben Handel gefolgt hat, ist zu Viechtach durch unsre Räthe, vor denen er in Verhör gewesen ist, vertragen, deshalb er solche seine Klage billig vermieden hätte.

9. Item zum neunten, seinen Amtmann den Weidner antreffend, wissen Wir nicht Antwort zu geben; denn er zeigt darin nicht an, welcher Richter ihn gefangen und gewandelt habe, und warum. Haben auch kein Wissen.

12. Item zum zwölften, den Hetzer unsern Richter zu Kötzting antreffend, gestehen Wir ihm derselben Ende keines Wildbannes; denn er steht ohne Mittel Uns zu; und was Richter gehandelt, hat er nicht unbillig gethan.

13. Item in dem dreyzehenten Artikel die Zehentfuhr zu Kirchdorf antreffend, thut er Uns unrecht; denn Wir haben auf sein Anbringen dem Richter im Viechtreich geschrieben, und geschafft, bey den armen Leuten darob zu seyn, ihm den Zehent zu führen, wie von Alter herkommen sey, und gestehen ihm nicht, daß derselbe unser Richter und Probst ihnen das darüber verboten haben.

14. Item der vierzehente Artikel Gilt zu Regen antreffend ist unlauter und unverstehlich, so er den läutert, wollen Wir alsdann gebührliche Antwort dazu geben.

15. Item der fünfzehente Artikel berührt Uns nicht, sondern die von Deckendorf, und ist dieser Zeit an unserm Wissen nicht, daß Uns der Handel von ihm angebracht sey. Denn, wo es geschehen wäre, so wollten Wir die Billigkeit geschafft haben.

16. Item der sechszehente Artikel, den Huber zu Permansried betreffend ist auch unlauter, und nicht angezeigt, warum Huber gewandelt, und wo seine Verhandlung geschehen sey.

17. Item der Handel, im 17ten Artikel angezeigt, berührt Uns nicht; Wohl ist Schönsteiner unser Landseß, aber nicht unser Amtmann gewesen, und noch nicht. So wissen Wir auch nicht ob Pretschlaipfer als unser Amtmann auf dasmal von Amts, oder von seiner selbst wegen gehandelt habe oder nicht, und ist Uns dieser Zeit nicht wissend, daß er Uns davon ichts angebracht habe. Denn wo das geschehen wäre, so hätten Wir Uns erkundet, und die Billigkeit geschaft.

18. Item um den 18ten Artikel, seinen Amtmann zu Ruemansfelden antreffend, wissen Wir

auch nicht warum ihn unser Richter soll angenommen haben. Er zeigt es auch nicht an, und wissen dieser Zeit auch nicht, daß er Uns deshalben je geklagt habe. Darum so können Wir auf die Zeit nicht Antwort dazu geben.

21. Item um den 21sten Artikel hat es die Gestalt; sein armer Mann hat den Fronmüller eines Wiesmades, über daß er das lange Zeit inngehabt, entwehrt; ihm sein Heu hingeführt und unrecht gethan, als sich in Verhör vor unsern Räthen erfunden hat, wo er nun darum gestraft ist, nicht unbillig. Meynt aber Degenberger einen andern Handel, darum sein armer Mann gestraft sey, darum Wir nicht wissen, den mag er anzeigen, so soll ihm dazu gebührlich Antwort werden.

22. 23. Item der 22te und 23te Artikel sind unlauter, und ist darinn nicht angezeigt, warum sein Hintersesß gepfändet, auch sein Amtmann der Weidner angenommen worden sey. Darum so können Wir auf dasmal nicht Antwort dazu geben.

24. Item auf den 24ten Artikel, Eingriff berührend, gestehen Wir dem Degenberger keiner Herrschaft, noch daß er zum Degenberg, Weissenstein, und Altennusberg einiges Halsgericht habe. Und ob deshalb unser Richter seinen armen Mann, der wider unser gemeines Landgebot gehandelt, ge-

wan-

wandelt hätte, wäre nicht unbillig geschehen; denn er und die seinen sind solchen gemeinen unsern Landgeboten unterworfen, und denen zu geleben schuldig, wie andre Inwohner unsers Fürstenthums.

25. 26. Item der 25te und 26te Artikel die Bauern von Schweinhütt und die im Bodmaiß antreffend, berühren Uns nicht, darum so ist unsernhalben nicht Noth dazu zu antworten.

27. Item von dem 27ten Artikel unsern Pfleger zu Kalmberg Jan Behein berührend haben Wir kein Wissen; hat er aber, als Degenberger angiebt, gehandelt, so ist es als Wir Uns versehen ohne gegründete Ursache nicht geschehen. Wäre es Uns auch von ihm angebracht, so hätten Wir Uns erkundet, und die Billigkeit geschaft.

28. Item der 28te Artikel einen Schuster von Ruemansfelden antreffend ist unlauter und nicht angezeigt, warum er von unserm Richter gehandelt, und wo seine Verhandlung geschehen sey. Darum so können Wir auf diesmal nicht Antwort dazu geben.

31. Item zu dem 31ten Artikel geben Wir zu Antwort, als Wir seinem, des Degenbergers Vater, darum daß Uns die seinen muthwilliglich befehdet, und mit Brand und sonst aus seinen Schlös-

fern und darein beschädiget, dieselben seine Schlösser in unserm Fürstenthum und Halsgerichten liegend, abgewonnen und über lange Zeit durch einen gütlichen Vertrag wieder gegeben haben, ist Uns in solchem Vertrag der Winkl Furth und Eschlkam vorbehalten. Die haben Wir nach solchem Vertrag im Leben seines Vatters, auch darnach bey ihm ohne alle Anforderung inngehabt, bis auf ietzige seine vermeynte Forderung, und vermeynen Wir wären der von ihm auch billig erlassen.

Zu dem 4. 8. 10. 11. 19. 20. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41 = und 42ten Artikeln geben Wir die Antwort, daß Wir von denselben Händeln, darunter ihrer viel weder Uns noch unsre Amtleute berühren, kein Wissen haben, auch dieser Zeit nicht wissen, daß sie Uns von ihm angebracht seyen. Denn wären sie Uns angebracht, so hätten Wir darinn erkundet, und förder die Billigkeit geschaft.

Zu Bernhardin Stauffers Artikel.

Geben Wir die Antwort, Wir gestehen nicht, daß Fuchssteiner dem Knecht weder peinlich noch sonst zugemuthet habe, über ihn den Stauffer Anschläge zu machen; Und ist nicht zu glauben, daß er oder ein andrer mit peinlicher Benöthigung zu sol=

solchen Händeln, die er anzeigt, willig und fleissig gemacht werde, sondern eher mit Gaben. Und haben den Knecht nicht darum, sondern aus merklicher Argwohnigkeit geschafft anzunehmen, auch das in Kraft unsrer Obrigkeit wohl zu thun gehabt; Und geschieht dick und billig, daß Missethatenhalben Argwöhnige angenommen werden.

Zu Herrn Heinrichen Nothafts Artikeln geben Wir Antwort.

1. Zum ersten gestehen Wir ihm keine Entziehung oder Entwehrung seiner Wildbanne, oder daß ihm sein Brief den so weit, als er sich dessen vermeynt zu gebrauchen; zugebe. Wohl sind Wir darum von ihm ersucht, also haben Wir ihm Recht für unsre Räthe geboten; So ist auch die Wildhay ein gemeiner Gebrauch der Fürsten, und wird damit gegen ihn und den seinen gehalten, wie gegen andre unsers Fürstenthums.

2. 3. Von dem andern und dritten Arkikel haben Wir kein Wissen. Sind Uns auch dieser Zeit unsers Wissens von ihm nie angebracht, und unlauter gesetzt. So er Uns aber Läuterung thut, in was Gestalt er an Einbringung verfallener Gilt auf dem obern Aigen geirrt werde, und durch wem, desgleichen die der Aecker und Wiesmad halben,

und

und zu welcher Zeit das geschehen sey, so wollen Wir Uns darinn erfahren, und alsdann gebührliche Antwort dazu geben. Dann der Voggtey halben, die er auf dem obern und niedern Aigen, und auf den Dörfern zu Arnbruck, Weissenregen, und Jassenberg anzeigt, wo das die Voggtey ist, die dem Kloster zu Rot zugehört, so hat es darum die Gestalt: Als sein Vatter Albrecht Nothaft mit Tod vergangen ist, sind Wir von dem Prälaten daselbst, neben Erinnerung seiner genugsamen brieflichen Urkunden ersucht, und so viel erbetten, daß Wir solche Voggtey als eine ledige Voggtey, nach Laut derselben seiner Briefe seinem Gottshause ohne Mittel zustehend, angenommen und innhaben. Meynt aber Nothaft eine andre Voggtey, die mag er Uns anzeigen, dazu wollen Wir auch gebührliche Antwort geben.

Desgleichen gestehen Wir ihm auch keine Voggtey zu Tuemering; denn unsre Vorfahren und Wir dieselbe Voggtey länger, dann menschlichen Gedenkens ist, inngehabt haben, und gestehen ihm aller Voggtey halben keine Entwehrung.

4. 5. 6. 7. 8. Zum 4. 5. 6. 7 und 8ten Artikel geben Wir die Antwort, daß Wir von denselben Händeln kein Wissen haben, noch daß sie dieser Zeit unsers Wissens Uns von ihm je angebracht

bracht seyen. So sind auch unsre Amtleute, die solche Händel berühren, nicht hier; wollen Uns aber gern darinn erfahren und alsdann gebührliche Antwort geben.

9. Um den neunten Artikel, einen Rumor zu Mangolting antreffend, hat es die Gestalt; daß bey acht Jahren ungefährlich vergangen der seinen einer von Mangolting einem den unsern bey nächtlicher Weile fürgewarter, auf ihn abgeschossen, und an seinem Leib schwerlich beschädiget, an Enden und auf Gründen da Uns, und nicht ihm alle Obrigkeit zusteht; denselben, den seinen, unser Pfleger zu Haidau um solche Verhandlung gestraft hat. Und ist der Handel auf Nothafts Klage und Anbringen für unsre Räthe in Niedernbaiern gewachsen, daselbst sich erfunden hat, daß unser Pfleger diese Verhandlung billig gestraft habe.

10. Der zehente Artikel, der Kirchengüter antreffend, ist unlauter; zeigt nicht an, ob sie mit Gericht, Eigenschaft, oder wie sie eingezogen werden. So er dessen Läuterung thut, alsdann wollen Wir gebührliche Antwort dazu geben.

11. Zum eilften des von Abensberg seeligen verlassenes Gut antreffend geben Wir die Antwort, was derselbe von Abensberg aufliegendes Gut verlassen hat, das ist Lehen; deshalben weder er noch

andre,

andre, so nicht seines Namens Schildes und Helm's sind, dessen nicht erbfähig seyn mögen. Und haben das also inn **in Kraft unsers Heuraths**, und darum Titels genug. Was aber fahrender Habe vorhanden ist, über die, so Graf Johannes von Montfort inn hat, deren sind Wir ihm und seinen Miterben nicht wider. Doch also, daß Wir dagegen unsrer Ausgabe, die Wir klar anzeigen mögen, bezahlt werden.

Auf Hannsen Stauffers und Albrechten Murachers Artikel.

1. 2. Zum ersten und andern Artikel geben Wir die Antwort, daß Wir von denselben Händeln kein Wissen haben; so sind auch unsre Amtleute, die solche Händel berühren, nicht hier. Wollen Uns aber, so Uns die zwey Dörfer benennt werden, gern darinn erfahren, und alsdann gebührliche Antwort geben.

3. Zum dritten, den Holzschlag am Staufferforst berührend, gestehen Wir, daß Muracher von sein und seines Schwagers des Stauffers wegen, auf eine Zeit an Uns gebracht hat, wie ihren armen Leuten der Holzbesuch an gemeldten Forst gewehrt werde. Also haben Wir darauf geschaft, so ferne sie von Alter Holzfärth in den Forst haben, daß

man

man ihnen dann Holz folgen lasse, so viel sie dessen zu ihren Gütern nothdürftig seyen, ungefährlich. Daß sie aber auf dem Forst vermeynen zu jagen haben, das gestehen Wir nicht.

4. Zum vierten Artikel ist ein Dorf, aber nicht mit Namen angezeigt. Das mögen sie nennen, so soll ihnen alsdann darauf gebührliche Antwort werden.

5. Zum fünften Artikel nennt Hanns Stauffer Greyersau und Gmündt seine Grafschaft. Nun gestehen Wir ihm der Enden keine Grafschaft; haben auch nie mehr davon gehört dann ietzt. Und, als Wir berichtet, so sollen Greyersau und Gmündt zwey Dörfeln, und darinn über 20 Häuser nicht seyn; darüber Wir das Halsgericht haben. Wie das eine Grafschaft seyn mag, ist gut zu ermessen. Und nachdem er nicht anzeigt, bey welchen unsern Amtleuten zu Haidau solches der seinen Annehmen geschehen sey, auch der seinen Nammen, so können Wir nicht Antwort dazu geben.

Auf Hannsen Paulstorfer des ältern Artikel.

1. Der erste Artikel berührt Uns nicht, sondern die von Mitterfels. Und dieweil die seinen gepfändet worden sind, so hätte er die Pfand zu Recht wohl

wohl ausnehmen mögen. Wo ihm dann Recht versagt worden wäre, und er Uns das angebracht hätte, so sollte er deshalb von Uns gebührlichen Geschäfftes unverziehen gewesen seyn.

2. Der andere Artikel ist unlauter, und darinn nicht angezeigt, wie und warum gepfändet sey, und durch wem, auch warum man da nicht pfänden soll. So er dessen Läuterung thut, alsdann wollen Wir dazu gebührliche Antwort geben.

3. Von dem dritten Artikel, die Tafern zu Feldkirchen antreffend, haben Wir kein Wissen, noch daß er Uns angebracht sey. Wäre er Uns aber angebracht worden, so wollten Wir darauf die Billigkeit geschafft haben.

4. Auf dem vierten Artikel, Aiterhofen berührend, sind Wir seiner Briefe nicht berichtet; wäre ihm aber, als er vermeynt, wider dieselben seine Briefe ichts entzogen, dafür Wir es nicht halten, hätte er es dann an Uns gebracht, und daneben derselben seiner Briefe berichtet, wollten Wir darinn gar gebührlich gehandelt haben.

Zu Hermann Haibeckens Artikel.

Geben Wir die Antwort. Als sich die vom Adel unsers Niederlandes der Geldhilfe von ihren Voggtleuten beschwert, haben Wir geschaft, die

ruhen

ruhen zu lassen. Wo sie nun darüber von seinen Voggtleuten genommen, dessen Wir Uns nicht versehen, und Uns das von ihm angebracht worden wäre, so wollten Wir Uns vorberührtem unserm geschafften Anstellen gemäß, gehalten haben.

Zu Asm Paulstorfers Artickl.

Geben Wir die Antwort, wie nächsthievor dem Haibecken. Und dessen mehr, als er Einträge klagt, die seiner Kirche zu Gailhausen beschehen seyn sollen; derselben Einträge mag er Läuterung thun, durch wem und wie ihm die geschehen seyen. Dazu soll ihm alsdann gebührliche Antwort werden.

Zu Casparn und Hannsen der Nothaft Artikl.

1. Auf den ersten, Entwehrung des Gejaids, so ihnen, als sie vermeynen von unsern Amtleuten zu Velldorf geschehe, antreffend; dazu geben Wir die Antwort, daß Wir dieser Zeit nicht wissen, daß sie Uns darum je geklagt und ersucht haben. Denn wo sie Uns solche ihre vermeynte Beschwerung angebracht hätten, so wollten Wir Uns darin erfahren, und die Billigkeit geschafft haben.

2. Der andre Artickl ist Uns unsers Wissens auch nicht geklagt oder angebracht. Sind auch ihrer Briefe nicht berichtet und glauben nicht, daß

unsre Amtleute ihnen Kronwithvögel zu fangen wehren, denn Wir es andern Edelleuten nicht pflegen zu thun. Wo es aber geschehen wäre, und sie Uns das angebracht, auch daneben ihrer Briefe berichtet hätten, so wollten Wir die Billigkeit darauf geschaft haben. Vermeynen sie aber, daß die Verlassung des kleinen Wildbannes an den Enden ihnen zustehen soll, dessen mögen sie Läuterung thun. Wollen Wir Uns darin erfahren, und alsdann gebührliche Antwort geben.

3. Zum dritten das Dorf zu Reisch antreffend, sind Wir ihrer Briefe auch nicht berichtet, glauben auch nicht, daß unsre Amtleute der Enden also handeln. Wo es aber geschehen, und Uns das von ihnen geklagt und angebracht worden wäre, so wollten Wir darauf die Billigkeit geschafft haben.

Zu der Parsperger von Flüglsperg Artickl.

1. Item auf den ersten, Premshofen antreffend, geben Wir die Antwort: Wir haben Christophen Muracher als einen Erben Erhards seines Vettern auf seine Gerechtigkeit und Ersuchen den dritten Theil der gefallenen Gilt zu Premshofen von der Zeit, die sie bey unsern Amtleuten zu gemeiner Hand gelegen ist, geschafft folgen zu lassen, und deren keinen Nutzen empfangen. Gegen den mögen sie die Sachen mit Recht austragen.

2.

2. Zum andern, als sich die vom Adel unsers Niederlandes der Geldhilfe von ihren Voggtleuten beschwert, haben Wir geschafft, die ruhen zu lassen. Wo sie nun darüber von ihren Voggtleuten genommen, dessen Wir Uns nicht versehen, und Uns das von ihnen angebracht worden wäre, so wollten Wir Uns darin vorberührten unserm geschafften Anstellen gemäß gehalten haben.

3. Zum dritten Artickl ist nicht minder, Wir haben um gemeinen Nutzens Willen eine Bruck an dem Ende machen, darauf einen Zoll schlagen lassen, davon die Bruck im Wesen behalten werden möge, und sonst des ganzen keinen Nutzen. Hat wohl ihr Vatter Uns darum ersucht; dem haben Wir neben Erbietung Rechtens für unsre Räthe, daß vor eine Bruck, dessen noch sichtige Zeichen vor Augen, und sonst so viel angezeigt, daß Wir darnach von ihm bis in seinen Tod unangelangt geblieben sind; desgleichen von ihm bis ietzt. Dann von dem Geld, so heuer dies Jahrs vom Urfahr eingenommen seyn soll, haben Wir kein Wissen, ist Uns auch von ihm nicht angebracht. Dann wo sie es an Uns gebracht hätten, so wollten Wir die Billigkeit geschaft haben, und ist eine neue Klage.

4. Zum vierten die Appellirung antreffend vom Gericht Flüglsperg sind Wir von ihrem Vatter mehr-

mals, aber von ihm nie ersucht; also haben Wir demselben ihren Vatter allweg geantwortet, er möge Uns dessen seine Gerechtigkeit fürbringen; die wollen Wir gnädiglich hören, und fürder die Billigkeit handeln. Er hat es aber nicht gethan.

5. Der fünfte Artickl ist eine neue Klage und unlauter. Meynen sie aber die armen Leute zu Arenstorf, darum hat es die Gestalt: Die Parsperger wollen, daß ihnen etliche arme Leute in unserm Halsgericht sitzend, darunter sie von etlichen nur eine Henne haben, ihnen ihr Schlos Flüglsperg bewachten. Und dieweil Uns aber auf Klage derselben armen Leute angebracht, daß solches eine Neuerung und von Alters nicht herkommen ist, so hat ihm unser Pfleger geschrieben, sie dessen unverhört nicht zu benöthen, auch den armen Leuten geboten, solche Wacht nicht zu thun. Als aber die Parsperger das verstanden, haben sie die armen Leute gefänglich angenommen, in die Thürme gelegt, und wiewohl Wir ihnen geschrieben und geschaft haben, die armen Leute zur Verhör für unsre Räthe auszugeben, so ist es doch unhilflich gewesen, und haben darüber die Armen also benöthiget, daß sie sich ihrer jeder nach ihrem Gefallen um Geld haben austhaidingen müssen.

6. Der sechste Artickl berührt Uns nicht, sondern die von Dietfurt. Vermeynen sie, daß ihnen die

zu

zu Schaden treiben, so steht ihnen vor, das mit Recht zu wehren, wie Recht ist.

Auf Sigmunden Sattlbogers Artickl.

1. Um den ersten Artickl hat es die Gestalt. Sein Vetter Hanns Sattlboger seeliger hat Uns in seinem Leben zwey Schlösser Lichteneck und Geltolfing mit ihren Zugehörungen kaufsweise um ein jährliches Leibgeding gegeben, nach Laut genugsamer Briefe und Siegel darum vorhanden. In Kraft solchen Titels Wir die bemeldten Schlösser in seinem Leben gute Zeit innegehabt und noch inn haben; ihm auch sein Leibgeding bis in seinen Tod, und was Wir ihm sonst schuldig gewesen sind, entrichtet; also, daß Wir im Leben seines Vettern des angezogenen Spruches oder Vertrages nie erinnert. Und ob es gleichwohl geschehen wäre, so kann doch derselbe Vertrag, nachdem Geltolfing von Uns Lehen gewesen ist, nicht Kraft haben. Gestehen ihm auch darüber keine Beståttigung. Daß Wir Uns aber, als er schreibt, seines Vettern fahrender Habe, Sigill und Pettschaft unterstanden haben, das gestehen Wir auch nicht. Soll sich auch zu Uns nimmer erfinden.

2. Von dem andern Artickl einen Wörth bey Bogen antreffend, haben Wir kein Wissen, noch

daß

daß Uns darum ichts von ihm angebracht sey. Hätte er Uns davon angebracht, so wollten Wir darauf die Billigkeit geschafft haben.

3. Auf den dritten Artickl die Leben berührend, gestehen Wir ihm keine Irrung, noch daß Wir einiges Lehen, das auf ihn gefallen sey, geliehen haben; auch das zu Gemüth nie genommen, sondern allein die Lehen, so zu beyden vorbemeldten Schlössern gehören, und nicht umgehende Lehen sind, geschafft zu leihen; und vorberührtem unserm Titel und Gerechtigkeit nach nicht unbillig.

Auf Türlingers Artickl.

1. Dem ersten, der Voggtey halben zu Lengau gestehen Wir ihm keine Entziehung. Er hat Uns auch unsers Wissens davon nie geklagt oder angebracht. Denn wo er es gethan hätte, so wollten Wir die Billigkeit darauf geschafft haben.

2. Auf den andern Artickl der Geldhilfe halben, geben Wir die Antwort. Als sich die vom Adel unsers Niederlandes der Geldhilfe von ihren Voggtleuten beschwert, haben Wir geschafft die ruhen zu lassen. Wo sie nun darüber von seinen Voggtleuten genommen, dessen Wir Uns nicht versehen, und Uns das von ihm angebracht worden wäre,

so

so wollten Wir Uns darin vorberührten unserm Geschäfft und Anstellung gemäs gehalten haben.

3. Von dem dritten Artickl, der Hunde halben, haben Wir kein Wissen, und glauben nicht, daß von unsern Amtleuten dermassen gehandelt werde. Wo es aber geschehen, und Uns das von ihm geklagt und angebracht worden wäre, so wollten Wir die Billigkeit darauf geschafft haben.

Zu Elsenbeckens Artickeln.

1. Um den ersten, Gütting antreffend, hat es die Gestalt. Als Elsenbeckens Bruder mit Tod vergangen, hat er bey seiner Hausfrauen ein Kind verlassen, daran halber Theil an Gütting gefallen. Nun ist die Frau von ihrer selbst und ihres Kindes wegen mit Klag für unsern Vizedom und Räthe zu Regensburg gekommen, wie sie ihres halben Theiles von Elsenbecken entsetzt und entwehrt. Darauf ist er gegen ihr gefordert worden, also daß sie beyderseits auf unsrer Räthe gütliche Unterrede, was Elsenbeck der Frauen und ihrem Kinde für den halben Theil an Gütting geben sollte, machten, damit ihm Gütting allein bliebe. Das zu halten und zu vollziehen bey handgebenen Treuen gelobt. Darauf haben unsre Räthe nach fleissiger Ermässung aller Gilt und Nutzung einen Spruch gethan und unter

un=

unserm Secret ausgegeben. Aber Elsenbeck hat den über sein Gelübd nicht vollzogen, so ferne daß die Frau unsre Räthe mit Klage wieder ersucht. Die haben Elsenbecken mehrmals geschrieben und geschafft, dem Spruch genug zu thun. Es ist aber alles von ihm verachtet. Was nun unsre Räthe zu Handhabung ihres Spruches darauf mit Gütting gehandelt haben, sey nicht unbillig gethan, bis Elsenbeck dem genug thut. So das geschieht, soll er wieder dazu gelassen werden. Daß aber seiner Hausfrau, als er schreibt, eine Oeffnung zu Gütting abgenöthet sey, das gestehen Wir nicht; denn sie wäre Uns nicht sonders Nutz. So ist auch seine Hausfrau nicht ausgetrieben, und wissen nicht anders, sie seye noch da.

2. Den andern Artickl, der Geldhilfe halben, verantworten Wir also: Als sich die vom Adel unsers Niederlandes der Geldhilfe von ihren Voggtleuten beschwert, haben Wir geschafft die ruhen zu lassen. Wo sie nun darüber von seinen Voggtleuten genommen, dessen Wir Uns nicht versehen, und Uns das von ihm angebracht worden wäre, so wollten Wir Uns darin vorberührtem unserm Geschäft und Anstellung gemäs gehalten haben.

3. Im dritten Artickl wären Wir billig von ihm unbeschuldigt, daß er nicht habe erlangen mögen,

aus

aus was Ursachen von unsern wegen mit Gütting gehandelt sey. Denn es ist ihm mehrmals zu erkennen gegeben.

Ferner, so haben Wir uns im Anfange vorbehalten zu des Degenbergers Freyheit weiter Erklärung zu thun, die thun Wir also: Ob gleich wohl die kaiserliche Majestät seinen Vatter geherrt hat, so ist doch seiner Majestät Meynung nicht, Uns und dem Hause Baiern darum seine lang hergebrachte Obrigkeit und Gerechtigkeit zu nehmen. Wir lassen ihn geherrt seyn, doch ohne unserm Schaden. Denn seine Schlösser, darauf er geherrt ist, liegen ohne Mittel in unserm Fürstenthum und Halsgerichten, und haben kein Hochgericht, sondern nur Hofmarch. Sich hat auch sein Vatter und er keines Halsgerichtes der Enden gebraucht, und sein Vatter sich gar unterthäniglich, wie andre seine Vorfahren als unsre Landsessen gen Uns gehalten, auch auf unsre Erforderung zu unsern gemeinen Landtägen gekommen, wie andre unsre Landleute, desgleichen sein Sohn iezt auch. Zu dem so ist er mit dem Erbhofmeisteramt von Uns belehnt, hat das von Uns zu Lehen empfangen, und Uns darum gebührliche Lehenspflicht gethan, und ist also derhalben unser Erbamtmann und Diener; wie mag er dann frey seyn? So ist auch vor in einem Artickl

ge-

gehört, was Gnade Wir seinem Vatter mit Wiedergebung seiner Schlösser die Wir seinem Verschulden zu Straffe erobert, und etliche Zeit inngehabt, gethan haben, also daß er sich darnach unser geflissen und gehalten hat, und Wir sein gnädiger Herr gewesen sind, bis in seinen Tod, deshalben er, sein Sohn, seine ungegründete Klage gar billig unterlassen hätte.

Förder so sind unter aller Kläger Artikel etwa viel, die nicht Uns oder unsre Amtleute, sondern unsre Unterthanen berühren. Dieselben hätten sie billig nach gemeinen Landsrechten und Gebrauch in ihren ordentlichen Gerichten mit Recht fürgenommen, denn sie mögen nicht klagen, daß ihnen Recht je versagt sey, und hätten sich derhalb ab Uns zu beklagen wohl vermieden.

Item so berühren etliche Artikel unsre Amtleute. Nun können Wir und ein jeder Fürst nicht an allen Enden seines Landes seyn, und eines jeden Amtmanns Handlung wissen. Wäre aber einer oder mehr durch unsre Amtleute beschwert, und Uns solches von dem und denselben angebracht worden, wo Wir dann nicht die Billigkeit darauf geschafft, so hätten sie alsdann desto mehr Ursache gehabt zu klagen.

Item

Item so ist auch bey vielen Artikeln die Zeit derselben Händelgeschichte nicht angezeigt, und glauben, daß sich ihrer viele, die sich ietzt gen Uns anziehen, vor unsrer Regierung begeben haben. So sind auch darunter 16 Artikel, die sich ietzt erst nach ihrer Verbindung begeben, und haben doch die für Ursache oder Bewegung ihrer Verbindung gesetzt. Wer wollte es anders verstehen, dann daß sie sich vorsätzlich geflissen, wie sie nur viele Artikel wider Uns hätten, in Meynung Uns damit Unglimpf und unloblichen Geruch anzuhängen, auch dazu einen gemeinen Ungunst zu machen, und damit ihrer unbilligen Handlung Glimpf zu schöpfen. Wir getrösten Uns aber, daß Wir fürstlicher und loblicher Regierung und Weesens erkannt sind.

Wir haben bey hundert Edelleute in unserm Niederlande zu Baiern seßhaft; aus denen sind bey 27 im Leon; darunter 13 die über Uns klagen, und die 14 nicht. Womit sind dieselben 14 zu solcher ihrer unbilligen Handlung geursacht? So sind dannoch in unserm Niederlande beyläufig 70 Edelleute, dazu in unserm Oberlande und auf dem Nordgau noch viel mehr, die auch nicht ab Uns klagen. Wären Wir nun so strenger Regierung, als unsre widerwärtige Unterthanen von Uns ausbreiten, so ist sich wohl zu vermuthen, der Kläger wären mehr,

dann

dann 13. Darum so wird in den Händeln ihr eigener Muthwillen mehr gefunden und gemerkt, dann unser Verursachen. Hätten Wir auch zu unsrer Antwort zu solchen ihren vermeynten zusammgelesenen Klagen, deren Wir Uns hier nicht versehen, mehr Zeit oder vor Wissen gehabt, dadurch Wir Uns bey unsern Amtleuten und in unsrer Kanzley hätten erkunden und ersehen, das Wir iezt hier nicht haben thun mögen, so tragen Wir nicht Zweifels, Wir wollten dieselbe ihre Klagen ihnen zu noch mehrerem Unglimpf und Unfug verantwortet haben.

Und damit die Unbilligkeit ihres Fürnehmens noch klärlicher verstanden werde, so wollen Wir nicht verhalten, was manchfältiger Gnade und Förderung Wir ihnen gethan haben, die doch ihre vermeynte Klagen, ob sie gleichwohl und gegründet wären, daß sie nicht sind, hoh übertreffen.

Item, hievor ist vernommen, was Gnade Wir des Degenbergers Vatter und ihm gethan haben; dabey lassen Wir es.

Item des Stauffers Vatter haben Wir viele Gnade gethan, ihm in unsrer Regierung die besten Aemter, auch etwa viel Jahre unser Vizedomamt verlassen, dessen er sich, als er Uns selbst bekennt, merklich gebessert hat, und sonderlich haben Wir

auf

auf eine Zeit auf seine Bete und ihm zu Gnaden von seinem Vettern Wilhelm Stauffer einen Theil am Schlosse Ehrnfels und seinen Zugehören erkauft, den derselbe sein Vetter ihm zuwider in andre Hände, daran er einen schweren Gemeiner gehabt hätte, gewendet haben wollte, und ihm darnach solchen Kauf folgen lassen; Sind auch gen denselben seinem Vetter noch darum verschrieen. So haben Wir ihn von Jugend auf erzogen, und ihm unser Vizedomamt auch verlassen, neben andern Gnaden, so Wir ihm gethan haben; Deshalben er seine Klage des Knechts halben, mit dem erst, nachdem und er Stauffer im Leon gewesen, vorgemeldtermassen gehandelt ist, auch billig unterlassen hätte, und ist Uns lieb, daß er doch davor keine Klage gehabt hat.

Item Hannsen Stauffer haben Wir einen Todtschlag, darum Uns sein Leib und Gut verfallen war, das Wir darum wohl zu unsern Handen hätten nehmen mögen, auf schlechtes Ersuchen begeben; Uns hätte auch ihre angezeigte Freyheit das zugegeben, und haben darum nicht eines Pfenninges von ihm begehrt, oder genommen, das mehr ist, dann alle seine Klage und Beschwerung.

Item **Hannsen Paulstorfer** haben Wir zu Gnaden unsern Hauptmann mit andern zu Roff und Fuff, Büchsen, Pulfer und andern Gezeug auf

unser selbst Kosten für das Schloß Falkenfels geschickt, und ihn eingesetzt.

Item der **Parsperger Vatter** haben Wir auch in das Schloß Flügelsperg gesetzt.

Desgleichen haben Wir den andern auch mannigfaltige Gnade gethan, mit Aemtern, Solden, Heurathen ihrer Kinder, auch etliche selbst an unsern Hof und in unserm Frauenzimmer erzogen, und sie sonst auch gnädiglich gefördert, wo Wir haben mögen; das Wir um Kürze willen iezt anzuzeigen vermeiden. Denn, hätten Wir Neigung dem Adel Zwang zu thun, so hätten Wir wohl Ursache gehabt, mit Hannsen Stauffers Leib und Gut unsers Gefallens zu handeln, und ihm und andern nicht so viele Gnade zu beweisen, als hievor angezeigt ist. Aber sie haben sich ungeachtet dessen alles wider Uns und das Haus Baiern nichts minder zusammgethan und verbunden, dieweil dennoch ihrer etliche von Uns Pflegämter, Schlösser, Städte und Markt inngehabt haben, auch etliche unser Hofgesind gewesen sind, und Uns darin nicht ausgenommen, über das geistliche und weltliche Recht, und dazu Kaiser Carl's des vierten goldene Bull solche Conspiration und Verbindung verbieten, bey schweren Pönen, darinn begriffen.

Ob sie nun über das alles von Uns geursacht sind, ihrer Erbhuldigung Eid und Pflicht, damit sie Uns, als unsre erbliche Unterthanen, Räthe, Lehen- und Amtleute verstrickt gewesen, und mit Erbhuldung und Lehenspflicht noch verstrickt sind, zu vergessen, darum mit samt andern von Uns Fürsten und dem Hause Baiern, als ihrer natürlichen, erblichen rechten Herrschaft zu fallen, und sich dawider zu andern, und sonders ihrer etliche über ihre Lehenspflicht, die sie der kaiserlichen Majestät gethan haben, zu des Reiches widerwärtigen zu verpflichten, und denen ihre Schlösser zu öffnen, das weis jeder, der zu Ehren und Ehrbarkeit geneigt ist, wohl zu ermessen. Wir glauben auch, daß dieses unloblichen Handels gleich im Hause zu Baiern nie mehr gehört sey.

Nun möchten sie, solchen ihren unloblichen Handel zu gestelltigen, ihren Grund darauf setzen, Wir hätten ihnen ihre Freyheit nicht gehalten, damit wären sie ihres Zusammenthuns geursacht.

Wider solche Freyheit wüsten Wir wohl zu reden; Wir wollen es aber allein andern unsern Unterthanen, die sich in Unterthänigkeit und Gehorsam gegen Uns halten, zu Gnaden, auf diesmal im besten vermeiden, und gestehen nicht, daß Wir wider solche Freyheit je gethan haben, soll sich auch zu Uns

nim-

nimmer erfinden, und mögen darum Recht wohl erleiden; und ob sich gleichwohl erfände, daß Wir dawider gethan hätten, das sich als vor steht, nimmer erfinden soll, so wären sie doch schuldig gewesen derselben ihrer angezogenen Freyheit zu geleben, und nämlich in zweyen Artikeln, der eine in König Ottens Brief, sich also anfangend: „Wir verriehen auch, ob keinem Mann“ ꝛc. und der andere in Herzog Heinrich's, Otten, und Heinrich's Brief sich also anfangend: „und daß Wir, auch alle „unsre Amtleute, Vizedom, Richter, Schergen“ ꝛc. — Der erste zeigt an, ob einiger Graf, Freyer, Dienstmann, armer oder reicher, geistlicher oder weltlicher von Richter oder Amtleuten in Sachen, die in demselben Briefe angezeigt sind, überfahren würde, das soll der, der überfahren ist, unserm Vizedom kund thun, der soll ihm zu 14 Tagen einen Tag vor sich geben, und wo der Kläger die Sache zu unserm Amtmann wahr mache, so soll ihm es der Vizedom abnehmen; Thäte er es aber nicht, oder ob er das Ueberfahren selbst gethan hätte, so soll der Kläger für Uns kommen, und Wir ihm zu 14 Tagen einen Tag geben. Macht er dann das Ueberfahren gegen unsern Vizedom, Richter oder Amtmann wahr, so sollen Wir es alsdann zu Hand abnehmen ꝛc.

Der andere Artikel: welcher Vizedom, Richter oder Scherg die Handfeste überführe, und dessen erzeugt würde vor unsern Räthen, deren zum mindesten drey und Uns geschworen seyn sollen, und an wem sie sich dessen ziehen, die sollen sie verhören, auf ihr Gewissen, und alsdann nach derselben Sage ob die zu Krieg würde, in 14 Tagen entscheiden und hinlegen ꝛc.

Dieser zweyen Artikel ihrer angezeigten Freyheit, deren sich sich vermeynen zu behelfen, die Kläger, wo sie überfahren zu seyn vermeynten, selbst billig gelebt hätten, das sie aber nicht gethan haben; wo sich dann unser Vizedom oder Wir Uns auf ihr Anbringen und Bewährung ihrer Klage dem nicht gleichmässig gehalten hätten, so möchten sie alsdann ihrer Verbindung etwas Schein gehabt haben. Daraus wird klar verstanden, daß sie darüber solche ihre Verbindung unbillig gethan. Damit wollen Wir ihren Behelf der angezeigten Freyheit auch abgeleint und verantwortet haben.

Und dieweil Wir nun durch solche ihre unlöbliche Handlung unsrer lange hergebrachten erblichen Obrigkeit und Gerechtigkeit, die Wir als ihr Herr und Landsfürst auf ihnen haben entsetzt und entwehrt sind, das dann dem Fürstenthum Baiern, des Reiches Lehen zum Abbruch und Schmälerung erscheint,

und die kaiserliche und königliche Majestät nicht schuldig sind, zu dulden, so ist unsre Bitte, daß die königliche Majestät Uns wieder in unsre Obrigkeit und Gerechtigkeit setzen und verfügen wolle, damit solche der unsern unziemliche Verschreibungen und Verpflichtungen, wider vor angezeigte Rechte aufgerichtet, wieder abgethan werden. Dessen wollen Wir Uns der Billigkeit nach zu geschehen versehen; und so das also geschehen ist, wo sie Uns dann sammentlich oder sonderlich ihrer angezeigten Freyheit oder hievorgemeldter Beschwerung halb Sprüche oder Anforderung nicht erlassen wollen, so mögen Wir darum ungeweigert Recht vor der königlichen Majestät, oder unserm lieben Oheim Herzog Friderichen von Sachsen, als einem Churfürsten, wohl leiden, und Wir hätten es desgleichen vor unsern lieben Vettern den Fürsten zu Baiern auch wohl gedulden mögen; dieweil aber der Handel der unsern Verbindung sie auch berührt, so haben Wir unsre Erbietung auf sie zu stellen unterlassen.

Protocoll über die Verhandlungen zu Nürnberg.

Nota. Dies sind Gebrechen, so auf Begehren der königlichen Würde unsre gnädige Herrn von Baiern samt und sonders

gegen

gegen den Bund zu Schwaben, ihren Zugewandten und sonst haben, seiner Kön. Würden angezeigt, und auch mit Worten weiter eröfnet haben.

Anfänglich in gemein Ritterschaft Abzug.

Item daß der Bund mit seinem Anhang unsern gnädigsten und gnädigen Herrn von Baiern ihre Ritterschaft, Landsessen, und die ihren Gnaden verwandt und bisher zugethan gewesen sind, unterstehn abzuziehen und in den Bund zu drängen.

Ritterschaft des Löwen Gesellschaft.

Item daß sich der Bund ihrer Gnaden Ritterschaft hie oben im Lande zu Baiern der Gesellschaft des Löwens wider ihre Gnaden angenommen habe, dieselbe Ritterschaft sich auch ferner in Schutz und Schirm unter die Krone zu Böheim gethan.

Lehenbeschwerde.

Item etwa viel im Bunde Grafen Herrn Ritter und Knechte, die von unsern gnädigsten und gnädigen Herrn den Fürsten von Baiern Lehen tragen, und derhalb als Lehenmann verpflichtet sind, sich mit denselben ihren Lehengütern in Dienstbarkeit, Belegung, und Steuer des Bundes gegeben haben, ohne Wissen und Verwilligung der Lehenherrn, und

als ihre Gnade anlangt, sich begeben; Mit derselben Auflege, Steuer, auch ihren Schlössern und Gütern, wo sich das also erheischte, nach Innhalt ihrer Bündniß wider ihren eigenen Lehenherrn seyn müsten. Das ihre Gnaden unbillig achten, auch an ihrem Eigenthum merkliche Beschwerung brächte.

Landgericht.

Item daß sich unsre Herrn die Markgrafen von Brandenburg eines Landgerichts unterstehen zu gebrauchen zu Abbruch der Herrn von Baiern, Landgericht zu Graisbach und Hirschberg, über Verzicht, die ihre Aeltern vormals deshalben gethan haben.

Mittel fürgeschlagen von der Königlichen M. zu Nürnberg.

Item als in der Gemein angezogen ist, wie der Bund mit seinem Anhang der Fürsten von Baiern Ritterschaft ihnen unterstehe abzustellen und in den Bund zu bringen, will die Königliche M. förderlich allen Fleiß ankehren, der Zuversicht daß solches erlangt und geschehe, damit durch die Kaiserliche M. verfügt werde, daß den genannten Fürsten von Baiern ihre Ritter und Knechte hinfür in den Bund zu kommen nicht gedrängt werden. Doch jedermann

an

an seinen Rechten und Herkommen unvergriffen. Es will auch die römisch Kön. M. für sich selbst hier bey dem Bund Fleiß ankehren, damit sie weitere Erforderung mit der Fürsten von Baiern Ritterschaft sich in den Bund zu thun nicht fürnehmen, und bittet darauf die Kön. M. die Fürsten von Baiern, daß sie es dabey bleiben lassen wollen.

Der Gesellschaft halben im Löwen.

Ist durch die Kön. M. fürgeschlagen, als Herzog Albrecht vermeynt, daß sich die Gesellschaft im Löwen ohne Noth zusammen und auch zu dem Bund im Lande zu Schwaben gethan haben, und sich der Beschwerden, so sie gegen ihn zu haben vermeynen, etlicher Rechtbote hat merken lassen, daß dann solcher Rechtbote eines aufgenommen werde, und wessen sie spännig sind, allda rechtlichen Austrages erwarten. Und wider solches Recht soll sich der Bund der Gesellschaft nicht weiter annehmen, sondern daß sie sich als gehorsame Untersessen, unvergriffen ihrer Freyheit und Herkommens gegen den Fürsten von Baiern als ihrem Landesfürsten nach alter löblicher Gewohnheit und Herkommen halten sollen; dagegen dieselben Fürsten mit Hinlegen alles Widerwillens und Ungnade als ihre gnädige Fürsten und Herrn sich gegen ihnen auch beweisen sollen.

Auf den Artikel des Landgerichts halben zu Nürnberg.

Von erst, nachdem der Artikel das Landgericht zu Nürnberg berührend, etwa viel Irrung macht zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Fürsten von Baiern, und nämlich Ihrer Gnaden Gericht zu Graispach berührend, ist fürgenommen das Mittel, daß meine gnädige Herrn die Markgrafen dasselbe Landgericht lassen ruhen und anstehen 3 oder 4 Jahre, von Datum dieses Tages zu rechnen, also auf Meynung, daß die Kön. M. in mittlerer Zeit Wege fürnehme, wie es mit demselben Landgericht gehalten soll werden, und daß auch in mittlerer Zeit mein gnädiger Herr Herzog Georg mit Graispach keinerley Neuerung fürnehme; desgleichen daß mit dem Landgericht Hirschberg an die Ende gemeldte Zeit aus nicht gerichtet werde.

Auf die Mittel von der königlichen Majestät fürgeschlagen.

Auf den gemeinen Artikel der Herrn von Baiern rc.

In dem Punkt des Vorschlages, die Ritterschaft der Herrn von Baiern berührend rc. bedanken sich unsre gnädigste und gnädige Herrn des Erbietens

allen

allen Fleiß bey der Kaiserlichen M. zu haben, in gänzlicher Zuversicht also erlangt und förderlich geschehen werde. Dazu auch ihr Begehren, dieweil der Bund hier ist, seine Majestät sich gnädigen Handels zwischen ihren Gnaden und ihm verfügt, sie sich angeregter Ritterschaft nämlich der Kreichgauer, Mortenauer Herr Götzen von Adelzheim seeligen Wittwe des ihren die und andre Ritterschaft ihren Gnaden samentlich oder sonderlich verwandt entschlagen, die auch ietzt oder hinfür nicht annehmen. Und des Anhangens oder Verdingens jedermann an seinen Rechten und Herkommen unschädlich, sind ihre Gnaden nicht der Meynung jemanden etwas Abbruches zu thun, wollten sich doch darinn nicht weiter geben oder zugelassen haben, dann sich gebührt, und sie vom Recht schuldig sind.

Auf den Artikel der Löwen Gesellschaft.

Nachdem der Artikel den Herrn von Baiern gen solcher Ritterschaft gemein ist, die dann ihre Gesellschaft des Löwen von ihnen selbst angenommen, auch in den Bund zu Schwaben sich gethan, und dann in Schirm des Königs von Böheim geben, so dieselben vom Löwen die Gesellschaft abthun, und der Bund sich ihrer entschlagen, und hinfür weiter nicht annehmen will, und sie sich auch aus Schutz Schirm und Pflicht des Königs von Böheim ziehen.

lassen

lassen es die Herrn von Baiern ferner im Artikel bey dem fürgeschlagenen Mittel bleiben.

Landgericht zu Nürnberg, Hirschberg Graispach ꝛc.

Auf den Artikel berührend die Landgerichte dünkt die Herrn von Baiern, daß es billig und wohl stehe bey dem vierten*) Vorschlag vormals von der Kön. M. gegeben, daß es mit den Gerichten und ihrer Freyheit bleiben soll bey dem Vertrag zwischen Herzog Ludwigen, Markgraf Johannsen, und Markgraf Albrecht seeligen geschehen.

Die Beschwerung der Herrn Eigenthum und ihrer Lehenmannen Lehen.

Item den Artikel, wiewohl davon nicht Mittel fürgegeben sind, ist der Herrn Begehren noch davon zu handeln, und also, daß die im Bund sich solcher Lehenleute die darinn begriffen sind, oder sich darein gethan haben, entschlagen, und wider ihre Lehenpflicht nicht nöthen noch bedrängen mit Steuer Beschwe-

*) Nach diesem Ausdrucke zu schliessen, scheinen noch einige zwischenzeitige Vorschläge zu mangeln, oder es sind in dem Originalaktenstücke, nach welchem die gegenwärtige Copie gemacht ist, die Anträge und Gegenanträge nicht in der gehörigen chronologischen Ordnung angesetzt.

schwerung oder anderm Gebruch, und der Herrn Eigenthum dem Bund nicht zinsbar machen, wie der erste Artikel ihres Angebens davon anzeigt.

Andere Mittel.

Die Fürsten von Baiern in Gemein antreffend.

Item als in Gemein angezogen ist, wie der Bund mit seinem Anhang der Fürsten von Baiern Ritterschaft ihnen unterstehe abzustellen, und in den Bund zu bringen, will die Königliche M. förderlich allen Fleiß ankehren der Zuversicht, daß solches erlangt und geschehe, daß durch die Kaiserliche M. verfügt werde, daß den gedachten Fürsten von Baiern ihre Ritter und Knechte hinfür in den Bund zu kommen, nicht gedrängt werden. Es will auch die Kön. M. für sich selbst hier bey dem Bunde Fleiß ankehren, damit sie weitere Erforderung mit der Fürsten von Baiern Ritterschaft sich in den Bund zu thun nicht fürnehme. Und in gleicher Gestalt soll es mit den Kreichgauern und Mortenauern auch gehalten werden. Doch jedermann an seinen Rechten und Herkommen unvergriffen.

Der Gesellschaft halb im Löwen.

Ist durch die Königliche M. fürgeschlagen, als die Herrn von Baiern vermeynen, daß sich die Gesell-

sellschaft im Löwen ohne Noth zusamm, und auch zu dem Bund im Lande Schwaben gethan haben, und sich der Beschwerde, so sie gegen ihnen zu haben vermeynen, etliche Rechtbote hat merken lassen, nämlich auf die Römisch Kön. M. oder auf Herzog Friderichen von Sachsen, daß dann solcher Rechtbote eines aufgenommen werde, und wessen sie spännig sind nun hinfür nach altem Herkommen und Gebrauch allda rechtlichen Austrages erwarten, und daß sie sich als gehorsame Untersessen unvergriffen ihrer Freyheit und Herkommens gegen den Fürsten von Baiern, als ihren Landesfürsten nach alter löblicher Gewohnheit und Herkommen halten sollen. Und über und wider solches soll sich der Bund der gemeldten Gesellschaft nicht weiter annehmen. Dagegen dieselben Fürsten mit Hinlegen allen Widerwillens und Ungnade als ihre gnädige Fürsten und Herrn sich gegen ihnen auch beweisen sollen. Doch so sollen die von der Gesellschaft im Löwen ihren Schirm, so sie bey dem König von Böheim haben, abstellen, und sich dessen entschlagen.

Der Lehenmann halben.

Der Lehenmannen halben, so Lehen von den Herrn von Baiern tragen, ist gemittelt, wiewohl dieselben im Bund sind, so soll doch solches den Herrn von Baiern an ihrer Lehenschaft unschädlich und unvergriffen seyn.

Des Landgerichts halben
bleibt es bey dem vorigen Vorschlag.

Mittel, durch die Herrn von Baiern fürgeben auf den Montag nach Exaudi (16. May.)

Der Gesellschaft halben im Löwen.

Ist durch die königliche M. fürgehalten, als die Fürsten und Herrn von Baiern ihrer Königlichen M. zu erkennen gegeben, daß sich etliche ihrer Unterthanen von dem Adel und Ritterschaft in Baiern unbillig zusammen, und etliche daraus auch zu dem Bund im Lande zu Schwaben, und in der Kron zu Böheim Schirm gethan und gegeben; und aber dieselben vom Adel und Ritterschaft vermeynen solch ihr Zusammenthun, auch zu dem Bund und der Kron zu Böheim etlicher Beschwerung halb, so gen ihnen fürgenommen seyn sollen, beschehen sey; Hat die Königliche M. auf beyder Partheyen Zulassen, solche Sachen an sich genommen, und darinn Endschied gegeben, giebt und thut auch den wissentlich in Krafft des Briefes, wie hernach folgt. Nämlich daß der schwäbische Bund der bemeldten Ritterschaft, und dieselbe Ritterschaft dem Bunde ihre Verschreibung einander übergeben, auf unser, König Maximilian's, Befehl in Kraft unsers Gewalts

walts den Wir von der Kaiserlichen M. unserm Herrn und Vatter und für Uns selbst haben, förderlich sich deren gänzlich zu entschlagen, und die oder andere der Fürsten von Baiern Landsessen oder Unterthanen iezt oder hinfür nicht mehr annehmen. Es soll auch die berührte Ritterschaft auf unsern Befehl andere ihr Fürnehmen oder Handlung, so wider ihrer berührten Landesfürsten Obrigkeit wäre, auch abstellen, und sich als gehorsame getreue Unterthanen und Landsessen nach altem löblichen Herkommen gen den Fürsten von Baiern, als ihren Landesfürsten, halten; angesehen, daß weder dem Bund noch jemand anderm geziemt noch gebührt, solche Irrungen, so sich je zu Zeiten im Reich erheben, anzunehmen, oder zum Rechten oder ohne Recht zu beschützen; und nämlich der Fürsten Unterthanen und Landleute. Dagegen sollen sich die Fürsten von Baiern mit Hinlegen aller Ungnade als ihre gnädige Landesfürsten und Herrn gegen ihnen auch beweisen, und die Sache gegen ihnen iezt oder hinfür in Ungnaden nicht ahnden oder rächen. Ob aber dieselben Fürsten darüber die bemeldte Ritterschaft mit Gewalt und wider Recht zu beschweren unterstünden, dessen Wir Uns zu ihnen ganz nicht versehen, so sollen und wollen die Kaiserliche und Königliche M. als oberste Häupter des Reiches dieselbe Beschwerden auf ihr Ersuchen dawider zu Recht

schützen

schützen und schirmen; ungefährlich. Doch so soll solches den Fürsten von Baiern an ihrer fürstlichen Obrigkeit, auch ihnen und der Ritterschaft an ihren Freyheiten und altem Herkommen in allweg unvergriffen seyn.

Item der Mortenauer halben, unserm gnädigsten Herrn Pfalzgrafen, Kreichgauer und andrer Ritterschaft und Verwandten der Fürsten von Baiern 2c. daß sich der Bund der Mortenauer unserm gnädigsten Herrn Pfalzgrafen verwandt, der Kreichgauer und andrer Ritterschaft und Verwandten der Herrn von Baiern entschlage und nicht mehr annehme; doch jedermann an seinen Rechten unschädlich.

Item deren halben so Lehen von den Herrn von Baiern tragen, und im Bunde sind, deren Lehengüter beschwert werden, daß solches den Herrn von Baiern an ihren Lehen, Lehenpflichten und Dienstbarkeiten unvergriffen und unschädlich sey.

Item von des Landgerichts wegen zu Nürnberg, dunkt die Herrn von Baiern, daß es billig und wohl bestehe bey dem vierten Anschlag vormals von der Königlichen Majestät gegeben, daß es mit den Gerichten und ihrer Freyheit bleiben soll bey dem Vertrag zwischen Herzog Ludwig, Markgraf Johannsen und Markgraf Albrechten seligen geschehen.

Diese

Diese Mittel sind den Fürsten geantwortet auf Mittwoch nach dem Pfingsttag (25. May) durch den von Thierstein und Kanzler des Königs.

Als die Fürsten von Baiern der Königlichen Majestät zu erkennen gegeben haben, wie etliche ihrer Unterthanen des Adels und Ritterschaft sich unbillig zusammen, und auch in den Bund zu Schwaben, und in der Kron zu Böheim Schirm gethan und gegeben haben; Und aber dieselben vom Adel und Ritterschaft des Landes Baiern vermeynen solches ihrer Nothdurft nach, obliegender Beschwerungen halben, gegen ihnen fürgenommen, billig geschehen sey, ist durch die Königliche M. fürgeschlagen nachfolgende Mittel. Nämlich daß die Herrn von Baiern allen Unwillen und Ungnade gegen allen und jeden, so sich in der Gestalt, wie oben lautet, zu dem Bund und in den Schirm der Kron Böheim gethan haben, abstellen und fallen lassen, und sich über das keiner Ungnade versehen dürfen; daentgegen dieselben vom Adel und Ritterschaft als ihre Unterthanen und Landsessen getreu und gehorsam seyn sollen; sich auch mit Diensten und anderm gegen den gemeldten Herrn von Baiern als ihrem Landsfürsten, wie sich gebührt und herkommen ist, gutwillig beweisen; doch ihren Rechten

und Freyheiten beyderseits unvergriffen. Es soll auch beyden Theilen, was sie Forderung und Sprüche in Gemein oder sonderheit zusammen und gegeneinander zu haben vermeynen, ihre Ansprache und Forderung vorbehalten seyn; und deßhalb ein Austrag gestellt werden auf nachfolgender der drey Wegen einem. Nämlich auf die Landschaft der drey Stände des Landes Baiern mit einem Ausschusse ziemlicher Anzahl, oder aber daß sich die Partheyen eines gemeinen Obmannes mit gleichem Zusatze vereinen, oder aber daß die Kön. M. und Kaiserlicher Anwald ietzt Macht haben zu bestimmen einen Commissarium, so unpartheyische Leute, oder aber von beyden Partheyen einen gleichen Zusatz zu ihm nehme, und den Handel, so ferne der nicht gütlich hingelegt möchte werden, rechtlich entscheiden, und daß auf solchen verfaßten Austrag keine Parthey gegen der andern mit der That oder andern unfreundlichen Weg in Unguten keinerley Neuerung fürnehme, sondern auf solchen Austrag gerichtet geschlichtet und versöhnt seyen. Alles treulich und ohne Gefährde.

Item der Bund soll sich der Herrn von Baiern Hintersassen weiter nicht annehmen, oder keinen in den Bund dringen, oder hernachmals annehmen.

Item

Item so soll auch der Bund iezt oder hernach sich der Kreichgauer und Mortenauer nicht annehmen, doch dem Reich an seinen Rechten unvergriffen.

Item der Lehenmannen halben, so Lehen von den Herrn von Baiern tragen, und im Bund sind, deren Lehengüter beschwert werden sollen, daß solches den Herrn von Baiern an ihren Lehen und Lehenschaften unvergriffen und unschädlich seye.

Des Landgerichts halben zu Nürnberg ist das Mittel fürgeschlagen, daß die Markgrafen von Brandenburg dasselbe Landgericht lassen ruhen und anstehen 3 oder 4 Jahre von Datum dieses Tages zu rechnen; also auf Meynung, daß die Kön. M. in mittlerer Zeit Wege fürnehme, wie es mit demselben Landgericht gehalten soll werden. Und daß auch in mittlerer Zeit mein gnädiger Herr Herzog Georg mit Graispach keinerley Neuerung fürnehme. Desgleichen daß mit dem Landgerichte Hirschberg an die Ende gemeldte Zeit aus nicht gerichtet werde.

Diese obgemeldten Mittel thut die Kön. M. mit samt den Churfürsten, Fürsten, und deren Bottschaften den Partheyen als der Billigkeit gemäß fürschlagen.

Sum=

Summarium eines Austrages zwischen den Fürsten von Baiern, dem schwäbischen Bund, und ihrer beyderseits Unterthanen und Landsessen um Forderungen die hinfür erwachsen.

Zum ersten, daß A. und A. alle Herzogen zu Baiern eine Anzahl redlicher Personen ernennen, die von Ehren, Ständen, und Würden, auch unpartheyisch seyen, daraus man einen kiesen mag, der in Kraft dieses Austrages und Verwilligung zu erkennen habe, in den Forderungen die hinfür erwachsen zwischen den Churfürsten und Fürsten vorgemeldt einem oder mehr, und dem samtlichen Bund zu Schwaben oder den sonderen Personen und Communen des gemeldten Bundes auch einem oder mehr, die ohne Mittel der kaiserlichen M. und dem Reiche unterworfen seyen.

Item desgleichen soll der Bund auch eine Anzahl ernennen, daraus einen zu kiesen der auch zwischen Partheyen und Sachen vorgemeldt zu erkennen habe.

Item soll ein jeder, der Antworter seyn wird, die Kür haben, vor welchem der zweyer einem er sich wolle rechtfertigen lassen. Doch auf Ansuchen seines Widertheiles vor Eingang des Rechtens in

14 Tagen sich dessen entschliessen, einen kiesen, und denselben dem klagenden Theil schriftlich ernennen, und die Schrift zu Hause schicken, und aftermals solches zu ändern nicht Macht haben.

Item solcher Austrag soll die Substanz und Form haben, daß die gekornen Richter zwischen Personen und Ständen, und in Sachen und Fällen vorgemeldt zu citiren haben auf Ansuchen der Partheyen, auch gegen den ungehorsamen Theil zu vollfahren bis zu endlicher Urtheil, und procediren nach landläufiger Form, die Sachen mündlich verhören, die mit Fleiß thun aufschreiben, und was erkannt wird, daß es dabey bleibe, und daß kein Theil von unterredlicher oder endlicher Urtheil, oder einiger fürgenommenen Beschwerung halb appelliren, oder andre Hilfe dagegen suchen oder brauchen möge, in keinem Wege, sondern der Folge thun, unverzogentlich.

Item darauf soll zwischen obbemeldten allen und jeden mit unrechter That nichts fürgenommen oder gehandelt werden; auch hiemit kaiserlicher Obrigkeit und seiner kaiserlichen Majestät Landfrieden unvergriffen seyn.

Würden sich aber Irrungen halten zwischen der Fürsten von Baiern Unterthanen, und der vom

Bunde Landsessen zu Schwaben, beträffe die Sache persönliche Sprüche, so solle der Kläger dem Antworter folgen, und möchte den rechtfertigen in den Gerichten, da der Antworter gesessen und wohnhaftig wäre. Hätte auch der Antworter Schuld an andern Orten gemacht oder versprochen zu bezahlen, würde er daselbst betretten, da möchte man ihn auch rechtfertigen und zu Recht verhelfen. Ob er aber kein Anwesen hätte, wo er dann zu Zeiten betretten würde, daselbst möchte man ihn mit Recht fürnehmen und Recht erlangen.

Item liegende Güter in den Gerichten darin sie gelegen sind.

Item Frevel und Missethat an den Enden, da die verhandelt, oder die Thäter betretten werden.

Item Lehensache vor den Lehenherrn und Mannen, nach Ordnung der Lehenhöfe.

Item haben die Fürsten von Baiern ernannt A. und A.

Item der Bund N. und N.

Item ob in gemeldtem Austrage oder in andern Sachen, so sie miteinander zu handeln gewinnen möchten, einigerley Irrung, Spänne oder Mißhel-

lung einfiele damit die Partheyen demselben zu leben nicht gleiche Verständniß hätten, daß dann die kaiserliche und königliche Majestät als Oberherrn solche Irrung und Spänn zu entscheiden, damit keinerley Aufruhr oder Widerwillens erwachse, auch gemeldtem Austrag stracks gelebt werde, Macht haben.

Project des Spruches zu Nürnberg.

Wir **Maximilian** von Gottes Gnaden römischer König ꝛc. Und Wir Wilhelm **Bischoff** zu Eichstädt als **Kaiserlicher Anwald**, bekennen offentlich mit dem Brief und thun kund allermänniglich, als sich Irrung und Gebrechen erhoben haben zwischen dem hochgebohrnen **Philippen**, des H. R. R. Erztruchsessen, Churfürsten, Albrechten und **Georgen**, allen drey Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern ꝛc. unsern lieben Oheimen, Schwager, Churfürsten und Fürsten und gnädigen Herrn an einem, und etlichen derselben Herrn von Baiern Unterthanen und Landsessen der Ritterschaft, die sich zusammt in eine **Gesellschaft des Leon**, und fürder in unser König Maximilians Bund des Landes zu Schwaben, und dazu in Schutz und Schirm des Königs und der Krone zu Böheim gethan und begeben, deshalben dann auch Irrung zwischen den benannten

ten Herrn von Baiern und dem bemeldten Bund zu Schwaben erwachsen sind, also haben Wir nach genugsamer Verhörung und Unterrichtung derselben Sache und Irrung, dieweil Wir die auf unsern mannichfaltigen Fleiß und viele fürgeschlagene Mittel mit Wissen und Willen der Partheyen nicht vertragen haben mögen, zu letzt nach Rath unser des Königs Churfürsten und Fürsten, auch etlicher Churfürsten und Fürsten Bottschaft, so ietzt allhier zu Nürnberg bey Uns gewesen sind, so viel an den benannten dreyen Partheyen erlangt, daß sie solche ihre Irrung alle an Uns gestellt, und Uns Macht gegeben haben, darin gütlich oder rechtlich, welches Uns gefällig ist, zu entscheiden; und wie Wir solchen Entschied, er sey gütlich oder rechtlich thun werden, daß sie solches annehmen, und so viel ihrer jeden ihres Theils darin berühren wird, getreulich halten und vollziehen wollen, ohne alle Weigerung, Appelliren, Suppliciren und all anderes Fürnehmen oder Einrede, als sie Uns dann dessen zu allen Theilen, nämlich die Herrn von Baiern selbst persönlich, und die berührte Ritterschaft und schwäbische Bund, durch ihre vollmächtige Anwälde und Gewalthaber, so sie ietzt hier gehabt, bey ihren Ehren und Treuen glaublich zugesagt und gelobt haben. Auf das haben Wir Gott dem allmächtigen zu Lob, dem heiligen Reiche zu Ehren und Beförderung

derung, auch um Vermeidung willen Aufruhr, Krieg, Blutvergiessen und Verderbung der Lande den Handel mit der berührten Partheyen Willen und Wissen an Uns genommen, und darin einen Entschied gegeben und gethan, und thun den auch in der Gütigkeit in Krafft unsers Befehles und Gewaltes, den Wir von dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friderichen römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc. unserm lieben Herrn und Vatter, und unser des von Eichstädt allergnädigsten Herrn, und Wir der König für Uns selbst als römischer König in den Sachen haben, um der vorgemeldten und andrer merklichen Ursachen wegen, die Uns dazu bewegen, mit zeitigem Rath und guter Vorberichtung wissentlich und unwiederruflich in Krafft dieses Briefes, auf Maas wie hernach folgt.

Zu erst, daß die berührte Ritterschaft vorgemeldte ihre Gesellschaft des Löwens förderlich abstelle, und sich deren nun und hinfür nimmer gebrauchen, sondern sich gegen den obgenannten Fürsten von Baiern, ihrem rechten Erbherrn und Landsfürsten als getreue gehorsame Unterthanen und Landsessen gar williglich und dienstlich, als von Alter herkommen ist, halten und beweisen sollen.

Zum andern, so soll auch der vorgemeldte Bund zu Schwaben der berührten Ritterschaft förderlich

und

und gänzlich entschlagen, und ihrer ferner nicht annehmen; und ob einige Verschreibungen oder aber Pflicht deshalben zwischen demselben Bund und der Ritterschaft, auch zwischen ihrer der Ritterschaft des Leon ausgegangen und beschehen wären, dieselbe Verschreibungen und Pflicht sollen auch hiemit und in Krafft dieses Spruches ab, unkräfftig, und unbündig seyn.

Zum dritten so sollen auch die von berührter Ritterschaft den bemeldten Schutz und Schirm gegen den König und der Kron zu Böheim förderlich aufschreiben, und sich solchen Schirmes nicht gebrauchen, noch einigerley auf denselben Schirm oder Vertrag, so sie mit dem König und der Kron zu Böheim gemacht haben, wider die benannte Fürsten von Baiern, als ihren Landesfürsten handeln.

Daentgegen sollen die ietztbemeldten Fürsten alle ihre Ungnade, so sie der Ursachen halb bisher zu der mehrgemeldten Ritterschaft empfangen und gehabt haben gütlich abstellen, und ihre gnädige Herrn seyn, und solch ihr Fürnehmen und Handlung ietzt oder hinfür in Argen oder Ungnaden gegen ihnen nicht ahnden oder rächen in einige Weise.

Zum vierten, so soll der vorgenannte unser Schwager Herzog Albrecht der Ritterschaft um die

Forderungen und Gebrechen, die sie iezt vor Uns gen seiner Lieb fürgewendet und in Schrifften übergeben haben, ihrer jedem um das ihn berührt, vor Uns, dem König, oder dem hochgebohrnen Fridrichen Herzogen zu Sachsen unserm lieben Oheimen und Churfürsten, oder vor einer unpartheyischen gemessenen Commission, die Wir König Maximilian ihnen geben, oder sie selbst erkiesen werden mit gleichem Zusatz endlichen und ungeweigerten Rechtens seyn, also was an demselben Ende zu Recht gesprochen wird, dem soll ohne alles Appelliren, Suppliciren, und aber Einrede nachgegangen und gefolgt werden, so viel jeglichen Theil berührt. Und solcher Austrag soll in Jahresfrist ungefährlich geendet werden; Es wäre dann, daß sich die Sache mit beyder Partheyen Willkühr, oder mit rechtlicher Erkenntniß länger verziehen würde, das soll hierin nicht Irrung bringen.

Und auf das sollen die berührten Partheyen obgemeldten Handels halben miteinander vertragen seyn und bleiben. Doch so soll solcher Vertrag den Fürsten von Baiern an ihrer Obrigkeit, auch der bemeldten Ritterschaft an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten in allweg unvergriffen seyn.

Alles getreulich und ungefährlich, und dessen zur wahren Urkund, so haben Wir der König unser

königs-

königliches Insiegel, und Wir der von Eichstädt unser bischöfliches Insiegel mit rechtem Wissen an den Brief thun hängen, der geben ist zu Nürnberg ꝛc.

Dafs dieser Spruchbrief, von welchem nur der obige Originalentwurf ohne Datum, und fonst nirgends eine mit einem Datum versehene Abschrift vorhanden ist, nicht angenommen, und alfo gar nicht ausgefertiget worden fey, ist auffer Zweifel. Allein, wer die Vereitlung diefer ganzen Verhandlung veranlafst habe, hierüber, obwohl es höchft wahrfcheinlich die Löwler waren, find Varianten. Herzog Wolfgang fchreibt unterm 5. Juny 1491 an Bernhardin v. Stauff, der R. K. Maximilian habe jüngft den Löwlern den Vorfchlag gethan auf feinen Spruch ungeweigert zu compromittiren, welches fie aber kurzweg abgefchlagen hätten. — Der Bundshauptmann Pflug hingegen fchreibt unterm 18. Juny 1491 an den Bernhardin v. Stauff, der Tag zu Nürnberg habe fich ohne alles Ende zerfchlagen, der König und der kaiferliche Anwald hätten allen Glimpf gebraucht, fie hätten den Vorfchlag gemacht, dafs die Partheyen auf den R. König, auf die kaiferlichen Anwälde, auf die fonft dort anwefende Churfürften und Fürften (nämlich Maynz, Sachfen und Brandenburg) und auf die anwefende Bottfchafter (nämlich von Cölln, Trier, Magdeburg, Bamberg, Würzburg und Heffen) compromittiren follten; die widerwärtigen Herzogen hätten aber alle vorgefchlagene Mittel verachtet, und feyen davon geritten. Zugleich beforgte er (Pflug)

dafs

dafs nun die Herzogen um desto eiliger zur That, mit der sie gedroht hätten, schreitten würden, und schrieb an alle Löwler aus, dafs sie sich zur Gegenwehre rüsten sollten.

Unter diesen von Tag zu Tag ernsthafter gewordenen Verhältnissen fieng einem grossen Theile der Löwler der Muth zu sinken an. Der herzogliche Oberrichter von Straubing Hanns Paulstorfer berichtete unterm 29. Juny an den Herzog Albrecht, und gleiches auch an den Herzog Georg, er seye zu Cham gewesen und habe bemerkt, dafs der mehrere Theil der Löwler, jedoch kein Stauffer, Degenberg oder Judman, von dem Bunde wieder gerne zurückträtte, aus Furcht vor der grossen Ungnade, in welche sie durch die Coalition mit dem schwäbischen Bunde und mit Böhmen bey den Herzogen nothwendigerweise verfallen mußten. Ihr Vorschlag seye, die Herzogen sollten bey dem schwäbischen Bunde erwirken, dafs ihnen derselbe ihre Verschreibung wieder zurückgebe, dann wollten sie wieder in den Gehorsam ihrer Landesfürsten (es waren auch einige Landstände des Herzogs Georg darunter) zurücktretten. Jedoch sollten die Fürsten auch ihre Ungnade abstellen, und ihre Beschwerden in sonderheit austragen. Mit Böhmen seyen sie nun dann freylich sehr vertieft, allein mit Rath und Hilfe aller Herzogen von Baiern hofften sie auch da herauszukommen.

Der dieses vernachrichtende Hanns Paulstorfer und Hanns v. Aichberg erboten sich zur Negoziation dieser Auflösung.

Herzog Albrecht fand den Vorschlag unthunlich, weil er seines Orts mit dem schwäbischen Bunde so lange in kein Benehmen tretten könnte, als der Churfürst Philipp mit diesem uneins seye; er erwiederte also dem H. Paulstorfer, die reuigen Löwler sollen dieses bey dem schwäbischen Bunde selbst nachsuchen, oder aber bey dem Kaiser ein Cassatorium ihrer Verbindung mit Schwaben und Böhmen bewirken.

Herzog Georg hingegen fand den Vorschlag erwünscht, weil er befürchtete, die Löwler möchten sich auf dem nächstbevorstehenden schwäbischen Bundstag zu Rotenburg an der Tauber noch mehr vertiefen.

In welcher Stimmung Herzog Otto hiebey gewesen sey, läfst sich aus den Acten nicht deutlich abnehmen; es scheint aber, er habe sich noch wirklich immer etwas zurückgezogen, weil er sich in diesem nämlichen Monate July mit dem Versuche eines gütlichee Vergleiches zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph befafst, folglich das Vertrauen des ersteren zu erhalten gewufst hatte. (s. 9ter Band Seite 95.)

Hingegen von dem römischen König Maximilian erscheint zu dieser Zeit gegen alle Erwartung ein Actenstück, welches mit seinem engen Vertrauen mit dem Herzog Albrecht ganz unvereinbarlich scheint, und nur dadurch erklärbar wird, dafs derselbe die meisten seiner Plane auf den schwäbischen Bund stützte.

Der schwäbische Bund, auf dessen Zusammenkunft auf den 4. July 1491 zu Rotenburg an der Tauber

Jud-

Judmann die zaghaften Löwler schon immer vertröstete, schloss sich nämlich wirklich enger an die Löwlergesellschaft an, und König Maximilian confirmirte die Aufnahme der Löwler in den schwäbischen Bund.

Hier folgt die Urkunde:

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Britani, zu Brabant, zu Geldern rc. Graf zu Flandern zu Tyrol rc. bekennen und thun kund allermänniglich mit dem Brief. Als die ehrwürdigen, wohlgebohrnen, edeln, ehrsamen unsre liebe andächtige und getreue unsre Hauptleute des kaiserlichen und unsers Bundes des Landes Schwaben, den hochgebohrnen Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unsern lieben Oheim, Fürsten, und die edeln und unsern und des Reiches liebe getreue rc. die Hauptleute und Räthe für sich und gemeiner Gesellschaft wegen des Löwen zu ihnen und ihre Einung und Verschreibung genommen und empfangen haben, daß Wir in solch vorgemeldt ihr Aufnehmen verwilliget und zugesagt haben, wissentlich in Krafft dieses Briefes, ob der gemeldte unser Bund iezt oder in künftiger Zeit von der Hilfe wegen, die derselbe unser Bund der gemeld-

meldten Gesellschaft des Löwen gethan hätte, angegriffen und beschädiget würde, in was Gestalt das beschähe, daß Wir alsdann demselben unsern Bund schuldig seyn sollten getreulich zu helfen, und Beystand zu thun, in allermassen und Gestalt Wir dem Bund sonst Hilfe zu thun schuldig und verschrieben sind. Getreulich und ohne Gefährde. Mit Urkund des Briefes gegeben zu Nürnberg am 6. July Anno ꝛc. 1491 unsrer Reiche des römischen im Sechsten, des Hungarischen im ersten Jahre.

Bey den engen Verhältnissen des R. König's Maximilian mit dem schwäbischen Bunde wurden auch in Bezug auf die Löwler manche Gerüchte ausgestreuet, welche vielleicht minder Grund haben mochten. So z. B. berichtete Stephan von Schwangau Pfleger zu Oberhausen am 17. July dem Herzog Albrecht, dafs 1500 Fufsknechte in des König's Namen in Ulm bestellt werden, um nach Ungarn geschickt zu werden, dafs sie aber von den Löwlern besoldet werden, dafs sie von diesen des Monates nur 2 fl. Sold erhalten und mit dem übrigen auf die Gewinnste aus den Beuten angewiesen werden, und dafs die eigentliche Absicht dieser Truppen keineswegs nach Ungarn, sondern dahin gerichtet sey, den ganzen Landesstrich von Regensburg, Straubing und Deckendorf einzunehmen, um solchen dem Herzog Wolfgang einzuantworten etc.

Indessen ist doch so viel richtig, dafs die Löwler jetzt wieder muthiger, als jemals wurden.

Sie

Sie erliessen unterm 31. July 1491 an die Prälaten und Städte und Märkte des Ober- und Niederlandes so wie auch an einige von der Ritterschaft das nachfolgende Ausschreiben.

Unsre freundliche Dienste zuvor, liebe Freunde; Wir sind ungezweifelt, ihr habt gutes Wissen des ungnädigen Willens und Fürnehmens des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein Herzog in Obern und Niedernbaiern wider Uns unsrerhalben ganz unverschuldter Sachen. Damit aber des billigen Fürnehmens unsernhalb ihr auch Unterrichtung empfanget, haben Wir euch die hiemit nicht verhalten wollen, als denen so zu Recht Billigkeit und Ehrbarkeit geneigt, und Liebhaber des Adels sind, und deren, so von gemeinen Nutzens und euer aller wegen unverschuldter Sachen beleidigt worden; Und hat die Gestalt, daß unser Herr Herzog Albrecht wider gemeine Landsfreyheit eine Steuer oder Hilfgeld angelegt, und die von Uns zum Theil und den unsern mit Nothweg eingebracht. Darum Wir dann den benannten unsern Herrn Herzog Albrechten mit aller Unterthänigkeit mannigfaltiglich mündlich und schriftlich auf das demüthigste ersucht und gebeten, solch unbilliges Fürnehmen wider die gemeine Freyheit wider unsern Willen und Widersprechen abzustellen, das aber nicht geschehen. Demnach Wir

unserm Herzog Albrechten fürzukommen rechtlich auf gemeine Landschaft, auch unsere gnädige Herrn und Landesfürsten seine Brüder erboten haben; desgleichen für alle Fürsten von Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein, ihrer aller Landschaft, unsern gnädigsten und gnädige Herrn, jeden sonderlich, desgleichen ordentliche Gerichte vorgeschlagen; das alles zurück durch unsern Herrn Herzog Albrecht gestellt, dadurch Wir zu gemeiner Gesellschaft geursacht, unsrer gemeiner Freyheit zu Aufenthalt. Und dieweil unser Herr Herzog Albrecht Uns ausgeschrieben und hoh beschuldiget hat wider die Billigkeit, auch daß Wir ihn durch unsern gnädigsten und gnädigen Herrn bittlich ersuchen haben lassen, das unbillige ungnädige Fürnehmen wider Uns abzuthun, das aber nicht verwilliget, sondern darauf Uns seine Schlösser Städte und Märkte verboten wider alle Billigkeit, als ob Wir anders gehandelt, dann Uns wohl geziemt hätte. Nachdem aber unsre Voraltern und Wir unsre Tage als fromme Herrn Ritter und Edelknechte hergebracht haben, und ob Gott will also zu vollenden. Dieweil dann unser Herr Herzog Albrecht sich also hoh bestärkt, sind Wir geursacht, wie Wir dann dessen gute Macht Fug und Recht haben, auch Uns selbst schuldig gewesen, weiter Einigung Schutz und Schirm für Gewalt, zu Aufenthalt unsrer Rechte und Gerechtigkeit

tigkeit gesucht und angenommen haben. Auf das die königliche Majestät und der kaiserliche Anwald gütliche Täge zur Hinlegung der Händel zwischen unserm Herrn Herzog Albrechten und Uns schwebend gen Nürnberg fürgenommen, haben Wir auf dem gedachten Tage zu Ehren und Gefallen als die gehorsamen nachfolgende Artikel für die königliche Majestät und den kaiserlichen Anwald, Churfürsten und Fürsten, auch dero Bottschaft fürgetragen wider unsern Herrn Herzog Albrecht. **Erstlich**, wie unser Herr Herzog Albrecht eine Steuer angelegt und zum Theil eingebracht, wider unsre Rechtgebote, gemeine Freyheit, die er selbst bestätiget hat. Zum **andern** die Zölle und Mäuten hoh erhöht, die Strassen an andre Ende genöthiget anders dann vor Alter herkommen ist, wider die Freyheit. Zum **dritten** die Hofgericht und Hofgeding, so Innhalt der gemeinen Freyheit zu Straubing gehalten werden sollten, mit samt dem Vizedom gen Regenspurg gezogen, daselbst er die besetzt, seinem Gefallen nach, wider die Freyheit. Nachdem auch der Vizedom *) nicht ein Landmann ist. Wo auch Regensburg zu dem heiligen Reich wieder kommen sollte, als ein römischer Kaiser darnach trachten möchte, wäre Uns solches zu grossen Nachtheil reichend. Zum **vierten** geschieht Uns merkli-

*) Bleicker Landschad.

licher Eingriff durch die Amtleute in unsern Gerichtszwangen Herrlichkeiten, Obrigkeiten mit Gerichtsfällen und andern wider die Freyheit; so sie die Copie der Freyheit bey ihren Handen liegen hätten, Laut der Freyheit nicht beschehen möchte. Zum jüngsten etlichen aus unsrer Gesellschaft ihre Wildbanne, Holz, Mannschaft, Gerichtszwang, Scharwerk, Obrigkeit, Schlösser, Dörfer mit hohen und niedern Gerichten zum Theil wider Brief und Siegel, behabter Urtheile und ruhiger Possession entwehrt, auch merkliche Erbfälle vorgehalten durch unsern Herrn Herzog Albrecht. Wiewohl nun derselben Artikel bey 80 gewesen, ist doch unsre unterthänige Bitte an den gedachten unsern Herrn Herzog Albrechten gewesen, das eingenommene mit eigenwilligen Fürnehmen ohne Recht wider die Freyheit, wieder heraus zu geben, und die Beschwerde wider die Freyheit, vor Augen schwebend, abzustellen, und haben Uns deshalben ziemlicher billiger Mittel beflissen. Aber dem unangesehen unser Herr Herzog Albrecht am Ende abgeschieden ohne aller Abstellung unsrer fürgebrachten Beschwerde. Dem allen nach, dieweil unser Fürnehmen nicht ist, jemand Unrecht oder Gewalt zuzufügen, sondern Uns von Gewalt und Unrecht zu enthalten, so viel Uns Gott, Natur, und das Recht zugiebt, desgleichen von gemeinen Nutzens wegen, Uns und unsre hoh

erkaufte Freyheit um die Fürsten von Baiern löb-
lichen Gedächtniß wohlbezahlt, und ob Menschen
Gedachtniß von einem auf den andern bestättiget;
desgleichen von unserm Herrn Herzog Albrecht auch
beschehen ist. Dieweil dann die gedachte Freyheit
gemeinem Lande gegeben, und in einem Artikel lau-
ter ausdrückt, ob Uns in einem oder mehr Artikeln
die überfahren oder nicht gehalten würde, daß Wir
aneinander beholfen seyn sollen, sofern Uns dessen
setzen, und ob Wir Uns darum an einen andern
Herrn habten, daß dann derselbe Herr und Wir
dessen an unsern Treuen und Ehren unentgeldlich
seyn sollen; desgleichen unsre Erbhuldigung anders
nicht gethan, dann mit Vorbehaltniß unsrer Frey-
heit, auch mit Wissen Willen und Heissen der Für-
sten von Baiern löblicher Gedächtniß und die solche
Freyheit hoh erkauft und gegeben, für sie ihre Er-
ben und Nachkommen geschworen, auch unsre und
euern Vorvordern für sich, ihre Erben und Nach-
kommen einen Eid zu Gott und den Heiligen ge-
schworen haben, zu halten und die handzuhaben,
in deren Fußstapfen ihr und Wir tretten, die also
zu vollziehen schuldig sind; So ermahnen Wir euch
als die, so zu Recht und Ehrbarkeit geneigt sind,
die obberührte Freyheit Uns helfen zu handhaben,
das eingenommene dawider Uns hilflich seyn heraus
zu geben und abstellen durch unsern Herrn Herzog

Al-

Albrechten. Wir bitten euch auch mit sonderem Fleiß unserm Herrn Herzog Albrecht daran zu weisen, von seinem Fürnehmen zu stehen, und Uns bey unsern Freyheiten, Rechten, Innhaben und altem Herkommen bleiben zu lassen, und das eingenommene, samt aufgehabter Nutzung, erlittenen Kosten und Schaden heraus zu geben; sind Wir in dem und mehreren mit Willen um euch zu verdienen erbietig. Und ob unser Herr Herzog Albrecht den Handel anders eingebildet in euch hätte, oder noch thun würde, wollet dem weiter nicht Glauben geben, dann wie ihr dessen von Uns Bericht habt, dem in Wahrheit also ist. Desgleichen wollet euch wider Uns zu Widerstand nicht bewegen lassen, das wollen Wir Uns zu euch ungezweifelt gänzlich getrösten, und zu der Billigkeit mit Willen um euch verdienen. Bitten und begehren hierauf euere verschriebene Antwort auf alle Artikel, Uns haben darnach zu richten. Datum unter unser Bernhardin von Stauff, Herrn zu Ehrnfels, Heinrichen Nothhafts zu Wernberg Ritter, und Hannsen Judmanns zu Affecking Insiegel. Darunter Wir die andern Uns diesmals auch gebrauchen. Sonntag vor sankt Peterstag Kettenfeyer (31. July) Anno 2c. 1491.

Von Uns den Herrn, Ritter und Knechten Niederlands zu Baiern und auf dem Nordgau der Gesellschaft des Löwen.

Die meisten Städte und Märkte sandten dieses Ausschreiben unverzüglich an den Herzog Albrecht ein, und erbaten sich Verhaltsbefehle; wornach dieser am 18ten August 1491 das nachfolgende Edict an alle Städte und Märkte erliess.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern- und Niedernbaiern rc.

Unsern Gruß zuvor, liebe getreue. Uns ist fürgekommen ein Ausschreiben von unsern Unterthanen und Landsessen, die sich nennen Herrn, Ritter und Edelknechte in unserm Niederlande und auf dem Nordgaue, euch und andern den unsern gethan, darinn sie Uns Verursachung ihrer unlöblichen Handlung wider Uns als ihren natürlichen rechten Erbherrn, Regierer und Landesfürsten unterstehen zuzumessen, in Meynung solche ihre unlöbliche Handlung damit zu beschönen, und euch daneben zu bezu bewegen, ihnen dessen mit zu seyn. Und wiewohl Wir dessen gegen euch, als denen, die zu Ehre und Ehrbarkeit mehr, dann zu Unrecht thun geneigt sind, ganz keine Fürsorge tragen, noch dann so haben Wir euch unsern wahren Glimpf Herkommen und Gestalt ergangener Handlung unentdeckt nicht lassen wollen. Und erstlich so wird von ihnen angezogen, Wir sollen wider gemeine Landesfreyheit, auch wider ihren Willen und Widersprechen eine Geldhilfe angelegt, und

die

die zum Theil mit Noth von ihnen und den ihren eingebracht haben, über viel Erbieten Rechtens ꝛc. das gestehen Wir nicht, und hat darum die Gestalt. Als sich vor etwas Zeit die Läufe wider das Haus Baiern fremd und geschwind stellten, beschrieben Wir eine gemeine unsre Landschaft von Prälaten, Adel, und Städten zu Uns, und unterredeten Uns mit ihnen, so viel der Zeit Noth war. Nun fanden Wir bey ihnen im Rath besser seyn, Wir nähmen von gemeiner Bauerschaft durch unser Fürstenthum ganz aus für ihre persönliche Reisen oder Ausziehen eine Geldhilfe oder Reisegeld, und bestellten darum geschicktes Fußvolk, dann daß sie, die Bauern, selbst auszögen; damit blieben sie bey den Gütern, und würden die Aecker nichts minder gebauet. Doch vermeynten die vom Adel, nachdem sie Uns mit ihrer selbst Leiben nachreisen müßten, so sollten ihre Bauern, auf ihren eigenen Gütern und Gründen sitzend, billig frey und unangelegt bleiben, damit sie sich ihrer selbst gebrauchen, und Uns desto stattlicher kommen und gedienen möchten. Das gaben Wir ihnen zu Gnaden auf dasmal zu, und schuffen darauf unsern Amtleuten und denen, die Wir dazu verordneten, und deshalb schwören musten, auf einen jeden und seine Habe für sein persönliches Ausziehen Reisegeld zu schlagen nach Gestalt seines Vermögens, doch der vom Adel Bauern

ern, wie vor steht, frey zu lassen. Und als die Verordneten solche Anlege also fürgenommen, haben sich ihrer 23 vom Adel unsers Niederlandes dawider gesetzt, sich vorberührter Freylassung ihrer Bauern nicht genügen lassen, sondern dazu alle andre Bauern, wie oder in was Gestalt ihnen die verwandt, sie seyen ihre Voggtleute, Lehenleute oder in ihren Hofmarchen und Gerichten seßhaft, ob sie gleichwohl auf andern, dann ihnen zugehörigen Gütern sitzen, auch frey haben wollten, und dafür etliche Freyheiten angezogen, die Wir ihnen dazumal mit gegründeten Ursachen genugsamlich verantwortet haben. Und nachdem alle andre vom Adel unsers Fürstenthums, deren doch gar viel mehr dann ihrer ist, Uns solchen fremden Ansuchens und Eintrages erlassen, und allein die 23 sich ausgeschlossen, und berührter Uebung gen Uns unterstanden, haben Wir dessen von ihnen nicht unbilliges Befremden empfangen; dann zu unserm Bedünken je unnatürlich ist, daß sie Uns, als ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten von den Bauern, die nicht hinter ihnen, sondern auf andrer Leute Gütern sitzen, dies nicht gönnen wollen, das ihnen an ihren Voggteyen Gerichten und sonst unschädlich ist, und Uns die, deren die Güter mit Grund und Boden sind, vergönnt und bewilliget haben; kann und mag auch bey einem jeden ihrenthalben nicht für

gu-

guten unterthänigen Willen verstanden werden. Und wiewohl Wir solches Reisegeld aus vorgemeldter unsrer Landschaft Rath und Verwilligung von denselben ihren Voggt oder Gerichtsleuten, die sie, als vorsteht, auch vermeynten frey zu haben, wohl hätten nehmen mögen, noch dann so haben Wir auf ihr Anruffen und Bette geschafft, das gegen ihnen ruhen zu lassen. Aus dem erfindet sich, daß Wir ohne Bewilligung unsrer Landschaft und wider ihre Freyheit solches Reisegeld nicht genommen, daß auch unsernhalb über solchen Anfall des Reisegeldes ihre Erbietung weitläufiger Rechten anzunehmen, nicht mehr Noth gewesen ist, und deshalben sie, die im Löwen, als sie vermeynen zu ihrer unbilligen Gesellschaft und fernerer Verbindung nicht geursacht haben.

Ferner schreiben sie, Wir haben ihnen unsre Städte und Schlösser verboten wider alle Billigkeit. Gestehen Wir nicht, daß Wir es unbillig gethan haben, sondern gar billig, und aus ihrem Verursachen. Das ist daraus abzunehmen: Wir haben nach ihrem Zusammenthun etliche, die als unsre Pfleger dennoch unsre Schlösser und Aemter innegehabt, und Uns derhalben gelobt und verpflichtet gewesen sind, unsrer Nothdurft halben zu Uns erfordert, die haben, wiewohl solche unsre Forderung

Si-

Sicherheit genug auf ihr getragen hat, ohne unser schriftliches Geleit zu Uns nicht wollen. Durch das, auch ihr ungebührliches Zusammenthun wider Uns über ihre Eid und Pflicht, damit sie Uns dazumal verstrickt gewesen, sind Wir geursacht ihnen unsre Städte und Schlösser auch nicht zu getrauen, und derhalben darauf bestellt, sie ausserhalb unsers Wissens und Willen darinn nicht zu lassen; vermeynen, daß Uns solches niemand unbilligen möge.

Ferner so unterstehen sie dem, daß sie sich noch weiter über ihre Eide, Pflichten und Erbhuldigung wider Uns, ihren natürlichen rechten Erbherrn und Landesfürsten und das Haus zu Baiern zu dem Bund zu Schwaben, und der Kron zu Böheim gethan, eine Farbe anzustreichen, als sollten Wir sie dessen mit unsrer Bestärkung geursacht, und sie dessen gut Recht und Macht haben; solches können oder mögen sie mit Wahrheit nimmermehr ausführen. Denn Wir haben ihnen dessen nicht Ursache gegeben; Sie auch dessen weder Fug noch Recht. Ob sie sich auch, als sie schreiben, ihrer Täge als fromme Herrn Ritter und Edelknechte gehalten haben oder nicht, das wollen Wir auf diesmal nicht weiter verantworten, denn ihre Werke beweisen dies; nicht zweifelnd ein jeder Vernünftiger wisse es wohl zu ermessen.

Dann

Dann von der Tagleistung wegen zu Nürnberg ist nicht minder, sie haben allda vor Kaiserlichen Anwald und Königlicher Majestät etwa viel blosser ringschätziger Artikel und Klagen fürgebracht, die Wir vorgemeldten Anwald, Königlicher Majestät, Churfürsten, Fürsten und ihren Bottschaften also verantwortet, daß sie Uns solcher unsrer Antwort weiter nicht widersprochen haben, und wollten, daß ihr und männiglich solcher ihrer Klage und unsrer Antwort Wissen hätte. Es will aber alles zu schreiben zu lange, und zu lesen verdrüßlich seyn. Dann so viel Wir dazumal weiter angezogen und Uns erboten haben, werdet ihr aus innliegender Schrift vernehmen. Wollten Wir euch nicht verhalten, und tragen nicht Zweifels ihr werdet ihren ungegründeten Schrifften und Gesinnen weder Gehör noch Folge geben, sondern als unsre getreue fromme Unterthanen aus Ansehung und Betrachtung euerer Pflicht euch gen Uns, als euerem natürlichen rechten Erbherrn und einigen regierenden Landesfürsten gehorsamlich und also halten und erzeigen, als euch eueren Pflichten nach geziemt, und ihr bisher gutwilliglich gethan habt. Das wollen Wir gnädiglich gen euch erkennen, und zu Gut nicht vergessen. Datum München am Pfinztag nach Assumptionis Mariä (18. August) Anno rc. 1491.

Allen Städten und Märkten.

In-

Indessen setzten zwar der Oberrichter zu Straubing, v. Paulstorf, und der v. Aichberg ihre Negoziation fort, und Herzog Georg wollte nochmal eine Vermittlung versuchen. Allein den Löwlern war nicht mehr Ernst; sie erwarteten eben noch eine Nachricht (vielleicht über die hier nachfolgende neue Epoche) und erklärten endlich bestimmt, dass sie ohne dem Herzog Wolfgang und ohne dem schwäbischen Bunde sich in nichts einlassen könnten.

Zu dieser Zeit nämlich am 1ten October 1491 erfolgte die Kaiserliche Achtserklärung der Stadt Regensburg, welche als der plausible Rechtsfertigungsgrund der bald nachgefolgten Fehden hier eingerückt werden muss.

Wir Friderich von Gottes Gnaden römischer Kaiser ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vizedomen, Vöggten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des heiligen Reiches Unterthanen und getreuen, in was Würden, Staates oder Wesens die seyen, so mit diesem unsern kaiserlichen Brief oder glaublicher Abschrift davon ersucht und ermahnt werden unsre Gnade und alles Gute. Ehrwürdige, wohlgebohrne, ehrsame, edle liebe Neffen, Oheimen Churfürsten, Fürsten, andächtige und des

Reiches getreue. Der ehrsame Johannes Gassel Licentiat, unser Rath, Kaiserlicher Kamer Procurator Fiscal und des Reiches lieber getreuer hat vor Uns und unsern Kaiserlichen Kamergericht wider die, so sich nennen Kamerer Räthe und Gemeinde unsrer und des heiligen Reichs Stadt Regensburg mit Urtheil und Recht behabt und erlangt, daß sie Uns die ietztgemeldte unsre Stadt Regensburg, so sie zu Vergessen ihrer Ehren, und über das sie dessen keine Macht noch Fug gehabt in andre Hände zu geben, sich auch denselben mit ungebührlichen Pflichten und Eiden unterworfen, und sich und dieselbe unsre Stadt, soviel dessen ihr böser Willen ertragen hat mögen, Uns zu entziehen unterstanden, wiederum zu unsern Handen und Gewaltsam zu stellen, solcher ungebührlicher Pflicht zu entschlagen, und in unsern, als ihres rechten Herrn, Gehorsam zu begeben; auch um solche schwerliche unehrliche Mißhandlung Abtrag und Wiederkehrung nach unserm Willen und Satzung zu thun schuldig; dazu keiner Ehren, Regierung, Freyheit noch Privilegien fürder mehr zu gebrauchen würdig noch empfänglich seyen.

Darauf Wir denselben von Regensburg von römischer kaiserlicher Macht und Gerichts und Rechtens wegen ernstlich geschrieben und gebotten in einer

ner bestimmten Zeit Uns die gemeldte unsre Stadt wiederum zu unsern Handen zu stellen, sich der obberührten ihrer ungebührlichen gethanenen Pflicht zu entschlagen, und mit samt der genannten Stadt in unsern, als ihres rechten Herrn Gehorsam zu begeben; sich auch um die vorbestimmte ihre Mißhandlung mit Uns zu vertragen, und darum begängig zu machen, und füran in der obberührten unsrer und des Reiches Stadt Regensburg keiner Regierung Privilegien noch Freyheiten nicht mehr zu gebrauchen. Oder wo sie das nicht thäten, und demselben unserm kaiserlichen Gebot ungehorsamlich erschienen, alsdann auf einem benannten endlichen Rechttag nach Ausgang der vorbestimmten Zeit durch ihren vollmächtigen Anwald vor Uns zu erscheinen, zu sehen und zu hören sich auf Anrufen und Begehren des obgemeldten unsers kaiserlichen Kamerprocurator Fiscals, oder seines vollmächtigen Anwaldes um solche ihre Verachtung und Ungehorsam in unsre und des heiligen Reiches Acht verfallen zu seyn, mit Recht zu erkennen und erklären, und fernere nothdürftige Prozeß des Rechten wider sie zugeben und ergehen zu lassen, oder aber redliche Ursachen dawider rechtlich zu sagen, und fürzubringen, warum das nicht seyn soll; Innhalt unsrer kaiserlichen Briefe deshalben ausgegangen, und ihnen, wie sich gebührt, verkündet und zu wissen gethan.

Dem=

Demnach sind die obgemeldten von Regensburg auf heut Datum des Briefes an unserm kaiserlichen Kamergericht, so Wir in eigener Person mit den edeln ehrsamen unsern den Rechtsgelehrten und des Reiches lieben getreuen besessen haben, auf Anruffen und Begehren des ehegenannten unsers Kamerprocurator Fiscal's um solche ihre Verachtung und Ungehorsam mit einhelliger Urtheil und Recht in unsre und des heiligen Reiches Acht gesprochen und erkannt, und nachmals durch unsre Person, als sich gebührt, öffentlich darein declarirt, und erklärt, nach Laut der Prozeß und Handlung deshalben ergangen und beschehen.

Und so sich nun solch Urtheil und Recht mit gebührlicher Execution zu persequiren und vollführen ziemt, gebieten Wir euch allen und euerer jeglichen besonders von römischer kaiserlicher Macht und Gerichts und Rechtens wegen, bey Vermeidung unsrer und des Reiches schweren Ungnaden und Straffe ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß ihr Uns die gemeldte unsre Stadt Regensburg wiederum zu unsern und des heiligen Reiches Handen und Gewaltsam, dahin die gehört, helfet bringen, und fürbas hin dieselben von Regensburg gemeiniglich noch sonderlich als unsre und des heiligen Reiches offenbare Aechter, noch ihre

An=

Anhänger, Helfer und Zuleger in unsern des heiligen Reiches noch eueren Landen, Herrschaften, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Gerichten und Gebieten nicht enthaltet, hauset, ätzet, tränkt, mahlet, bachet, hinschiebet, noch ganz keinerley Gemeinschaft mit ihnen habet, noch die eueren heimlich noch öffentlich haben lasset, sondern ihr Leib, Hab und Güter, wo ihr die in unsern und eueren Landen, Herrschaften, Schlossen, Städten, Märkten, Dörfern, Gerichten und Gebieten auf Wasser und Lande ankommen und betretten, zu unsern und des heiligen Reiches Handen angreifet, fanget, aufhaltet, bekümmert, verhaftet, arrestiret, hinführet, und gegen ihren Leibern und Gütern fürnehmet, handelt und thuet, als sich gegen unsern und des heiligen Reiches offenbaren Aechtern und freventlichen Ungehorsamen unsrer kaiserlichen Majestät und des Rechtens gebührt; so lange bis sie und die obgenannte unsre Stadt Regensburg wiederum in unsern und des Reiches Gehorsam gestellt und gebracht sind, und unsre und des Reiches Huld und Gnade erworben haben. Und euer einer auf den andern hierinn nicht weigere oder verziehe, noch anders thue, als lieb euch allen und euer jeglichem sey unsre und des Reiches schwere Ungnade und Straffe zu vermeiden. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Was ihr auch

also

also gegen derselben von Regensburg als unsre und des heiligen Reiches Aechter, und ihre Anhänger Helfer und Zuleger Leib Hab und Gütern fürnehmet, handelt, und thut, damit sollt ihr wider Uns das heilige Reich noch jemand andern nicht gefrevelt noch gethan haben, noch auch niemanden darum zu verantworten noch Wiederkehrung zu thun schuldig seyn, in keine Weise. Welcher oder welche, in was Würden, Staates oder Wesens die wären, sich aber hierinn ungehorsam erzeigen, und den genannten von Regensburg zu Beharrung solcher ihrer freventlichen Ungehorsam und Verachtung unsrer kaiserlichen Gebote Urtheil und Erklärung einigerley heimliche oder öffentliche Adhärenz, Hilfe, Rath, Zuschub oder Beystand thun würden, in was Schein das beschähe, wider den oder dieselben wollen Wir gleich den vorbestimmten Aechtern handeln und vollfahren, als sich gebührt. Darnach wisse sich euerer jeder zu richten. Geben mit Urtheil zu Linz unter unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel. Am 1ten Tag des Monates October nach Christi Geburt 1491, unsrer Reiche des römischen im 52ten des Kaiserthums im 40ten und des hungarischen im 33ten Jahre.

Nach dieser Regensburger Achts-Erklärung wurden die Bewegungen der Löwler lebhafter als sie je

wa-

waren. Herzog Wolfgang, welcher eine Haupttriebfeder dieſer Achtserklärung geweſen zu ſeyn ſcheint, berief die Geſellſchaft auf den 13ten October auf das ſtärkſte gerüſtet nach Neumarkt, um von da zu weiteren Berathſchlagungen und Verfügungen nach Waldmünchen zu ziehen; und ſo wie Herzog Albrecht Warnungen erhielt, daſs Herzog Wolfgang mit den Löwlern auf ~~eine~~ (ſeiner Städte auf dem Nordgaue eine Abſicht hätte, und daher dieſe Städte und Schlöſſer wohl zn verwahren anordnete, ſo zogen auch die Löwler immer nur mit 30 und mehreren Pferden, oder auch mit Geleite von Bauernvolk hin und her, weil auch ſie gewarnt wurden, daſs Herzog Albrecht auf ſie ſtreifen laſſe. Und in dieſer Spannung ſagte Bernhardin v. Stauff, auch in der Eigenſchaft als Erbhofmeiſter, am 1ten November 1491 ſeine Pflicht dem Herzog Albrecht auf, nachdem viel mehrere Mitglieder ſchon lange vorher ihre Raths oder Amtspflichten aufgeſagt hatten.

Indeſſen hatte die Regensburger Achtserklärung doch auch an dem Hofe des Herzogs Albrecht keine geringe Senſation erregt.

Herzog Albrecht ſandte unverzüglich den hieſigen Probſt und U. l. Fr. Stadtpfarrer Hundertpfund zu dem Kaiſer Fridrich nach Linz, und den Hofmeiſter Georg v. Eiſenhofen zu dem römiſchen König Maximilian nach Bozen.

Hundertpfund wurde zwar beym Kaiſer gut aufgenommen; allein einige Mandate der Acht waren

be-

bereits verfandt; er konnte alfo nach feinem Bericht vom 30. October nichts anders als die Hofnung erlangen, dafs die noch in groffer Menge unausgefertiget in der Kanzley gelegenen Exemplarien zurückbleiben follten; obwohl er auch in diefer Hofnung für die Folge getäufcht wurde.

Eifenhofen hingegen erwirkte vom R. K. Maximilian, welchem die Achtserklärung ganz unerwartet war, das Verfprechen aller Unterftützung, fo viel diefer nur immer zu leiften vermochte. Doch eröfnete ihm Maximilian im voraus geradezu, dafs er zum Zurückrufe der Achtserklärung keine Hofnung geben könne, weil der Kaifer durchaus hartnäckig darauf beftehe, vorerft wieder in den Befitz von Regensburg zu kommen; er wiederrieth auch dem Herzog Albrecht ein Gegenausfchreiben gegen die Achtserklärung zu machen, um den Kaifer nicht noch mehr zu erbittern. Ferners erklärte er, dafs fowohl der fchwäbifche Bund als der Löwlerbund den Herzog Albrecht bereits haben mit Krieg überziehen wollen; dafs er es aber allein bisher verhindert habe; dafs er dagegen den Herzog Albrecht erfuche, auch feinerfeits mit den Löwlern nicht felbft anzufangen, indem er die Sache noch auszugleichen hoffe. Er werde auf der Stelle an den Kaifer, an Prüfchenk, und an die Löwler fchreiben, damit fie, da er auf Andreastag (30. November) nach Nürnberg kommen wolle, auf ihn und auf einen Zufatz compromittirten. Mit diefer Erklärung fchickte er den Eifenhofen am 31. October nach München zurück.

In diesen Zeitpunkt fallen zwey sehr merkwürdige Urkunden. Nämlich Kaiser Fridrich's Confirmation der Löwlergesellschaft — und Kaiser Friderich's Confirmation der baierisch landschaftlichen Freyheiten, welche letztere in der gemeinen Sammlung der baierischen Freyheitsbriefe als der 46te Brief bereits allgemein bekannt ist.

Beyde sind an einem und demselben Tage, nämlich am 3. November 1491 ausgestellt, und also offenbar von dem Löwlerbunde erwirkt worden.

Allein auffallend ist, daſs in den Löwlerbundsacten, welche doch so viele an den Bernhardin v. Stauff geschriebene geheimste Briefe enthalten, nicht die geringste Spur von einer solchen Mission nach Linz zu finden ist, und daſs Hundertpfund, der noch am 30. October persönlich in Linz war, von der Anwesenheit einer Löwlerbottschaft in seinen sonst so ausführlichen Berichten nicht das geringste gemeldet hatte.

Hier werden diese beyde Urkunden eingerückt.

I. Kaiser Fridrich's Bestättigung des Löwlerbundes.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Karndten und zu Crain,

Graf

Graf zu Tyrol ꝛc. bekennen offentlich mit dem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die hochgebohrnen, edeln, unsre Oheimen Fürsten und des Reiches lieben getreuen N. *) die Hauptleute Regenten, und gemeine Gesellschaft des Leon haben fürbringen lassen, wie sie sich etlicher Ordnung und Satzungen, so in solcher Gesellschaft unter ihnen gehalten werden sollen, miteinander vereint und gehalten, zugesagt und verschrieben haben, Innhalt eines Briefes darum ausgegangen, dessen Datum lautet: geben am Erchtag nach sankt Margaretha der heiligen Jungfrauentag nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1489 Jahr. Und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten, daß Wir dieselbe ihre Gesellschaft, Einung, Ordnung und Sazungen zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruhen: Dessen haben Wir angesehen solche ihre demüthige ziemliche Bette, auch die annehme getreue und nützliche Dienste, so sie Uns und dem heiligen Reiche in manchfaltiger Weise gethan haben, und

*) Es ist auffallend, dass selbst in dem bey dem Ulmer Oralrecesse im Februar 1493 producirten Original, hier, wo nach den vorderen Ausdrücken: hochgebohrnen, Oheimen, Fürsten wahrscheinlich die Namen der Herzogen Otto, Christoph und Wolfgang hätten eingetragen werden sollen, der blosse Buchstab N. geschrieben stand.

hinfür in künftiger Zeit wohl thun mögen und sollen. Und darum mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechten Wissen die vorgemeldter Gesellschaft Einung, Ordnung, Satzung mit samt den Verschreibungen hierüber begriffen in allen und jeden ihren Worten, Clausuln, Punkten, Artikeln, Innhaltung, Meynungen und Begreiffungen als römischer Kaiser gnädiglich confirmirt und bestättet, confirmiren und bestätten die auch von römisch kaiserlicher Macht wissentlich in Krafft dieses Briefes, was Wir von Billigkeit und Rechtswegen daran zu confirmiren und zu bestätten haben, und meynen setzen und wollen, daß die dabey bleiben und sich deren gebrauchen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reiche an unsrer Obrigkeit und Gerechtigkeit unvergriffentlich und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vizedomen, Vöggten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reiches Unterthanen und getreuen, in was Würde, Standes oder Wesens die seyen, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die obgemeldten Hauptleute, Regenten und

gemeine Gesellschaft des Löwens an der vorgemeldten Einung, Ordnung, Satzung und dieser unsrer kaiserlichen Confirmation und Bestättung nicht hindern noch irren, sondern sie deren obberührtermassen geruhlich gebrauchen, geniessen und gänzlich dabey bleiben lassen, und hiewieder nicht thun, noch jemands zu thun gestatten, in keine Weise; als lieb einem jeglichen sey, unsre und des Reiches schwere Ungnade, und dazu eine Pön, nämlich 50 Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewieder thäte, Uns halb in unsre und des Reiches Kamer, und den andern halben Theil der genannten Gesellschaft unablöslich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Linz am 3ten Tag des Monates November nach Christi Geburt 1491. Unsrer Reiche des römischen im 52ten, des Kaiserthums im 40ten und des hungarischen im 33ten Jahre.

II. Kaiser Fridrich's Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten.

(Nach der vulgaren Sammlung der 46te Freyheitsbrief.)

Wir **Fridrich** von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, Her-

zog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Karndten und Krain, Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die ehrsamen, edeln, und andächtigen und des Reiches lieben getreuen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, die vom Adel Städte und Communen, in dem Lande zu Baiern gesessen, haben fürbringen lassen, wie sie 13 Briefe ihnen von weyland Fürsten und Fürstinen von Baiern unter ihrem anhangenden Insiegel gegeben, deren sie sich bisher gebraucht haben, und im Anfange und Datum lautend wie hernach folgt, nämlich der erste: Wir Ott von Gottes Gnaden König zu Hungarn, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, und Wir Heinrich, und Ott Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, und Wir Agnes Königin zu Hungarn, und Wir Jheut Pfalzgräfin zu Rhein und Herzogin zu Baiern ꝛc. am Datum, geschehen in unsrer Stadt zu Landshut, da von Christus Geburt waren 1311 Jahr am sankt Veitstag. — Der andere: Wir Heinrich, Ott, und Heinrich von Gottes Gnaden Pfalzgrafen zu Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. am Datum: das ist geschehen zu Straubing von Christi Geburt 1322 Jahr an dem achten Tag sankt Agnesen. — Der dritte: Wir Ludwig von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc. am Datum: der geben ist zu Lands-

hut

hut des Montags nach unser Frauentag als sie gebohren war nach Christi Geburt 1339 Jahr, in dem 25ten Jahr unsers Reiches, und in dem 12ten des Kaiserthums. — Der vierte: Wir Ludwig von Gottes Gnaden römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reiches rc. am Datum: der geben zu Freisingen, da von Christus Geburt ergangen waren 1341 Jahr, an dem achten Tag sankt Stephan, in dem 27ten unsers Reiches, und im 13ten unsers Kaiserthums. — Der fünfte: Wir Ludwig von Gottes Gnaden römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reiches rc. am Datum: der geben ist zu Landshut an dem Obristen nach Christi Geburt 1341 Jahr, in dem 27ten unsers Reiches, und in dem 13ten unsers Kaiserthums. — Der sechste: Wir Ludwig von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches rc. am Datum: der geben ist zu Landshut am Samstag nach dem Obristen, nach Christi Geburt 1341 Jahr, im 27ten Jahr unsers Reiches, in dem 13ten unsers Kaiserthums. — Der siebente: Wir Ludwig von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog zu Baiern, zu Karndten, des H. R. R. obrister Kammerer, Graf zu Tyrol und zu Görz, Voggt der Gottshäuser zu Aglai, zu Trient, und zu Brixen, und Wir Stephan und Ludwig der Römer von Gottes Gnaden

Pfalz-

Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, am Datum: der geben ist zu Landshut nach Christi Geburt ergangen waren 1347 Jahr an dem nächsten Sonntag vor St. Martinstag. — Der achte: Wir Stephan von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern: der geben ist zu Landshut versiegelt mit unserm Insiegel, das ist geschehen von Christi Geburt 1355 Jahr an St. Dionisientag. — Der neunte: Wir Stephan von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, am Datum: der geben ist zu Landshut 1355 Jahr am sankt Dionisientag. — Der zehente: Wir Stephan der alte von Gottes Gnaden, und Wir Stephan und Fridrich und auch Hanns Gebrüder von denselben Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, am Datum: das ist geschehen nach Christi Geburt 1358 Jahr, an des heiligen Kreuztag, als es erfunden war. — Der eilfte: Wir Albrecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, Graf zu Tyrol und Görz, am Datum: der geben ist zu Straubing nach Christi Geburt 1365 Jahr am Mittwoch nach sankt Martinstag. — Der zwölfte: Wir Stephan, Fridrich und Johannes Gebrüder von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, am Datum: geben zu München am Erchtag vor sankt Catharinentag nach Christi Geburt 1392

Jahr

Jahr — und der dreyzehnte: Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Niedernbaiern ꝛc. am Datum: ist geschehen in unsrer Stadt Straubing, da man zählt von Christi Geburt 1399 des Freytags nach sankt Michelstag des heiligen Fürstengels.

Und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir als römischer Kaiser dieselben Handfesten Urkunden und Briefe in allen und jeden Worten, Clausuln, Artikeln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen zu confirmiren und beståtten gnädiglich geruhten; dessen haben Wir angesehen solche der genannten Prålaten, Grafen, Freyen, Herrn, der vom Adel, Städten und Communen demüthige ziemliche Bette, und darum mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, die vorberührten Handfesten, Urkunden, und Briefe in allen und jeden ihren Worten, Clausuln, Artikeln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen zu gleicher weise, als ob die von Wort zu Wort in diesem unserm kaiserlichen Brief geschrieben wären, die Wir auch hierin begriffen haben wollen, als römischer Kaiser gnädiglich confirmiret und beståttet, confirmiren und beståtten die auch von römischer kaiserlicher Macht wissentlich in Krafft dieses Briefes, was Wir von Billigkeit und Rechts wegen

daran

daran zu confirmiren und zu bestätten haben; Uns meynen setzen und wollen, daß sie bey denselben ihren Briefen und Innhaltungen bleiben, und sich dessen gebrauchen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert. Doch Uns und dem heiligen Reiche an unsrer Obrigkeit und Gerechtigkeit unvergriffentlich und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vizedomen, Vöggten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des H. Reiches Unterthanen und getreuen, in was Würden, Staats, oder Weesens die seyen, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die obbestimmten Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, die vom Adel Städte und Communen an den vorberührten ihren Briefen und derselben Innhaltungen, auch dieser unsrer kaiserlichen Confirmation und Beståttung nicht hindern noch irren, sondern sie dabey bleiben, und deren nach ihrer Innhalt gebrauchen und geniessen lassen, und hiewieder nicht thun, noch jemand zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey, unsre und des Reiches schwere Ungnade, dazu eine Pön nämlich 50 Mark löthigen Goldes zu vermeiden,

die

die ein jeder, so oft er freventlich hiewieder thäte, Uns halb in unser und des Reiches Kamer, und den andern halben Theil dem, so hierin beleidiget wird, unablässlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund des Briefes, besiegelt mit unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Linz am 3ten Tag des Monates November nach Christi Geburt 1491, unsrer Reiche des römischen im 52ten, des Kaiserthums im 40ten und des hungarischen im 33ten Jahre.

Die Regensburger Achtserklärung war dasjenige, auf was die Löwler schon lange mit Sehnsucht warteten. Herzog Wolfgang hatte schon am 5ten Juny 1491 in einem geheimen Brief an den Bernhardin v. Stauff den damals noch ganz unerklärbaren Ausdruck einfliessen lassen „dass er sich als ein gehorsa-„mer Fürst der Kaiserlichen Majestät in die Acht „auch geben und bewilligen wolle, doch dass die Acht „und die Mandaten, wie sich gebührt, verfertiget „und aufgerichtet würden, welches er (Bernhardin v. „Stauff) von seiner wegen der Kaiserlichen Majestät „also eröfnen und verkünden solle.“

Sobald also die Acht ausgesprochen war, war Herzog Wolfgang wieder der erste, der ihren Effect kaum erwarten konnte. Er schrieb unterm 3ten November 1491 an den Bernhardin v. Stauff, ob er nicht wisse, warum dann die Achtsbriefe noch nicht ausgegangen

seyen,

feyen. Es wäre mancher gelustiget (fetzte er hinzu) von der Acht zu genieſſen; ob dann er (Stauff) hierum kein Anfuchen an den Kaifer geftellt habe.

Er hatte auch vernommen, dafs der R. K. Maximilian einen Tag auf Andreæ (30. November) nach Augsburg zu einer Vergleichsunterhandlung anfetzen wollte. Er ermahnte alfo zu gleicher Zeit den Bundshauptmann Pflug diefen Tag nicht anzunehmen, fondern wenn des Königs Ausfchreiben einträffe, folches alfogleich vorerft den zwey Hauptleuten des fchwäbifchen Bundes, nämlich dem Grafen Haug v. Werdenberg und dem Befferer von Ulm zu benachrichten.

Bernhardin v. Stauff war mit den rafchen Gefinnungen des Herzogs Wolfgang ganz einverftanden, und letzterer drang daher unterm 11. November in ihn, dafs man in 14 Tagen mit dem Krieg anfangen folle, um zu fehen, wie fich der Bund halte, Er (H. Wolfgang) feye ganz gierig hiernach, und er wünfche in die Nähe des Stauffers ein Schlofs, darein und daraus er felbft ziehen und kriegen könne. Luzmanftein wäre für ihn zu diefem Ende das vortheilhaftefte, und Nothaft, dem es gehörte, follte fein Weib für diefe Zeit gleichwohl anderswo unterbringen. — Er hatte es aber doch, wie fich in der Zeitfolge zeigte, nicht bezogen.

Aber auch Herzog Albrecht, der von allen Seiten gewarnt wurde, bemerkte diefe Abfichten. Er

fieng

fieng damit an, sich um Kriegsvölker umzusehen, und zu diesem Ende mehrere Diener vom Haus aus aufzunehmen.

Bey dieser Gelegenheit wird hier im Vorübergehen, um die Eigenschaft und die Verhältnisse eines Dieners von Haus aus zur Illustrirung der damaligen Verfassung näher kennen zu lernen, ein solcher Bestallungs-Revers des Stenko Herrn zu Teniz vom 12ten November 1491 eingerückt.

Ich Stenko Herr zu Teniz bekenne und thue kund offentlich mit dem Brief gen allermänniglich. Als der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. mein gnädiger Herr, mich zu seiner Gnaden **Diener von Haus aus** drey Jahre, sich von Dato des Briefes nacheinander erscheinend, aufgenommen und bestellt hat, nach Laut seiner Gnaden Bestallungsbrief mir deshalb gegeben. Also gelobe und verspreche ich seinen fürstlichen Gnaden hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefes, seinen Gnaden wider männiglich, niemand hierin, dann den König und Inwohner der Kron zu Böheim und Hungarn ausgenommen, zu aller seiner Gnaden Nothdurft dienstlich, gehorsam, und gewärtig, auch getreu und gewähr zu seyn, seiner Gnaden Frommen zu fördern, und Schaden zu warnen und zu wenden, auch in allen Sachen

zu

zu thun, als ein getreuer Diener seinem Herrn schuldig und pflichtig ist.

Darum und für solche meine Dienste giebt mir seine Gnad jährlich auf einen jeden sankt Martinstag, und zum schieristen anzufangen, zu Sold anderthalb hundert Gulden rheinisch, seiner Gnaden Landeswährung. Und ob sich begäbe, daß seine Gnad in den vorgenannten dreyen Jahren mich je zu Zeiten, wann seinen Gnaden dessen Noth beschähe, mit 32 Pferden und dazu mit 600 Fußknechten, oder darunter, in seiner Gnaden Dienst erfordern würde, so soll ich seinen Gnaden allweg mit solcher begehrter Anzahl Pferde in einem Monat, dem nächsten nach solcher seiner Gnaden Erforderung gen Furt kommen, und die vorgemeldte Anzahl reisiger und Fußknechte, oder so viel seine Gnad deren minder begehren würde, mit mir dahin bringen, und alsdann sollen seine Gnad mir und denselben ein Quatember Dienst geben, und mich, ob ich dawider von der königlichen Würde, ihren Statthaltern oder Amtleuten abgefordert würde, daran nicht verhindern. Daselbst zu Furt soll mir und ihnen unsre Solde und Schäden ein- und wieder ausgehen. Und wann mich seine Gnad also erfordert, soll mir seine Gnad auf berührte Anzahl unsern Sold auf ein Monat vorhinein geben zu Rüstgeld,

und fürder für und für von Monaten zu Monaten bezahlen. Es soll auch unter solcher Anzahl Fußknechte der zehente ein Paseßner seyn. Und so ich meine Knechte und Pferde, und die berührten Fußknechte also in seiner Gnaden Dienst gekommen sind, und wie vor steht unser Sold zu Furt angegangen ist, so sollen ich und sie Uns seine Gnad oder seiner Gnaden Hauptleute brauchen lassen, willig und gehorsam seyn, wider männiglich, niemand dann als vor steht den König und die Inwohner der Kron zu Böheim und Hungarn ausgenommen.

Und auf das, so soll seine Gnad Uns als lange sie unsrer bedarf, und Wir in seiner Gnaden gefoderten Diensten sind, alle Wochen zu Sold geben, nämlich mir allweg auf ein Pferd 1 tt. Münchner Pfenninge, einem Paseßner 1 Gulden, und einem Schützen einen halben Gulden rheinisch, als ich dann seinen Gnaden sie also darum zu bestellen, möglichen Fleiß anzukehren zugesagt habe. Wo ich aber die darum nicht bestellen möchte, so soll seine Gnad einem Paseßner über ein Pfund, und einem Schützen über ein halbes Pfund Pfenning Münchnerwährung zu geben nicht schuldig seyn. Und welchen Monates seine Gnad mein und ihrer über die Quatember als oben steht, nicht mehr bedärfen, das soll seine Gnad uns ungefährlich in 14 Tagen

vor

vor verkünden. Seine Gnade soll mir und ihnen auch für redlichen Schaden stehen. Ob sich aber seine Gnad darum mit uns nicht vertragen möchte, so soll es bey Erkenntniß vier Mann, deren seine Gnad zween, und wir zween dazu geben sollen, bestehen und bleiben ohne Widerrede.

Solches alles zu vollziehen und dem nachzukommen habe ich seinen Gnaden mit handgebenden Treuen an Eidesstatt gelobt und versprochen, dessen ich seinen Gnaden diesen Brief zu Urkund gebe, mit meinem eigenen hiefür gedruckten Insiegel besiegelten. Geschehen am Samstag nach sankt Martinstag (12. November) Anno ꝛc. 1491.

Mit den Gesinnungen des Herzogs Wolfgang, und des Bernhardin v. Stauff waren keineswegs alle Löwler, und am wenigsten der Hauptmann Pflug verstanden.

Als Kaiser Friderich am 21. November dem Bernh. v. Stauff zuschrieb, die Acht zu exequiren, zauderten die Löwler allenthalben mit dem Zuzuge, und Zenger missrieth ihm ausdrücklich, so geschwinde anzufangen.

Noch umständlicher stellte Pflug dem Bernh. v. Stauff am 29. November vor, es sey durchaus nothwendig, dass er (Stauff) zum Tag nach Augsburg, welcher indessen auf Lucia (13. December) prorogirt worden

worden war, reite, wie er zu Waldmünchen sich selbst hiezu anerboten, und den Auftrag erhalten habe. Nicht um zu taidingen, sondern um die sichere Hilfe des Bundes zu bewirken. Zum Ausbruche eines Krieges seye es noch viel zu früh. Er solle sich von irrigen Köpfen zu keiner unfruchtbaren Eile bewegen lassen. Man müsse mit gutem Bedacht anfangen, sonst könnte Schimpf und Reue folgen. Man müsse vorerst die Bottschaft wegen der Hilfe von Böhmen, und Nachricht von dem Kanzler des Herzogs Wolfgang, welcher sich bey dem R. K. Maximilian befände, abwarten. Zu einer alsbaldigen Absage (Kriegserklärung) des Herzogs Wolfgang könne er gar nicht rathen, und es sey schon zu Waldmünchen beschlossen worden, diese zu vermeiden.

Allein diese Vorstellungen hatten nichts gefruchtet. — Herzog Wolfgang blies das Feuer an. Er schrieb am nämlichen 29ten November dem Bernhardin v. Stauff, die Achtbriefe seyen nun zu Augsburg und in den Reichsstädten angeschlagen, man könne jetzt die Regensburger unter dem Schutze der Acht anfallen, und es könne sich niemand dagegen zu dem Herzog Albrecht schlagen. — Bernhardin v. Stauff liess sogleich einen Regensburger Bürger Namens Ulrich Heigel in Beratshausen gefangen nehmen. — Degenberg zu Nussberg, als Voggtherr des Gotteshauses Geyerstal fieng einen Unterthan in der herzoglichen Hofmarch Teissnach, weil dieser eine Klohsteuer, welche er von Voggtey wegen auf le-

legen wollte, verweigerte, — und Sigmund Sattlboger samt dem Elsenbeck erliessen den nachfolgenden förmlichen Absagbrief an den Herzog Albrecht, welchen sie aber erst 6 Tage nachher, nämlich am 15ten December präsentiren liessen.

Dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern lassen ich Sigmund von Sattlbogen zu Lichteneck und Arnschwang, auch ich Ulrich Elsenbeck zu Gütting wissen, nachdem Uns unsre Schloss, Erb und Güter, auch Lehenschaft mit Gewalt ohne Recht und wider den zehnjährigen kaiserlichen und königlichen Landfrieden durch euere Durchleuchtigkeit eingenommen ist, ohne alles Verursachen, dessen Wir dann zu merklichen Verderben und Schaden gekommen sind; darauf sagen Wir beyde einhellig unverscheidentlich Ew. Durchleuchtigkeit, auch Ew. Durchleuchtigkeit Landen und Leuten ab, mit samt allen unsern Helfershelfern, und wollen Verwahrung unsrer Ehren, auch unsrer Helfershelfer hiemit gethan haben, und ob Wir oder unsre Helfershelfer mehrere oder weitere Verwahrung unsrer Ehren thun sollten, wollen Wir hiemit gethan haben. Dessen zur Urkund haben Wir beyde ich Sigmund von Sattlbogen, und ich Ulrich Elsenbeck unsre Insiegel zu Ende dieser Geschrift hiefür gedruckt. Datum

Frey-

Freytags nach Nikolai (9. December) Anno ꝛc. 1491.

Der mit diesen übereilten Vorschritten höchst unzufriedene Hauptmann des Löwlerbundes samt dem Nothaft und Zenger erliessen unterm 12ten December nochmal das nachfolgende Abmahnungsschreiben an den Bernhardin v. Stauff.

Unsre freundliche Dienste zuvor, edler Herr und sonders lieber Freund. Wir haben die Schrift, so ihr mir Hauptmann gethan habt, iezt beyeinander versammelt gehört und gelesen, und ist darauf unser Rath einhelliglich, daß ihr mit euerem Fürnehmen still haltet, auch desgleichen mit dem Sattlboger Parsperger und Elsenbecken verfüget nichts anzufangen, bis so lang unsre Gesandten von beyden Enden, als ihr wisset wieder anheim kommen, und Wir Uns nachmals zusammen fügen, und nach der vermeldten Gesandten empfangener Antwort und Abfertigung mit einträchtlichem Rathe zu unsern Sachen stattlich geschicken mögen. Das wollen Wir Uns zu geschehen von unsrer und gemeiner Gesellschaft wegen gänzlich zu euch verlassen; denn, wo ihr dies nicht thätet, und sollte gemeine Gesellschaft durch euer Fürnehmen Nachtheil erlangen, als zu besorgen stünde, wäre schwer, und wollten das je gerne vermieden sehen. Dem ihr auch ohne

Zweifel zu Uns anders nicht, wann als den getreuen und frommen versehen sollet, daß ihr nicht mehr, dann die Sache mit Rath und weislich fürnehmet. Datum Montags vor Luciä Virginis (12. December) Anno ꝛc. 1491.

Sebastian Pflug Hauptmann, Heinrich Nothhaft und Jobst Zenger Räthe, Hanns Zenger zu Trausnit.

Dem edeln Herrn Bernhardin von Stauff Herrn zu Ehrnfels unserm sondern lieben Freund.

Allein auch diese Abmahnung war vergebens. — In der Nacht vom 12ten auf den 13ten December 1491 wurde der erste Schritt der öffentlichen Gewaltthätigkeit gemacht.

In dieser Nacht machte Hieronymus v. Stauff einen Ausfall aus Köfering, plünderte das Dorf Pfatter, und führte die Beute samt 20 Gefangenen, worunter sich auch der Kastner Heuraus von Viechtach befand, nach Köfering, um sie zu beschatzen. — Sein Bruder Bernhardin von Stauff machte Tags darauf einen Ausfall aus Ehrnfels, und plünderte 5 Dörfer um Hemmau. — Am 15ten December plünderte letzterer weiters noch 4 Dörfer im Amte Kallmünz, und führte beydesmal Leute und Gut nach Ehrenfels und Beratshausen, — und endlich am 16ten December plünderten auch die Parsperger das

Dorf

Dorf Perchtoldshofen im Gerichte Rietenburg, und führten Leute und Gut nach Flüglſperg.

Sobald die Nachricht von den erſten Gewaltthätigkeiten und Plünderungen der Stauffer und Parsperger erſcholl, trafen der Vizedom zu Straubing Bleicker Landſchad, und der dortige Hauptmann Pucher ſogleich proviſoriſche Anſtalten. Sie erlieſsen ſchleunig Aufgebote auf dem Nordgaue durch den dortigen Rentmeiſter, und beſtellten indeſſen Cunzen v. Bernheim und andre herzogliche Diener (beſoldete Kriegsleute) zur Beſchützung der Stadt Hemmau, und andrer Flecken. Sie beſchloſſen auch unverzüglich vor Köfering zu ziehen, und requirirten daher von Regensburg 400 Mann auf 8 Tage bis das Landvolk zuſamm gebracht würde. Sie konnten aber dieſe Anzahl dort nicht erhalten, und obwohl ſie ihr Begehren bis auf 200 Mann minderten, ſo erhielten ſie nach langwierigen Berathſchlagungen des Regensburger Magiſtrates und der dortigen Gemeinde nur das Verſprechen auf 50 Mann, und auch an dieſen waren bis 16. December 1491 erſt 20 Mann geſtellt. Zugleich baten ſie den Herzog Albrecht um ſchleunige Unterſtützung, indem das Bauernvolk ſehr ungeſchickt und ſcheu ſey, die Bürger in den Städten und Märkten aber bey dieſen gefährlichen Verhältniſſen lieber zu Hauſe blieben, um ihr eigenes Gut zu bewachen.

Her-

Herzog Albrecht traf hierauf folgende Verfügungen. Er ertheilte am 16ten December dem Vizedom, dem Hauptmann und dem Rentmeister zu Straubing eine Instruction, schrieb an seine Alliirten, und sandte seinen Hofmeister v. Eisenhofen an den R. K. Maximilian nach Innsbruck. — Am 17ten December schrieb er an den schwäbischen Bund, an einige Städte, an einige Böhmen, und selbst an den Löwlerbundshauptmann Pflug, (vielleicht weil man wuste, dass Pflug selbst das Verfahren der Stauffer missbilligte) — am 19ten December erliess er ein Landaufgebot, — und am 20ten December ein Specialaufgebot.

Samentliche diese Verfügungen des Herzogs Albrecht werden hier eingerückt:

An den Vizedom, Hauptmann, und Rentmeister zu Straubing.

Albrecht ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben euere schriftliche Verkündung der Beschädigung Uns zu Pfatter und mehr andern Enden geschehen, mit samt zugesandter Feindsbriefe*) empfangen und vernommen, und verkünden euch, daß Wir die künftige Woche auf das förderlichste nieden bey euch seyn wollen. Befehlen euch darauf, daß ihr nach beyder Stauffer, auch

*) Des Sattlbogen und Elsenbeck.

auch Sattlbogers und Elsenbeck's Leib, Hab und Gütern, und desgleichen den ihren mit Fleiß trachtet, ihre Güter, auch ihre Bauern mit Leib und Gut, wo ihr die inderst betretten möget, aufheben, annehmen, und in unsre Städte führen lasset, und das thuet durch Reisige und Fußvolk, so viel ihr dessen bis Wir selbst hinab kommen, dazu nothdürftig aufbringen möget, und zuvor bestellt, daß in solchem andrer Löwler Güter und Bauern, dieweil sich die in unsrer Feinde und Beschädiger Hilfe nicht geben, müssig gestanden, daß auch auf unserm Theil der Brand nicht angefangen werde in einige Weise.

Ihr möget auch zu obenberührten Gegenthaten erfordern von Hannsen Peffenhauser iezt zu Strauöbing den Urfahrer unsern Diener mit 6 oder 7 Pferden, desgleichen unsern Pfleger zu Kelheim. Und so ihr sie gebraucht habt, alsdann wieder heim schicken.

Thut Fleiß von Haidau aus, es sey zu Roß oder Fuß mit Abwechslung der Leute den Beschädigern ihre Wege von Köfering aus zu verhalten und zu verlegen, und ihnen abzubrechen so viel seyn mag.

Thut auch Fleiß nach guten Kundschaften vor dem Wald und auf dem Nordgau, und mehr Enden;

den; Last darüber gehen, damit man sie desto besser haben möge.

Schreibt und gebietet allen unsern Pflegern und Amtleuten unsers Niederlandes auch des Nordgaues unsre Schloß Städte und Märkte, auch alle Brucken Furthen und Urfahr ihrer Aemter bey Tag und Nacht in guter Acht zu haben, damit unsre Feinde und Beschädiger desto minder überkommen, und die unsern desto mehr vor Schaden verhütet werden mögen.

Wir haben etliche unsrer Freunden und Verwandten um Reisige geschrieben, und versehen Uns, sie sollen Uns auf unser Begehren gen Straubing und Regensburg förderlich geschickt werden.

Item dir Rentmeister ist wissentlich, wie Wir den von **Teniz**, **Risenberg** und **Gschkorni** mit Fußvolk bestellt haben. Ist unsre Meynung, daß ihr von Uns, oder du Vizedom von dir selbst unter unserm Secret dem von Teniz um 100, dem von Risenberg um 100, dem Kotzen um 50, und den Gschkorni um 50 guter Fußknechte schreibet, Uns aufs förderlichste nach Laut ihrer Bestellung nach Furt zu schicken, und daß der von Teniz und Risenberg ihrer jeder mit seiner Anzahl einen ehrbaren verständigen und geschickten mit 3 oder 4 Pferden

schicke;

schicke, der Gschkorni und Koß mit den ihren selbst kommen; ob aber der von Teniz und Risenberg unsern Dienst noch nicht angenommen hätte, und deshalb die Briefe noch nicht übergeben wären, dessen du Rentmeister Wissen hast, so soll man desselben Anzahl auf die andern drey schlagen um so viel desto mehr zu bringen oder zu schicken. Begehrt auch ihre Antwort auf welchen Tag ihrer jeder seine Anzahl schicken oder bringen wolle; das verkündet alsdann unserm Kastner zu Kötzting Petern Raiden, sie zu Furth anzunehmen, und förder die, denen man dies nach Laut ihrer Bestallung schuldig ist, zu verkösten wisse.

Wir haben vor etlichen Tagen hinabgeschrieben und befohlen, nach Petern unserm Büchsenmeister zu schicken, und den deren von Regensburg zwo Hauptbüchsen aller Dingen zurichten zu lassen; so man deren nothdürftig wird, daß sie dann zu ihrem Gebrauch gerichtet wären. Verwundert Uns, daß ihr darüber schreibt, daß ihr mit Büchsen und Pulver noch nicht versehen seyet. Wäre euch derselbe unser Brief nicht zugekommen, so wollet die voran gezeigten zwo Hauptbüchsen, die Uns die von Regensburg nicht verzeihen, noch förderlich zurichten, und ob nicht Steine genug dazu vorhanden wären, die förderlich aushauen lassen. Pulvers wollen Wir

genug

genug mit Uns hinab bringen. Wir haben bey tiefen Weg, so eine Zeit her gewesen ist, keine Büchsen getrauet hinab zu bringen, und Uns deshalb auf die obberührten zwo verlassen. Darum so seyet darob, daß sie förderlich zugerichtet werden, damit Wir sie aller Dingen geschickt finden; und schicken auch darüber den gegenwärtigen unsern Büchsenmeister hinab.

Item nachdem unser Richter zu Mitterfels gefangen, so wollet, wo es nicht beschehen ist, einen oder mehr an seiner statt ordnen, und denen befehlen unser Schloß fleissig zu bewahren, damit Uns das durch Uebereilen oder in andre Wege nicht entwendet werde.

Thut auch sonst allenthalben guten Fleiß, wie Wir getrauen, bis auf unser Hinabkommen, das kürzlich geschehen soll.

Euer geschickter Both, mit erstem Brief, Liendl genannt, hat von der Beschädigung hier allenthalben mehr gesagt, dann ihm gebührt, dessen Wir nicht Gefallens haben; und ist deshalben unsre Meynung, daß ihr ihn darum eine Nacht oder zwo in einen Thurm legen lasset, damit er und andre füro solches wissen zu meiden. Datum München am Quatemberfreytag vor Weyhnachten (16. December) Anno rc. 1491.

Dem

Dem Vizedom, Pucher und Rentmeister.

Item ist auch geschrieben zu berufen, daß sich niemand schätzen lasse bey Leib und Gut. Daß man zu den Städten flüchte.

An die Alliirten, nämlich an Herzog Georg von Landshut, an Churfürst Philipp, oder vielmehr wegen der Eile an seinen Vizedom zu Amberg, an Herzog Otto von Neumarkt, und an die Stadt Nürnberg.

Lieber Vetter. An nächstvergangener Montag Nacht sind etliche von Köfering aus unentsagt und unbewahrt aller Ehren, auch wider Recht und alle Billigkeit in ein unser Dorf genannt Pfatter bey Haidau liegend gefallen, darinn zween unsrer Amtleute, und etliche unsre eigene Kastenleute gefänglich angenommen, und mit samt entfremdeter Habe daselbsthin gen Köfering geführt, und am Mittwochen darnach spät gegen Nacht ist unserm Vizedom zu Regensburg von Sigmunden Sattlboger und Ulrichen Elsenbecken ein offener Feindsbrief zugebracht, nach Laut innliegender Abschrift *) darinn sie für Ursache ihrer muthwilligen Fehde setzen, wie Wir ihre Schloss Erb und Güter auch Lehenschaft mit

*) Hievorne Seite 466.

mit Gewalt ohne Recht eingenommen haben sollen, das sich aber zu Uns nimmermehr erfinden soll; denn die Schlösser, denen berührter Sattlboger nachspricht, haben Wir von seinem Vetter weyland Hannsen Sattlboger erkauft, nach Laut genugsamer brieflicher Urkund, und die mehr dann ein Jahr inngehabt bis in seinen Tod. So haben Wir des Elsenbecken Sitz nicht angenommen, noch innen; sondern auf unsrer Räthe Spruch zwischen ihm und andern ausgegangen, die er über sein Gelübd nicht vollzogen hat, den Klägern eingegeben. Das sind Wir als Landsfürst zur Handhabung derselben Sprüche und Bethaidigung schuldig gewesen. Es hat auch seine Hausfrau solchen Sitz nichts minder inn. Und dieweil Wir nun durch solche ihrer beyder muthwillige Fehde und Beschädigung über unsre Erbietung Rechtens zu Gegenwehre, die Wir dann mit Gottes, auch euerer und andrer unsrer Verwandten Hilfe nicht unterlassen wollen, geursachet und gedrungen werden, und gegen ihnen gebührliches Recht nach Laut unsrer Freyheit, oder der freundlichen Einung zu Amberg aufgerichtet wohl leiden mögen. So bitten Wir freundlich, Ew. Lieb wolle Uns nach Laut derselben Einung ietzt 60 Reisige wohlgerüstet, doch auf Vorbehalt der übrigen bis in 100 in unsre Hilfe gen Straubing schicken. Und dieweil die Einung 14 Tage dazu anzeigt, so

bit=

bitten Wir doch aufs förderlichste zu thun, auch bey allen eueren Amtleuten ernstlich zu bestellen, alle Brucken, Furth und Urfar ihrer Aemter in guter Hut zu haben, nach unsern Feinden und Beschädigern zu stellen, gegen ihren muthwilligen Angriffen und Beschädigungen, und sonst aller Dingen zu handeln, als ob die Sachen euch selbst berührten, wie sich dann das der Einung nach zu thun gebührt. Das wollen Wir in solchem und mehreren gern wiederum freundlich vergleichen. Begehren auf das alles, und auf welchen Tag Ew. Lieb die vorberührte Anzahl Reisige gen Straubing schicken wolle, euere freundliche schriftliche Antwort bey diesem Bothen, Uns mit Kostung und andrer Nothdurft darnach mögen gerichten. Datum München am Quatemberfreytag vor Weyhnachten (16. December) Anno ꝛc. 1491.

Albrecht ꝛc.

an Herzog Georgen.
gen Straubing.

Dem Vizedom zu Amberg um 50 Pferde gen Regensburg.

Herzog Otten um 32 Pferde gen Lengfeld.

Denen von Nürnberg um 100 zu Fuß, den Hüntsperger mit 4 oder 6 Pferden mit zu schicken gen Sulzbach. **Denen von Nürnberg** ist dieser

Zu-

Zusatz geschrieben. Und dieweil Wir nun durch solche muthwillige Fehde und Beschädigung über vorgemeldte unsre Erbietung Rechtens auf die Kön. M. gethan in Gegenwehr gedrungen werden, und gegen ihnen Recht wie Recht ist, nach Laut der Einung zwischen unsern Vettern Fürsten von Baiern, auch Uns und euer aufgerichtet wohl leiden mögen; so ermahnen Wir euch derselben Einung, fleissig bittend, Uns für 50 Reisige, 100 zu Fuß, und mit ihnen den Hüntsperger mit 4 oder 5 Reisigen aufs förderlichste in unsre Hilfe gen Lengfeld zu schicken, allda wissen in unsre Kostung zu nehmen, und fürder verordnen, da Wir sie brauchen wollen. Und wiewohl die Einung München anzeigt, so vermeynen Wir doch euch soll vorbemeldte Mallstadt, nachdem sie euch näher ist, nicht beschwerlich seyn, auch euch gegen obgenannten unsern Feinden und Beschädigern, ihren Helfern und Helfershelfern sonst aller Dingen zu halten und bestellen zu thun, wie sich der Einung nach gebührt.

An den R. Kaiser Maximilian.

Hofmeisters Werbung an den R. König, Stauffer, Sattlboger, und Elsenbecken berührend.

Seiner Kön. M. unsre gar demüthige willige Dienste, und was Wir allzeit Ehren Leibes und

Gu-

Gutes vermögen zu sagen, als unserm gnädigsten lieben Herrn und Schwager. Darnach unsern Glaubbrief zu antworten, und darauf zu sagen, deine Werbung sey die:

In dieser Wochen seyen Bernhardin und Hieronymus die Stauffer unentsagt und unbewahrt ihrer Ehren, auch unerinnert einiger Sprüche oder Forderung bey Nacht in etliche unsrer Dörfer gefallen, etliche unsre arme Leute gefänglich angenommen, und mit samt entfremdeter Habe in ihr Schloß Ehrnfels und Köfering geführt, und am dritten Tag darnach sey unserm Vizedom in Niedernbayern Bleickern Landschad von Sigmunden Sattlboger und Ulrichen Elsenbecken, in der Gesellschaft des Leon, ein Feindsbrief zugebracht, nach Laut der beyliegenden Copie, deren du Verhörung bitten sollest. Dies alles geschehe über und wider die königliche Reformation und den kaiserlichen zehnjährigen Frieden jüngst zu Frankfurt ausgegangen, auch in seiner Kön. Gnaden hangenden Tagssatzung gen Augsburg fürgenommen, dahin Wir unsre Räthe verordnet haben. Und über das sie Uns um Recht, dessen Wir Uns gegen ihnen und andern unsere widerwärtige Unterthanen auf seine Kön. G. erboten, nie ersucht haben. Und wiewohl daraus ihr eigener Muthwillen, Frevel, und Unrecht klar verstanden

wird,

wird, so unterstehen doch Sattlboger und Elsenbeck solcher ihrer muthwilligen Fehde auch vorgemeldten ihrer aller Missethaten, vor Bewahrung ihrer Ehren an Uns und den unsern begangen, Glimpf und Ursachung zu schöpfen, als sollen Wir ihnen ihre Schloß Erb und Güter auch Lehenschaft mit Gewalt ohne Recht eingenommen haben, das sich aber zu Uns nimmermehr erfinden soll. Dann die Schloß, denen Sattelboger nachspricht, haben Wir von seinem Vettern, weyland Hannsen Sattlboger, dessen sie gewesen sind, erkauft, nach Laut genugsamer brieflicher Urkund; der Uns auch die eingegeben, und Wir darauf mehr dann ein Jahr inngehabt haben, bis in seinen Tod. So haben Wir des Elsenbecken Sitz nicht eingenommen, noch innen, sondern auf unsrer Räthe Spruch, zwischen ihnen und andern ausgegangen, die er über sein Gelübd nicht vollzogen hat, den Klägern eingegeben, das Wir als Landsfürst zur Handhabung derselben Sprüche und Bethaidigung schuldig gewesen sind; und hat seine Hausfrau solchen Sitz nichts minder noch innen. Und wiewohl Wir nun durch solche muthwillige Fehde und Beschädigung über vorgemeldte unsre Erbietung Rechtens auf seine Kön. Gnaden gethan, zu Gegenwehre geursacht und gedrungen werden, so haben Wir Uns dieser Zeit länger hier nicht enthalten und auf seiner Gnaden jüngstes

Schrei-

Schreiben, seines Bescheides zu seiner Majestät gen Augsburg zu kommen, warten mögen, sondern aus Erforderung unsrer merklichen Nothdurft auch den unsern zu Trost und Rettung in unser Niederland fügen, und näher zu unsern Feinden und Beschädigern thun müssen; das haben Wir nicht verhalten wollen seinen Kön. Gnaden, zu der Wir je Trost und Hofnung haben, die werde solchen muthwilligen Frevel, Unrecht und Beschädigung über alles so vor angezeigt, an Uns und den unsern begangen sey, von denjenigen als Anfängern der Aufruhr, die daraus erfolgen mag, nicht wenig mißfällig seyn lassen; Es sey auch solches alles durch sie über Hauptmanns und Räthe der Gesellschaft des Leon Willen und Meynung geschehen, als seine Gnade aus beyliegender Abschrift eines Briefes von Bernhardin Stauffer demselben Hauptmann und Räthen geschrieben und Uns zugekommen, zu vernehmen habe:

„Meine freundliche Dienste zuvor, edler Herr „auch sonders liebe Freunde, Euer Schreiben, darin ihr berührt euer Rath und Meynung sey, nichts anzufangen, bis die Bottschaft von beyden Enden wieder anheim käme, „sich darnach zusam zu fügen, und einhellig „Rath zu werden, stattlich geschickt möge werden &c. habe ich vernommen, und füge darauf „euch zu wissen, daß die abgesagt haben, daß „auch ich und mein Bruder angegriffen haben,

„und nun nicht mehr feyern und still haben „können. Euch darauf als Hauptmann er„mahnend und die Räthe, daß ihr Uns Hilfe „und Beystand thuet, und unsre Verwandte „ermahnt, auf das höchste, als ihr Uns dann „das zu thun schuldig seyet, Uns darin nicht „mit keinerley Aufzug versäumt; dessen will „ich mich von wegen meines Bruders und mei„ner den Verschreibungen nach gänzlich verse„hen. Datum Ehrnfels am Mittwoch nach „Luciä (14. December) Anno rc. 1491.

B. v. St.

Dem edeln Herrn Sebastian Pflug rc. Hauptmann und den Räthen der Gesellschaft des Löwen, meinen lieben Freunden.

Und darauf so sey an seine Kön. M. unsre gar demüthige fleissige Bete mit Ermahnung alter und neuer Verwandtniß, auch unsrer getreuen willigen Dienste, die wolle den obgemeldten Feinden und Beschädigern wider Uns und die unsern keinen Fürschub oder Zulegung thun, und desgleichen durch schriftliche Geschäfte bey ihrem Hauptmann, auch den Hauptleuten des Bundes zu Schwaben zu thun ernstlich verfügen, und solche Briefe dir überantworten lassen. Auch ob seine Kön. G. dieweil Wir also hier abwesend sind, auf Augsburg zulenden würde, daß dann seine Gnad Uns das, so förderlichst das seyn mag gen Regenspurg verkünden,

und Uns zu seinen Gnaden bescheiden wolle; so wollen Wir Uns zu seinen Gnaden fügen, und darin nichts verhindern lassen, auch solches nach unserm Vermögen um seine Kön. G. verdienen. Denn Wir wären aus Erforderung unsrer merklichen Nothdurft vor langem gern zu seiner Gnad gekommen, wo das seiner Gnaden halb statt hätte haben mögen. Hätten Uns auch, wo es ohne vorberührten unbilligen Zufall gewesen wäre, nicht von hinnen gethan, sondern seiner Gnaden Bescheides hier gewartet; tragen aber nicht Zweifels seine Kön. G. erkenne selbst, daß solches unser und der unsern merkliche Nothdurft sey.

An verschiedene auswärtige Ritterschaften und Städte, und auch an den Hauptmann des Löwlerbundes.

Albrecht ꝛc.

Edler lieber Besonderer. In kurz vergangenen Tagen sind **Bernhardin** und **Hieronimus** die Stauffer Herrn zu Ehrnfels unentsagt und unbewahrt ihrer Ehren, auch unerinnert einiger Sprüche oder Forderungen bey Nacht in etliche unsre Dörfer gefallen, etliche unsre arme Leute gefänglich angenommen, und mit samt entfremdeter Habe in ihre Schlösser Ehrnfels und Köfering geführt, und am

dritten Tag darnach ist unserm Vizedom in Niedernbaiern Bleickern Landschad von Steinach von Sigmunden Sattlboger und Ulrich Elsenbecken ein Feindsbrief zugebracht, nach Laut innliegender Abschrift, alles über und wider die königliche Reformation, und den kaiserlichen zehnjährigen Frieden, jüngst zu Frankfurt ausgegangen. Auch über daß sie Uns um Recht, dessen Wir Uns gegen ihnen und andern unsern widerwärtigen Unterthanen auf die R. Kön. M. erboten, nie ersucht haben; und dazu in hangender Tagssatzung von Kön. M. zwischen Uns und andern Fürsten zu Baiern Uns und dem schwäbischen Bunde und seinen Verwandten anderntheils gen Augsburg fürgenommen; Und wiewohl daraus ihr eigener Muthwillen, Frevel und Unrecht klar verstanden wird, so unterstehen doch Sattlboger und Elsenbeck solcher ihrer muthwilligen Fehde, auch ihrer aller vorgemeldten Missethaten an Uns und den unsern, vor Bewahrung ihrer Ehren begangen, Glimpf und Ursachung zu schöpfen, als sollten Wir ihnen ihre Schlösser, Erb und Güter, auch Lehenschaft mit Gewalt ohne Recht eingenommen haben, das sich aber zu Uns nimmermehr erfinden soll, dann die Schlösser, denen Sattlboger nachspricht, haben Wir von seinem Vetter weyland Hannsen Sattlboger erkauft, nach Laut genugsamer brieflicher Urkund, der Uns auch die

ein=

eingegeben, und Wir darauf mehr dann ein Jahr inngehabt haben, bis in seinen Tod. So haben Wir des Elsenbeckens Sitz nicht eingenommen noch innen, sondern auf unsrer Räthe Sprüche, zwischen ihm und andern ausgegangen, die er über sein Gelübd nicht vollzogen hat, den Klägern eingegeben. Das Wir als Landesfürst zur Handhabung derselben Sprüche und Bethaidigung schuldig gewesen sind. Und hat seine Hausfrau solchen Sitz nichts minder noch inne.

Und dieweil Wir nun durch solche muthwillige Fehde und Beschädigung über vorgemeldte unsre Erbietung Rechtens auf die Kön. M. gethan, zur Gegenwehre geursacht und gedrungen werden, §§ so sind Wir zu dir der Zuversicht, du werdest dich als Liebhaber Rechtthuens solchen Muthwillen, Frevel, Unrecht und Beschädigung so über alles so vor angezeigt, an Uns und den unsern begangen ist, von den jenen, als Anfänger der Aufruhr, die daraus folgen mag, nicht wenig mißfällig seyn lassen, ihnen auch dessen keine Hilfe, Fürschub oder Zulegung thun, und desgleichen bey andern deinen Verwandten verfügen. Das kommt Uns gar zu annehmigen Gefallen gern wiederum zu vergleichen. Datum München am Samstag nach Luciä (17. December) Anno ꝛc. 1491.

Graf

Graf Haugen von Werdenberg.

Herrn Hanns Jacoben von Stadion Ritter Hauptmann im Hegau und am Bodensee.

Herrn Ulrichen Freundsperger Hauptmann des Orts an der Donau.

Dem Pesserer der Stadt Hauptmann auch Burgermeister und Rath zu Ulm.

Denen von Augsburg.

Dem von Janowitz obersten Burggrafen zu Prag.

Dem von Plauen.

Dem von Sternberg Hauptmann im Pilsner Kreise.

Den Städten Taurst.

" " Glattau.

" " Pilsen.

" " Schuttenhofen.

Den Hauptleuten des Bundes zu Schwaben.

Dem Löwlerhauptmann. Diesem ganz des nämlichen Innhaltes bis zum Zeicheu §§. sodann aber am Schlusse mit folgender Abänderung: so begehren Wir an dich, du wollest dich ihrer nicht an=

annehmen, ihnen auch keine Hilfe Fürschub oder Zulegung thun, und desgleichen bey andern deinen Verwandten verfügen. Das achten Wir gar für billig; erbieten Uns auch das gnädiglich zu vergleichen. Und wiewohl Wir Uns dessen also zu geschehen versehen, jedoch so begehren Wir deiner schriftlichen Antwort bey diesem unsern Bothen. Datum. Wie oben.

Allgemeines Aufgebot im Oberlande.

Albrecht ꝛc.

Liebe getreue, euch ist wissend, daß Wir vor etlichen Jahren euch und andern unsern Amtleuten unsers Oberlandes **den achten Mann** eueres jeden Amtes zu täglichen Auszug zu verordnen, auch mit was Wehre und Harnasch ein jeder gerichtet seyn solle, geschrieben und geschafft haben, die also verordnet, und Uns aus einem jeden Amt schriftlich zugeschickt sind. Darauf schaffen Wir ernstlich mit euch, daß ihr bey denselben Verordneten euerer Aemter darob seyet, daß die mit ihren aufgeschriebenen Wehren Harnasch und Wägen, so Wir euch nächst schreiben, bereit seyen, an das Ende unsers Bescheides zu kommen; desgleichen sollet ihr bestellen, daß die, so dennoch anheim, so Wir deren nothdürftig, und euch darum schreiben, mit Wehre,

Har-

Harnasch und Wägen auch geschickt seyen, förderlich zu kommen an das Ende unsers Bescheides. Daran thut ihr gänzlich unsre Meynung. Datum München am Montag vor Thomä Apostoli (19. December) Anno ꝛc. 1491.

Allen Pflegern und Richtern unsers Oberlandes.

Specialaufgebot.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Wir begehren und schaffen mit euch, daß ihr mit der Anzahl, die euch zu täglichen Ausziehen, nämlich dir Richter in deinem Amt 107 Mann und euch von der Stadt 15 Mann aufgelegt sind, von Stund an mit ihren Harnasch, Wehre und Wägen zueinander bringet, daß die auf morgen zu Nacht zu Pfaffenhofen seyen, und fürder auf unsre Kostung mit Uns gen Abensberg, und von dannen gen Regensburg ziehen. Desgleichen Wir die von Mainburg, Geisenfeld, Hohenwart mit ihrer Anzahl zu euch zu stossen beschieden haben. Seyet darinn nicht säumig, dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch. Datum München am Erchtag vor Thomä (20. December) Anno ꝛc. 1491.

Dem Richter und Rath zu Pfaffenhofen.

Pfaf-

Pfaffenhofen Gericht . .	107 Mann.
Stadt Pfaffenhofen . .	15 Mann.
Neustadt Gericht . . .	20 Mann.
Stadt.	16 Mann.
Vohburg Gericht . . .	100 Mann.
Markt	6 Mann.
Geisenfeld	8 Mann.
Hohenwart	6 Mann.
Mainburgergericht . . .	20 Mann.
Markt Mainburg . . .	8 Mann.
Pföring Markt	6 Mann.
Siegenburg Markt . . .	4 Mann.
Abenspergergericht . . .	100 Mann.
Stadt Abensperg . . .	15 Mann.
Dachauergericht. . . .	300 Mann.
Markt Dachau	10 Mann.
Schwabnergericht . . .	80 Mann.
Schwaben Markt . . .	5 Mann.
Grafing	5 Mann.
Gericht Wolfertshausen .	192 Mann.
Wolfertshausen. . . .	8 Mann.
Aibling Gericht. . . .	205 Mann.
Aibling Markt	8 Mann.
Tölzergericht	30 Mann.
Markt Tölz	10 Mann.

Summa des Fußvolkes 1237.

Ihnen ist auch geschrieben, daß sie nicht mehr Wägen nehmen, dann so viel sie ungefährlich zu ihrem Harnasch nothdürftig sind.

Auf der andern Seite nahmen auch die Löwler ihre Maasregeln. Sie wandten sich an den Herzog Otto von Neumarkt, an den Schwäbischen Bund, und an die Böhmen.

Herzog Otto, welcher schon unterm 15. December dem Stauffer bewilliget hatte, seine und seiner Leute Güter nach Neumarkt zu flüchten, schrieb am 21. December an den Herzog Albrecht, mit dem Anerbieten seine Räthe zu ihm nach Regensburg zu schicken, um in freundlicher Meynung handeln zu lassen.

Herzog Wolfgang vernachrichtete am 21. December dem Bernhardin v. Stauff die Erklärung des schwäbischen Bundes in Augsburg, dass das Winterwetter und die Eile nicht gestatteten, jetzt so geschwinde die Hilfe mit 4000 Mann bis nach Köfering hinunter zu gewähren. Jedoch komme der Bund bis auf den 1. Jäner 1493 wieder in Esslingen zusamm. Die Löwler sollten dahin eine Abordnung machen, der Bund verlange aber dort eine Anzeige, ob die Böhmen mit Heereskraft oder nur mit streifenden Zug herausrücken wollten, desgleichen wie stark die Rüstung der Löwler sey, um sich in der Rüstung nach Noth-

Nothdurft determiniren zu können. — Er (Herzog Wolfgang) seinerseits wolle während dem, als Herzog Albrecht vor Köfering zöge, demselben mit 2000 Mann von dem Lech her in den Rücken fallen.

Janowiz und die Hauptleute des Königreiches Böhmen schrieben am 21. December an den Herzog Albrecht, er solle von der vorhabenden Belagerung von Köfering abstehen, denn sonst wären die Löwler des ihnen verschriebenen königlichen Schutzes und Schirmes versichert.

Die Böhmen waren aber im Grunde mit dem Verfahren doch nicht ganz zufrieden, denn der von den Löwlern nach Prag geschickte Zenger schrieb unterm 26. December an den Bernhardin v. Stauff, dass er zwar guten Trost und Hoffnung erhalten habe, dass jedoch die Stauffer nun eine grosse Irrung in die Sache gebracht hätten.

Auf das Schreiben, welches Herzog Albrecht an den Pflug erliess gab dieser letzterer ohne Anstand auch eine Antwort, welche hier eingerückt wird.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Ew. f. G. sind meine unterthänige willige Dienste zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Als Ew. f. G. mir haben thun schreiben, die edeln Herrn Bernhardin und Hieronymus von Stauff, Herrn zu Ehrnfels Gebrüder, auch Sigmunden von Sattlbogen, und

und Ulrichen Elsenbecken meine liebe Freunde und Gesellen betreffend, das habe ich mit billigen Würden empfangen, und nach der Länge verlesen. Und dieweil solch Ew. Gnaden Schrifften den vermeldten meinen Freunden zu Befleckung ihres Glimpfens rühret, und ich aber getraue, sie sich in den Dingen ihrem mehrfältigen überflüssigen rechtlichen Erbieten nach, das doch bisher ab ihnen allweg verachtet ist, mit Ehren verantworten werden, will mir gebühren, ihnen das nicht zu verhalten. Und als Ew. f. G. im Beschlusse an mich thun begehren, deren nicht anzunehmen, keine Hilfe, Fürschiebung oder Zulegung zu thun, und desgleichen bey andern meinen Verwandten zu verfügen ꝛc. solches will ich auch zum schieristen an meine Zugewandte langen lassen, und gegen Ew. Gnaden samt ihnen mich herkommender Dinge nach der Gebühr und Pflicht in unverweislicher Handlung und Antwort halten. Datum Freytags nach Thomä apostoli (23. December) Anno ꝛc. 1491.

Sebastian Pflug, Herr vom Rabenstein zu Schwarzenburg, Hauptmann der Gesellschaft des Löwens.

Der römische König Maximilian, an welchen Herzog Albrecht auf der Stelle den Hofmeister Georg v. Eisenhofen mit der hier oben eingerückten Instruction

tion abgesandt hatte, äusserte ein grosses Befremden über das Verfahren der Stauffer, besonders nachdem Hieronymus bisher gar keine, und Bernhardin erst eine, aber noch unerwiesene Klage gegen den Herzog Albrecht angebracht hätte. Er liess sogleich in Innsbruck Rath halten, und verfügte, dass Sigmund Rorbeck sich unverzüglich von Nürnberg weg, zu den Löwlern begeben solle, um einen Innstand aller Gewaltthätigkeiten zu veranlassen. Er versprach auch dem Eisenhofen, dass er den Bischoff von Brixen und andre Räthe zu dem Kaiser schicken wolle, damit dieser Frieden im Reiche gebiete; ferners dass er den Grafen Wilhelm v. Thurstein zuerst zu dem Herzog Albrecht und sodann zu den Löwlern senden wolle, und endlich, dass er bis Lichtmesse 1492 selbst nach Nürnberg kommen, und dahin die Fürsten und die Löwler citiren werde.

Vor der Hand erliess er nachfolgende Schreiben an den Herzog Albrecht, an seine in Augsburg versammelte Räthe, an den Pflug und an den Herzog Wolfgang.

Maximilian ꝛc.

Hochgebohrner lieber Schwager und Fürst. Uns gelangt an, wie die Stauffer, so dem Bund im Leon verwandt sind, deine Lieb und deine Unterthanen oder Zugewandten angegriffen, und du dich in Gegenwehre und Angriff wider sie geschickt sollest haben,

haben, das Uns aber nicht lieb ist; Und haben deshalb dem hochgebohrnen unserm lieben Schwager und Fürsten Herzog Wolfgangen von Baiern, auch dem Hauptmann desselben Bundes im Leon und andern ernstlich geschrieben, bey den Stauffern daran zu seyn, damit sie solches ihr Fürnehmen in Ruhe stellen, so lange bis Wir selbst oder unsre Räthe, so auf dem angesetzten Tag zu Augsburg versammelt sind, zwischen deiner Liebe und ihnen weiter handeln mögen. Der ungezweifelten Zuversicht, sie werden sich darin gehorsamlich und gutwillig beweisen. Damit aber an dir auch nicht Mangel erscheine, so begehren Wir an dieselbe deine Lieb mit ganzen und ernstlichen Fleiß bittend, du wollest die Sachen berührtermassen auch in Ruhe stellen, und ferner wider die Stauffer, noch des Bundes im Leon Zugewandte nichts fürnehmen noch handeln, so lang unz Wir selbst oder unsre Räthe darin handeln, das kürzlich geschehen wird; dadurch mehr Unrath, so zu beyden Seiten daraus entspringen möchte, vermieden bleibe. Daran erzeigt Uns deine Lieb sonderen danknehmigen Gefallen mit Gnaden und Freundschaft gegen dir wiederum zu erkennen und zu beschulden. Geben zu Innspruck am Freytag nach sankt Thomas des heiligen Zwölfbothentag (23. December) Anno ꝛc. 1491. Unsrer

Reiche

Reiche des römischen im 6ten, des hungarischen im andern Jahr.

An Herzog Albrechten von Baiern 2c.

Maximilian 2c.

Ehrsame gelehrte andächtige, Edler und liebe getreue. Uns gelangt an, wie die Stauffer, so dem Bund im Leon verwandt sind, den hochgebohrnen Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unsern lieben Schwager und Fürsten, und seine Unterthanen oder Zugewandten angegriffen, und sich seine Lieb in Gegenwehre und Angriff wider sie geschickt solle haben, das Uns aber nicht lieb ist. Und haben deshalb seiner Lieb, auch dem Hauptmann desselben Bundes im Leon und andern geschrieben, damit sie solch ihr Fürnehmen zu beyderseits in Ruhe stellen. Empfehlen Wir euch ernstlich und wollen, daß ihr bey ihnen und andern, so euch Noth und gut bedunkt, allen Fleiß und Ernst fürkehret, und daran seyet, dadurch die Sachen in Ruhe gestellt, und keinem wider den andern Theil weiter ichts fürgenommen werde, so lange, bis Wir selbst oder ihr unserm Befehl nach, darin weiter handeln mögen. Daran thut ihr unsern Willen und ernstliche Meynung. Geben zu Innspruck am Freytag nach sankt Thomas des hei-

heiligen Zwölfbothentag (23. December) Anno rc. 1491.

An die Räthe so auf dem Tag zu Augsburg versammelt sind.

Maximilian rc.

Lieber getreuer; Uns langt an, wie die Stauffer, so in dem Bund im Leon verwandt sind, den hochgebohrnen Albrecht Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unsern lieben Schwager und Fürsten und seine Unterthanen oder Zugewandte angegriffen, und sich derselbe unser Schwager und Fürst in Gegenwehre und Angriff wider sie geschickt solle haben; das Uns aber nicht lieb ist. Demnach begehren Wir an dich mit ernstlichen Fleiß bittend, daß du bey den gemeldten Stauffern, und wo dich Noth thun gut bedunkt, allen möglichen Fleiß und Ernst fürkehrest, und daran sehest, damit sie solch ihr Fürnehmen ab und zu Ruhe stellen, so lange bis Wir selbst oder unsre Räthe, so jetzt an dem angesetzten Tag zu Augsburg versammelt sind, zwischen den Partheyen handeln mögen. Daran thust du unsern sonders danknehmigen Wohlgefallen, mit Gnaden und Fürderung gegen dir zu erkennen. Wir haben auch solches dem benannten unsern Schwager und Fürsten dermassen auch still zu stehen zuge-

zugeschrieben, der ungezweifelten Zuversicht, er werde sich darum gutwillig erzeigen, und dem also Folge thun; das wollten Wir dir nicht verhalten. Geben zu Innspruck am Freytag nach sankt Thomas des heiligen Zwölfbothentag (23. December) Anno ꝛc. 1491. Unsrer Reiche ꝛc.

An N. Pflug, Hauptmann ꝛc.
Insimili an Herzog Wolgangen in Baiern.

Indessen war aber die Kriegsrüstung des Herzogs Albrecht (über deren besondere Beyhilfe der Stadt München, hier ein Auszug aus dem Münchener Stadtrathsprotocoll eingerückt wird) bereits zu Stande gekommen.

Item auf das 1492te Jahr. Am Montag vor Thomä Apostoli des 1491ten Jahres darum daß unser gnädiger Herr Herzog Albrecht der Zeit einiger regierender Fürst einer Beschädigung und Angrifs halben durch Herrn Bernhard und Hieronymus von Stauff Herrn zu Ehrnfels einen Sattelboger und Elsenbeck zu Pfatter und der Enden beschehen, Leute und Gut durch Herrn Hieronymus von Stauff gen Köfering geführt, am sankt Thomastag (21. December) von München aus sich für Köfering zu schlagen in Willen war, war mit seiner Gnaden Gunst und Willen ein innerer Rath durch die drey Wähler hernachbenannt erwählt, und schwur der

innere Rath am sankt Thomasabend, der war an einem Erchtag; denn seine Gnad am Mittwochen sankt Thomastag von München ausritte. Und schickt ein Rath seinen Gnaden zu Hilf hundert Knechte auf der Stadt Kostung, wurden bestellt auf 14 Tage, jede Wochen einem 5 ß. dl. für Sold und Kost zu geben.

Herzog Albrecht zog alſo mit ſeiner Rüſtung am 21ten December 1491 von München aus nach Köfering, und erlieſs unterm 24ten December den nachfolgenden förmlichen Abſagbrief an den Hieronymus von Stauff.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc. lassen dich Hieronymen Stauffer wissen, daß Wir, um daß du Uns als deinen natürlichen rechten Erbherrn und Landesfürsten und die unsern unentsagt und unbewahrt aller Ehren, auch ohne Vorschrift und Erinnerung einiger Forderung bey Nacht mit Nahm und That angegriffen, und beschädiget hast, dein und der deinen Feind seyen, und darauf unsre fürstliche Ehre hiemit gegen dir bewahrt, und ob dir oder den deinen einiger Schaden daraus folgt, und Wir mehrerer Bewahrung nothdürftig wären, die hiemit auch gethan haben wollen. Geben unter unserm Secret zu Regensburg am heiligen Christabend (24. December) Anno ꝛc. 1491.

Wir

Wir die hernachgeschriebenen lassen euch Hieronymen von Stauff Herrn zu Ehrnfels wissen, daß Wir, um daß ihr den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern = und Niedernbaiern rc. unsern gnädigen Herrn, als eueren natürlichen rechten Erbherrn und Landsfürsten und die seinen unentsagt und unbewahrt aller Ehren, auch ohne Vorschrift und Erinnerung einiger Forderung bey Nacht mit Nahm und That angegriffen und beschädiget habet, euer und euerer Feind und desselben unsers gnädigen Herrn Helfer seyn, auch darauf für Uns, alle unsre Helfer und Helfershelfern unsre und ihre Ehre hiemit gegen euch bewahrt, und ob euch oder den eueren einiger Schaden daraus folget, und Wir und sie mehr Bewahrung nothdürftig wären, die hiemit auch gethan haben wollen, und ziehen Uns darauf in seiner Gnaden Fried und Unfried. Geben unter meinem Bleickern Landschads von Steinach Vizedoms, Hannsen Pienzenauers und Wolfgang von Parsperg's beyden Ritter eigenen fürgedruckten Insiegeln, deren Wir Uns die andern mitgebrauchen. Am rc.

K ö f e r i n g wurde hierauf von dem Herzog Albrecht am 26ten December 1491 auf der Stelle erobert, und H i e r o n y m u s v. S t a u f f mit 80 Landsknechten gefangen genommen.

Herzog Albrecht liefs vermög feiner eigenen dem Churfürften Philipp von der Pfalz gegebenen Nachricht, alle Dörfer der Stauffer, Sattlboger, Elfenbeck und Parfperger plündern, und ihre Leute befchatzen oder gefangen nehmen. — Er liefs auch das Schlofs Köfering, und das ebenfalls eingenommene Staufferifche Schlofs Trifftlfing fchleifen.

Am 5. Jäner 1492 zog er vor das Parfpergerifche Schlofs Flüglsberg, wo die Fahne des Löwen aufgefteckt war; eroberte es noch denfelben Abend, und machte Georgen und Hannfen die Parsberger famt 18 Landsknechten gefangen. Die Beute liefs er nach Dietfurt führen, und das Schlofs übergab er der Obforge des Muckenthaler.

Hierauf nahm er am 6ten oder 7ten Jäner 1492 den Staufferifchen Markt Beratshaufen ein. — Dort hielt er wegen verfchiedenen Anerbietungen von Unterhandlungen einige Tage ftill; endlich am 15ten Jäner zog er vor Ehrnfels, bloquirte es 8 Tage lang, und nahm es am 22ten Jäner ein. Bernhardin v. Stauff war fchon vor dem 15ten Jäner zum fchwäbifchen Bunde geritten; Er fand alfo nur mehr feine Hausfrau, welche er mit allen ihren Kleidungsftücken fogleich frey liefs, dagegen aber den Sigmund Sattlboger und den Stephan Mausheimer mit 60 Landsknechten in Ehrenfels gefangen nahm.

Während diefem 30 Tage langen Feldzuge wurde fehr vieles unterhandelt und hin und wieder gefchrieben,

ben, und folgendes waren die politischen Conjuncturen desselben Zeitpunktes.

Mit dem Churfürsten Philipp von der Pfalz stand Herzog Albrecht auf einen sehr freundschaftlichen und vertrauten Fusse. Ersterer schickte ihm nicht nur die requirirten 50 Reisige alsogleich von Heidelberg herauf, sondern ermahnte ihn sogar, sich ja nicht so leicht mehr zu einen Vergleich heran zu lassen, und wenn er sich je zu einen Vergleich bereden liesse, so soll er jene Löwler, welche seine, des Churfürsten Philipp's, Unterthanen wären, ausnehmen, weil er sich selbst gegen dieselbe seiner Zeit, wie sich gebührt, zu beweisen gedenke.

Mit dem Herzog Georg von Landshut waren die Verhältnisse des Herzogs Albrecht nicht so enge. Herzog Georg schickte ihm zwar die vertragsmässige 60 Reisige nach Straubing, allein diese wollten nur gegen die 2 erklärten abgesagten Feinde, Sattlbogen und Elsenbeck, nicht aber gegen die Stauffer und gegen die übrigen dienen. Er versagte ihm auch die verlangte stärkere Hilfe aus zwey Gründen. Erstens, weil immer noch von gütlichen Unterhandlungen die Rede sey, und es sich hiebey wohl fügen könnte, dass auf ihn, Herzog Georg, compromittirt würde, für welchen Fall er sich ausserhalb der vertragsmässigen Schuldigkeit der 60 Reisigen, zu keiner Parthey mit Macht schicklicherweise schlagen könnte; Dann zweytens, weil die Stauffer ein eigenes Schreiben vom Kaiser zur Execution der Regensburger Acht

erhalten hätten, und er alſo dieſelben als Executores nicht überziehen helfen könne.

Mit dem Herzog Otto als einem Mitglied des Löwlerbundes waren die Verhältniſse des Herzogs Albrecht ohnehin geſpannt. Doch ſchien erſterer ſich ganz neutral zu halten. Sie ſchrieben einige Male in ſehr freundſchaftlichen Tone aneinander, und Herzog Otto erbot ſich ſeine Räthe zu Herzog Albrecht zu ſchicken.

Dem römiſchen König Maximilian antwortete Herzog Albrecht am 2ten Jäner auf die, durch ſeinen Geſandten von Eiſenhofen erhaltene Zuſchrift, daſs er gerne noch auf die vorderen Zuſchriften ſtille gehalten hätte, daſs er aber, nachdem Elſenbeck und Sattlbogen förmlich abgeſagt, und die Stauffer und Parſperger ſeine Leute angefallen hätten, die Gegenwehre habe gebrauchen müſſen. — Am 4. Jäner kamen König Maximilian's Geſandte, nämlich Graf Wilhelm von Thürſtein, und Albrecht v. Klingenberg in Landshut an. Herzog Georg gab ihnen 2 ſeiner Räthe, nämlich Hannſen v. Aichberg, und Dr. Peter Paumgartner mit zu dem Herzog Albrecht nach Regensburg. Herzog Albrecht, welcher damals eben Beratshauſen eingenommen hatte, erklärte ihnen, daſs er ſich in nichts einlaſſen könne, ſo lange er nicht vorher die Geſinnung der Löwler wüſte. Die königlichen Geſandten, ſamt den Räthen des Herzogs Georg begaben ſich alſo am 11ten Jäner zu den Löwlern nach Waldmün-

chen,

chen, erhielten aber dort auf ihre Werbung eine ganz abſchlägige Antwort.

Mit dem ſchwäbiſchen Bunde hatte Herzog Albrecht in dieſem Zeitraume unmittelbar nichts unterhandeln laſſen; deſto mehr hingegen, wiewohl vergebens, die Löwler. — So ſtark die Löwler auf den ſchwäbiſchen Bund zählten, und ihre Mitglieder auf eine Hilfe von dort vertröſteten, ſo war doch ſelbſt am Anfange des Monates Jäner noch gar keine geleiſtet. Jedoch hatte der ſchwäbiſche Bund auf den 5. Jäner einen Convent nach Eſslingen beſtimmt. Elſenbeck begab ſich unverzüglich dahin. Graf Haug fragte ihn hier zuerſt, ob die Löwler St. Georg's Fähnlein hätten, und wenn ſie ſolches nicht hätten, ſo verlangte er, daſs ſie ſich ſogleich darum bewerben ſollen. Auch ſollen ſie eine Nachricht überſchicken, ob Herzog Albrecht vor ihnen liege, und wie ſtark, damit der ſchwäbiſche Bund ſich hiernach zu richten wiſſe. Nach dieſem ungenügenden dilatoriſchen Beſcheid begab ſich Bernhardin von Stauff ſelbſt nach Eſslingen, allein vermög einer vom Churfürſt Philipp dem Herzog Albrecht am 24ten Jäner gegebenen Nachricht wurde er dort von dem ſchwäbiſchen Bunde ganz abgewieſen, und es blieb ihm nichts mehr, als die Hofnung auf die Böhmen übrig.

Die Löwler verſuchten es zwar in der Zwiſchenzeit ſelbſt, Aufgebote im Lande zu machen, allein Herzog Albrecht publicirte ſogleich die nachfol-

gende

gende Inhibition, welche auch Churfürst Philipp in seinen Staaten ergehen liess.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unsern Pflegern und Richtern zu N. und allen unsern andern Amtleuten daselbst unsern Grus und Gnade zuvor. Liebe und getreue. Uns langt an, wie unsre widerwärtige Unterthanen im Leon ihrer jeder eine Anzahl Fußvolkes und Wägen seiner Hintersessen aufbietet. Achten Wir wohl, daß es nicht Uns, sondern unsern Feinden und Beschädigern zu Guten geschehe. Befehlen euch ernstlich, daß ihr zu Stund in eueren Aemten, es sey in den Hofmarchen oder ausserhalb öffentlich berufen, und dieselbe ihre Hintersassen warnen lasset, sich wider Uns nicht aufwiegen zu lassen, angesehen, daß sie denselben ihren Herrn im Leon wider Uns, als ihrem natürlichen rechten Erbherrn und Landesfürsten ganz keiner Hilfe schuldig seyen. Welcher es darüber thue, den wollen Wir darum an seinem Leib und Gut ungestraft nicht lassen. Ihr sollet auch darauf dessen allenthalben fleissiges Aufsehen haben, und bey allen Inwohnern bestellen zu thun, also ob ihr oder sie derselben im Leon Leute darüber einen Zug erführen, daß ihr alsdann zu Ross und Fuß mit aller Macht aufseyet, ihnen zueilet, sie aufhaltet und gefänglich annehmet, und haltet bis

auf

auf fernere unsre Straffe. Welche aber also nicht betretten werden, der und dieselben sollen des Einganges und Inwohnung unsers Fürstenthums ewiglich verziehen seyn. Thut hierzu guten Fleiß, dessen wollen Wir Uns getreulich zu euch verlassen. Oder wo ihr, oder jemand anders der unsern hierin ungehorsam oder ablässig erschiene, den und dieselben wollen Wir an ihren Leibern und Gütern auch ungestraft nicht lassen. Davor wisset euch und ein jeder sich zu halten. Datum Regensburg am Pfinztag vor Trium Regum (5. Jäner) Anno ꝛc. 1492.

Peffenhauser, Oberrichter, Unterrichter zu Straubing.

Richter und Amtleute zu Mitterfels.

Leonsperg.

Haidau.

Neuenramsperg.

Falkenstein.

Kötzting.

Kalmberg, Viechtach.

Furth.

Deckendorf, Pfleger und Kastner.

Regenstauf, Pfleger.

Lengfeld, Pfleger.

Velburg, Pfleger.

Was

Was die Böhmen betrifft, so waren die Verhältnisse sehr schwankend. — Die Löwler hatten den v. Degenberg nach Böhmen geschickt, und dieser erhielt auch dort einige Hofnung. Der Effect dieser Hofnung war aber kein anderer, als ein immer wiederholtes, aber immer leeres Gerücht, dass die Böhmen zur Hilfe der Löwler im Anzuge seyen. Manchmal waren es die eigenen Dienstleute des Herzogs Albrecht, welche er in Böhmen bestellt hatte, deren Ankunft dieses Gerücht veranlasste. Die Böhmen erklärten sich zwar immer als Freunde und Beschützer der Löwler, und Heinrich v. Plauen, Burggraf zu Meissen und Graf von Hartenstein unterschrieb sich in einem am 26. December 1491 an den Herzog Albrecht erlassenen Schreiben als ein vom Könige von Böhmen der Löwlergesellschaft beygegebener Hauptmann. Allein der Innhalt dieses Schreibens selbst war vielmehr das Anerbieten eines gütlichen Vergleichstages auf Sonntag nach Walburgis (27. Februar) nach Eger.

Zwar glaubte es Herzog Albrecht einmal selbst, dass der von Schwanberg wirklich aus Böhmen heraus zu den Löwlern zu ziehen im Begriffe stehe, und erliess daher am 7ten Jäner 1491 ein allgemeines Aufgebot zur Rüstung jenseits der Donau, welches auf sein Verlangen auch Herzog Georg in seinem dortigen Landesantheile verordnete. Allein auch diese Nachricht bestättigte sich nicht. Im Gegentheile sandte der König von Böhmen den v. Plauen an den Herzog Albrecht, dessen Werbung hauptsächlich darinn

be-

bestand, dafs letzterer gegen die Löwler vor ihm, dem Könige in Böhmen Recht nehmen folle; der König wolle feinerseits 3 Räthe niedersetzen, und der Churfürst Philipp, Herzog Otto und Herzog Georg sollen auch ihrerseits jeder einen Rath dazu verordnen.

Herzog Albrecht erliefs hierauf am 15ten Jäner 1491 das nachfolgende Schreiben an den König von Böhmen.

Durchleuchtiger König, besonders lieber Herr, Oheim und Schweher. Unsre freundliche willige Dienste allzeit zuvor. In vergangenen Tagen haben sich die hernachbenannten unsre widerwärtige erbliche Unterthanen und Landsessen der Gesellschaft des Leons, nämlich Bernhardin und Hieronymus von Stauff, Herrn zu Ehrnfels, auch Georg und Hanns die Parsperger zu Flüglsperg Krieges gen Uns unterstanden, unentsagt und unbewahrt ihrer Ehren, auch ohne Vorschrift und Erinnerung einiger Sprüche oder Forderungen, die unsern bey Nacht überfallen, und Uns die mit ihren Leibern und Gütern in ihre Schlösser Ehrnfels, Köfering, und Flüglsperg entführt, und gefänglich gehalten. Darnach haben Uns Sigmund Sattlboger und Ulrich Elsenbeck Feindschaft zugeschrieben nach Laut eingelegter Abschrift, alles über und wider die königliche Reformation, und den kaiserlichen zehnjähri-

rigen Frieden jüngst zu Frankfurt ausgegangen; auch über daß sie Uns um Recht, dessen Wir Uns gegen ihnen und andern unsern widerwärtigen Unterthanen auf die Römisch Kön. M. erboten, nie ersucht haben.

Und wiewohl daraus ihr eigener Muthwillen, Frevel und Unrecht wider Uns, als ihren natürlichen rechten Erbherrn und Landesfürsten klar verstanden wird, so unterstehen doch Sattlboger und Elsenbeck solcher ihrer muthwilligen Fehde, auch ihrer aller vorgemeldten Missethaten an Uns und den unsern, vor Bewahrung ihrer Ehren begangen, Glimpf und Ursachung zu schöpfen, als sollten Wir ihnen ihre Schloß Erb und Güter auch Lehenschaft mit Gewalt ohne Recht eingenommen haben, das sich aber zu Uns nimmermehr erfinden soll. Denn die Schlösser, denen Sattlboger nachspricht, hat er nie inngehabt, sondern Wir haben die von seinem Vetter weyland Hannsen Sattlboger, dessen sie gewesen sind, erkauft, nach Laut genugsamer brieflicher Urkunde. Der hat Uns auch die eingegeben, und Wir sie inngehabt bis in seinen Tod. Aber des Elsenbecken Sitz haben Wir nicht eingenommen, noch inngehabt, sondern auf unsrer Räthe Spruch und Bethaidigung zwischen ihm und andern ausgegangen, die er über sein Gelübd nicht vollzogen hat,

den

den Klägern eingegeben, das sind Wir als Lands-fürst zur Handhabung derselben Sprüche und Bethaidung schuldig gewesen.

Und dieweil Wir nun durch solche ihre muthwillige Fehde und Beschädigung über alles, so vor angezeigt ist, zu Gegenwehre, die die Rechte einem jeden zugeben und erlauben, gedrungen sind, auch sich Bernhardin Stauffers Leute, so sie unsre armen Leute überfallen, unterstanden haben, die armen Frauen aller ihrer Kleider zu entblössen, sie ihrer Arme aufzuspannen, und mit unziemlichen Brennen an ihren Leibern zu peinigen und zu benöthigen, ihnen Geld zu geben; dazu unsrer armen Leute kleine unschuldige Kindlein auf ihre Häupter und Rucken zu nehmen, die Kirchhöfe damit anzulauffen, in Meynung sich dadurch vor der unsern Gegenwehre, Werfen, und Schiessen zu entschütten, das doch von Christenmenschen unerhörlich, und einem jeden billig erbarmlich ist. So haben Wir Uns für Hieronymen Stauffer, und die Parsberger und ihre Schlösser Köfering und Flüglsperg gelagert, und mit Gottes Hilfe die, mit samt ihnen erobert, und zu unsern Handen gebracht, auch unsre Amtleute aus verschlossener Gefängniß, darin sie allda gelegen sind, erlediget, und sind des Getrauens, Ew. Kön. Würde, als ein löblicher König

und Liebhaber Rechtthuns werde ihm solchen muthwilligen Frevel, Unrecht und Missethat von den jenen, als Anfängern dieses Krieges nicht wenig mißfällig seyn lassen, sich ihrer entschlagen, und ihnen wider Uns und die unsern keine Zulegung Hilfe oder Beystand thun, noch den eueren gestatten; sondern ansehen und bedenken die freundliche Einung zwischen Ew. Kön. Würde und unser in zweyen Artikeln gar klar innhaltend, erstlich, daß Wir beyde miteinander um keinerley Sache willen zu Aufruhr, Feindschaft oder Krieg nimmermehr kommen, noch den unsern in keinem Weg gestatten, sollen. Zum andern, daß Wir auch beyde Uns niemands annehmen noch unterwinden, der dem andern unter Uns widerwärtig wäre, sondern Uns geneinander freundlich und nachbarlich halten sollen, wie dann das die Einung, deren Wir Ew. Würde auf Fürsorge, ob ihr die bey euch zu Hungarn nicht hättet, eine Abschrift hierinn zusenden, mit fernerer Innhalt zu erkennen giebt. Dessen wollen Wir Uns also zu Ew. Würde ungezweifelt versehen. Und wiewohl, als Uns anlangt, geredet werden möchte, als sollten Wir mit dem, daß Wir der Kaiserlichen Majestät etliche Reisige gen Oesterreich und Hungarn geliehen, der Einung nicht gelebt, so erfindet sich doch, daß die K. M. darinn ausgenommen, und Wir deshalb der Einung nicht wi-

der-

derwärtig gehandelt. Wir haben es auch auf Kaiserlicher Majestät strenges Ersuchen unternommen, unsrer Pflicht, damit Wir ihr und dem Reiche gewandt sind, nicht umgehen mögen.

Das alles wollten Wir Euer Würde nicht verhalten, ob der von unsern widerwärtigen Unterthanen der im Löwen oder andern ihnen zu gut, die Sachen anders fürgetragen wären, oder noch würden, denen unverhört unsrer Antwort nicht Glauben zu geben. Denn, nachdem die vorgemeldte unsrer beyder freundliche Einung einen Artikel innhält, ob einer zu dem andern ichts zu sprechen gewänne, wie Wir beyde darum gen Eger zu Tagen schicken sollen ꝛc. auf daß dann Ew. Würde oder jemand gedenke, Wir mögen fürkommen oder Verhör nicht leiden, so sind Wir erbietig zu gütlichen Verhör und Handlung gen Eger zu schicken, nach Laut desselben Artikels, doch daß die unsern dar, und wieder von dannen bis an ihre Gewähr mit nothdürftigen Geleit versehen, denn Wir getrösten Uns, daß Wir in unsrer Verantwortung als ein frommer Fürst löblich und aufrecht wollen erfunden werden.

Bitten darauf Ew. Kön. Würde mit freundlichem Fleiß, die wolle ihren Statthaltern und Haupleuten der Kron zu Böheim ernstlich schreiben und schaffen,

sich

sich der vorgenannten unsrer Feinde und Beschädiger und andrer unsrer widerwärtigen Unterthanen im Leon wider Uns nicht anzunehmen, sondern ihrer müssig zu gehen. Dessen wollen Wir Uns der Einung und Billigkeit nach zu Ew. Würde ungezweifelt versehen, und in solchem und mehreren gen derselben gern wiederum freundlich vergleichen und verdienen. Und bitten dessen euere freundliche schriftliche Antwort bey diesem Bothen.

Datum Regensburg Sonntags vor Antoni (15. Jäner) Anno etc. 1492.

Herzog Albrecht in Baiern etc.

An den König zu Hungarn und Böheim.

Jan Herr von Janowitz Burggraf von Prag und Hauptmann des Königreiches Böhmen erliess hierauf am 21ten Jäner Geleitsbriefe für die herzoglichen Räthe.

Unter diesen Umständen, wo den Löwlern die Hilfe vom schwäbischen Bunde und von den Böhmen so lange verzögert wurde, und endlich gar ausblieb, fieng ihnen der Muth wieder zu sinken an.

Ihr Hauptmann Pflug hatte schon am Anfange dem Hieronymus v. Stauff über seinen voreiligen Angriff Vorwürfe gemacht, und dieser konnte sich mit nichts anderem entschuldigen, als dass der herzogliche Schultheiss von Regensburg Fuchsteiner ihm vorher einen reisigen Knecht gefangen,

strenge

strenge ausgefragt, und ihn nur auf das Versprechen los gelassen habe, dass er Spähers Dienste verrichten wolle. Ferners dass ihm der Rentmeister von Lengenfeld einen Fussknecht gefangen, und mit peinlicher Frage examinirt habe; und endlich dass man einen Schiffer auf der Donau, welcher ihm Leute nach Köfering habe überführen wollen, gefangen genommen habe, zu deren Entledigung alleine er den Ausfall aus Köfering gemacht habe. Nur die Degenberg, und Zenger blieben standhaft, und vertheidigten sein Verfahren. Aber Paul Leiblfinger, Erasm Paulstorfer und Christoph Rainer wünschten zurückzutretten, und liessen am 14. Jäner unter der Hand Gnade bey dem Herzog nachsuchen.

Indessen brachten es die Anführer der Löwler doch dahin, dass ihnen die böhmische Ritterschaft bis auf den 6. Februar bestimmt eine Hilfe zusagten. Allein auch diese ihre Hoffnung wurde vereitelt, nachdem der König von Böhmen auf das vom Herzog Albrecht erhaltene Schreiben dem Auszuge der Böhmen bis zum nächsten böhmischen Landtag, welcher auf Quatember im Monat März bestimmt war, Einhalt gebot, und den Herrn v. Plauen sowohl zu den Löwlern nach Waldmünchen als nochmal zum Herzog Albrecht nach München sandte. Die Löwler ruften zwar den Janowiz desto dringender um Hilfe an, als schon 3 ihrer Schlösser geschleift, und 6 ihrer Mitglieder gefangen seyen. Allein vergebens. —

Herzog Albrech benützte die durch die Bemühungen des Schwichau und Janowiz freundlicher

gewordenen Gesinnungen des Königs von Böhmen, und sandte am 29. Jäner 1492 den Hanns v. Peffenhausen und den Hanns Paulstorfer den jüngern zu einen auf den 2. Februar in Prag angesetzten Tag.

Hier werden ihre Instructionen eingerückt,

Fertigung und Instruction Peffenhausers und Paulstorfers an den von Janowitz Hauptmann und die Sammlung zu Prag, jetzt zu Lichtmesse Anno ꝛc. 1492.

Erstlich sollt ihr ihnen sagen unsern günstlichen Grus und alles Gute; und darnach unsern Glaubsbrief antworten und darauf sagen:

In vergangener Zeit, als Wir dann noch zu München waren, haben sich die hernach benannten unsre widerwärtige erbliche Unterthanen und Landsessen der Gesellschaft des Leon, nämlich ꝛc.

Der Eingang ist hierauf ganz des nämlichen Innhaltes, wie jener des Schreibens an den König von Böhmen, hievorne Seite 507 bis zu dem Schlusse des zweyten Absatzes: S. 509 zur Handhabung derselben Sprüche und Bethaidung schuldig gewesen. Dann folgt:

Daß sie aber den Krieg gen Uns angefangen haben, und über des Pflug's, der Gesellschaft Haupt-

Hauptmanns Willen und Wissen, das erfindet sich aus einem Brief, den Bernhardin Stauffer mit seiner Hand demselben Pflug geschrieben, und Wir bey unsern Handen haben; dessen Abschrift hiebey sollt ihr hören lassen.

Und dieweil Wir nun durch solche ihre muthwillige Fehde und Beschädigung über alles so vor angezeigt ist, zu Gegenwehre, die die Rechten einem jeden erlauben und zugeben, gedrungen sind, auch sich Bernhardins Stauffers Leute, so sie unsre armen Leute überfallen, unterstanden haben, die armen Frauen aller ihrer Kleider zu entblössen, mit ihren Armen aufgespannt, und mit unziemlichen Brennen an ihren Leibern schwerlich gepeiniget, in Meynung ihnen Geld abzunöthen. Sie haben auch unsrer armen Leute kleine unschuldige Kindlein auf ihre Häupter und Rücken genommen, die Kirchhöfe damit eingelaufen, in Meynung sich dadurch vor der unsern darin Gegenwehre, Werfen und Schiessen, zu entschütten, das doch von Christenmenschen unerhörlich, und einem jeden billig erbärmlich ist, so haben Wir Uns nicht unbillig für ihre Schlösser gelagert, und aus Verhängniß Gottes, der ihnen solchen Uebels und Unrechtens nicht länger hat zusehen wollen, die Schlösser Köfering, Flügelsperg, und Ehrnfels, daraus und darein Wir

und die unsern beschädiget worden sind, erobert, und mit samt Hieronymen Stauffer, Jörgen und Hannsen den Parspergern, Sigmunden Sattlboger und andern unsern Beschädigern zu unsern Händen gebracht, und die unsern aus verschlossenen Gefängnissen, darin sie gelegen sind, erlediget; und welche andre Uns und die unsern nicht angegriffen, gegen denen haben Wir auch nichts fürgenommen, oder Gegenwehre gebraucht, sondern geruht.

Nun langt Uns an, wie von etlichen unsrer widerwärtigen Unterthanen im Leon von Uns ausgebreitet werde, als sollten Wir die Stauffer zu ihren muthwilligen Angriffen und Beschädigungen geursacht haben, und nämlich in dreyen Artikeln auf Meynung ihren Missethaten damit Glimpf zu schöpfen, und also zuerst, wie unser Schultheiß allhier zu Regensburg Hanns Fuchssteiner dem Bernhardin Stauffer einen Knecht gefangen, und den unterstanden habe zu benöthigen, Uns wider denselben seinen Herrn heimliche Kundschaft und Verrätherey zuzutragen.

Zum andern, wie unser Rentmeister auf dem Nordgau ihm auch einen Fußknecht gefangen, und dem eine Verschreibung wider Uns, unsre Lande und Leute nicht zu seyn, abgedrungen habe.

Zum

Zum dritten, wie unsre Amtleute allhier zu Regensburg einen der Stauffer wegen zu Sünzing an der Donau gefänglich angenommen und peinlich gemartert, darum daß er ihrer etliche Leute übergeführt habe ꝛc.

Zweifelt Uns ganz nicht, ob gleichwohl die Stauffer ihre Angriff und Missethat jetzt auf vorgemeldte Ursachen setzen, das sie doch vor nicht gethan, sondern sich andrer Ursachen merken lassen haben, so wissen doch der Hauptmann und Herrn der Landschaft wohl zu ermessen, daß ihnen gebührt hätte ihre Ehren vor gegen Uns zu bewahren, und nicht also unentsagt und unbewahrt die unsern bey Nacht zu überfallen, und Uns die mit ihren Leibern und Gütern zu entführen.

Und dieweil nun die im Leon die vorgemeldten drey Ursachen hier aussen den Stauffern zu gut ausbreiten, in Meynung den Leuten einzubilden als sollten sie ihres angefangenen Krieges von Uns geursachet worden seyn, so versehen Wir Uns wohl, sie möchten es zu Böheim auch gethan haben, oder noch thun, deshalb unsre Nothdurft erfordert, die unverantwortet nicht zu lassen.

Und zu dem ersten Artikel des Stauffers reisigen Knecht antreffend geben Wir die Antwort: derselbe

selbe Knecht ist etlicher Räuberey halben, so um Regensburg in unserm Fürstenthum geschehen sind, in grosser Zicht gewesen, darum auch um daß ihm unsre Stadt hier zu Regensburg verboten gewesen, und er darüber da aus und ein geritten ist, Wir ihn annehmen lassen, und wiewohl an ihm erfunden ist, daß Wir ihn wohl hätten strafen mögen; noch dann so haben Wir ihn aus Gnaden auf Wiederstellen auszugeben geschafft. Den hat Stauffer darnach angenommen und lange Zeit gefänglich gehalten. Daß ihm aber zugemuthet sey, Uns Kundschaft oder Verrätherey zuzutragen, das soll sich mit Wahrheit nimmermehr erfinden. Es hat Uns auch nicht Noth gethan, denn Wir haben vor ihren Angriffen einige That gegen ihnen zu üben nie fürgenommen, und hat Stauffer auf dem königlichen Tag nächst zu Nürnberg vor Kön. M. keine andre Klage über Uns gehabt, dann die. Die haben Wir auch aufrecht verantwortet, und Uns der und andrer Klag halben gegen ihm und andern auf die Röm. Kön. M. zu Recht erboten.

Zum andern, den Fußknecht antreffend haben Wir an unserm Rentmeister erfahren, und Antwort empfangen, hieben liegend. Die mögt ihr hören lassen. Daraus erfindet sich, daß der Fußknecht nicht des Stauffers ist, und er sich dessen unbillig angenommen hat.

Um

Um den dritten Artikel den Jörgen zu Sünzing antreffend, hat es die Gestalt: als Wir und die unsern, als vorsteht, von den Stauffern angegriffen und beschädiget worden sind, haben unsre Vizedom und Räthe allenthalben an der Donau verboten, niemand überzuführen bey schwerer Straffe. Das hat der vorgemeldte Jörg verachtet, und darüber die übergeführt, die Uns und die unsern beschädiget haben. Darum haben ihn unsre Amtleute angenommen und nicht unbillig; Und ist nicht gemartert, oder vor der Stauffer Angriff gefangen, als ihnen zu guten ausgebreitet wird, sondern erst nach ihren Angriffen gefangen worden. Das soll sich also erfinden.

Damit wollen Wir die vorgemeldten drey Artikel verantworten, nicht zweifelnd, sie vermerken daraus, daß die jenen die Wahrheit verhalten haben.

Und dieweil sich nun daraus erfindet, daß ihre Klagen nicht also sind, inmassen sie die Uns zu Unglimpf, und den Stauffern zu gut fürgeben, und die Parsperger, so Uns auch unentsagt und unbewahrt angegriffen und beschädiget haben, gar von keiner Ursache, damit Wir sie bewegt haben sollen, sagen oder sagen können, so ist auch daraus ihr eigener Muthwillen, Frevel und Unrecht, und

daß Wir von ihnen auch zu Gegenwehre merklich gedrungen sind, klar zu verstehen.

Und ist darauf an Hauptmann und gemeine Sammlung unsre fleissige Bette und Begehren, daß sie unsern widerwärtigen Unterthanen im Leon, und solchen ihren Klagen, ob die in dieser oder andern Gestalt an sie gelangt wären oder noch langen würden, nicht Glauben geben, sondern die allweg an Uns langen lassen, und darauf unsre Antwort hören, ihnen auch als die Liebhaber Rechtthun's, solchen muthwilligen Frevel, Unrecht und Missethat von den vorgenannten unsern Feinden und Beschädigern, als Anfängern des Krieges mißfällig seyn lassen, sich ihrer entschlagen und ihnen wider Uns und den unsern keine Zulegung Hilfe oder Beystand thun, noch den ihren gestatten wollten, sondern ansehen und bedenken, die freundliche Einung *) zwischen der Kön. M. zu Ungarn und Böheim und Uns in zweyen Artikeln gar klar innhaltend, erstlich daß Wir beyde miteinander um keinerley Sache willen zu Aufruhr Feindschaft oder Krieg nimmermehr kommen, noch den unsern gestatten sollen; zum andern daß Wir auch beyde Uns niemands annehmen noch unterwinden, der dem andern unter

Uns

*) Vom 19. July 1472.

Uns widerwärtig wäre, sondern Uns gegen einander freundlich und nachbarlich halten sollen; wie dann dies die Einung deren ihr hiebey Copie habet mit fernerer Innhaltung zu erkennen giebt; dessen wollen Wir Uns alsó zu ihnen allen und jeden sonderlich ganz ungezweifelt versehen.

Und wiewohl, als Uns anlangt, geredet werden möchte, als sollten Wir mit dem, daß Wir der Kaiserlichen Majestät etliche reisige gen Oesterreich und Hungarn geschickt der Einung nicht gelebt, so erfindet sich doch, daß die Kais. M. darin ausgenommen ist, und Wir deshalb der Einung nicht widerwärtig gehandelt haben; denn Wir haben solchen Schickens auf der Kais. M. strenges Ersuchen und Ermahnen unsrer Pflicht, damit Wir ihr und dem Reiche gewandt sind, füglich nicht übrig seyn, oder dem vorstehen mögen.

Dann als die Königliche Würde und Sie, unsre widerwärtige Unterthanen im Leon wider Uns in Schutz und Schirm genommen haben, vielleicht zu derselben Zeit aus Vergessen oder Unwissenheit der vorgemeldten Einung, die das verbietet, so haben Wir dannoch so viel Wissens, daß seine Würde und sie nach Laut solchen Schutzes in ihrem Krieg und Muthwillen, die sie gen Uns oder andre anfangen, zu helfen nicht schuldig seyen. Und ob gleichwohl

das nicht wäre, so ist doch die Einung zwischen der Kön. Würde und unser viel älter, und ehe aufgerichtet, dann die Gesellschaft im Leon und ihr Schutz gen Böheim; zweifeln deshalben ganz nicht sie wissen aus hoher Verständniß wohl zu ermessen, daß die Kön. Würde solcher Einung, und nicht dem Schutze zu geleben und nachzufolgen schuldig sey. Sie haben auch aus solcher Einung die Kön. Würde zu erweisen, desgleichen sie selbst gute Ursache, sich unsrer Widerwärtigen zu entschlagen, und ihrer fürder wider Uns nicht anzunehmen. Dessen wollen Wir Uns je zu seiner Kön. Würde, als einem loblichen König, und ihnen als denen, die zur Ehrbarkeit geneigt sind, versehen, und achten Uns dafür, daß Wir solches um seine Kön. Würde, auch sie, und der Kron zu Böheim ganz ungleich mehr und besser verdienen mögen und wollen, dann unsre abfällige widerwärtige Unterthanen.

Damit zu pausiren, und darauf Antwort zu hören.

Und würde Antwort, die im Leon beklagten sich so hoh, und dieweil sie in Schutz genommen wären, so wollte ihnen nicht gebühren, sich ihrer zu entschlagen; Sie gedäuchte aber gut, Wir liessen die Irrung zwischen Uns und ihrer zu Verhör kommen.

Da-

Dagegen zu antworten, euch zweifle nicht, sie verstehen selbst, daß sich wohl gebühre, der Einung, als des ältern, zu geleben, und des Schutzes als des jüngern, der wider das ältere nicht statt haben mag, müssig zu stehen. Aber damit sie nicht gedenken, Wir mögen Fürkommen oder Verhör nicht leiden, dieweil dann die vorgemeldte Einung unter andern einen Artikel innhält:

„Und ob Sache wäre oder sich begäbe, daß „unser einer zu dem andern ichts zu fordern „oder zu sprechen hätte oder gewänne, um „was Sache das wäre, nichts ausgenommen, „darum sollen Wir gen einander in keinerley „Unwillen oder Widerwärtigkeit kommen, son„dern Uns darinn eines genannten Tages mit „einander vereinen, nämlich in die Stadt Eger, „dahin Wir unsre Räthe schicken und allda „versuchen und Fleiß thun lassen sollen, ob sie „Uns beyderseits um solche Sprüche und Ir„rung, was dann die Gebrechen wären, güt„lich und freundlich gerichten und vereinen „mögen. Ob aber das in der Gütlichkeit nicht „seyn möchte, welchen Theiles dann unter Uns „die Ansprache und Forderung ist, derselbe „Theil soll aus des andern Herrn Räthen, „gegen dem er die Ansprache hat, einen Ob-

„mann

„mann nehmen, zu dem unser jeder Theil drey „seiner Räthe, oder andre die ihm dazu ge= „fallen, setzen soll; und für die sieben soll „und mag unser jeder Theil durch seine An= „wälde zum Rechten fürbringen Briefe Worte, „und was er getrauet zu geniessen; und wenn „das also geschehen, und von beyder Theile „wegen zu Recht gesetzt ist, was dann der „Obmann und der Zusatz, oder der mehrere „Theil unter ihnen zu Recht, auf ihre Eide „darum erkennen und sprechen, dabey soll es „bleiben, gehalten, und genug gethan werden; „Und der Obmann der also genommen, und „um Tag zu setzen angelangt wird, soll dar= „nach in einem Monat beyden Theilen einen „Tag in die Stadt zu Eger setzen und benen= „nen, und die Sachen vor ihm und dem Zu= „satz auf dieselbe Zeit ausgetragen werden, „als Recht und vor begriffen ist. Getreulich „ohne Gefährde.“

So sind Wir erbietig zu gütlicher Verhör und Handlung gen Eger zu schicken nach Laut dessel= ben Artikels, doch daß die unsern dar, und wieder von dannen an ihre Gewähr mit nothdürftigen Ge= leit versehen, denn Wir getrösten Uns, daß Wir in unsrer Verantwortung als ein frommer Fürst lob= lich und aufrecht wollen erfunden werden.

Das

Das nachfolgende ist nicht in Böhmische Sprache transferirt und übergeben.

Ob das nicht für genugsam angenommen, und sonst auch nicht austrägliche Antwort würde, alsdann zu sagen:

Ihr wäret beyde Niederbaiern, und wollet je gern, nachdem die Einung allein um bessere Freundschaft und Nachbarschaft, auch um deßwillen, daß die Inwohner beyder Lande ihr Gewerb und Handthierung desto sicherer zusamm haben möchten, daß solcher freundlicher und nachbarlicher Willen beyden Landen und ihren Inwohnern zu gut länger bliebe. Denn sollte um der im Leon leichtfertiger Händel willen, die an ihm selbst nicht löblich, und dazu sie auch nicht geursachet sind, einiger Unrath und Verwüstung der Lande entstehen, möchte noch manchem schwer werden. Es wäre auch zumal um diese unlobliche Händel schimpflich. Darum so sey nach wie vor euere Bitte, der Einung zu geleben; denn, wo deren Gebruch bey der Kön. Würde erscheinen, also daß seine Würde und sie unsern widerwärtigen Unterthanen je Hilfe wider Uns zu thun unterstehen würden, so könnten oder möchten Wir nicht länger umgehen, als Wir bisher im besten gethan haben; Unsre Nothdurft würde erfordern, Uns dessen allenthalben zu beklagen, welcher massen

über

über die Einung gegen Uns gehandelt wäre. Das gedäucht euch der Königlichen Würde halben, von der noch bisher solche Händel nicht erhört seyen, besser vermieden; Sie aber bittend darein zu sehen, damit das nicht Noth thue.

Du Paulstorfer sollst auch für dich selbst sagen, du seyest unsern Widerwärtigen mehrern Theiles gebohrner Freund, und habest von allen Händeln Wissen; du mögest aber in Wahrheit sagen, daß Wir ihnen des Zusammenthuns und fernerer Verpflichtung ganz keine Ursache gegeben haben.

Es haben auch ihrer etliche auf dem Königlichen Tag zu Nürnberg vor dem römischen König, Churfürsten, Fürsten und ihren Bottschaften etliche Klage über Uns fürgebracht, die Wir also verantwortet, daß sie Uns die weiter nicht widersprochen. Und wie Wir ihnen in gemein geantwortet, auch was Gnad und Gutthat Wir ihrer jedem gethan, und wie unbillig sie darüber, auch wider ihre Eide und Pflicht wider Uns gehandelt haben, das sey dazumal zu Nürnberg vor König, Churfürsten und Fürsten offentlich verlesen worden, das bittet ihr sie, auch zu hören. Daraus werde verstanden, ob Wir sie ihres Fürnehmens geursachet, und Sie wider Uns billiges gehandelt haben oder nicht.

Herzog Wolfgang antreffend.

Ferner an die Sammlung zu werben, Uns lange an, wie unser Bruder Herzog Wolfgang seine Bottschaft bey ihnen gehabt habe, mit Begehrung, ihn auch in Schutz und Schirm zu nehmen; ihm geschehe von Uns gros Unrecht, hielten ihm auch Briefe und Siegel nicht ꝛc.

Mit dieser Klage und Beschuldigung thue Uns unser Bruder unrecht. Er soll und möge auch das mit Wahrheit nimmermehr zu Uns bringen. Denn, wessen Wir ihm verschrieben sind, das haben Wir ihm gehalten, bis auf heutigen Tag. Wie Er aber Uns seinen Brief und Siegel bisher gehalten, das wissen Wir klar anzuzeigen, und an den Tag zu bringen; Wollen aber seiner noch zur Zeit, nachdem er je unser Bruder sey, verschonen. Dann dies bitten Wir sie, ob in solcher vorgemeldter Klage und Beschuldigung in dieser oder andrer Gestalt von ihm fürgekommen wäre, oder noch würde, daß sie ihm deren nicht Glauben geben, sondern an Uns langen lassen; so sollen sie Uns ungezweifelter gar aufrechter Antwort hören, ihn auch zu Schutz und Schirm wider Uns nicht annehmen. Dessen wollen Wir Uns der Einung nach zu ihnen versehen.

Regensburger Acht halben, an den Hauptleuten und Sammlung zu Prag zu werben.

Mehr hat Uns angelangt, wie in der Kron zu Böheim etliche Kaiserliche Achtbriefe über unsre Stadt Regensburg angeschlagen seyn sollen, in Meynung jemand zu bewegen, sich deren zu gebrauchen ꝛc. Mögen sie selbst ermessen, nachdem die Kaiserliche M. Richter und Sacher gewesen sey, ob die von Regensburg ein gemessenes Gericht gehabt haben oder nicht. Denn Wir haben Uns der Sachen halb zu unverweigerten Rechten für die Churfürsten des Reiches, deren die Königliche Würde zu Ungarn und Böheim auch einer sey, erboten, und erbieten Uns dessen noch. Es hat aber bisher von Uns nie aufgenommen werden wollen. Und damit sie unsrer Gerechtigkeit, und wie über gewilligte Anstellung und in hangender Appellation für unsern heiligen Vatter den Papst mit der Acht prozedirt sey, lauteren Bericht empfangen, so bittet ihr sie, die nachfolgende Unterricht unverdrießlich zu hören.

Zu erst. Regensburg ist je und je eine freye Stadt gewesen, also daß die weder dem Reich noch jemand andern mit einigen Pflichten oder Tribut nie verbunden, allein was sie dem Hause zu Baiern je und je gewandt gewesen und noch; darauf unsre

Vor-

Vorfahren getheilt worden seyen, nach Laut der Theilbriefe, noch darum vorhanden.

Das Haus zu Baiern hat je und je über die Stadt Regensburg und ihre Inwohner alle Gerichte hohe und niedere gehabt und noch, auch in Kraft solcher Obrigkeit Schultheissen, Friedrichter und Hannsgrafen, der über die Kaufmannschaft zu richten habe, zu setzen, dieselben Richter alle unsern Vorfahrern und Uns allwegen gelobt und versprochen gewesen sind und noch, und sonst niemand. Desgleichen haben Wir Unterrichter, Gerichtschreiber, Urtheiler, Hausgenossen und Fronboten auch zu setzen.

Ferner so hat das Haus zu Baiern von Alter in der Stadt Regensburg das Kammereramt, und deshalb aus der Stadtkamer eine jährliche Gilt gehabt, und noch, auch aus allen Handwerken auch in der Stadt Zins und Gilt, die man dann Kamerzins, in berührtes Kammereramt gehörig, nennt, dazu den Handwerkern Ordnung und Gesätz zu machen, alles aus altem Herkommen, und in Kraft solchen Kammereramts.

Mehr so haben unsre Vorfahrer und Wir je und je zu Regensburg gehabt und noch Geleit, Mäuten und Zöll auf dem Wasser und Land von aller Waare und Kaufmannschaft.

Mehr haben Wir von unsern Vordern her in der Stadt Regensburg zu münzen Regensburger Pfenninge, und solche unsre Gerechtigkeit ferner zu ver- und andern münzen zu vergönnen, als bey unsern Vorfahren mehrmals beschehen ist. Nach Laut Brief und Siegel darum vorhanden, durch die das klar angezeigt werden mag.

Mehr so haben unsre Vorfahren und Wir je und je zu rechtem Eigenthum gehabt und noch die Vorstadt zu Regensburg am Hof genannt, auch den obern Wörth, darinn die Fischer wohnen.

Auf die Obrigkeit alle, so unsre Vorfahren und Wir also zu Regensburg gehabt und Wir noch haben, ist gewidmet ein Burggrafenthum nach Laut eines Briefes darum vorhanden, also daß unsre Vorfahren erbliche Burggrafen zu Regensburg genannt und gewesen sind. Und in Kraft solchen Burggrafenthums ist Regensburg vorgemeldtermassen dem Hause Baiern verwandt, unterworfen, und zugehörig gewesen und noch; auch in unsrer Vorfahren Theilbriefen solches Burggrafenthum genennt. Und ist Regensburg, als vorsteht, sonst niemand andern verpflichtet noch gewärtig gewesen, anders dann hernach folgt.

Die vor angezeigte Obrigkeit alle, Mäut und Zölle ausgenommen, ist vor langer Zeit durch unsre Vorvordern vom Hause Baiern der Stadt Regensburg verpfändet worden, und beyläufig 170 Jahre dabey gewesen, also daß sie die Zeit niemand unterworfen oder gewärtig ist gewesen; denn, ob sie in dieser Zeit auf gemeine kaiserliche Täge gefordert, und etwas darauf geschlagen worden, so ist es darum geschehen, daß sie die vorgemeldte Obrigkeit alle, so sie vom Hause zu Baiern zu Pfand gehabt, haben verdienen müssen, und doch anders nicht, dann ihnen an ihren Rechten unentgolten; dessen sie kaiserliche Briefe und Siegel, die ihnen darum gegeben sind, haben. Sie haben auch in Zeit solcher Verpfändung den Bann über das Menschenblut zu richten, allwegen von unsern Vorfahren empfangen, desgleichen von Uns auch, und sonst niemands anderm.

Und als Wir solche Obrigkeit wiederum an Uns gelöset haben, sind die von Regensburg niemands mehr dann Uns, als ihrem Herrn, dem sie mit hohen und niedern Gerichten und aller Meisterschaft unterworfen sind, verwandt gewesen; Und haben sich darnach aus fast merklicher Armuth, Noth und Schulden, darinn sie gewesen sind, als kund und wissentlich auch männiglich unverborgen ist, Uns

gar untergeben mit Erbhuldigungen und jährlichen Tributen; dagegen Wir ihnen merkliches, dessen sie vor nicht gehabt, zugeeignet und in andre Wege geholfen haben nach Laut der Vertragsbriefe darum zwischen unser beyderseits aufgerichtet, und wo Wir sie, nachdem sie eine Freystadt gewesen ist, nicht angenommen hätten, so wären Wir um alle unsre Obrigkeit gekommen. Dann die Stadt hätte aus solcher merklicher Armuth und Schulden ohne solcher unsrer treflicher Hilfe nicht kommen mögen, wäre ganz öde worden, und dadurch unsre Obrigkeit auch erloschen, die Wir durch genugsame Briefe und Siegel, so Wir darum haben, klar anzeigen mögen, und um ein merkliches Geld an Uns erlöset haben.

Solch unsre Obrigkeit und Gerechtigkeit aus vergangenen Theilungen an unsre Vorfahren, und von denselben an Uns gekommen, haben Wir ihnen nicht verhalten wollen, ungezweifelt sie finden und merken Uns deren aufrecht und gegründet. Und werden Uns derhalben, wo sie der Sachen Rede hören bey den Unwissenden für aufrecht verantworten und entschuldigen als Wir ihnen dies gänzlich getrauen wollen.

Und wiewohl Wir solcher unsrer Gerechtigkeit und Obrigkeit unsern gnädigen Herrn und Schwager den römischen König berichtet, und förder seine

Gnad

Gnad die Kaiserliche Majestät berichten lassen haben, mit Erbietung, daß Wir, auch die von Regensburg der Sachen halb vor den Churfürsten des Reiches, die doch der Kais. M. und dem Reiche sonders verpflichtet, und mehr dann Uns verwandt sind, endliches ungeweigertes Recht leiden mögen und wollen, so hat doch die Kais. M. auf seiner Gnaden Fiscals Begehren, darüber auch über deren von Regensburg Anwälde öffentliches Anruffen, Fürbringen und Ermahnen ihrer Freyheiten vor kaiserlichen Gericht, so sie von vielen römischen Kaisern und Königen haben, nämlich daß sie für keine Gerichte aus der Stadt Regensburg sollen geladen, gefordert noch gezogen, auch keiner in Acht gethan, kommen oder gebunden werden von jemand, und ob es beschehen würde, so soll es gänzlich ab, und an aller Statt todt üppig und zu Nicht seyn, nach Laut Kaiser Carl's des vierten Briefes, auch ietzigen Kaisers Beståttigung, darin er wie andre Kaiser und König Regensburg nicht nennet sein und des Reiches Stadt, als er ietzt thut, sie mit Urtheil aller ihrer Ehren und Freyheiten entsetzt und privirt, über Vertrostung die Uns deshalb von der Kön. M. gegeben ist, daß solches nicht geschehen soll, bis so lange seiner Kön. M. zu unserm Herrn Kaiser selbst komme, und gütliche Handlung versucht habe.

Von

Von solchem Urtheil derselben von Regensburg Anwald darnach in ordentlicher Zeit für unsern heiligen Vatter den Papst und dem Stuhl zu Rom appellirt, auch solches Appelliren per Notarium der kaiserlichen M. insinuirt hat, nach Laut zweyer Instrumenten Appellationis et Insinuationis darum vorhanden.

Solche Appellation ist darnach über eine ordentliche Zeit unserm heiligen Vatter dem Papst angebracht, der hat sie in Suspenso gestellt, doch denen von Regensburg unschädlich; und dazwischen dem römischen König auch dem Legaten nach Laut päpstlicher Brevia an sie ausgegangen befohlen zwischen Kaiserlicher M. Uns und denen von Regensburg Fleiß zu thun, die Sachen sonst gütlich zu vertragen; Uns auch daneben geschrieben, daß er Uns nicht rechtlos lassen wolle, auch nach Laut eines Briefes, so Wir dessen haben.

Darnach hat sich die Römisch Kön. M. bey Kaiserlicher Majestät gütlicher Handlung unterstanden, und Uns zweyfältig mit ihrer eigenen Hand zugeschrieben, daß die Kais. M. die Sache mit Regensburg ein Jahr angestellt, und freundlich zu richten in seiner Kön. G. Hand gänzlich gestellt habe; nach Laut seiner Handschrift, so Wir dessen haben.

Ueber

Ueber das alles, und vor Verscheinung der Jahreszeit itztgemeldten Anstellens hat die Kais. M. unverkündet, ungeladen und uncitirt über die von Regensburg an einem Erchtag Gericht besessen, ihnen ruffen lassen, und sie am Samstag (1. October 1491) nächst darnach in die Acht erkennt und erklärt. Mit was Fug, Ordnung oder Billigkeit, wissen sie als Uns nicht zweifelt wohl zu ermessen.

Nun haben Wir solche Prozedirung der Acht in hangender Appellation, auch über die Kais. M. Verwilligung und Hintergang nach Laut der Kön. Handschrift an ihn den König langen lassen; der hat darauf der Kais. M. geschrieben, und sie des Anstellens und gütlicher Handlung erinnert, darauf warten Wir noch Antwort.

Auf das sey an sie samentlich und sonderlich unsre fleissige Bette, daß sie sich solcher vermeynten Acht über vorgesetzte unsre Erbietung Rechtens auf die Churfürsten, deren die Königliche Würde zu Hungarn und Böheim auch einer ist, wider Uns und die unsern nicht annehmen noch gebrauchen wollen; desto lieber wollen Wir thun, was ihrer jedem von Uns zu Gunst, Gnade, Fürderung und nachbarlichen Willen kommen mag, auch zu vergleichen nicht vergessen.

Das Resultat dieser ersten Mission nach **Prag** war zwar kein anderes, als dass Herzog **Albrecht** und die **Löwler** vor dem auf Quatember (im März) angesetzten Landtag, wenn sie wollten, erscheinen könnten; allein so wie **Janowiz** und **Sehwichau** dem Herzog Albrecht freundschaftlich riethen, diesen vorgesetzten Tag in Prag nicht auszuschlagen, und bis dahin gegen die Löwler Stillstand zu halten, so versprachen sie ihm auch die von den Löwlern nachgesuchte Hilfe bis dahin zu vereiteln, und so blieben also die Löwler auch von dieser Seite hilflos.

Allein! während diesen ungünstigen Verhältnissen der Löwler, machten letztere bey dem Kaiser unter der Hand Vorstellungen, dass die Stauffer vom Herzog Albrecht deswegen wären bekrieget worden, weil sie die Regensburger Acht exequirt hätten; und nun erfolgte am 23ten Jäner 1492 die nachfolgende, gegen den Herzog **Albrecht** geradezu gerichtete kaiserliche **Achtserklärung**, oder eigentlich das Executionsmandat auf den Markgraf **Friderich** von Brandenburg, wodurch sich eine neue Scene eröfnete:

Wir Friderich von Gottes Gnaden römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reiches zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ɿc. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer ɿc. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Städten, Communen, und

sonst

sonst allen andern unsern und des heiligen Reiches Unterthanen und getreuen, in was Würden Staates oder Wesens die seyen, so mit diesem unserm kaiserlichen Brief oder glaublicher Abschrift davon angelangt und ersucht werden, unsre Gnade und alles Gute. Ehrwürdige, hochgebohrne, wohlgebohrne, ehrsame, edle liebe Neffen, Oheimen, Churfürsten, Fürsten, andächtige und des Reiches getreue. Wir haben dir vormals durch unsern kaiserlichen Brief entdeckt, in was Gestalt die Burger zu Regensburg in Vergessen ihrer Ehren die Stadt Regensburg, so Uns und dem heiligen Reiche ohne alles Mittel, das kein gebührliches noch rechtliches Widersprechen haben mag, zugehört, in Herzog Albrechts von Baiern Hand gegeben, dessen sie zu thun noch er, seinen hohen Gelübden Eiden und Pflichten nach, damit er Uns als ein Fürst und Lehenmann des heiligen Reiches verbunden ist, anzunehmen nicht Fug noch Macht gehabt, das Wir als römischer Kaiser und Mehrer des heiligen Reiches aus schuldigen Pflichten billig zu Herzen genommen, und wider dieselben von Regensburg gebührliche Rechtfertigung gethan, und sie in unsre und des heiligen Reiches Acht erkannt und öffentlich declarirt und verkündet; und darauf dir und etlichen andern unsern und des heiligen Reiches Churfürsten und Fürsten und Unterthanen geistlichen und welt-

lichen ernstlich geboten, dieselben von Regensburg, ihre Burger und Einwohner als unsre und des heiligen Reiches offenbare Aechter, darüber in unsern und des heiligen Reiches noch eueren Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Gerichten und Gebieten nicht zu enthalten, hausen, hofen, ätzen, tränken, mahlen, bachen, anhangen, zulegen, hinschieben, noch ganz keinerley Gemeinschaft mit ihnen zu haben, noch die eueren haben zu lassen; wie dann das dieselben unsre Briefe euch deshalb zugesandt, klärlicher begreiffen. In solchem aber die genannten von Regensburg als Wir glaublich berichtet, durch den obgemeldten Herzog Albrecht vertröstet worden, sich dessen nicht zu beschweren, noch gegen Uns und dem heiligen Reiche darauf in einigerley Gehorsam zu begeben, denn er sie dagegen schützen und schirmen wolle. Sich auch darauf für die edeln unsere und des Reiches liebe getreue Bernhardin und Hieronymus von Stauff Gebrüder, Freyherrn von Ehrnfels, und andre, so unsern kaiserlichen Geboten, die Wir ihnen auf solche ergangene Urtheil, und auch ihm zugeschickt, gehorsam erschienen sind, mit Heer geschlagen, demselben Hieronymus und andern ihre Schlösser, Uns dem heiligen Reiche und Rechten zu Unehre, Schmach, Verachtung und Verletzung abgedrungen, sie gefangen, und gegen dem bemeldten Bernhardin,

wo

wo das nicht fürgekommen wird, zu üben untersteht. Wie gebührlich ihm das zu thun, und Uns zu leiden ist, möget ihr selbst ermessen.

Mit solcher That, die offenbar am Tage liegt, alle die damit begriffen sind, und den genannten von Regensburg deshalben und in andre Wege heimlich oder öffentlich Zuschub, Anhang, Hilfe oder Beystand gethan, es seyen Churfürsten, Fürsten, geistliche, weltliche, Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, Knechte, Städte, Communen und andere, in was Würden, Staates oder Weesens sie seyen, niemand ausgeschieden, in welcher Gestalt solches beschehen ist, in die Pön der freventlichen Ungehorsamen, und unsrer und des heiligen Reiches Widerwärtigen, zu Latein Rebelles Imperii genannt, auch alle die, so ihnen dessen hinfür Anhang Hilfe und Beystand thun werden, und derselben Helfer Anhänger und Beyständer in unsre und des heiligen Reiches Acht verfallen sind, und darein Wir sie ietzt als dann, und dann als ietzt declariren und erklären, und dafür sie von männiglich ohne fernere Urtheil, Erkenntniß und Erklärung gehalten, und darauf gegen ihnen, ihren Leibern, Fürstenthümern Landen, Leuten, Haben und Gütern, als unsern und des heiligen Reiches offenbaren Aechtern, widerwärtigen Feinden, und freventlichen Un-

Ungehorsamen gehandelt, dawider sie einige Trostung, Fürwort, Sicherheit noch Geleit, wo oder von wem sie die hätten, nicht schützen, schirmen, noch fürtragen soll; denn Wir dieselben alle und jede besonders, auch alle Verschreibung Lehens und andre Pflicht, Bündniß, Recht und Gerechtigkeit von ihnen aufheben, abthun, und vernichten; und die Lehen dem Lehenherrn als verwirkt und verfallen heim weisen. Alles von römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit eigner Bewegniß und rechter Wissen in Krafft dieses Briefes.

Und so Wir nun in solchem allen keinen Eigennutz noch anders, dann unsre und des heiligen Reiches Ehre und Behaltung suchen, dazu du Uns als unser und des heiligen Reiches vorderster Glieder eines zu helfen pflichtig bist, haben Wir dem hochgebohrnen Friderichen Markgrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern ꝛc. unsern lieben Oheim und Fürsten zu unsern und des Reiches obersten Feldhauptmann an unsrer Statt verordnet, dem unser und des Reiches Pannier befohlen, und unsre Macht und Gewalt gegeben, die obgenannte Stadt Regensburg und die Burger daselbst wiederum zu unsern und des Reiches Handen und Gehorsam, und ihre Anhänger solcher unehrlichen Handlung an Uns, und dem heiligen Reiche begangen, und

der-

derselben heimliche und offenbare Helfer, Zuleger, und Beyständer in unsre Straffe zu bringen.

Und gebieten darauf deiner Liebe, bey den Pflichten Gelübden und Eiden, damit du Uns und dem heiligen Reiche verbunden bist, auch Privirung und Entsetzung deiner Regalien, Freyheiten, und was du von Uns und dem heiligen Reiche hast, und dazu unser und des heiligen Reiches Acht und schweren Ungnaden, von obbestimmter kaiserlicher Machtvollkommenheit ernstlich und wollen, daß du dich mit Geschütz Wägen und aller Geräthschaft, so in ein Feld gehört, dazu rüstest und schickest, wann dich der vorberührte unser lieber Oheim und Fürst Markgraf Friderich, als unser und des Reiches oberster Hauptmann diesmal von unsern und des heiligen Reiches wegen erfordert, daß du dich dann zu Roß und Fuß auf das höchste und meiste du indert magst, auf Tag und Mahlstadt, so er dir bescheiden wird, fügest, und getreulich helfest, die gemeldte Stadt Regensburg und Burger daselbst wiederum zu unsern und des Reiches Handen, dahin die gehört, und ihre Anhänger und Mittheilhaftige der obberührten ihrer Verhandlung, und derselben heimliche und öffentliche Wahrhelfer, Zuschieber, und Beyständer in unsre Straffe zu bringen, und damit andern Ebenbild zu geben, sich vor solchem

Laster und ungetreuer Handlung an ihrer rechten Herrschaft zu verhüten. Doch die so Uns hierinn gehorsam sind, und denselben von Regensburg und ihren Anhängern, noch auch derselben Helfer, Beyständern und Zulegern durch sich selbst noch die ihren keinerley heimliche noch öffentliche Hilfe Zuschub noch Beystand thun, an ihren Leibern, Fürstenthumen, Landen, Leuten, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Gebieten, Habe noch Gütern mit solcher That gemeiniglich noch sonderlich nicht beschwerest, noch den deinen zu thun gestattest in keine Weise. Was du aber gegen den obberührten unsern und des Reiches widerwärtigen Aechtern Feinden und Ungehorsamen fürnihmst, handelst, und thuest, damit sollst du wider Uns, das heilige Reich, noch auch niemand andern, ob du dem oder denselben mit Vereinigung, Bündniss, Lehenschaft oder in andre Wege verschrieben, verpflichtet, oder verhafft wärest oder nicht, ganz nichts gefrevelt noch gethan haben, noch auch niemand darum zu verantworten schuldig seyn; denn Wir dich von solchen Vereinigungen, Bündnissen, Verschreibungen und Pflichten in diesem Handel gänzlich absolviren und entledigen, von obbestimmter römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit eigener Bewegniß und rechten Wissen, in Kraft des Briefes; also, daß dich die hierinn nicht binden noch verhindern, noch auch darum und

alles

alles das, so du Uns und dem heiligen Reiche in solchem zu Gehorsam und Guten thuest, und was du deshalb in deine Gewaltsame bringest, ausgeschieden was Uns und dem heiligen Reiche ohne Mittel zugehört, ob Wir oder unsre Nachkommen in künftiger Zeit die obberührten unsre und des Reiches Aechter widerwärtige absolviren würden, nichts schuldig seyn, noch Wir keine Restitution dazu geben, es würde dann in einer gemeinen Bericht zwischen Uns, unsern Nachkommen dem heiligen Reiche und denselben Widerwärtigen und Aechtern mit nämlichen Worten, was auf allen Theilen ein jeder wiedergeben soll begriffen, dieselben gemeinen Bericht Wir auch nicht annehmen wollen, du seyest dann auch darein gefaßt und gezogen. Wer sich aber hierinn ungehorsam erzeigen und den genannten von Regensburg, ihren, oder derselben ihren Helfern, Beyständern, Zulegern als unsern und des Reiches offenbaren Aechtern widerwärtigen Feinden und Ungehorsamen zu Beharrung solcher ihrer freventlichen ungehorsamen Verachtung und ungebührlichen Handlung einigerley heimliche oder öffentliche Adhärenz, Hilfe, Rath, und Beystand thun oder gestatten würde, in was Schein das geschähe, so declariren und erklären Wir dieselbe auch in unsre und des heiligen Reiches Acht aus obbestimmter römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit

eigner

eigner Bewegniß und rechten Wissen in Kraft dieses Briefes, und wollen alsdann wider deren Leib Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer, Habe und Güter gleich den vorgenannten von Regensburg und ihren Anhängern, als unsern und des heiligen Reiches Aechtern Feinden und Widerwärtigen handeln und zu thun schaffen. Darnach wisse sich deine Lieb zu richten. Gegeben zu Linz am 23ten Tag des Monates Januarii nach Christi Geburt 1492, unsers Kaiserthums im 40ten Jahre.

Herzog Wolfgang war der erste der von dieser kaiserlichen Achtserklärung gegen seinen eigenen Bruder Gebrauch machte. Er hatte schon einige Wochen vorher um Türkheim herum Völker gesammelt, mit denen er am Ende des Monates Jäner über den Lech herüberzog, und unter dem Schutze der Acht einen Theil des Landgerichtes Landsberg zu bekriegen und zu plündern anfieng (s. 9ter Band, S. 123.)

Herzog Albrecht hatte aber von seinen feindlichen Absichten schon frühere Nachricht. Er hatte daher schon am 20ten Jäner vorläufige Aufgebote zur Bereithaltung der Rüstung in der Gegend von Landsberg erlassen, und sobald Herzog Wolfgang den Angriff angefangen hatte, nahmen Herzog Albrecht's Leute seine beyden Appanage-Schlösser, Greifenberg am 13ten Februar, und Hegneberg am 15ten Februar mit Gewalt der Waffen ein.

Her-

Herzog Wolfgang rufte am 16ten Februar eiligst die Löwler, und am 17ten Februar den v. Plauen um Hilfe an. Allein die Löwler hatten selbst immer vergebens eine Hilfe der Böhmen erwartet, und Plauen war eben damals schon zum zweyten male zum Herzog Albrecht gesandt, um das Compromiss auf den König von Böhmen einzuleiten. Herzog Wolfgang blieb also hilflos, und es scheint, dass sich mit seinem ersten Angriffe auch sein ganzer Feldzug geendet habe, wenigstens liegen von dieser Seite des Kriegsschauplatzes keine weitern Nachrichten mehr in den Acten.

Indessen wurden die Anstalten zu dem Compromisstage in Prag, welcher auf den 14ten März, als dem Zeitpunkte des dortigen Landtages bestimmt war, und wohin die böhmischen Hauptleute auch die Löwler gefordert hatten, getroffen.

Churfürst Philipp von der Pfalz schickte auf Ersuchen des Herzogs Albrecht seinen Vizedom von Amberg und den Dr. Dietrich von Plieningen nach Prag.

Churfürst Fridrich von Sachsen, und Herzog Georg schickten auch ihre Räthe dahin, nur Herzog Otto von Neumarkt entschuldigte sich, dass er füglicher weise niemand nach Prag senden könne, weil er bisher immer vermieden habe, seinen Bundgenossen, den Löwlern, Hilfe zu leisten, welches ihm dann vorgeworfen werden, und zu Unglimpf gereichen möchte.

Die Gesandten des Herzog's Albrecht waren Bleicker Landschad zu Steinach, Vizedom des Niederlandes, und Hanns Paulstorfer der jüngere, Oberrichter zu Straubing.

Sie erhielten folgende Instructionen.

Unser Herzog Albrechts von Baiern Räthe, nämlich Vizdoms und Hannsen Paulstorfers des jüngern Fertigung zum Landtag gen Prag in der Quatember Fasten (14. März) Anno ꝛc. 1492.

Erstlich gemeiner Sammlung unsern günstlichen Grus und alles Gute zu sagen, und wo Fürsten darunter sind, so setze man hinzu Freundschaft.

Darnach zu sagen. Wir haben zu Lichtmeß nächst vergangen vor Hauptmann Räthen und gemeiner Sammlung dazumal zu Prag unsre Räthe nämlich Hannsen Peffenhauser Ritter und dich Paulstorfer gehabt, und ihnen durch euch beyde entdecken lassen, wie freventlich und muthwillig unsernhalben ohne alles Verursachen sich die Stauffer, Parsperger, Sattlboger und Elsenbeck Krieges gen Uns unterstanden, und Uns und die unsern mit Nahm und That angegriffen und beschädiget haben. Mit fernerer Erklärung Herkommens und Gelegenheit der Händel nach Laut etlicher Schrifften, die ihr um bessere Verständigkeit willen von deutsch in

ihre Sprache transferiren lassen, und Herrn Jan von Janowitz ꝛc. überantwortet habet. Auf das sey denselben unsern Geschickten geantwortet, und der gegenwärtige Landtag angezeigt, zu dem mögen Wir unsre Räthe wiederum schicken.

Daneben haben Wir dem durchleuchtigen unserm besonders lieben Oheim und Schwager Herrn Ladislaus zu Hungarn und Böheim König ꝛc. geschrieben, und seiner Würde Gestalt vorberührter Händel, auch Entdeckung gethan, mit fernerer Erinnerung und Ermahnung der freundlichen Einung zwischen unser beyderseits.

Darauf sey Uns von seiner Würde geschrieben, daß Wir unsre treffliche Räthe zu gegenwärtigen Landtag gen Prag verordnen sollen, zu hören und auszuführen, ob Wir gegen denen im Leon oder sie gegen Uns den Krieg angefangen haben.

Auf das haben Wir seiner Kön. Würde zu Ehren und Gefallen euch beyde, und daneben die hochgebohrnen Fürsten unsre liebe Vettern und Schweher Herr **Philipp** Pfalzgraf, Herr **Fridrich** Herzog zu Sachsen, Churfürsten ꝛc. und Herr **Georg** Herzog in Baiern ihre Räthe, bey euch stehend, mitgesandt, und sey euch von Uns befohlen, gemeiner Sammlung vorgemeldter Händel auch Offenbarung

zu thun. Dieweil aber euere Sprache nicht einem jeden verständig, und euere eingelegte Schrifften nächsten Landtages von deutsch in ihre Sprache transferirt seyen, so bittet ihr, daß Herr Jan Burggraf rc. dieselben Schriften offentlich verlassen lasse, und sie euch darauf weiter hören wollen.

Nach Verlesung derselben weiter zu reden, wiewohl aus den verlesenen Schrifften klar verstanden worden sey, daß die vorgenannten unsre erbliche widerwärtige Unterthanen ohne aller Vorschrift oder Erinnerung einiger Sprüche oder Forderung sich Krieges gegen Uns unterstanden haben, so sey euch befohlen, das noch scheinbarlicher anzuzeigen, und erstlich mit des Sattlbogers und Elsenbecken Feindsbrief unter ihrer beyder Siegeln, den ihr auch hören lassen sollet, und zu den Ursachen, die sie darin derselben ihren Fehde zu Glimpf setzen, sey unsre Antwort in der verlesenen Schrifft gehört, und demselben zu mehreren Glauben, auch damit verstanden werde, wie Wir die Schloss Geltolfing und Lichteneck von Hannsen Sattlboger seeligen um ein Leibthum gekauft und an Uns gebracht haben, so bittet ihr das Vidimus hiebey des Kaufbriefes, Uns von demselben Sattlboger gegeben, zu hören, daraus finden sie, daß Wir um solche Schloß Titels und Gerechtigkeit genug haben, Wir auch deren ohne Recht abzutretten nicht schuldig seyen.

Des=

Desgleichen sollt ihr auch hören lassen den Spruchbrief hiebey von unsern Räthen zu Regensburg unter unserm Secret zwischen Elsenbecken und seines Bruders seeligen Wittwe und Kindern ausgegangen, den Elsenbeck über sein Gelübd, denselben unsern Räthen gethan, nicht vollzogen hat. Daran sie abzunehmen, was Wir zur Handhabung desselben Spruches gehandelt, daß Wir es gar billig gethan haben, auch dies der Frau und ihren Kindern, auf ihr Anruffen an Uns geschehen, schuldig gewesen sind. Ihr mögt auch wahrlich sagen, daß dieser Spruch und Vertrag dem Elsenbecken zu gut geschehen, und darin desto mehr Fleiß fürgewendet sey, damit der Sitz ihm allein bleibe. Aber daß er den Sitz allein innhaben, und der Frau und ihren Kindern ihr gesprochenes Geld vorhalten und nicht geben wollte, als er dann thäte, das wäre nicht zu gedulden, auch, als sie selbst verstehen, Wir als Landsfürst nicht schuldig, das zuzusehen oder zu gestatten, sondern zur Handhabung angeregten Spruches die Billigkeit zu handeln, als Wir auch auf Anrufen der andern Partheyen gethan haben, und Uns nichts zu Nutzen. Und wiewohl nun des bemeldten ihres Feindsbriefes Datum steht am Freytag nach Nikolai Anno ꝛc. 1491, so ist er doch, als die Stauffer darnach an sankt Lucien Nacht unentsagt und unbewahrt Uns und die unsern

angegriffen und beschädiget, dessen ihnen Sattlboger und Elsenbeck verholfen haben, am dritten Tag darnach dir Vizedom geantwortet worden.

Daß auch Stauffer und die andern Uns und die unsern über des Pflug's Hauptmanns und der Räthe Willen und Meynung angegriffen und beschädiget haben, das erfindet sich aus zweyen Briefen hiebey, der eine, wie derselbe Pflug und die Räthe Bernhardin Stauffern, und der andere wie Stauffer ihnen hiewieder mit seiner selbst Hand geschrieben und geantwortet habe, die sollt ihr sie beyde hören und sehen lassen.

Mit dem allen wollen Wir der königlichen Würde auf vorgemeldt ihr Schreiben, auch ihnen angezeigt und genug an den Tag gebracht haben, daß die vorgenannten unsre widerwärtige Unterthanen den Krieg gegen Uns angefangen, und Uns damit zu beschehener Gegenwehre gedrungen haben. Wo aber dessen jemand Zweifel habe, so mögen Wir leiden, daß sie zween oder drey aus ihnen heraus verordnen, und denen befehlen sich dessen zu erkunden; zweifeln Wir nicht, sie finden das also, und daß sie Uns lange vor angegriffen und beschädiget, ehe Wir die Gegenwehre, die die Recht und Natur einem jeden zugeben, gebraucht haben.

Es

Es haben sich auch die Händel Bernhardin Stauffers Knechts, desgleichen Sattlbogers und Elsenbecken halben, lange vor und ehe dann sie von der Kron zu Böheim in Schutz genommen sind, begeben.

Und dieweil nun seine Würde Uns geschrieben habe, wo sich erfände, daß die vom Leon Uns unbillig zum Krieg geursacht hätten, daß seine Würde sich alsdann also gen ihnen halten wollte, daß Wir dessen genügig seyn würden, daß sich nun aus eurem Fürtrage, Briefen und Worten klar erfunden hat; demnach, auch dieweil die freundliche Einung zwischen der Kön. Würde und Uns allein um bessere Freundschaft und Nachbarschaft, auch um deswillen, daß die Inwohner beyder Lande ihr Gewerbe und Handthierung desto sicherer zusamm haben mögen, fürgenommen und aufgerichtet sey, unter andern innhaltend, daß einer mit dem andern zu Aufruhr oder Krieg nimmermehr kommen, noch den seinen gestatten, auch sich unsrer jeder niemands annehmen oder unterwinden soll, der dem andern unter Uns ungehorsam oder widerwärtig wäre rc. nach Laut derselben Einung; so seye an die Hauptleute Räthe und gemeine Sammlung unsre gar fleissige Bette, daß sie als die Liebhaber Rechtthun's bey Kön. Würde verhelfen, und sie selbst sich deren

und andrer unsrer widerwärtigen Unterthanen im Leon entschlagen, ihnen wider Uns und die unsern keine Hilfe oder Zulegung thun, sondern sich der freundlichen Einung gemäß halten, als Wir Uns dann dessen zu seiner Kön. Würde, als einem löblichen König, und ihnen als denen, die zu Ehrbarkeit geneigt sind, der Billigkeit nach ganz ungezweifelt versehen wollen; mit Erbietung desto lieber zu thun was zusamt der freundlichen Einung zwischen ihnen und Uns noch mehr Freundschaft und nachbarlichen Willen gebähren mag.

Damit zu pausiren.

Würde euch von Sattlbogers wegen begegnet, es wäre zwischen seinem Vetter und ihm ein Vertrag aufgerichtet, daß nach desselben seines Vetters Tod, ihm die Schlösser nachfolgen sollten, den hätten Wir gesiegelt, in maas er dann vor das auch von Uns ausgebreitet hat, dies sollt ihr nicht gestehen; und dieweil er denselben Vertrag unter unserm Secret, oder Siegel daran, nicht fürbringe, als ihr unsern Titel fürgebracht habt, so haltet ihr es für blosse Worte; denn er habe dessen weder unsern Brief noch Siegel.

Item ob sie sich auf eueren Anzug der Einung unterstünden die Kön. Würde zu verantworten, auf

Mey-

Meynung, als hätten er und sie die im Löwen billig in Schutz genommen, eines: ihre Freyheiten gäben ihnen zu, daß sie sich wohl an einen andern Herrn haben möchten rc. Das andere, daß Wir wider die Kön. Würde einen reisigen Zug gen Hungarn geschickt, das hätte sie zu solchem Schutz geursachet rc.

Das erste der Freyheit halb sollt ihr verantworten aus unsrer Antwort, die Wir auf dem königlichen Tag zu Nürnberg unsern widerwärtigen Unterthanen im Leon in gemein gegeben haben, dessen ihr eine Copie habt, die solches klärlich zu erkennen giebt; und dessen mehr: ob gleichwohl die vermeynten Freyheiten in solchem Gebrauch Kräfften und Weesen wären und zuliessen, daß sich unsre Unterthanen an einen andern Herrn haben möchten, das Wir aber in keinem Weg gestehen, so wolle doch der Kön. Würde und ihnen über die Einung nicht gebühren, sich der unsern anzunehmen und zu unterwinden, als dann das ein Artikel derselben Einung klar anzeige, die im Datum jünger sey, als angeregte Freyheit.

Zum andern, daß Wir einen reisigen Zug geschickt haben rc. zweifle euch nicht, wo sie die Einung ersehen, sie finden, daß unser Herr Kaiser von der Kön. Würde und Uns darin ausgenommen sey.

Da=

Damit sie aber dannoch merken, daß Wir solche Hilfe nicht aus eigenem Lust oder Bewegen gethan haben, sondern unsern Pflichten nach, damit Wir als ein Fürst des Reiches der Kais. M. verwandt sind, nicht umgehen haben mögen, so sollt ihr sie den Kaiserlichen Brief, darum ausgegangen, hören lassen.

Item begegnet euch auch, der Kön. Würde Meynung wäre, nicht allein auszuführen und erinnert zu werden, wer den Krieg mit dem andern angefangen, sondern auch wer den andern dazu geursacht hätte, so sollt ihr des Königs Brief, Uns geschrieben, nicht hören lassen, sondern sagen, sich finde, daß Stauffer und die andern den Krieg gegen Uns angefangen, und Wir erst lange darnach die Gegenwehre fürgenommen, und haben ihnen dessen keine Ursache gegeben. Das finde sich aus dem: denn Stauffer und Parsperger haben Uns nicht um eigene Sache angegriffen und beschädiget, sondern als Wir darnach berichtet worden sind, auf die Acht deren sie als unsre erbliche Unterthanen wohl müssig hätten mögen, wo sie nicht sonst muthwillig gelustet hätte. Und sie mögen wahrlich glauben, daß Wir ihnen keine Ursache gegeben, sondern viel Verachtung und Ungehorsam unserm, auch dein Vizedoms Geschäft, als du wohl weißt zu sagen,

geduldet haben, darin Uns zu Handhabung unsrer Obrigkeit zu handeln wohl gebührt hätte, und das im besten unterlassen. Du Vizedom möchtest auch sagen, wie Hanns Zenger seiner Schwester der Schillwazin ihre jährliche Gilt, die ihr für ihr väterlich, mütterlich, und andre Erb durch Uns von ihm gesprochen sey, über denselben unsern Spruch vorhält, habe also alles ihr Erb inn, und gebe ihr nichts. Und wiewohl sie Uns täglich nachruffe um Handhabung unsers Spruches, oder sie in ihr Erb zu setzen, deren eines Wir ihr auch schuldig wären, noch dann so haben Wir es bisher nicht gethan, sondern im besten also ruhen lassen, und wissen wahrlich keine Ursache die Wir ihnen ihres Krieges gegeben haben.

Item würden die Löwler Klagen und Artikel wider Uns einlegen, in Meynung, daß ihr die verantworten sollet, als sie dann zu Nürnberg auch thaten, dawider zu sagen, ihr habt auf diese ihre Klagen nicht ausgefertiget werden, oder euch derhalb einiger Befehl geschehen mögen, denn Wir haben nicht gewußt, was sie da klagen würden. Damit aber niemand gedenke, Wir die nicht zu verantworten wüsten, wo dann der Kön. Würde gemeynt sey, so wollen Wir derselben zu Ehren und Gefallen gern auf einen nämlichen Tag, auf den

die Kön. Würde drey ihrer Räthe, desgleichen unsre drey Vettern, Pfalzgraf, Herzog Otto, und Herzog Georg ihrer jeder einen Rath schicken, also daß dieselben sechs die Gebrechen oder Irrung zwischen unser und unsrer Unterthanen im Leon verhören, und darnach Fleiß thun, die gütlich hinzulegen und zu vertragen, damit jeglichen Theiles Fug und Unfug an den Tag komme, doch also, daß euch ihre Klagen jetzt schriftlich überantwortet werden, damit Wir die auf solchen künftigen Tag, nach stattlicher Erkundung der Händel wissen zu verantworten. Dies unser Erbieten haben Wir in unsrer Antwort nächst dem von Plauen auch zu erkennen gegeben, ihr sollt auch also darauf beharren.

Wäre aber, daß die Löwler keine Klage wider Uns einlegten, so sollt ihr die nächst hievor gesetzte Meynung dennoch und in allweg sagen, mit dem Anfange, Uns lange an, wie unsre widerwärtige Unterthanen im Leon sich viel ab Uns beklagen, in Meynung die Leute damit wider Uns zu bewegen. Damit aber niemand gedenke, daß Wir gütliche Verhör nicht leiden möchten, oder die nicht wüsten zu verantworten, wo dann der Kön. Würde rc. wie vor steht.

Ferner so sollt ihr in geheim mit dem von Schwichau reden, gut wäre, daß die Kön. W.

auch

auch Wir Fürsten zu Baiern ein Wissen gen einander hätten, wie einer neben dem andern säße. Das möchte er an die Kön. Würde bringen; Wäre dann derselben weiter davon zu handeln gemeynt, daß dann seine Würde zu Schickung der Räthe einen Tag fürnehme an ein gelegenes Ende, und den Fürsten verkünde. Denn ihr wolltet eueres Theiles getreulich dazu fördern. Es bedäuchte euch auch den Läufen nach, jetzt allenthalben vor Augen, in viel Weg gut seyn.

Item Regensburger Acht halben, haben Wir allen Churfürsten, Fürsten und Städten im Reich ein gemeines Ausschreiben gethan, nach Laut der Copien hieben, die wollet unsern Diener den Haselauer, der zu euch gen Prag kommen wird, und dir Paulstorfer, auch dem Teuchler wohl bekannt ist, in böhmische Sprache transferiren, und dann 16 oder 20 mal einen böhmischen Schreiber abschreiben lassen; eine Schrift der Sammlung geben, offentlich zu verlesen, und darauf von unsern wegen euere Petition thun, wie ihr im Beschluß der Instruction, Regensburger Acht halben *) hieben findet.

Die

*) Dieses war jene ältere Instruction, welche bereits hievorne Seite 528 eingerückt ist.

Die andern böheimischen Schrifften unsers Ausschreibens, so viel ihr deren habt, gebet einzeln den Landherrn, und denen von den Städten, damit unser Glimpf auskomme.

Mehr habt ihr hiebey vier Glaubbriefe, an Herrn Jenutzen Burggrafen zu Prag, den andern an den von Plauen, den dritten an den von Schwichau, und den vierten an Herrn Beneschen Colobrant.

Zu ihrer jedem sonderlich zu werben, Wir haben euch zum Landtag gen Prag gefertiget, Sachenhalb als sie von euch vernehmen werden. Dieweil Wir Uns dann zu ihnen vor andern guter Fürderung und Gutwilligkeit versehen, so sey an ihrer jedem unsre fleissige Bette, daß sie Uns zu unsrer Begehrung, wie sie dann die von euch hören werden, wollen fördern und verhelfen; das wollen Wir nachdem Wir doch nichts unziemliches, sondern allein das man schuldig sey, begehren, um ihrer jeden sonderlich mit allen Gnaden und Fürderung zu vergleichen und zu erkennen geneigten Willens erfunden werden. Ob sie auch euerer Werbung gerne Wissen hätten, deren mögt ihr sie, ehe ihr zu der Sammlung kommt, wohl berichten.

Und dem von Plauen dessen mehr sagen, was Wir in seinem Abschied nächst hier mit ihm geredet ha-

haben, dessen wollen Wir ihm zu gut nicht vergessen. Dessen soll er sich versehen. Und antwortet ihm den Brief von unserm Bruder Herzog Wolfgangen.

Dem von Schwichau antwortet einen unsern Brief, und einen von seinem Sohn.

Herrn Beneschen Colobrant sagt dessen mehr, Wir schicken ihm an seinem Jahrsjold bey euch 100 Gulden rhl. die bezahlt ihm, das übrige wollen Wir ihm zu seiner Zeit auch gern bezahlen lassen.

Item ob Herr Benesch Weytenmüller und der Roposky Hofmeister beyde, oder ihrer einer zum Tag kommen, so wollet mit samt der andern Herrn von Baiern Räthen zu ihnen gehen, und mit ihnen reden, Wir Fürsten von Baiern hätten auf königlichen Tag zu Nürnberg mit ihm Rede gehalten, mehr Freundschaft und Verständniß berührend zwischen der Kön. Würde zu Hungarn und Böheim, und unser aller, als sie wohl wüsten; und die andre Rede hievor mit dem von Schwichau daran hängen; Hört doch, was sie sagen.

Herzog Wolfgangs halben.

Haben Peffenhauser und du Paulstorfer nächst zu Prag an die Hauptleute, Räthe und Sammlung

Werbung gethan, als ihr am letzten Blatt derselben Instruction findet, die wollet jetzt vor dieser Sammlung auch wieder erneuern. Und damit sie vernehmen, wie und in welcher Maas Uns unser Bruder und die Regierung seines vierten Theiles an Landen und Leuten verschrieben sey, so bittet ihr sie das Vidimus hiebey zu hören. Und wiewohl unter andern darin ein Artikel begriffen sey, daß er zu, noch von den Schlössern, die ihm darin zugetheilt sind, keinen Krieg anfangen, fürnehmen noch treiben soll, ohne unser Wissen und Willen, so habe er sich doch darüber Krieges gen Uns unterstanden, und Uns, dieweil Wir in unserm Niederlande gewesen sind, etliche Dörfer im Oberlande geplündert. Ob ihm das über solch seine Verschreibung gebührt habe oder nicht, wissen sie wohl zu ermessen. Und sey darauf an sie unsre fleissige Bitte, ob unser Bruder Herzog Wolfgang die Kön. Würde oder sie um Schutz und Schirm ersucht hätte, oder noch ersuchen würde, daß sie ihn dann aus Ansehung der freundlichen Einung zwischen kön. W. und Uns wider Uns nicht annehmen, sondern sein und seiner unbilligen und unloblichen Händel über vorgemeldte seine Briefe und Siegel müssig gehen. Dessen wollen Wir Uns der Einung nach zu ihnen ungezweifelt versehen, und um die Kön. Würde, sie, und die Kron mehr verdienen

mögen,

mögen, dann er, als Wir dann dessen gänzlich geneigt sind.

Würde euch begegnet, Herzog Wolfgang beklage sich, Wir geben ihm seine Pension nicht nach Laut der Verschreibung ꝛc.

Dagegen und ob euch mehr begegnen würde, das er vor von Uns ausgeschrieben hat, sind hiebey zwey unsrer Antworten darauf von Uns ausgeschickt gedruckt. Daraus findet ihr zu demselben Anzug der Pension und anderm unsre Antwort, Uns vor der Sammlung auch also zu verantworten.

Der angesetzte Tag in Prag gieng richtig vor sich, und Bernhardin v. Stauff übergab hier sowohl für sich, als für andere Mitglieder des Löwlerbundes nachfolgende theils Entschuldigungen theils Beschwerden.

Herrn Bernhardin's von Stauff Verantwortung auf unser Herzog Albrechts Anbringen vor der Landtafel der Herrn zu Böheim zu Quatemberfasten Anno ꝛc. 1492.

Nota mein Bernhardins von Stauff Unterricht auf Herzog Albrecht's Räthe Beschuldigung.

Item ich gestehe nicht, daß ich Herzog Albrechten seinen Gnaden erblich zugehören soll, aus Ur-

 sa-

sachen, daß ich ein freyer Herr des römischen Reiches bin. Habe nach allen gemeinen Rechten um persönliche Sprüche keinen andern ordentlichen Richter, dann die Kais. Majestät.

Zum andern, daß sich nicht erfindet, daß ich unbeklagt, unerinnert, ohne Vorgeschrift und über rechtliches Erbieten wider den zehnjährigen Landfrieden unbewahrt meiner Ehren muthwillig angegriffen habe. Denn seine Gnade solchen zehnjährigen Frieden an Uns und nun an seinen Bruder mit überfahren hat, daß ich dann in Klage zu Nürnberg auch seiner Durchleuchtigkeit in vielen Schreiben fürgebracht habe.

Mich beschuldiget seine Gnad, ich habe unbewahrt meiner Ehren seine Gnad und die seinen beleidiget; daran mir seine Gnad Gewalt und Unrecht thut, das ich weiß mit Ehren und Rechten wohl zu verantworten, und des Rechtens ungeweigert erbietig.

Um die zwey Briefe Herrn Pflug's, den andern ich geschrieben habe, wird erkennt im Schreiben Herrn Pflug's, daß mir Hilfe zugesagt ist, und so ihr findet im Anbringen meines gnädigen Herrn von Plauen, so haben zu Weyhnachten nächst Euer aller Gnaden gemeiner Gesellschaft tröstliche Hilfe und Beystand zugesagt.

Item der reisige Knecht ist Rauberey halben nicht gefangen; ich weiß, wo er einigerley Missethat verhandelt hätte, er wäre ungerechtfertiget nicht gelassen.

Item des Rottmeisters halben, wie ich das geklagt habe *) dem ist also, und derselbe ist wider die Beredung, die das Schloß Ehrnfels übergeben haben, erhungert. So ist meinem Weib zugesagt worden, drey Wägen zu laden, und heraus zu führen. Das ist ihr nicht gehalten worden, und ihre frauliche Kleinoden bey 1500 Gulden Werths genommen.

Item meine Leute haben die That nicht begangen, als sie beschuldiget werden, mit Entblössung der Weiber, Brand und anderm. Aber ich mag beybringen, daß die Leute zu Beratshausen einer genannt Weissin die Schienbeine aufgeschurft, und mit der Marter 60 Gulden abgenöthet; einer andern auch mit Marter Geld abgenöthet; und eines ehrbaren Mannes Weib genothzüchtet vom Leben zum Tod. Wahrlich so findet sich nicht nach der Räthe Anzeigen Herzog Albrechts, daß man die Kindlein auf die Achsel genommen, einen Kirchhof damit gestürmt, und zeigen nicht an, wo es geschehen sey. So ist auch kein Kirchhof nie gestürmt worden.

*) Mangelt.

Item mir Heinrichen Nothhaft ist von Hannsen Parsperger mit freyen Gunst und Wissen der Abtissin von Niedermünster eine Probstey übergeben, die hat mein Herr Herzog Albrecht seiner Gnaden Schreiber einem gegeben; ohne Recht mich deren entwehrt.

Item seine Gnad mir kein Getreid läßt zugehen zu meiner Nothdurft. Dessen ich merklichen Schaden habe.

Item Herzog Albrecht hat dem von Degenberg seiner etlichen Güter zu Teißnach über ziemliches Erbieten, Rechtbote, Appellationen, Ladbriefe von K. M. ausgegangen, und Loterbecken mit Gewalt eingeantwortet, und die armen Leute zu Gelübd gedrungen.

Auch hat Herzog Albrecht in vergangener Faßnacht ihm seinen Wildbann gejagt.

Mehr seinen armen Leuten verboten bey Leib und Gut ihm keine Steuer zu geben.

Item so hat Herzog Albrecht ausgeben lassen, wiewohl seine Gnad fürgeben gemeiner Gesellschaft niemand Beschwerung gethan habe oder thue, ausserhalb die seine Gnad angegriffen haben, was Wir in seiner Gnaden Land haben, daß dieselben die unsern Uns keinen Gehorsam thun sollen, bey Straffe Leib und Gut rc.

Weiter

Weiter ist unser Gesell und Freund Christoph Rainer unbewahrt und unverschuldet gefangen worden, und bis auf sankt Georgentag schierist zu stellen betagt.

Item zu voriger aller Beschwerung untersteht Herzog Albrecht Bernhard Staufferu und seinem Bruder und gemeiner Gesellschaft viel Zerstörung und Abbruch ihrer Freyheit in viel Stücken vorberührt, in seinen Städten und Märkten; auch mit Streifen und halten in dem königlichen Schutz.

Item Sattlbogers halb hat Herzog Albrecht über dem Spruch, der unter seiner Gnaden Secret ausgegangen, nicht Macht gehabt, den Kauf anzunehmen; auch Hanns Sattlboger das zu verkaufen Macht und Gewalt nicht gehabt.

Item zu dem hat Herzog Albrecht Sigmunden von Sattlbogen seiner kaiserlichen Lehen im königlichen Schutz mit Gewalt entwehrt, und wider die gemeine Landsfreyheit soll man niemand ohne Recht nicht entwehren.

Elsenbeckens Schloß ist Spruch halben nicht eingenommen. Es haben sich auch seines Bruders Kinder Gerhaben ob ihm nicht beklagt; wohl sind sie gefordert worden, ob sie icht zu ihm zu klagen haben, haben sie gesagt, nein. Und ist Elsenbeckin

je und je erbietig gewesen dem Spruch Genügen zu thun.

Den Parspergern hat Herzog Albrecht ein Urfahr mit Gewalt genommen, daselbst eine Brucken gemacht, und einen Zoll aufgerichtet, und hat er wider gemeine Landsfreyheit nicht Macht gehabt. Und hat ihm ein Dorf genommen Pernzhofen genannt.

Item als Herzog Albrecht anzeucht die Königliche Majestät eines Vertrags halben, darinn Uns anzeucht seinen Gnaden erblich zugehören sollen, gestehen Wir seinen Gnaden nicht. Uns hat die Königliche Majestät billig, und Wir seine Gnad mit Ehren angenommen, Laut unsrer Freyheit des Artikels: *)

> Es haben auch alle unsre Landherrn, Grafen, Freyen und Dienstmann vor Uns geschworen einen Eid mit unserm Willen und Heissen, daß sie aneinander geholfen seyen, ob ihnen icht an diesen Sachen von Uns oder unsern Amtleuten Bekränkung geschähe, daß sie sich dessen wehren sollen, als fern, ob sie sich darum an einen andern Herrn habten mit Dien-

*) In der Ottonischen Handfeste.

Diensten durch Hilfe und Rettung wider Uns, daß sie dessen noch ihre Erben und Nachkommen nicht entgelten sollten an ihren Treuen noch an ihren Gnaden oder Sachen gen Uns oder unsre Erben, noch die Herrn, da sie sich anhaben, sollen dessen nicht entgelten ꝛc.

Auch so haben Wir unsre rechte Erbherrn Herzog Christophen und Herzog Wolfgangen mit und bey Uns, denen Wir mit Erbhuldigung so viel verpflichtet sind, und zum Theil ihnen mehr, dann seinen Gnaden; angesehen ihrer beyder Gnaden wider unsre Freyheit nichts gehandelt, auch noch nicht zu thun begehren. Auch so sind ihm in unsrer Gesellschaft unsre Mitverwandte der mehrere Theil nicht unterworfen.

Item so Herzog Albrecht eine Verschreibung wider unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen läßt hören und gebrauchen, und vermeynt dadurch der Hilfe unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen abzuwenden; Solche Verschreibung anzutasten, ist unsers gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs zu Nürnberg Ein= und Gegenrede gewesen, daß Herzog Albrecht die Verschreibung an ihm selbst nicht gehalten, auch unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgang seiner Gnaden jährliches Geld das nicht gegeben, und das noch fürgehalten wird; darauf

seine

seine Gnad euer allen Gnaden anruffen, und Wi von seinen Gnaden wegen, seine Gnaden mit förderlicher Hilfe und tröstlichen Beystand verholfen zu seyn, damit seine Gnad zu seinem Viertheil Landes seines vätterlichen Erbtheiles kommen möge.

Aufser diefem Aktenftücke ift von diefer Pragerhandlung nichts fchriftliches vorhanden. Das Refultat des Ganzen war aber kein anders, als dafs auf den 6ten May nochmal eine Zufammenkunft zu Prag, in der Zwifchenzeit aber ein Waffenftillftand gehalten, und von jedem Theile binnen 17 Tagen die Erklärung abgegeben werden folle, ob fie diefe Uebereinkunft halten wollen. Nach mehrerem Innhalt des hier nachfolgenden Abfchiedes.

Nach Christi Geburt 1492 Jahr am Montag nach unser lieben Frauentag Verkündigung (26. März) haben die Herrn Gnaden mit der Fürsten ihrer Gnaden Räthe und den Bottschaften vom Bund des Löwens, die diesmalen vor der Herrn gewesen, sie mit diesen Abschied voneinander kommen lassen.

Item also zum ersten, daß sie in 14 Tagen nacheinanderfolgend und dreyen Tagen, von dem Tag obgenannt und obberührt ist, Antwort geben sollen dem Herrn Burggrafen auf das Schloß zu Prag, ob sie diesen Anstand annehmen und halten

wollen,

wollen, die vier Wochen nach dem heiligen Ostertag, und zu dem Tag auf das Schloß zu Prag von allen Löwlern mit ganzer Macht in 14 Tagen nach dem heiligen Ostertag schicken, den andern Sonntag nach dem heiligen Ostertag auf obgenannten Schloß zu Prag mit aller Fertigung und Nothdurft seyn, und stehen darinn keine Auszüge innen. Auch der Pfalzgraf, Herzog Albrecht, und Herzog Georg ihre Gnaden desgleichen zu dem Tag, als sich oben beschreibet, zu schicken ihre Räthe geruhen, mit ganzer voller Macht, und auch ohne alles Aufhalten und Verzug; So wären und wollen die Herrn mit denselben Räthen obgenannter Fürsten ꝛc. die Sachen mit ihnen handeln und darein schauen, und sehen, mag es zu gutem Ende gebracht werden. Wäre es aber Sache, daß jemand eigenwilliglich seines Gefallens sich aus dem ziehen wollte, wider diese Abrede, so sind die Herrn der Krone zu Böheim ganz auf dem, daß sie sich in dem wollen genehmen solchen rechtfertig haben.

Item ist Sache, ob beyde Theile zu dem Anstand willigen oder anstehen wollen, daß sodann alle Gefangene in diesen vier Wochen Tag haben. Rittermässige Leute auf Treu und Ehre, und andre auf Bürgschaft ausgegeben werden sollen.

Item

Item so sollen die Fürsten ihre Gnaden verzeichnet geben, wem sie schuldigen wollen, und aus was Sachen, und die Gesellschaft von dem Leo desgleichen also verzeichnet geben sollen, worinn sie die Fürsten ihre Gnaden anfordern wollen. Und wenn demnach ein jeglicher Theil Wissen habe, worauf zu antworten, und welcher Theil das zu verstehen nicht giebt, was sie aneinander beschuldigen wollen, demselben Theil soll man nicht schuldig seyn, zu antworten; Und das sollen die beyden Theile dem Herrn Burggrafen auf das Schloß zu Prag verschrieben antworten in den obgenannten 17 Tagen.

Herzog Albrecht beeilte sich innerhalb dem gesetzten Termin die Annahme des Prager-Abschiedes zu erklären, und veranlaſste schleunig das nachfolgende Cumulativ-Schreiben in seinem, dann Churfürsten Philipp's und Herzog Georg's Namen, mit einer Beylage der von seinem Kanzler Dr. Neuhauser aufgesetzten, sehr kurz gefaſsten Beschwerdenotel. Es ist aber dieses Schreiben nur in des Churfürsten Philipp's und Herzog Albrecht's Namen abgelaufen, weil Herzog Georg für sich alleine die Erklärung abgeben zu wollen sich geäusert hatte.

Von

Von Gottes Gnaden Philipp des heiligen römischen Reiches Erztruchseß und Churfürst Albrecht (und Georg) Gevettern, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor, edler besonders lieber. Den Abschied, so unsre Räthe auf iezt gehaltenen Tag zu Prag von dir und andern auf hinter sich bringen an Uns empfangen, haben Wir gehört, und nehmen den an. Schreiben dir auch unsernhalb hiemit zu, demselben nachzufolgen, und schicken dir darauf nach Laut desselben hierin unsre Gebrechen gegen unsre Unterthanen im Leon, mit Begehrung, ob sie dir berührten Abschied auch zuschreiben würden, Uns das fürder förderlich zu verkünden, so wollen Wir Herzog Albrecht unsre Gefangenen alsdann betagen, wie sich Laut desselben Abschiedes gebührt. Wollest auch unser aller Räthe und Diener, so mit ihnen reiten ihren Leibern Habe und Gütern zum Tag, im Abschied bestimmt, und wieder von dannen bis an ihre Gewähr mit nothdürftigen Geleit versehen, und Uns das, auch dabey der im Löwen Klagen und Gebrechen, soferne dir die behändiget seyen, bey gegenwärtigem zusenden, damit Wir Uns derhalb erfahren und die desto stattlicher verantworten mögen. Das kommt Uns von dir zu guten Wohlgefallen gnädiglich zu bedenken.

ken. Datum am Mittichen nach Sonntags Lätare (4. April) Anno ꝛc. 1492.

Dem edeln unsern besonders lieben Jan von Janobiz Herrn zu Petersburg und Opozin, Burggrafen zu Prag, und obersten Hauptmann des Königreichs zu Böheim.

Unser Pfalzgraf Philipp's Churfürsten, Herzog Albrechten (und Herzog Georgen) in Baiern ꝛc. Gebrechen gegen unsre Unterthanen im Löwen.

Die von der Gesellschaft des Leon, soviel deren Unser Pfalzgrafen Philippen Churfürsten, Herzog Albrecht's (und Herzog Georgen) allen von Baiern ꝛc. Landsessen sind, haben sich unbillig in die Gesellschaft zusamm, und nachmals weiter zu der Kron zu Böheim und dem schwäbischen Bunde gethan, und verpflichtet, unausgenommen unsrer (dreyer) ihrer Herrn und Landesfürsten. Ist unser (dreyer) Fürsten Erfordern, solche Gesellschaft Pflicht, und Verwandtniß unter ihnen selbst, auch gen Böhmen und Schwaben abzuthun, und sich gegen Uns ihren Herrn und Landesfürsten in Gehorsam zu halten, wie ihre Eltern, auch sie selbst

vor

vor solchem ihrem Zusammenthun und Verpflichten löblich gethan haben, und im Hause Baiern von Alter herkommen ist. Mit Vorbehaltung weiterer Nothdurft; so Antwort auf dies Erfordern gefällt.

Allein von den Löwlern erschien in dem gegebenen Termin keine Erklärung über die Annahme oder Nichtannahme des Prageräbschiedes, und es kam also die auf dem 6ten May angesetzt gewesene zweyte Zusammenkunft in Prag nicht zu Stande.

Die Ursache dieses ihres besonderen Betragens war, weil sie, da sie nun eine ganz andere Stimmung bey Böhmen bemerkten, sich neuerdings auf das eifrigste bey dem schwäbischen Bund bewarben, und von diesem endlich auf Andringen des Markgrafen von Brandenburg als Executor's der kaiserlichen Acht am 22ten März die gewisse Versicherung erhielten, dass ersagter schwäbischer Bund am 3ten May gegen den Herzog Albrecht über das Lechfeld hereinziehen werde.

Statt also den Hauptleuten der Böhmen wegen der künftigen Tagsfatzung eine Antwort zu geben, schrieben sie am 13ten April (welches Schreiben aber viel später präsentirt worden zu seyn scheinet) an den Hauptmann Janowiz geradezu um eine Anzahl Volkes, weil nun endlich der schwäbische Bund am 3ten May aufbrechen werde.

Her-

Herzog Albrecht war aber auch von dem Vorhaben des schwäbischen Bundes schon frühzeitig unterrichtet, und erliefs schon am 25ten April die im 9ten Bande Seite 25 eingerückte, Verfügungen.

Die Löwler zählten nun auf den Angriff des schwäbischen Bundes und auf den Anfang eines gröſseren Krieges mit solcher Verläſſigkeit, daſs Georg und Hanns die Zenger noch am Tage vor dem bestimmten Angriffe, nämlich am zweyten May, die hier nachfolgenden 2 Feindsbriefe gegen den Herzog Albrecht bey dem Vizedom vom Niederlande einhändigen zu laſſen keinen Anſtand nahmen.

Dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern= und Niederbaiern lasse ich Georg Zenger zum Schneeberg Ritter wissen; nachdem der allerdurchleuchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich römischer Kaiser ꝛc. mein allergnädigster Herr die von Regensburg um ihre Abfälligkeit nach Ordnung der Rechten und kaiserlichen Macht in die Acht erklärt und gethan, auch mir und andern darauf in Laut seiner kaiserlichen Gebotbriefe dieselben zu ächten und anzugreifen sonderlich befohlen hat, und wiewohl mir und einem jeden erlaubt ist, solche die mit Recht verächtet sind, auch ihre Förderer und Zuleger anzugreifen, so thäte mir sondere Bewahrung nicht Noth. Die=

weil

weil aber Euere Durchleuchtigkeit ob den vermeldten verächteten Regensburgern halten, sie zu beschützen und zu beschirmen unterstehen, und mir obgemeldten kaiserlichen Mandat nach als dem unterthänigen gebührt gehorsam zu seyn, und daß niemand meynte, ich dessen sonst eigenlustig wäre, so sage ich Ew. Durchleuchtigkeit auch Ew. Durchleuchtigkeit Landen und Leuten ab, und will denen samt allen meinen Helfern auch Helfershelfern, und mit den allen, die ich auf Ew. Gnaden Schaden mit Nahm und That bringe, auch mit meinen Söhnen und Dienern hernach benannt, alldieweil sich Ew. Durchleuchtigkeit solcher abfälligen und der Stadt Regensburg nicht entschlagen, Feind seyn; Und wie sich solche Fehde gegen Ew. Durchleuchtigkeit, auch Ew. Durchleuchtigkeit Landen und Leuten, und denen so derselben Durchleuchtigkeit in alle Wege zu versprechen stehen mit Nahm und That begeben möchte, keinen Schaden ausgenommen, so will ich doch dessen samt meinen Helfern wie oben berührt, unsre Ehre hiemit bewahrt haben, und ob ich oder dieselben meine Helfer einiger mehrerer Bewahrung bedärfen mit diesem Brief auch ganz und vollkommentlich gethan haben, sondern von Ehre und Rechtswegen deshalb niemanden nichts schuldig seyn. Zu Urkund habe ich mein Insiegel Ende dieser Schrift fürgedruckt.

Ge-

Gegeben am Montag vor des heiligen Kreutztag Inventionis (2. May) Anno ꝛc. 1492.

Wolfgang und Christoph Zenger Gebrüder.
Heinz Seuff.
Peter Wild.
Hanns Uschalk.
Cunz Baldauf.
Hanns Schweitzer.
Jörg Leubel.
Stephan Schmilzer.
Wolfgang Eisner.
Jörg Bing.
Cunz Auftrager.
Benedict Schnerder.

Der andere Feindsbrief des Hanns Zenger zum Schneeberg vom nämlichen Tage war ganz des nämlichen Innhalts, mit folgenden Unterschriften:

Adam Freysaff.
Hanns Popp.
Sebastian Petz.
Andrä Dieffenbacher.
Jobst Lueginsland.
Ulrich Lobel.
Philipp von der Schneid.
Michael Kotz.
Heinz Hebentanz.
Klein Heinz.
Heinz Hess.
Steffel Forster.
Hanns Reuter.
Hanns Hagel.
Heinrich Popp.
Gilg Hiltersritter.
Utz Schmidhamer.

Herzog Albrecht erliess auf die Nachricht dieser 2 Feindsbriefe sogleich einen Befehl an den Vizedom im Niederlande, dass dieses allenthalben verkündet, und dem Hauptmann auf dem Nordgau eine Verstär-

kung

kung mit einigen Reifigen zugefchickt werde; dafs auch Erlbach, fo dem Hannfen Zenger angehörte, wenn es ohne Belagerung aus dem Stegreif eingenommen werden könnte, fogleich eingenommen werden follte, und dafs durch den Vizedom zu Amberg veranlafst werde, gleiches mit Hannfen Zenger's Schloffe Trausnit zu veranftalten. Zugleich gab er dem Janowiz und Schwichau von diefem Vorfalle Nachricht.

Es wurde aber die nun fo nahe drohende Flamme des Krieges mit dem fchwäbifchen Bunde fchon in den erften Tagen erftickt. Denn der Römifche König Maximilian, als er dies Vorhaben des fchwäbifchen Bundes vernahm, begab fich eilends von dem Etfchlande heraus nach Augsburg, unterredete fich dort mit den Fürften, und mit dem Schwäbifchen Bunde, und in Folge der vom Kaifer erhaltenen Vollmacht, die ganze Sache zu vermitteln, fetzte er unterm 7. May 1492 fowohl den Herzogen als den Löwlern einen Tag nach Augsburg (welchen er ehemals fchon auf den 13. December 1491 vor hatte) nun auf den 13. May 1492 an.

Eben als diefer Tag vom R. K. Maximilian auf den 13. May beftimmt wurde, fetzten auch die Böhmen einen neuen Tag auf den 3. Juny an. Die böhmifchen Hauptleute antworteten nämlich unterm 8. May, auf das, wie es fcheint, erft fpät erhaltene Schreiben der Löwler vom 13. April, dafs fie erwar-

tet hätten die Löwler würden sich auf den Prager Abschied in der bestimmten Zeit erklärt haben; dass aber von ihnen weder eine Antwort noch eine Abordnung erschienen, folglich dieser Prager Abschied verachtet worden sey, und doch jetzt eine Hilfe mit und zu dem schwäbischen Bunde begehrt werde; dass diese Hilfe unter den gegenwärtigen Umständen nicht geleistet werden könne, weil der königliche Vertrag mit den Löwlern innhalte, niemand muthwillig zu bekriegen, der sich an billigen Enden zu Recht erbiete; dass also alles was sie thun könnten, darin bestünde, nochmal einen Tag, und zwar auf den 3. Juny nach Glattau anzusetzen, wozu sie dann auch den Herzog Albrecht eingeladen hätten.

Die Löwler erwiederten ihnen am 13. May, der Prager Abschied habe sich auch auf andere Fürsten erstreckt, gegen welche sie, die Löwler, nicht getaget gewesen seyen; auch habe seither Herzog Albrecht ihrem Bundsverwandten dem Herzog Wolfgang die Schlösser Greifenberg und Hegneberg weggenommen. Sie ihres Orts seyen zu keinem muthwilligen Kriege gelustiget, sondern Herzog Albrecht habe, um seine Feindschaft und Rache ausüben zu können, schon seit dem Nürnbergertage (May 1491) immer gezögert, und die Sache niemal zu einem Austrage kommen lassen. Was endlich den neu angesetzten Tag nach Glattau beträffe so könnten sie, die Löwler, denselben aus der Ursache nicht besuchen, weil der R. K. Maximilian so eben auf Datum dieses Schreibens (13. May)

einen

einen Tag nach Augsburg angesetzt habe, welchen sie nicht hätten ausschlagen können, und daher ihre Verordneten dahin gesandt hätten. Sollte aber auch dort nichts verfängliches gehandelt werden, dann wollten sie doch auf einen, aber in einer geräumigen Frist anzusetzenden böhmischen Tage erscheinen.

Der churpfälzische Rath Dr. Dietrich von Plieningen, welcher sich in der ersten Maywoche eben in Prag befand, und von dem Vorhaben des R. K. Maximilian noch nichts wuste, rieth in dem nachfolgenden Schreiben dem Herzog Albrecht den Tag von Glattau nicht auszuschlagen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine willige Dienste sind Ew. f. G. allzeit bereit. Gnädiger Herr. Wiewohl auf Misericordia Domini (6. May) der Tag zu Prag gegen der Löwler nicht Fürgang gehabt hat, habe ich doch gen Prag vollritten in andern Geschäfften meines gnädigsten Herrn, (des Churfürsten von der Pfalz) habe ich unter andern vermerkt wahrlichen Bericht, die Löwler haben um Hilfe geschrieben, und ist einer, genannt Balthasar Perchtoldshofer ein Landsess der Pfalz, auch ein Löwler, von ihnen ausgefertiget gen Prag zu den Herrn von der Krone, Ursache zu melden, warum sie den nächsten Abschied nicht haben mögen annehmen.

Die erste ist, daß mein gnädiger Herr Herzog Wolfgang nicht darin begriffen seyn soll. Ist Antwort gefallen, derselbe Handel gehe sie nicht an, sey in ihrem Schirm Aufnehmung ausbehalten worden.

Die andre Ursache, so sey im Abschiede bestimmt, mein gnädigster Herr Pfalzgraf und mein gnädiger Herr Herzog Georg, als ob sie gegen ihren Gnaden auch Tag leisten sollten. Nun haben sie gegen ihren Gnaden nichts zu fordern; darum ohne Noth dermassen Tag zu suchen.

Sobald ich das erfahren, habe ich sie, die Herrn, unterrichtet, wiewohl die Löwler nichts zu klagen haben, doch fände ihre Gnad wider die Löwler ihrer Gnaden Landsessen zu klagen, daß sie sich ohne aller Ursache ungehorsamlich mit fremden verbunden haben, ihre Gnaden nicht ausgenommen. Also werden auch ihre Gnaden das nicht nachlassen.

Und haben die Herrn von der Krone, als sie mich berichten, zu mehreren Glimpf der K. Majestät und Euer Gnaden aller noch einen andern Tag fürgenommen gegen den Löwlern auf Sonntag Exaudi (3. Juny) zu Glattau; und von mir begehrt worden von etlichen Herrn, die Ew. G. und dem Hause von Baiern gutes gönnen, daß ich Ew.

G.

G. wolle eilends hier von Prag aus schreiben ihren treuen Rath, Ew. G. und mein gnädigster Herr Pfalzgraf sollen diesen Tag in keinem Weg abschreiben, sondern den besuchen. Das habe ich auch eilends meinem gnädigsten Herrn auch zugeschrieben; Und ob auch mein gnädiger Herr Herzog Georg den abschriebe, dennoch ist ihrer aller Rath, daß Ew. Gnaden und mein gnädigster Herr den suchen. Sie haben auch mir befohlen, Ew. Gnaden zu schreiben, daß Ew. G. wolle unverzogentlich meinem gnädigen Herrn Herzog Georg auch dergleichen schreiben, und ihren getreuen Rath seinen Gnaden mittheilen, **wolle anders seine Gnade gerichtet werden mit der Kron.**

Mein gnädigster Herr wird auch seinen Gnaden von Heidelberg aus dergleichen auch schreiben; aber zu besorgen, es möchte zu spät werden, denn die Zeit ist kurz.

Das alles habe ich Ew. f. G. nicht wollen verhalten, der ich allzeit zu dienen ganz willig bin. Datum eilends zu Prag auf Dienstag nach Misericordia Domini (8. May) Anno ꝛc. 1492.

Ew. f. G.

Williger Dietrich von Plieningen. Doctor.

An Herzog Albrecht ꝛc.

Auch

Auch Churfürst Philipp von der Pfalz drang darauf, dass der Tag zu Glattau besucht werde; denn der böhmische Kanzler, und der oberste Richter Risenberg von Schwichau (welcher schon vorher ein Vertrauter des Herzogs Albrecht war) waren so gewonnen, dass nun nicht mehr blos von einem Vergleiche mit den Löwlern, sondern selbst von einer heimlichen Verbindung mit den Böhmen gegen die Regensburger Acht die Rede war; und aus dieser Ursache beschloss auch Herzog Albrecht allerdings den Tag zu Glattau zu besuchen.

Kaiser Friderich, welcher von dieser heimlichen Absicht Spuren hatte, erliess zwar unterm 28. April 1492 das nachfolgende Schreiben an die böhmischen Landstände.

Fridericus, divina favente Clementia, Romanorum imperator semper augustus &c. Nobiles fideles dilecti! Fide digna relatione auribus nostris intimatum est, illustrem *Albertum* Ducem Bavariæ totis viribus, et quibusdam artibus, ut callidus est, occultis intendere, quo vobiscum et cum inclyto regno Bohemiæ fædus ineat, et ligam aliquam firmet. Sed tamen vos et quisquam vel parum expertus, hoc præsentium rerum statu inspecto facile conjectari poterit, hujusmodi fædera et ligas in perniciem nostram, et sacri im-

imperii deſtructionem tum maxime pro conſervandis civitatibus et aliis, quæ a ſacro imperio injuſte ablata violenter poſſidet, ſemper cogitari, et ob hoc tantopere illi inhærere, ne ſit nobis locus temeritatem illius coercere. Vos, qui ſemper fideles ſacro Imperio fuiſtis, et ita quidem a progenitoribus veſtris laudabili propagine usque in ætatem veſtram profectum eſſe, omnes libri annales teſtantur, ſummopere hortamur ac ſerioſe requirimus, quatenus ſcilicet idem Albertus fædus illud apud vos rurſus ineundum tentaverit, ne illius petitionibus et ſuggeſtionibus aures credulas præbeatis, aut vos quoquo pacto in hujusmodi fædus inſidiarum et fraudis plenum induci ſinatis; quin potius apud nos intendentes in ſubmittenda ſacro Imperio civitate Ratisbonenſi, quam ipſe Albertus nuper ditioni ſuæ ſubjugarat; tum et tuendo Jure quorundam nobilium ſub ſigno Leonis confæderatorum, et nobis ut Romanorum Imperatori adhærentium, opes et vires veſtras extendatis, conſulendo, adjuvando ac aliis quibusdam modis promovendo, ut hinc civitas ratisbonenſis nobis ac ſacro Imperio reddatur, illinc nobiles illi in jura et libertates ſuas avitas reſtituantur. In eo ſingularem nobis exhibetis Complacentiam gratioſe erga vos recognoſcendam.

Datum

Datum in oppido noſtro Linz, Die 28. Aprilis Anno Domini &c. 1492. Imperii noſtri 41.

Ad Mandatum Domini Imperatoris in conſilio.

Nobilibus noſtris ac ſacri imperii fidelibus dilectis Baronibus, nobilibus, et Communitatibus regni Bohemiæ.

Allein dieſes Kaiſerliche Schreiben, welches dem oberſten Richter Riſenberg v. Schwichau hätte eingeliefert werden ſollen, blieb auf ſeinem Schloſſe Raben bis zum 15. May uneröfnet liegen, und hatte keine andere Folge, als daſs Schwichau, ſobald er es erhielt, den Herzog Albrecht ſogleich hievon in Kenntniſs ſetzte, und ihm einige Vorwürfe machte, daſs die Geheimniſſe durch ſeine Räthe ausgekommen zu ſeyn ſchienen.

Indeſſen hatte der vom R. K. Maximilian angeſetzte Tag in Augsburg am 13. May 1492 oder vielleicht einige Tage nachher ſeinen Anfang genommen, und währte bis zum 25. May. Von Seite der Löwler erſchienen hiebey nur 2 Abgeordnete, nämlich Judmann und Zenger. Die Handlung hatte ſich aber in Folge der Kaiſerlichen Vollmacht auf viel mehrere Gegenſtände, nämlich auch auf die Regensburger Händel, auf die Abensberger Occupation, und auf die Differenzen mit den Herzogen Chriſtoph und Wolfgang erſtreckt.

Von

Von einigem Schriftenwechsel dieses Augsburger Tages ist kein Actenstück vorhanden. Der Abschied aber vom 25. May 1492, oder eigentlich der Spruch des R. K. Maximilian's ist folgenden Innhaltes:

Wir **Maximilian** von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brittani, zu Lothringen, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern, Graf zu Flandern, zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Artois und zu Burgund, Pfalzgraf zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur, und zu Zütphen, Markgraf des heiligen römischen Reiches und zu Burgau, Landgraf in Elsaß, Herr zu Friesland, auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln ꝛc. Bekennen: Als sich in verschienenen Zeiten etwas merklicher Spänne und Irrung zwischen dem allerdurchleuchtigsten grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Fridrichen** römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzogen zu Oesterreich und zu Steyer ꝛc. unserm lieben Herrn und Vatter an einem, und dem hochgebohrnen **Albrechten** Pfalzgrafen bey Rhein und

Her-

Herzogen in Baiern unserm lieben Schwager und Fürsten anderntheils, von wegen der Stadt Regensburg gehalten haben, deshalben der gemeldte unser lieber Herr und Vatter, der römische Kaiser gegen genannten Herzog Albrechten in merkliche Ungnade bewegt, das heilige Reich über ihn zu ziehen, gemahnt, und darin allenthalben zu dem höchsten Aufgebot gethan, auch im Reiche an seiner Kais. M. statt den hochgebohrnen Fridrichen Markgrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, unsern lieben Oheim und Fürsten, zum obristen Feldhauptmann mit Zuschickung des Reiches Pannier fürgenommen, der auch aus der pflichtschuldiger Gehorsam mit merklicher Anzahl zu Roß und Fuß da seiner Lieb mit des Reiches Unterthanen, und besonders desselben unsers lieben Herrn und Vatters des römischen Kaisers ꝛc. und unserm Bunde des Landes zu Schwaben, durch den wohlgebohrnen unsern Schwager, Rath und des Reiches lieben getreuen **Eberharden Grafen zu Würtemberg** und Mömpelgard den ältern als des Bundes obristen Feldhauptmann, und an seiner statt den wohlgebohrnen unsern Rath und des Reiches lieben getreuen **Haugen Grafen zu Werdenberg** und zum heiligen Berg mit samt andern desselben Bundes Hauptleuten

mäch-

mächtiglich zugesetzt haben, und im Feld unterthäniglich und gehorsamlich erschienen sind, in des berührten unsers Schwagers und Fürsten Herzog Albrechts Land gezogen, und sich da mit Heereskraft gelagert hat. Damit aber solches Fürnehmen unterstanden, auch Krieg und Aufruhren mit merklichem Blutvergiessen christgläubiger Menschen verhütet werde, so haben Wir bey genannten unserm lieben Herrn und Vatter dem römischen Kaiser durch unsre fleissige Bitte, Befehl und Gewalt erlangt, obgemeldte Irrungen und Spänne, mit samt der empörten Aufruhr gütlich hinzulegen; die Wir auch in Kraft desselben unsers Befehls und Gewalts mit Wissen und Willen des vielgedachten unsers Schwagers und Fürsten Herzog Albrecht's gefunden, aufgerichtet und beschlossen haben, in massen wie hernach folgt. Dem ist also:

Des ersten, daß der gemeldte Herzog Albrecht von Baiern die Stadt Regensburg mit samt dem Schloß, so er daselbst zu bauen angefangen, und allen neuen Aufsatzungen, die er daselbst gemacht hat, ohne alles Mittel lediglich wiederum zu der römisch kaiserlichen M. Händen stelle und überantworte, und die Burger zu Regensburg der Eide und Pflichten so sie ihm gethan, ledig zähle, und sich deren wider die Kais. M. noch das Reich nicht

mehr

mehr annehme, noch einigerley Hilfe, Anhang, noch Schirm thue. So will die Kais. M. dem genannten Herzog Albrechten alle Gilt und Gerechtigkeit, so seine Vordern in und um die Stadt Regensburg von Alter her gehabt, und der Stadt Regensburg verpfändet gewesen, und er von ihnen wiederum gelöset, so viel er ihnen deren bezahlt hat, mit samt aller Gilt und Gerechtigkeit, so sie von Alter unverpfändet daselbst gehabt, folgen lassen. Was ihm aber die von Regensburg ohne Bezahlung zugewendet, und der Stadt entzogen hätten, soll bey derselben Stadt behalten werden und bleiben. Es soll auch Herzog Albrecht zu Vollziehung obgemeldten Artikels genannten Markgraf Fridrich von Brandenburg ꝛc. und den edeln unsern Hauptmann unsrer Herrschaft Hohenburg Rath und des Reiches lieben getreuen Eitel Fridrichen Grafen zu Zollern oder andern, so von der Kais. M. und des heiligen Reiches wegen in die Stadt Regensburg, dieselbe zu der Kais. M. Handen einzunehmen, wie obgemeldt ist, verordnet und geschickt werden, mit genugsamer Versicherung und Trostung für sich selbst, und alle die, so sie ungefährlich mit ihnen bringen, ihren Leibern und Gütern gen Regensburg zu ziehen, allda zu seyn, dem kaiserlichen Befehl nachzukommen, und wiederum von dannen an ihre

Ge-

Gewahrsam versehen und versorgen, und sich in solchem, als gehorsamer Fürst des heiligen Reiches beweisen. Dazu soll er seine Räthe mit den obgemeldten kaiserlichen Anwälden mit genugsamen Gewalt in die Stadt Regensburg schicken, und die Burger und Inwohner daselbst ihrer Pflicht Gelübd und Eid, wie solches zu dem ersten Artikel angezeigt ist, ledig zählen. Es soll auch Herzog Albrecht alle seine Leute, so er zu Behütung der Stadt Regensburg und des Schlosses daselbst jetzt darin hat, und ihm zu versprechen zustehen, ohne Verziehen, und ehe die kaiserlichen Anwälde hinein kommen, heraus erfordern, und nicht ferner darin bleiben lassen.

Der gemeldte Herzog Albrecht soll auch unserm lieben Herrn und Vatter dem römischen Kaiser ꝛc. die Herrschaft Abensberg mit allen Schlössern und was dazu gehört, wie das alles weyland Niclas Herr zu Abensberg von dem heiligen Reiche zu Lehen gehabt und verlassen hat, frey lediglich wiederum zu seiner Majestät Handen stellen, dann seine Kais. M. die je haben, und bey dem heiligen Reiche behalten und nicht verkaufen noch versetzen. So wie die Kais. M., wiewohl sie dies nicht schuldig wäre, an dem Heurathgut der 32000 ungarischen Gulden, so Herzog Albrecht zu der hochgebohrnen Kunigunden

den gebohrnen Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. seiner Kaiſ. M. Tochter unſrer lieben Schweſter und Fürſtin seiner Gemahlin zu haben begehrt, und vor durch den hochgebohrnen unſern lieben Vetter und Fürſten Erzherzog Sigmunden zu Oesterreich ꝛc. bezahlt iſt, 16000 ungariſche Gulden in einer beſtimmten Zeit baar entrichten, und Wir wollen denſelben Herzog Albrecht um die andern 16000 Gulden auch begnügig machen, und darum mit genugſamen Verſchreibungen verſorgen. Und die kaiſerliche M. ſoll ihm oder ſeinen Erben die jeztgenannte Herrſchaft in ſeiner Gewaltſam laſſen, ſo lange bis die ſolche 16000 ungariſche Gulden bezahlt hat. Doch ſoll Herzog Albrecht für ſich und ſeine Erben ſich jezt gegen die Kaiſ. M. und ihren Erben nothdürftiglich verſchreiben, wenn die oder ihre Erben ſolche Bezahlung der gemeldten 16000 Gulden thun, daß dann er oder ſeine Erben ihnen derſelben Herrſchaft und aller Schlöſſer und Zugehörung, was und wieviel der obbemeldte weyland Niclas Herr zu Abensberg als vor beſtimmt iſt, von der K. M. und dem heiligen Reiche zu Lehen gehabt und verlaſſen hat, zu Stund an ohne alle Fürwort Anzug und Verhinderung abtretten und zu ihrer oder ihrer Anwälde Handen überantworten ſollen. Und ſich auch die genannte unſre Schweſter ſeine Gemahlin gegen der Kaiſ. M. Uns

und

und unserm Hause Oesterreich, wie in demselben Hause von Alter herkommen ist, jetzt für sich und ihre Erben nothdürftiglich verzeihe; dazu genannter unser Schwager Herzog Albrecht für sich und seine Leibs Erben verwilligen, und dieselbe seine Gemahlin um ihr Heurathgut Wiederlegung und Morgengabe, als sich unter Fürsten gebührt, genugsamlich versorgen solle.

Es soll auch Herzog Albrecht der Kais. M. ohne Verziehen alle Verschreibungen und Vermächte, so er von unserm Vetter und Fürsten Erzherzog Sigmund auf unsers Hauses Oesterreich Schlösser, Städte, Aemter, Land und Leute gehabt, mit samt einem Todesbrief, ob derselben Verschreibungen hernachmals einige mehrere gefunden würden, zu ihren Handen überantworten. So will die Kais. M. verfügen, ob er Erzherzog Sigmund dagegen auch einige Verschreibung und Vermächt gegeben und gethan hätte, daß ihm die auch gereicht werden sollen, oder ihn darum mit nothwendigen Todtbriefen versehen.

Und ob etliche vom Adel und andre, so dem schwäbischen Bund und andern verwandt in diesen Handlungen und Fürnehmen ihre Lehen, so sie vom Herzog Albrecht oder dem Hause Baiern haben, aufgesagt hätten, soll Herzog Albrecht denselben

ihre

ihre Auffendbriefe wieder heraus geben, und dieselben bey ihren Lehen und Lehenspflichten ohne weiterer Empfangung, inmassen sie die vor Anfang dieser Handlung und Fürnehmen gehabt, deren genossen und gebraucht haben, bleiben lassen. Desgleichen ob etliche ihre Lehen nicht aufgesagt hätten, sollen dieselben obberührtermassen auch ohne Irrung dabey bleiben, und nicht schuldig seyn, die weiter zu empfangen.

Es sollen auch den hochgebohrnen unsern lieben Oheimen und Fürsten **Christophen** und **Wolfgangen** Gebrüdern Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern auch andern ihren Mitgewandten der **Gesellschaft des Leon** wiederum zu ihren Handen gestellt und eingeantwortet werden, alle ihre Schlösser gebauet und ungebauet, auch Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Leut und liegende Güter, die ihnen entwehrt und eingenommen sind, mit samt aufgehebter Nutzung, ausstehenden Gilten, und mit Wiedergebung ihres zugeordneten Deputats. Auch sollen ihnen die Briefe, Siegel Register und Rödl sof ihnen entwehrt sind, wiederum überantwortet und dazu alles entwehrte Silbergeschirr, Kleinod, Büchsen und Gezeug, so viel dessen vorhanden ist, zu ihren Handen gegeben werden. Aber um das so verruckt und nicht vorhanden wäre, auch um den

zu-

zugefügten Schaden nichts ausgenommen, oder was sie sonst zu Herzog Albrechten zu sprechen vermeynen, soll ihnen gemeldter Herzog Albrecht vor Uns König **Maximilian**, auch den ehrwürdigen, hochgebohrnen, wohlgebohrnen, edeln, unsern lieben Neffen, Oheimen, Churfürsten, Fürsten, Schwager, andächtigen Räthen und des Reiches lieben getreuen **Bertholden** Erzbischoffen zu **Mainz**, und **Johannsen** Erzbischoffen zu **Trier** Churfürsten, **Friderichen** Markgrafen zu **Brandenburg** rc. **Friderichen** Bischoffen zu **Augsburg**, **Christophen** Markgrafen zu **Baaden**, **Eberharden** Grafen zu **Würtemberg** dem ältern, und N. N. beyden gemeinen **Hauptmannen des Bundes**, deren einer vom Adel, der andere von den Städten ist, Rechtens seyn. Also, daß Wir obgemeldter König Maximilian, auch die Fürsten und Hauptleute ietztgenannt durch Uns selbst oder unsre vollmächtige Anwälde, so verständig, geschickt, und in diesem Handel der Pflicht des Bundes ledig seyn sollen, auf Jakobi nächstkommend (25. July) in unsrer und des heiligen Reiches Stadt **Nördlingen** zu Nacht an der Herberg, da auch beyde Partheyen mit genugsamer Fürsehung zu Recht gefaßt, ohne weiteres Fürfordern und Citation erscheinen sollen, Morgens zu früher Tageszeit, den Handel rechtlich anzufangen, und darinn verfahren, damit solcher Ge-

richtshandel in 6 Monaten den nächsten zu Ende gebracht werde. Es gäbe denn Ordnung des Rechtens weiteren Verzug. Und ob sich begäbe, daß einer von den Anwälden abstürbe, daß dann ohne Verziehen obgemeldtermassen ein andrer an seiner Statt verordnet werde. Wo auch obgemeldter Fürsten oder Hauptleute einer oder mehr mit Tod vergiengen, daß nichts desto minder desselben abgestorbenen Erben oder Nachkommen durch sich selbst oder ihre Anwälde in gemeldten Händeln prozediren, und wann also im Rechten prozedirt, und der Rechtssatz geschehen ist, daß dann jeder Anwald die Meynung des Gerichtshandels, wie die fürgetragen ist, an seinen Herrn bringe, und desselben seines Herrn Meynung und Gutbedunken der Urtheil halben vernehme, und auf einen andern Tag, dessen sich gemeldte Anwälde miteinander vereinen und entschliessen sollen, wieder zusamm kommen, und die Urtheile im Namen und anstatt ihrer Herrn eröfnen. Und was also, so ferne der Handel auf ihr fleissiges Ersuchen nicht gütlich hingelegt, durch die neun Anwälde einhelliglich oder den mehrern Theil aus ihnen gesprochen wird, daß demselben ohne alle Weigerung, Appelliren, Suppliciren, und all andern Auszug, wie die möchten genannt oder erdacht werden, gelebt, und dem stracks Folge und Vollziehung geschehen solle. Doch daß solches alles in gemeldten

6 Monaten, wie oben steht, vollendet werde. Es sollen auch die Hauptleute des Bundes Uns alle Churfürsten Fürsten und des Bundes Verwandten obgemeldt vermögen und verfügen, damit ein jeder für sich selbst, oder durch seine vollmächtige Anwälde erscheine, und darinn niemand säumig erfunden werde. Ob aber einige Parthey in vorberührten Händeln unterstünde, den obberührten Austrag der Sachen gefährlich zu verziehen, oder sonst daran säumig wäre, so soll nichts desto minder auf des gehorsamen Theiles Anruffen und Erforderung im Rechten vollfahren und prozedirt werden, und geschehen was Recht ist. Und ob alsdann nach Verscheinung gemeldten Rechtens Herzog Albrechten gefällig seyn wollte seine Ansprache, so er gegen obgemeldten Personen der Gesellschaft im Leon samt oder anders zu haben vermeynt, zu üben, so doch zu seinem Willen stehen, und ihm vorbehalten seyn soll, und darauf vor obgenannten neun Personen, wie obgemeldt ist, die Rechtfertigung thun wollte, daß die Gesellschaft des Leon und ihre Verwandten gedachtem Herzog Albrecht solchen Rechtens in gleicher Gestalt vor denselben neun Personen auch statt thun sollen.

Es sollen auch der Stauffer, Sattlboger, Parsperger und andre, so Herzog Albrecht in

fängniß hat, ohne alle Entgeldniß auf eine alte Urfehde ledig gezählt, und das so Herzog Albrecht ihnen auch allen andern, so auf die kaiserliche Acht angegriffen haben, oder in der Fehde verfaßt sind, genommen hat, ihnen wiedergegeben werden. Was sie aber sonst Schaden genommen hätten, und auch um das, so ihnen zerbrochen ist, soll gleicherweise gerechtfertiget werden vor den obgemeldten neun Personen, Innhalt nächst obgeschriebenen Artikels. Wir wollen auch, daß alle andere Gefangenen, so zu beyderseits angenommen und in Fängniß sind, auf alte Urfehde damit auch ledig gezählt seyen.

Und auf das alles soll die Acht gegen Herzog Albrechten, denen von Regensburg und allen andern, der Handlung halben fürgenommen, aufgehebt und ab seyn. Auch alles aufliegende Gut, so der Acht nach durch die, so dem schwäbischen Bunde verwandt, oder jemand anderm angenommen, wiedergegeben, und alles Gut, liegendes und fahrendes, so in Hefftung oder Verbot wäre, wieder entschlagen werden und ledig seyn.

Ob auch vergangener Handlung halb Herzog Albrecht und die Stadt Regensburg, alle ihre Zugehörige und Verwandten etwas Ungnade bey der Kais. M. erlangt hätten, daß dann dieselbe Ungnade so Uns obgenannter unser lieber Herr und

Vatter

Vatter, der römische Kaiser zu Gefallen, Aufruhr im Reiche zu vermeiden, ergeben und nachgelassen hat, damit ab sey.

Und alle vergangene Sachen, wie sich die allenthalben unter den Partheyen für sich selbst, ihren zugehörigen Verwandten, oder wie die in der Sache verdacht seyn möchten, begeben und verloffen hätten, sollen gerichtet und geschlichtet seyn, und hinfür in Unguten nicht geändert noch geäffert werden, sondern sie ihren freyen sicheren Handel und Wandel zusammen und miteinander üben, und wider solche Richtung nicht thun noch fürnehmen, noch dies jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise. Alles getreulich und ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefes mit unserm königlichen anhangenden Insiegel besiegelt, deren Wir drey in gleichem Laut verfertigen, und dem obgenannten unsern lieben Herrn und Vatter dem römischen Kaiser ꝛc. von des heiligen römischen Reiches wegen, auch seiner Kais. M. und unserm Bunde des Landes zu Schwaben, und unserm lieben Schwager und Fürsten Herzog Albrechten von Baiern, jedem Theil einen Brief überantworten. Daran auch zu mehrerer Sicherheit der gemeldte Herzog Albrecht seiner Lieb Insiegel zu unserm Insiegel hängen lassen, und sich darunter, dem allen wie obsteht, getreulich

nach-

nachzukommen und solches zu vollstrecken verbunden hat. Geben zu Ausburg am 25ten Tag des Monates May, nach Christi Geburt 1492, unsrer Reiche des römischen im 7ten und des Hungarischen im anderten Jahr.

Der R. K. Maximilian reiste hierauf sogleich von Augsburg wieder ab, und verkündete den Löwlern diesen seinen Spruch erst am zweyten Tage nachher, als er sich bereits in Landsberg befand, mit der nachfolgenden Ausfertigung vom 27ten May 1492.

Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben die Irrungen und Spänne zwischen der Kaiserlichen Majestät und euerer an einem, und Herzog Albrechten von Baiern am andern hingelegt und vertragen, inmassen ihr dessen von euern Mitgesellen dem Zenger und Judmann nun zumal berichtet werdet. Begehren Wir an euch mit Ernst befehlend, und wollen, daß ihr denselben Vertrag in aller Maas, wie dann der mit seinem Innhalt verlautet, und ihr dessen von eueren Mitgesellen obbemeldt berichtet seyet, lebet und nachkommt, und gegen Herzog Albrechten noch jemand andern nichts weiter fürnehmet. Daran

thut ihr Uns guten Gefallen, unsern Willen und ernstliche Meynung.

Geben zu Landsberg den Sonntag Vocem Jucunditatis (27. May) Anno ꝛc. 1492 unsrer Reiche des Römischen im 7ten und des Hungarischen im andern Jahre.

(Die Fortsetzung der Geschichte folgt im nächsten Bande.)

Register
des
zehnten Bandes.

Landtäge des Straubinger Landantheiles.

Seite

Zum Jahrgang 1471, ... 1
Die Gefangennehmung des Herzog's Christoph, und den vorgehabten Landtag des Herzog's Wolfgang betreffend.

Zu München, 1471, auf Sonntag vor Michaelis (22. September.) . . 6
Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshuter Landantheile.
Die nachgesuchte Befreyung des gefangenen Herzog's Christoph betreffend.

Zu Straubing, 1471, zu Martini (11. November.) 8
Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.
Die Bestättigung der Freyheiten der Niederland-Straubinger Landschaft.

Zum Jahrgang 1471, ... 15
Aufgebote zur Kriegsrüstung.

Zum

Seite

Zum Jahrgang 1472, ... 18
Aufgebote zur Kriegsrüstung.

Zu Regensburg, 1472, zu Michaelis (29. September.) 20
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
Die Regierungsverzicht des Herzogs Christoph und seine Befreyung aus der Gefangenschaft betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1473, auf Dienstag nach Judica (6. April.) . . 21
Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.
Die verschiedenen Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.

Zu . . . . . . 1474, glaublich am Anfange des Jahrs, ... 22
Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.

Zu Straubing, 1475, auf Sonntag Lätare (5. März.) 46
Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.
Den Vergleich zwischen Herzog Albrecht und Herzog Christoph über die Alleinregierung betreffend.

Seite

Zu München, (Ausschußtag) 1476, im May, ... 47

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.

Zu Straubing, 1476, auf Sonntag vor Catharina (24. November.) . . . 48

Die Bewilligung einer Landsteuer zur Tilgung der Schuld des Herzogs Christoph von 20,000 fl. an den Herzog Otto von Neumarkt betreffend.

Zum Anfange des Jahres 1477, . . . 53

Freyheitsbestättigung der Stadt Deckendorf.

Zu Freysing, (Ausschußtag) 1477, auf Sonntag Låtare (16. März.) . . . 56

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

In den Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut.

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1478, auf Bartolomäi (24. August.) . . . 57

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshuter Landantheile.

Wegen Gefahr der Türken.

Seite

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1478, auf Michaelis (29. September.) . . . 58

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshuter Landantheile.

Wegen Gefahr der Türken.

Zu München, (Ausschußtag) 1479, auf Sonntag Vocem Jucunditatis (16. May.) 59

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshuter Landantheile.

Wegen Gefahr der Türken.

Zu Straubing, 1480, am Donnerstag nach Martini (16. November.) 60

Eine Steuer betreffend.

Zu Freysing, 1481, am Mittwoch vor Martini (7. November.) 79

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshuter Landantheile.

Eine Reichshilfe betreffend.

Zu Freysing, 1482, auf Montag nach Invocavit (25. Febr.) 80

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Eine Reichshilfe betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1485, auf Dienstag in den Osterfeyertagen (5. April.) 81

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Seite

Eine Landsteuer betreffend.

Zu Erding, (Ausschußtag) 1485, auf Mittwoch nach Misericordia (20. April.) . 82

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

In den Differenzen zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph.

Zu München, 1485, auf Sonntag vor Veitstag (12. Juny) 83

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Einen neuen Vergleich zwischen den Herzogen Albrecht und Christoph betreffend.

Zu . . . . . 1486, wahrscheinlich im August 84

Eine Landsteuer betreffend.

Zum Jahrgang 1487, ... 95

Das herzogliche Jagdrecht betreffend.

Zu München, 1488, auf Laurentii (10. Aug.) 99

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Eine mit einer Landsteuer surrogirte Kriegshilfe betreffend.

Ausführliche Geschichte des Löwlerbundes samt den wichtigeren Aktenstücken desselben, von 1488, bis zum Augsburger Vertrag 1492, ... 124

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 84, 3te Zeile, statt 1786, lies: 1486.

Seite 330, 6te Zeile von unten, statt Wilhelm Kollberg, lies: Wolfgang Kollberg.

Seite 448, Zeile 15, statt sagte Bernhardin v. Stauff auch in der Eigenschaft als Erbhofmeister am 1. November 1491 seine Pflicht dem Herzog Albrecht auf, lies: sagte Bernhardin v. Stauff am 1. November 1491 dem Herzog Albrecht im allgemeinen alle Pflichten, mit den er ihm verwandt seyn mochte, auf.

Nämlichen Seite, Zeile 23, statt den hiesigen Probst, lies: den Probst von St. Petersberg.

Seite 451, Zeile 13, statt 1488, lies: 1489.

Seite 468, Zeile 17, statt auf Köfering, lies: aus Köfering.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 10

München 1804

Bavar. 1523-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008571-2

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.